

30.12.2021

Rundschreiben Nr. 17/2021

- 1 Verlängerung der Corona-Hilfen – Produktpassungen
- 2 Innovationskredit 4.0 – Haftungsfreistellungsangebot
- 3 Programme Energie und Umwelt – Antragsberechtigung Unternehmen in Schwierigkeiten
- 4 Aktualisierung von Merkblättern und Vordrucken

1 Verlängerung der Corona-Hilfen – Produktpassungen

Mit Rundschreiben Nr. 15/2021 vom 08.12.2021 hatten wir Sie über die Verlängerung der LfA-Corona-Hilfen bis zum 30.06.2022 vorinformiert. Wie bereits angekündigt, informieren wir Sie hiermit über die in diesem Zusammenhang sich ergebenden Produktänderungen.

Neben den neuen beihilferechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Erhöhung des Kleinbeihilfemaximalbetrages auf 2,3 Mio. EUR pro Organisation bzw. Unternehmen/Unternehmensgruppe und der Regelung, dass nur Kleinbeihilfen, die vor der Gewährung neuer Kleinbeihilfen zurückgezahlt werden, nicht auf diese Obergrenze anzurechnen sind, kommt es – bei ansonsten unveränderten Regelungen – zu folgenden Anpassungen:

- Beim LfA-Schnellkredit, Corona-Schutzschirm-Kredit und Corona-Kredit – Gemeinnützige wird im Verwendungszweck die Frist für den in die Finanzierung einbeziehenden Kapitaldienst bis Ende 2022 verlängert.
- Beim Corona-Kredit – Gemeinnützige wird der Darlehenshöchstbetrag von 1,8 Mio. EUR auf 2,3 Mio. EUR erhöht.
- Im Merkblatt „Corona-Schutzschirm-Kredit“ wird in Tz. 1 c) die Bestätigung der Hausbank zur wirtschaftlichen Entwicklung des Antragstellers an die anhaltende Corona-Krise angepasst.

Darüber hinaus bietet die LfA über den 31.12.2021 hinaus weiterhin Tilgungsaussetzungen für Programmdarlehen an. Unter Berücksichtigung ggf. zuvor bereits gewährter Tilgungsaussetzungen können pro Vertrag maximal vier Quartals-Tilgungsraten ausgesetzt werden. Bei der Beantragung kann jeweils eine bereits eingezogene Tilgungsrate ausgesetzt werden, wenn deren Fälligkeitsdatum nicht mehr als 6 Wochen in der Vergangenheit liegt.

Für haftungsfreigestellte Programmdarlehen können weiterhin Stundungsdarlehen beantragt werden. Davon ausgenommen sind neben dem Corona-Kredit – Gemeinnützige aus beihilferechtlichen Gründen auch der Corona-Schutzschirm-Kredit und der LfA-Schnellkredit. Geprüft wird derzeit noch die Möglichkeit alternativer Angebote.

2 Innovationskredit 4.0 – Haftungsfreistellungsangebot

Mit Rundschreiben Nr. 14/2021 vom 15.11.2021 hatten wir Sie über die Einstellung der 80%igen Haftungsfreistellung im Innovationskredit 4.0 (Produktvarianten IV7 und IU7) informiert. Vorliegende und neue Anträge auf haftungsfreigestellte Innovationskredite 4.0 werden ab sofort mit 70%iger Haftungsfreistellung in den Produktvarianten IV6 und IU6 zugesagt. Aufgrund der begrenzten Mittel der InnovFin-Rückgarantie des Europäischen Investitionsfonds sind Zusagen nur noch in diesem Rahmen möglich. Über die Ausschöpfung dieser Mittel werden wir Sie umgehend informieren. Alternativ steht weiterhin das Bürgschaftsangebot zur Verfügung.

3 Programme Energie und Umwelt – Antragsberechtigung Unternehmen in Schwierigkeiten

Im Energiekredit und Energiekredit Plus, Energiekredit Gebäude und Ökokredit sind künftig Unternehmen in Schwierigkeiten nach EU-Definition antragsberechtigt, sofern die Darlehen auf Basis der De-Minimis-Verordnung beantragt werden. Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im deutschen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen.

4 Aktualisierung von Merkblättern und Vordrucken

Anlässlich der dargestellten Produktpassungen erhalten Sie hiermit eine Gesamtfassung der ab sofort gültigen Merkblätter, bei denen die jeweiligen Änderungen mit Randstrichen gekennzeichnet wurden. In diesem Zusammenhang weisen wir insbesondere auf Folgendes hin:

- Da Unternehmen, deren Bonitätseinstufung eine Einjahres-Ausfallwahrscheinlichkeit von 10,00 % übersteigt, ohnehin im Rahmen des Risikogerechten Zinssystems nicht antragsberechtigt sind, wurde dieser Förderausschluss aus den Merkblättern zum Universalkredit und Akutkredit entfernt.
- Die Verweise auf die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung wurden aktualisiert.

Zusätzlich sind die angepassten Vordrucke Nr. 105, 108, 109, 111, 122, 123 und 567 beigelegt.

Die für unsere Bankenpartner in unserem Bankenportal unter www.lfa.de bereit gestellten Listen mit bankspezifischen Fragen und Antworten (FAQ) zum Corona-Schutzschirm-Kredit, LfA-Schnellkredit und Corona-Kredit – Gemeinnützige sowie eine Kumulierungsübersicht stehen dort ab sofort in aktualisierter Version zur Verfügung.

Für Fragen zu den öffentlichen Finanzierungshilfen und für die Anforderung von Informationsmaterial stehen Ihnen die Mitarbeiter/-innen unserer Förderberatung telefonisch unter 089 / 21 24 - 10 00 oder per E-Mail unter info@lfa.de, montags bis donnerstags von 8 Uhr bis 18 Uhr sowie freitags von 8 Uhr bis 15 Uhr, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

LfA Förderbank Bayern

Anlagen

Merkblatt „Beteiligungskapital für Existenzgründer“

Die LfA bietet Nachwuchsunternehmen stille Beteiligungen der BayBG Bayerische Beteiligungsgesellschaft mbH an, um eine solide Eigenkapitalausstattung der Unternehmen in der Gründungsphase sicherzustellen.

- Zielgruppe:**
- Existenzgründer (auch bei Betriebsübernahmen) aller Bereiche der gewerblichen Wirtschaft sowie
 - gewerbliche Unternehmen in der Existenzfestigungsphase (maximal fünf Jahre – bei Aufstockungen max. acht Jahre – nach Aufnahme der selbstständigen Existenz) mit Sitz oder Niederlassung in Bayern.

Mittelverwendung: Mitfinanzierung des in Zusammenhang mit der Existenzgründung stehenden Investitions- und Betriebsmittelbedarfs

Beteiligungsart: Typisch stille Beteiligungen

Beteiligungshöhe: 20.000 EUR bis maximal 250.000 EUR

- Anforderungen:** Voraussetzungen für eine Beteiligung sind u. a.
- die fachliche und kaufmännische Qualifikation des Gründers;
 - ein tragfähiges Konzept und eine nachhaltige Marktfähigkeit;
 - ein angemessener Eigenmitteleinsatz (dazu zählen auch öffentliche Eigenkapitalhilfen);
 - die persönliche Haftung der Gesellschafter/Inhaber;
 - eine Hausbank.

Laufzeit: 10 Jahre (tilgungsfrei);
die Rückzahlung erfolgt am Beteiligungsende zum Nominalwert, jedoch spätestens bis zum 65. Lebensjahr des Inhabers/Gesellschafters.

Konditionen:

Abschlussgebühr: 2,0 % (zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer)

Ab dem 1. bis einschließlich dem 4. Beteiligungsjahr:

Festes Entgelt (einschließlich Garantieprovision): 5,2 % p. a.
Gewinnabhängiges Entgelt: 1,0 % p. a.

Ab dem 5. bis einschließlich dem 7. Beteiligungsjahr:

Festes Entgelt (einschließlich Garantieprovision): 5,7 % p. a.
Gewinnabhängiges Entgelt: 2,0 % p. a.

Ab dem 8. bis einschließlich dem 10. Beteiligungsjahr:

Festes Entgelt (einschließlich Garantieprovision): 6,7 % p. a.
Gewinnabhängiges Entgelt: 2,0 % p. a.

Kontaktaufnahme: Für eine erste Beurteilung ist das (formlose) Gründungs- bzw. Unternehmenskonzept mit tabellarischem Lebenslauf einzureichen bei:

**LfA Förderbank Bayern, Abteilung Förderkredite,
Postfach 22 14 54, 80504 München**

<u>Ansprechpartner</u>	<u>Telefon</u>	<u>E-Mail-Adresse</u>
Frau Gärtner	089 / 21 24 - 24 76	Elisabeth.Gaertner@baybg.de
Frau Kirsch	089 / 21 24 - 23 27	Melanie.Kirsch@baybg.de
Herr Rönsch	089 / 21 24 - 26 07	Michael.Roensch@baybg.de

München, 30.12.2021

Merkblatt „Startkredit“ (SK6)

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

Der Startkredit wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern zinsverbilligt und zinsgünstig aus dem ERP-Gründerkredit - Universell der KfW sowie von der LfA Förderbank Bayern refinanziert.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt bis zu 5 Jahre nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit sind kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, KMU-Kriterium) und Angehörige Freier Berufe mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern sowie natürliche Personen, die eine Voll- oder Nebenerwerbsexistenz in Bayern gründen. Ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sind nicht förderfähig.

Eine weiterführende Abgrenzung der förderfähigen Betriebe kann der Tz. 2 des Merkblatts „Bearbeitungsgrundsätze für Startkredit und Investivkredit“ entnommen werden.

2 Verwendungszweck

Die Darlehen werden insbesondere für Investitionen im Zusammenhang mit Neuerrichtungen und Einrichtungen von Betrieben, Betriebsübernahmen, von tätigen Beteiligungen sowie für die Anschaffung eines ersten Warenlagers im Rahmen von Existenzgründungen gewährt.

Innerhalb einer 5-jährigen Existenzgründungsphase begonnene Investitionen können ebenfalls berücksichtigt werden, Betriebsübernahmen und tätige Beteiligungen durch natürliche Personen auch darüber hinaus. Auch die wesentliche Aufstockung des Warenlagers ist berücksichtigungsfähig.

Nicht förderfähig sind:

- Vorhaben der Ersatzbeschaffung,
- Vorhaben, die eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bzw. dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) erhalten.

Die Gewährung von Darlehen zur Ablösung von Bankkrediten (Umschuldung) und zur Sanierung ist ebenfalls ausgeschlossen.

Eine weiterführende Abgrenzung der förderfähigen Aufwendungen kann der Tz. 1 des Merkblatts „Bearbeitungsgrundsätze für Startkredit und Investivkredit“ entnommen werden.

Die Ausschlusskriterien des Merkblatts „Nachhaltigkeitsgrundsätze für Programmkredite der LfA Förderbank Bayern“ sind zu beachten.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Risikogerechtes Zinssystem

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung – innerhalb vorgegebener Grenzen – individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehensbedingungen entnommen werden.

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

3.2 Konditionen

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 10 Mio. EUR je Vorhaben. Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt bis zu 100 % des förderfähigen Vorhabens.

Der Darlehensmindestbetrag liegt bei 10.000 EUR.

Bei Gesellschaftsgründungen gelten Darlehensmindest- und -höchstbetrag für jeden Gesellschafter mit dessen individuellem Anteil am Gesamtvorhaben.

Bei im Anlagevermögen aktivierbaren Wirtschaftsgütern ist die Darlehenslaufzeit frei wählbar; sie soll sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren.

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten oder mit und ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“). Auch können abweichend von den Standardlaufzeiten verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mindestens 3 Jahre) und Tilgungsfreijahre (mindestens 1 Freijahr) beantragt werden.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 6 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. Bei verbürgten Darlehen beträgt die Abruffrist 6 Monate sowie bei endfälligen Darlehen 24 Monate nach Darlehenszusage der LfA.

Termine für Zins und Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außer-planmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

4.1 Richtlinien

Für die Gewährung der Darlehen gelten die vom Bayerischen Wirtschaftsministerium bekannt gemachten Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Kreditprogramms für die Förderung des Mittelstandes (Bayerisches Mittelstandskreditprogramm – MKP) in der jeweils gültigen Fassung.

Zudem gelten, ausgenommen bei endfälligen Darlehen, die Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln, die in unseren Merkblättern, Darlehensbestimmungen und Darlehensangeboten verankert sind.

4.2 Beihilferechtliche Grundlagen

Die Darlehen werden grundsätzlich als sogenannte De-minimis-Beihilfen auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24.12.2013, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 02.07.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 215/3 vom 07.07.2020), vergeben.

Sofern die entsprechenden beihilferechtlichen Kriterien eingehalten werden, können die Darlehen alternativ gemäß Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO – Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 187/1 vom 26.06.2014), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 vom 23.07.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 270/39 vom 29.07.2021), beantragt werden.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

4.3 Vorbeginn

Vorhaben, mit denen zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Bank oder Sparkasse (Hausbank) bereits begonnen war, können nicht berücksichtigt werden.

Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Tz. 13 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

Die Vorhaben müssen soweit vorbereitet sein, dass sie nach Bewilligung der beantragten Mittel innerhalb eines Jahres begonnen werden können.

4.4 Allgemeine Prosperitätsklausel

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht gefördert werden.

4.5 Merkblatt Bearbeitungsgrundsätze

Eine zusammenfassende Darstellung der wichtigsten Bewilligungsgrundsätze enthält unser Merkblatt „Bearbeitungsgrundsätze für Startkredit und Investivkredit“.

5 **Mehrfachförderung**

Soweit die maßgeblichen Beihilfehöchstwerte der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, insbesondere Tzn. 5, 9 und 10), kann der Startkredit mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

Falls zusätzliche Mittel im Rahmen des KfW-Programms ERP-Gründerkredit – Universell beantragt werden, ist der Startkredit auf die vorhabensbezogene Obergrenze des ERP-Gründerkredits – Universell anzurechnen.

Keine Kombination ist möglich mit dem ERP-Gründerkredit – StartGeld und mit der bayerischen Regionalförderung (z. B. Regionalkredit bzw. Zuwendungen im Rahmen der Bayerischen regionalen Förderungsprogramme), wohl aber mit dem ERP-Regionalförderprogramm.

6 **Haftungsfreistellung „HaftungPlus“**

Soweit ein Darlehen bis 2 Mio. EUR bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 70%ige Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe entsprechendes Merkblatt) möglich.

Alternativ und bei Darlehen über 2 Mio. EUR kann bei nicht ausreichender Absicherung eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden. Eine Darlehenssplitting in einen haftungsfreigestellten Darlehensteil und einen verbürgten Darlehensteil ist nicht möglich.

7 **Antragsverfahren**

Anträge sind bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) einzureichen. Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100. Darüber hinaus ist der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis-Beihilfen) einzureichen.

Bei Nutzung der Alternative zur Beantragung auf Grundlage der AGVO (siehe Tz. 4.2) ist im Antrag unter Tz. 9.5 anzugeben „Beantragung auf AGVO-Basis“; der Vordruck 120 kann bei dieser Alternative entfallen.

Das Formblatt der KfW Bankengruppe „Statistisches Beiblatt Investitionen allgemein“ ist beizufügen.

Wird gleichzeitig eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt, ergeben sich die zusätzlich einzureichenden Anträge und Unterlagen aus dem Merkblatt „Antragsunterlagen“.

Den Hausbanken steht bei Anträgen, die üblicherweise per Post an die LfA gesendet werden, die Möglichkeit offen, diese von ihr und dem Antragsteller unterzeichneten Unterlagen auch in elektronischer Form (Fax oder PDF-Scan per E-Mail) bei der LfA einzureichen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Hausbank wirksame Willenserklärungen per Fax/PDF-Scan abgibt. Reicht die Hausbank die Antragsunterlagen per Fax/PDF-Scan per E-Mail bei der LfA ein, sichert sie damit konkludent zu, dass eine rechtsverbindliche Zeichnung der Hausbank bereits dann vorliegt, wenn sie ihre Erklärungen und Bestätigungen auch per Fax

bzw. PDF-Scan per E-Mail übermittelt und dass das an die LfA übermittelte Fax bzw. der übermittelte Scan bildlich und inhaltlich dem Original entspricht. Die Übermittlung per E-Mail muss durch eine geeignete Verschlüsselung vor dem Zugriff Dritter geschützt werden. Liegen die Voraussetzungen für eine elektronische Archivierung der Antragsunterlagen nicht vor oder macht die Hausbank davon keinen Gebrauch, so ist der Originalantrag in Papierform bei der Hausbank aufzubewahren. Die Antragstellung im ICOM-Verfahren erfolgt weiterhin über eine definierte elektronische Schnittstelle.

Die LfA gestattet aus förderrechtlicher Sicht der Hausbank, für die Antragsunterlagen auf die Aufbewahrung von Originalunterlagen zu verzichten und stattdessen die Originaldokumente durch elektronische Archivierung aufzubewahren. Voraussetzung für die Möglichkeit der elektronischen Archivierung anstelle der papierhaften Aufbewahrung von originalen Antragsunterlagen ist, dass die Hausbank dasselbe Verfahren und dieselbe Sorgfalt wie bei der Archivierung ihrer eigenen Unterlagen anwendet, die Archivierungsvorgaben analog §§ 257 HGB, 147 AO und die Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung einhält und die Hausbank sicherstellt, dass die digitalen Dokumente

- bildlich und inhaltlich mit dem Original in Papierform übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden,
- während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können,
- fälschungssicher sind und keine Angaben weggelassen, hinzugefügt oder anders dargestellt werden können.

Darüber hinaus hat die Hausbank zu prüfen, ob und inwiefern gesetzliche Schriftformerfordernisse bestehen oder weitergehende rechtliche Vorschriften zur Aufbewahrung bestimmter Originaldokumente einzuhalten sind und deren Einhaltung sicherzustellen.

Merkblatt „Investivkredit“ (IK6)

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

Der Investivkredit wird zinsgünstig aus dem KfW-Unternehmerkredit sowie von der LfA Förderbank Bayern refinanziert.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, KMU-Kriterium) und Angehörige Freier Berufe mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern. Dabei muss das Unternehmen zumindest für einen Gesellschafter eine selbstständige gewerbliche bzw. freiberufliche tragfähige Vollerwerbstätigkeit darstellen (siehe Tz. 10 des Merkblatts „Bearbeitungsgrundsätze Start- und Investivkredite“). Ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sind nicht förderfähig.

Eine weiterführende Abgrenzung der förderfähigen Betriebe kann der Tz. 2 des Merkblatts „Bearbeitungsgrundsätze für Startkredit und Investivkredit“ entnommen werden.

2 Verwendungszweck

Die Darlehen werden insbesondere für Investitionen im Zusammenhang mit der Erweiterung, Rationalisierung und Modernisierung von bestehenden Betrieben gewährt.

Nicht förderfähig sind:

- Waren,
- Vorhaben der Ersatzbeschaffung,
- Vorhaben, die eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bzw. dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) erhalten.

Die Gewährung von Darlehen zur Ablösung von Bankkrediten (Umschuldung) und zur Sanierung ist ebenfalls ausgeschlossen.

Eine weiterführende Abgrenzung der förderfähigen Aufwendungen kann der Tz. 1 des Merkblatts „Bearbeitungsgrundsätze für Startkredit und Investivkredit“ entnommen werden.

Die Ausschlusskriterien des Merkblatts „Nachhaltigkeitsgrundsätze für Programmkredite der LfA Förderbank Bayern“ sind zu beachten.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Risikogerechtes Zinssystem

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung – innerhalb vorgegebener Grenzen – individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehensbedingungen entnommen werden.

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

3.2 Konditionen

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 10 Mio. EUR je Vorhaben. Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt bis zu 100 % des förderfähigen Vorhabens.

Der Darlehensmindestbetrag liegt bei 10.000 EUR.

Bei im Anlagevermögen aktivierbaren Wirtschaftsgütern ist die Darlehenslaufzeit frei wählbar; sie soll sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren. Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten oder mit und ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“). Auch können abweichend von den Standardlaufzeiten verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mindestens 3 Jahre) und Tilgungsfreijahre (mindestens 1 Freijahr) beantragt werden.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 6 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. Bei verbürgten Darlehen beträgt die Abruffrist 6 Monate nach Darlehenszusage der LfA.

Termine für Zins und Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

4.1 Beihilferechtliche Grundlagen

Die Gewährung der Darlehen erfolgt auf der Grundlage der vom Bayerischen Wirtschaftsministerium bekannt gemachten Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Kreditprogramms für die Förderung des Mittelstandes (Bayerisches Mittelstandskreditprogramm – MKP) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Darlehen werden grundsätzlich als KMU-Investitionsbeihilfen gemäß Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 187/1 vom 26.06.2014), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 vom 23.07.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 270/39 vom 29.07.2021), vergeben.

Sofern die entsprechenden beihilferechtlichen Kriterien eingehalten werden, können die Darlehen alternativ auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24.12.2013, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 02.07.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 215/3 vom 07.07.2020), beantragt werden.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

4.2 Vorbeginn

Vorhaben, mit denen zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Bank oder Sparkasse (Hausbank) bereits begonnen war, können nicht berücksichtigt werden.

Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Tz. 13 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

Die Vorhaben müssen soweit vorbereitet sein, dass sie nach Bewilligung der beantragten Mittel innerhalb eines Jahres begonnen werden können.

4.3 Allgemeine Prosperitätsklausel

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht gefördert werden.

4.4 Merkblatt Bearbeitungsgrundsätze

Eine zusammenfassende Darstellung der wichtigsten Bewilligungsgrundsätze enthält unser Merkblatt „Bearbeitungsgrundsätze für Startkredit und Investivkredit“.

5 **Mehrfachförderung**

Soweit die maßgeblichen Beihilfemaximale der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, insbesondere Tzn. 5, 9 und 10), kann der Investivkredit mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

Falls zusätzliche Mittel im Rahmen des KfW-Programms KfW-Unternehmerkredit beantragt werden, ist der Investivkredit auf die vorhabensbezogene Obergrenze des KfW-Unternehmerkredits anzurechnen.

6 **Haftungsfreistellung „HaftungPlus“**

Soweit ein Darlehen bis 2 Mio. EUR bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 60%ige Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe entsprechendes Merkblatt) möglich.

Alternativ und bei Darlehen über 2 Mio. EUR kann bei nicht ausreichender Absicherung eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden.

Eine Darlehenssplitting in einen haftungsfreigestellten Darlehensteil und einen verbürgten Darlehensteil ist nicht möglich.

7 **Antragsverfahren**

Anträge sind bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) einzureichen. Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100.

Bei Nutzung der Alternative zur Beantragung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 4.1) ist im Antrag unter Tz. 9.5 anzugeben „Beantragung auf De-minimis-Basis“; darüber hinaus ist der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis-Beihilfen) einzureichen.

Das Formblatt der KfW Bankengruppe „Statistisches Beiblatt Investitionen allgemein“ ist beizufügen.

Wird gleichzeitig eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt, ergeben sich die zusätzlich einzureichenden Anträge und Unterlagen aus dem Merkblatt „Antragsunterlagen“.

Den Hausbanken steht bei Anträgen, die üblicherweise per Post an die LfA gesendet werden, die Möglichkeit offen, diese von ihr und dem Antragsteller unterzeichneten Unterlagen auch in elektronischer Form (Fax oder PDF-Scan per E-Mail) bei der LfA einzureichen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Hausbank wirksame Willenserklärungen per Fax/PDF-Scan abgibt. Reicht die Hausbank die Antragsunterlagen per Fax/PDF-Scan per E-Mail bei der LfA ein, sichert sie damit konkludent zu, dass eine rechtsverbindliche Zeichnung der Hausbank bereits dann vorliegt, wenn sie ihre Erklärungen und Bestätigungen auch per Fax bzw. PDF-Scan per E-Mail übermittelt und dass das an die LfA übermittelte Fax bzw. der übermittelte Scan bildlich und inhaltlich dem Original entspricht. Die Übermittlung per E-Mail muss durch eine geeignete Verschlüsselung vor dem Zugriff Dritter geschützt werden. Liegen die Voraussetzungen für eine elektronische Archivierung der Antragsunterlagen nicht vor oder macht die Hausbank davon keinen Gebrauch, so ist der Originalantrag in Papierform bei der Hausbank aufzubewahren. Die Antragstellung im ICOM-Verfahren erfolgt weiterhin über eine definierte elektronische Schnittstelle.

Die LfA gestattet aus förderrechtlicher Sicht der Hausbank, für die Antragsunterlagen auf die Aufbewahrung von Originalunterlagen zu verzichten und stattdessen die Originaldokumente durch elektronische Archivierung aufzubewahren. Voraussetzung für die Möglichkeit der elektronischen Archivierung anstelle der papierhaften Aufbewahrung von originalen Antragsunterlagen ist, dass die Hausbank dasselbe Verfahren und dieselbe Sorgfalt wie bei der Archivierung ihrer eigenen Unterlagen anwendet, die Archivierungsvorgaben analog §§ 257 HGB, 147 AO und die Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung einhält und die Hausbank sicherstellt, dass die digitalen Dokumente

- bildlich und inhaltlich mit dem Original in Papierform übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden,
- während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können,
- fälschungssicher sind und keine Angaben weglassen, hinzugefügt oder anders dargestellt werden können.

Darüber hinaus hat die Hausbank zu prüfen, ob und inwiefern gesetzliche Schriftformerfordernisse bestehen oder weitergehende rechtliche Vorschriften zur Aufbewahrung bestimmter Originaldokumente einzuhalten sind und deren Einhaltung sicherzustellen.

Merkblatt „Bearbeitungsgrundsätze für Startkredit und Investivkredit“

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

Der Startkredit wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern zinsverbilligt. Der Startkredit wird zinsgünstig aus dem ERP-Gründerkredit - Universell der KfW und der Investivkredit aus dem KfW-Unternehmerkredit sowie von der LfA Förderbank Bayern refinanziert.

1 Abgrenzung förderfähiger Aufwendungen

Folgende Aufwendungen sind generell förderfähig:

- Investitionen und Nebenkosten, die im Anlagevermögen aktiviert werden bzw. aktivierungsfähig sind, sowie Vermietungsgegenstände, die im Anlagevermögen aktiviert werden (keine langfristige Immobilienvermietung, ausgenommen Tz. 7 dieses Merkblatts).
- Immaterielle Vermögensgegenstände, wie Patente, Lizenzen, Software und Konzessionen, die abschreibungsfähig sind und die weiteren Voraussetzungen für die Förderfähigkeit gemäß Tz. 9 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“ erfüllen.
- Eigenleistungen in angemessenem Umfang, soweit diese in der Bilanz aktiviert werden bzw. aktivierungsfähig sind und keine Gewinnbestandteile enthalten.

Der Erwerb von betrieblich genutzten Verkehrsmitteln kann, mit Ausnahme von Luftfahrzeugen, grundsätzlich gefördert werden. Personenwagen können gefördert werden, wenn diese im Anlagevermögen aktivierungsfähig sind; eine ausschließliche betriebliche Nutzung ist nicht erforderlich.

Folgende Aufwendungen sind nur auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 5) förderfähig:

- Betriebsübernahmen (Kaufpreis, Firmenwert beim Erwerb von Betrieben) sowie tätige Beteiligungen
- Erstes Warenlager und wesentliche Warenlageraufstockungen (nur im Startkredit förderfähig)
- Der Erwerb von Vermögenswerten von Dritten, die in einer rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehung zum Käufer stehen (z. B. der Erwerb bislang gepachteter Geschäftsräume).

Nicht förderfähig sind programmübergreifend:

- allgemeiner Betriebsmittelbedarf (Löhne und Gehälter, Werbungskosten)
- eigene Entwicklungskosten
- Finanzierungskosten (Disagio, Bankprovision, Bearbeitungsgebühren, Zwischenkreditzinsen)
- Abfindungen an ausscheidende Gesellschafter und Erben
- Vorhaben, die eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bzw. dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) erhalten
- Vorhaben, die eine parallele Förderung aus einem Landwirtschaftsprogramm erhalten.

Die Ausschlusskriterien des Merkblatts „Nachhaltigkeitsgrundsätze für Programmkredite der LfA Förderbank Bayern“ sind zu beachten.

2 Antragstellerkreis

Siehe Tz. 1 des Merkblatts „Startkredit“ bzw. „Investivkredit“.

Im Einzelnen förderfähig sind:

- Franchiseunternehmen, wenn
 - das Vorhaben einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lässt,
 - die selbstständige gewerbliche bzw. freiberufliche Tätigkeit als Haupterwerb ausgeübt wird,
 - der Franchisenehmer rechtlich und wirtschaftlich selbstständig ist und im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handelt,
 - im Franchisevertrag deutsches Recht oder das Recht des in einem EU/EFTA-Staat ansässigen Franchisegebers vereinbart ist.
- Betriebe, die sowohl landwirtschaftliche Erzeugnisse herstellen (Primärerzeugung) als auch verarbeiten/vermarkten (z. B. Hofläden, Handelsgärtnereien), sofern sie mehr als 30 % fremde Erzeugnisse verarbeiten bzw. vermarkten.
Förderfähig sind dabei ausschließlich Investitionen, die die Verarbeitung/Vermarktung (z. B. Verkaufsräume, Käsereigerätschaften) und nicht die Primärproduktion (z. B. Pflanz-/Sä-/Erntemaschinen, Gewächshäuser) betreffen.
- Kinos (soweit sie ausschließlich von der Freiwilligen Selbstkontrolle bzw. der Juristenkommission zur öffentlichen Vorführung freigegebene Spielfilme zeigen)
- Kraftfahrzeugvermietung
- landwirtschaftliche Lohnunternehmen (z. B. Lohn-druschunternehmen, Holzrückebetriebe)
- Leasing-Firmen (z. B. mit Büromaschinen)
- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse wie Bäckereien, Brotfabriken, Teigwarenhersteller, Nahrungsmittelhersteller, Backwaren- und Dauerbackwarenhersteller, Mälzereien, Zuckerproduzenten, Metzger, fleischverarbeitende Unternehmen
- Tierzucht außerhalb der Landwirtschaft, soweit die Tiere zu Dienstleistungs- oder Unterhaltungszwecken dienen.

Nicht gefördert werden:

- Unternehmen, die landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Anhang I AEUV, wie Tiere, Pflanzen, Früchte, Gemüse, Blumen etc., produzieren (Primärproduktion)
- Unternehmen der Fischerei und Aquakultur, einschließlich deren Verarbeitung und Vermarktung
- Ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen

- Treuhandverhältnisse
- Gewerbliche Tätigkeiten, die nicht im Einklang mit den mittelstandspolitischen Zielen bzw. dem Tourismuspolitischen Konzept der Bayerischen Staatsregierung stehen
- Waffenhandel bzw. -produktion (bei Erfüllung restriktiver Kriterien sind Ausnahmen möglich)
- Unternehmen in Schwierigkeiten nach EU-Definition (siehe Tz. 7 Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“)
- Unternehmen, die einer früheren Beihilferückforderungsanordnung der EU nicht nachgekommen sind.

Darüber hinaus können sich Fördereinschränkungen ergeben, sofern für einzelne Wirtschaftszweige EU-rechtliche Sondervorschriften für staatliche Beihilfen gelten (siehe Tz. 8 Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“).

3 Antragstellung vor Beginn des Vorhabens (Vorbeginn)

Der Antrag muss vor Beginn des Vorhabens (siehe Tz. 18 dieses Merkblatts und Tz. 4.3 bzw. Tz. 4.2 des Merkblatts „Startkredit“ bzw. „Investivkredit“) bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) gestellt werden, eine Nachfinanzierung ist nicht möglich.

Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Tz. 13 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

4 Antragsverfahren

Siehe Tz. 7 des Merkblatts „Startkredit“ bzw. „Investivkredit“ und das Merkblatt „Antragsunterlagen“.

5 Beihilferechtliche Grundlagen

Der Investivkredit wird grundsätzlich als KMU-Investitionsbeihilfe gemäß Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO – Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 187/1 vom 26.06.2014), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 vom 23.07.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 270/39 vom 29.07.2021), gegeben.

Der Startkredit wird grundsätzlich auf Basis der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24.12.2013, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 02.07.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 215/3 vom 07.07.2020), ausgereicht.

Sofern die entsprechenden beihilferechtlichen Kriterien eingehalten werden, kann der Startkredit alternativ auf Grundlage von Art. 17 AGVO bzw. der Investivkredit auf Basis der De-minimis-Verordnung gewährt werden.

Weiterführende Informationen enthält das Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

6 Beteiligungen

6.1 Allgemeine Voraussetzungen

Eine tätige Beteiligung kann dann als selbstständige gewerbliche bzw. freiberufliche Existenz angesehen werden, wenn bei Existenzgründungen der Antragsteller bzw. bei antragstellenden Unternehmen mindestens ein Gesellschafter

- eine wesentliche Kapitalbeteiligung von i. d. R. mindestens 10 % übernimmt und
- an der Geschäftsführung beteiligt ist.

Beteiligungsquoten unter 10 % sind in begründeten Ausnahmefällen finanzierbar. Voraussetzung dafür sind, dass die betreffende Person die Geschäfts- und Unternehmenspolitik aktiv mitgestaltet und ihr kein anderer Gesellschafter gegenübersteht, der im Alleingang Änderungen an der Satzung bzw. am Gesellschaftervertrag vornehmen kann und die Hausbank dies im Antrag bestätigt.

Gemeinsame Beteiligungen von Eheleuten können i. d. R. nur dann als Gesamtvorhaben gefördert werden, wenn beide Partner jeweils mindestens 10 % der Kapitalanteile übernehmen und im Unternehmen tätig sind; ausnahmsweise reicht es bei Eheleuten aus, wenn nur einer der Partner an der Geschäftsführung beteiligt ist.

6.2 Beteiligung als Kommanditist

Die Förderung eines Kommanditisten als Existenzgründer bleibt auf Ausnahmefälle beschränkt. Er muss eine wesentliche Kapitalbeteiligung erwerben und maßgeblich an der Unternehmensführung mitwirken. Dies setzt voraus, dass dem Kommanditisten im Gesellschaftsvertrag

- Geschäftsführungsbefugnis nach innen und
- umfassende Vertretungsvollmacht nach außen (Generalvollmacht oder Einzelprokura) eingeräumt wird.

6.3 Beteiligung am Betrieb des Ehegatten

Die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit eines Ehegatten in der Branche, in der der andere Ehegatte bereits selbstständig ist, kann – auch in Form einer tätigen Beteiligung am Betrieb des Ehegatten – als Existenzgründung grundsätzlich gefördert werden, sofern die übrigen Voraussetzungen einer Existenzgründung gegeben sind.

Förderfähig sind Investitionen und die Anschaffung/Aufstockung des Warenlagers, dagegen keine Kaufpreis- oder sonstige Zahlungen an den Ehegatten.

6.4 Beteiligung am Betrieb der Eltern/Schwiegereltern

Die tätige Beteiligung am Betrieb der Eltern/Schwiegereltern ist grundsätzlich als Existenzgründung förderfähig, wenn die übrigen Voraussetzungen einer echten Selbstständigmachung gegeben sind (insbesondere die Voraussetzungen der Tz. 6.1 dieses Merkblatts).

Förderfähig sind Investitionen und die Aufstockung des Warenlagers sowie Kaufpreiszahlungen an die Eltern/Schwiegereltern.

Sofern die einfließenden Mittel in erster Linie zur Konsolidierung von kurzfristigen Verbindlichkeiten des Betriebs benötigt werden, kommt nur die Förderung aus dem Akutkredit (siehe entsprechendes Merkblatt) in Frage.

7 Betriebsaufspaltung

Bei der Betriebsaufspaltung ist das Eigentum an den Betriebsanlagen rechtlich von der Inhaberschaft des Betriebs getrennt.

Beispiel: Eigentümer ist eine Besitzgesellschaft oder der Inhaber des Betriebs als Privatperson, die Anlagen werden langfristig an die Betriebsgesellschaft vermietet oder verpachtet. Investitionen werden vom Eigentümer vorgenommen, der jedoch als solcher nicht Gewerbetreibender und daher nicht förderfähig ist.

Unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Einheit zwischen Besitz- und Betriebsgesellschaft können solche Vorhaben jedoch gefördert werden, wenn

- auf beiden Seiten dieselben Personen zu mindestens 50 % beteiligt oder
- die auf beiden Seiten verschiedenen Personen Ehegatten oder
- die auf beiden Seiten verschiedenen Personen Eltern/Schwiegereltern und Kinder (sowie deren Ehegatten) sind.

Darlehensnehmer wird die investierende Besitzgesellschaft. Eine gesamtschuldnerische Mithaftung der Betriebsgesellschaft ist nicht erforderlich, wenn sich die Besitzgesellschaft vertraglich verpflichtet, die mit Hilfe des Darlehens angeschafften Wirtschaftsgüter während der Laufzeit des Darlehens ausschließlich an die Betriebsgesellschaft zu vermieten/verpachten; zudem hat die Betriebsgesellschaft die Mithaftung für das Darlehen in Form einer Bürgschaft zu übernehmen.

8 Betriebsübernahme

8.1 Betriebsübernahme vom Ehepartner

Vermögensübertragungen zwischen Ehegatten sind grundsätzlich nicht förderfähig. Dies gilt auch für die Übernahme von Betrieben.

8.2 Betriebsübernahme von Eltern/Schwiegereltern

Kaufpreiszahlungen im Rahmen von Betriebsübertragungen an die Folgegeneration, d. h. von den Eltern/Schwiegereltern an die Kinder und deren Ehegatten, sowie im Zusammenhang mit der Betriebsübernahme entstehende Neuinvestitionen und Warenlageraufstockungen werden als Gründungsvorhaben gefördert.

Abfindungen an Geschwister und sonstige Verwandte, etwa im Erbfall oder bei vorgezogener Erbfolge sind hingegen nicht förderfähig.

8.3 Betriebsübernahme vom Insolvenzverwalter

Betriebsübernahmen vom Insolvenzverwalter sind grundsätzlich förderfähig.

Übernahmen durch den Ehegatten aus der Insolvenz des anderen Ehepartners heraus, können nicht gefördert werden.

9 Existenzgründungsphase

Die Existenzgründungsphase beträgt bis zu fünf Jahre nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit. Innerhalb dieser Zeit begonnene (siehe Tz. 18 dieses Merkblatts) Investitionen können zu den Konditionen des Startkredits gefördert werden, ohne dass es darauf ankommt, ob die Existenzgrundlage schon gefestigt ist oder nicht. Auch die wesentliche Aufstockung des Warenlagers kann gefördert werden.

Bei Vorhaben innerhalb der fünfjährigen Anlaufphase (nicht aber unmittelbar bei Gründung) hat der Antragsteller die Möglichkeit, zwischen einer personen- oder unternehmensbezogenen Förderung zu wählen, wobei jeder Antragsteller weiterhin individuell die Fördervoraussetzungen erfüllen muss. Bei der Wahl einer unternehmensbezogenen Förderung wird das Gesamtvorhaben nicht mehr auf einzelne Gesellschafter aufgeteilt, sofern hier gleiche Fördervoraussetzungen vorliegen. Im übrigen besteht auch die Möglichkeit den Investivkredit zu wählen, wobei sich Fördervoraussetzungen und -umfang nach den dort gültigen Regelungen richten.

10 Förderung tragfähiger Vollerwerbstätigkeiten

Außerhalb der fünfjährigen Existenzgründungsphase sind nur tragfähige gewerbliche bzw. freiberufliche Vollerwerbstätigkeiten förderfähig. Hierbei sind auch die allgemeinen Voraussetzungen für Beteiligungen (siehe Tz. 6.1 dieses Merkblatts) zu erfüllen.

Ein tragfähiger Vollerwerb kann nur angenommen werden, wenn ein Gewinn von derzeit mindestens 15.000 EUR vor Steuern auf Dauer zu erwarten ist.

Bei Vorhaben von bestehenden Gesellschaften muss das Unternehmen zumindest für einen Gesellschafter eine selbstständige gewerbliche bzw. freiberufliche Existenzgrundlage (Vollexistenz) darstellen.

11 Gewerbliche Existenzgründung von Landwirten

Landwirte, die sich außerhalb der Landwirtschaft erstmalig eine selbstständige gewerbliche Existenz aufbauen, können zu Gründungskonditionen gefördert werden, unbeschadet der bisherigen selbstständigen landwirtschaftlichen Tätigkeit. Gewerbliche Existenzgründungen von Landwirten können auch dann gefördert werden, wenn der Gewerbebetrieb für sich allein keine tragfähige Existenzgrundlage gewährleistet (eine nach Art und Umfang der Tätigkeit nachhaltige gewerbliche Betätigung wird dabei allerdings vorausgesetzt), sondern nur unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes, d. h. bei Einkommenskombination, eine tragfähige Existenz gesichert werden kann.

12 Haftungsfreistellung

Siehe Merkblatt Haftungsfreistellung „HaftungPlus“.

13 Höhe der Förderung

Siehe Tz. 3.2 des Merkblatts „Startkredit“ bzw. „Investivkredit“.

14 Konditionen

Siehe aktuelle Übersicht Darlehenskonditionen sowie Tz. 3 des Merkblatts „Startkredit“ bzw. „Investivkredit“.

15 Mehrfachförderung

Siehe Tz. 5 des Merkblatts „Startkredit“ bzw. „Investivkredit“.

16 Vermögens- und Ertragslage (Allgemeine Prosperitätsklausel)

Siehe Tz. 4.4 bzw. Tz. 4.3 des Merkblatts „Startkredit“ bzw. „Investivkredit“.

17 Verwendungszweck

Siehe Tz. 2 des Merkblatts „Startkredit“ bzw. „Investivkredit“ und Tz. 1 dieses Merkblatts.

18 Vorhabensbeginn

Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

Bei Bauvorhaben ist der Vertragsabschluss und bei Anschaffung von Maschinen und Einrichtungen die rechtsverbindliche Bestellung der Vorhabensbeginn.

Eine Aufteilung einheitlicher Vorhaben, mit denen teilweise schon begonnen wurde, in einen förderfähigen und einen nicht förderfähigen Teil ist ausnahmsweise dann möglich, wenn das Vorhaben in wirtschaftlich selbstständigen Abschnitten durchgeführt wird. Daher schadet es in der Regel nicht,

wenn vor Antragstellung ein Grundstück erworben wurde, das nunmehr bebaut werden soll; die Grunderwerbskosten gehören dann aber nicht zu den förderfähigen Investitionen.

Kein Vorhabensbeginn ist bei Kaufverträgen gegeben, die nicht endgültig rechtsverbindlich sind, z. B. weil die notwendige Beurkundung fehlt oder weil ein Finanzierungs- oder sonstiger Vorbehalt - in Form einer Rücktrittsmöglichkeit, die vom Antragsteller ausgeübt und beeinflusst werden kann – gegeben ist und dies die Hausbank bestätigt.

Unschädlich sind auch rechtliche und organisatorische Vorbereitungsmaßnahmen, z. B. Gewerbeanmeldung bei der Gemeinde, Eintragung ins Handelsregister oder in die Handwerksrolle, Abschluss eines Miet- oder Gesellschaftsvertrages (soweit mit diesem Vertragsabschluss nicht sofort größere Zahlungsverpflichtungen entstehen).

19 Vorhabensbegriff – getrennte Vorhaben

Getrennte Vorhaben liegen vor, wenn die jeweiligen Investitionen für sich genommen jeweils sinnvolle, in sich geschlossene Vorhaben darstellen. Beurteilungskriterien dafür sind insbesondere die räumliche und/oder zeitliche Trennung der Investition. Anhaltspunkte können außerdem die Zurechenbarkeit der Investition zu verschiedenen Branchen und Fertigungsstufen sein.

Merkblatt „Corona-Schutzschirm-Kredit“

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

- für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) (CS5)
- für Nicht-KMU mit einem Jahresumsatz bis 500 Mio. EUR (CS6).

Der Corona-Schutzschirm-Kredit wird von der LfA refinanziert. Der Freistaat Bayern übernimmt für die Haftungsfreistellungen eine globale Rückbürgschaft.

1 Kreditnehmerkreis

Der Corona-Schutzschirm-Kredit mit obligatorischer Haftungsfreistellung wird zur Unterstützung der bayerischen Wirtschaft bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Verwerfungen in Folge der Corona-Krise ausgereicht. Gefördert werden Unternehmen, die in Folge der Corona-Krise in vorübergehende Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind.

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit einem Jahresumsatz (Konzernumsatz) bis einschließlich 500 Mio. EUR und Angehörige der Freien Berufe mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern, sofern alle der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Das Unternehmen war zum 31.12.2019 nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition (siehe Tz. 7 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“) einzustufen. Kleinst- und Kleinunternehmen gemäß EU-Definition, die sich am 31.12.2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, können gefördert werden, sofern diese nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind und sie weder Rettungs- noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben. Zudem können Unternehmen gefördert werden, die zumindest zeitweise nach dem 31.12.2019 nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten zu qualifizieren waren.
- b) Das Unternehmen wies per 31.12.2019 geordnete wirtschaftliche Verhältnisse auf; d. h. nach Kenntnis der Hausbank gab es:
 - keine ungeregelten Zahlungsrückstände von mehr als 30 Tagen.
 - keine Stundungsvereinbarungen, die auf bonitätsbedingte Tilgungsaussetzungen zurückzuführen und deshalb dem Verlust der Kreditwürdigkeit gleichbedeutend sind.
 - keine materiellen Covenantverletzungen, die dem Verlust der Kreditwürdigkeit gleichbedeutend sind.
- c) Zum Zeitpunkt der Antragstellung kommt die Hausbank im Rahmen ihrer bankinternen Bewertung auf Basis der wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens per 31.12.2019 zum Ergebnis, dass das Unternehmen
 - in der Lage ist, die zur Abdeckung der Krise aufzunehmenden Kredite zu tragen und
 - nach der Krise unter der Annahme einer sich im Laufe des Jahres 2022 wieder normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation über den 30.06.2022 hinaus weiter überlebensfähig ist und
 - damit in der Lage ist, angemessene Anschlussfinanzierungen aufzunehmen.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen, wenn mehr als 50 % ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden,
- Unternehmen, die nach EU-Definition (siehe Tz. 7 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“) bereits zum Stichtag 31.12.2019 als Unternehmen in Schwierigkeiten einzustufen waren. Zu den Ausnahmeregelungen siehe Tz. 1 a) dieses Merkblattes.

2 Verwendungszweck

Gefördert wird die Finanzierung von Investitionen und Betriebsmitteln, wobei der bis Ende 2022 planmäßig zu erbringende Kapitaldienst einbezogen werden kann, nicht aber außerplanmäßige Tilgungen.

Nicht förderfähig im Rahmen des Corona-Schutzschirm-Kredits sind Umschuldungen.

Die Ausschlusskriterien des Merkblatts „Nachhaltigkeitsgrundsätze für Programmkredite der LfA Förderbank Bayern“ sind zu beachten. Die Herstellung von und der Handel mit Waffen und Munition sind nur unter engen Voraussetzungen förderfähig. Nicht förderfähig ist der Bereich des Profisports.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Konditionen

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung – innerhalb vorgegebener Grenzen – individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen für KMU und für Nicht-KMU, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden.

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

Zwischen den angebotenen Laufzeittypen kann frei gewählt werden. Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten). Abweichend von den Standardlaufzeiten können auch verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mindestens 2 Jahre) und Tilgungsfreijahre (mindestens 1 Freijahr) beantragt werden.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 6 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abrufrfrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet.

Termine für Zins, Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

3.2 Finanzierungshöhe

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 30 Mio. EUR je Vorhaben. Aufgrund der beihilferechtlichen Ausgestaltung dürfen zudem folgende Darlehenshöchstbeträge je Unternehmen nicht überschritten werden:

- 25 % des Gesamtumsatzes im Jahr 2019 oder
- das Doppelte der Lohnsumme im Jahr 2019 oder
- den Liquiditätsbedarf für die kommenden 18 Monate bei KMU bzw. 12 Monate bei Nicht-KMU (auf Grundlage einer Selbstauskunft, die bei der Hausbank verbleibt).

Der Darlehensmindestbetrag liegt bei 10.000 EUR.

Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt bis zu 100 % des finanzierbaren Vorhabens.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

4.1 Beihilferechtliche Grundlage

Die Förderung wird auf Grundlage der „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ (Fassung gemäß Genehmigung der Europäischen Kommission SA.100743 (2021/N) vom 21.12.2021) gewährt, die bis 30.06.2022 befristet ist. Die Darlehenszusage der Hausbank an den Endkreditnehmer muss bis zu diesem Stichtag erfolgt sein.

Die LfA ist verpflichtet, gewährte Einzelbeihilfen von mehr als 100.000 EUR auf einer ausführlichen Beihilfewebsite oder über das IT-Instrument der EU-Kommission zu veröffentlichen (vgl. § 7 Abs. 3 „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“).

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

4.2 Vorbeginn

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens (d. h. auch vor Zusage bzw. Valutierung von einzubeziehenden Überbrückungskrediten, KK-Aufstockungen, Kontoüberziehungen etc. durch die Hausbank) bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) zu stellen (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“).

4.3 Prosperität

Im Regelfall spielt die Prosperität eines Unternehmens keine Rolle.

Während der Darlehenslaufzeit können Gewinnausschüttungen erfolgen, soweit diese für angemessenen Lebensunterhalt und Kreditrückführungen verwendet werden. Marktübliche Vergütungen an Geschäftsinhaber (auch in Form von Vorab-Ausschüttungen auf den Gewinn) sind erlaubt.

5 Mehrfachförderung

Der Corona-Schutzschirm-Kredit kann mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) kombiniert werden.

Die Kombination mit Bürgschaften, Garantien oder haftungsfreigestellten Darlehen, die auf Grundlage der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“¹ ausgereicht werden sowie mit sonstigen Beihilfen, die auf Grundlage von Ziffer 3.2 (*Beihilfen in Form von Garantien für Darlehen*) des *Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19* von der Europäischen Kommission genehmigt wurden, ist nur zulässig, wenn diese nicht für dasselbe Darlehen gewährt werden und der Gesamtdarlehensbetrag je Unternehmen nach Tz. 3.2 dieses Merkblatts nicht überschritten wird.

6 Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Das Darlehen wird obligatorisch mit einer 90%igen Haftungsfreistellung für die Hausbank ausgereicht (siehe Merkblatt „Haftungsfreistellung HaftungPlus“). Bestehende Bankrisiken dürfen dabei nicht nachträglich auf die LfA verlagert werden. Im Falle der Kündigung und Abwicklung hat die Hausbank auf Anforderung durch entsprechende Auflistungen nachzuweisen, dass keine nachträgliche Risikoverlagerung stattgefunden hat.

Von der Hausbank bewilligte Betriebsmittel-/Kontokorrentlinien sind für mindestens 18 Monate nach Zusage des Corona-Schutzschirm-Kredit aufrecht zu erhalten.

Ergänzend zu Tz. 2 des Merkblatts „Haftungsfreistellung HaftungPlus“ kann in Fällen mit einem LfA-Gesamtrisiko bis einschließlich 500.000 EUR ausnahmsweise akzeptiert werden, dass „banküblich“ auch bedeuten kann, dass keine Besicherung vorzunehmen ist, weil dies z. B. bei entsprechenden Darlehen nicht üblich ist oder weil keine verwertbaren Sicherheiten zur Verfügung stehen. Auf eine persönliche Mithaftung kann verzichtet werden.

7 Antragsverfahren

Anträge sind bei den Hausbanken (Banken oder Sparkassen) einzureichen. Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100. Unter Tz. 9.5 *weitere Erläuterungen* des Vordrucks ist durch die Hausbank zu bestätigen, dass die in Tz. 1 unter a), b) und c) benannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Den Hausbanken steht bei Anträgen, die üblicherweise per Post an die LfA gesendet werden, die Möglichkeit offen, diese von ihr und dem Antragsteller unterzeichneten Unterlagen auch in elektronischer Form (Fax oder PDF-Scan per E-Mail) bei der LfA einzureichen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Hausbank wirksame Willenserklärungen per Fax/PDF-Scan abgibt. Reicht die Hausbank die Antragsunterlagen per Fax/PDF-Scan per E-Mail bei der LfA ein, sichert sie damit konkludent zu, dass eine rechtsverbindliche Zeichnung der Hausbank bereits dann vorliegt, wenn sie ihre Erklärungen und Bestätigungen auch per Fax bzw. PDF-Scan per E-Mail übermittelt und dass das an die LfA übermittelte Fax bzw. der übermittelte Scan bildlich und inhaltlich dem Original entspricht. Die Übermittlung per E-Mail muss durch eine geeignete Verschlüsselung vor dem Zugriff Dritter geschützt werden.

¹ SA.56787 – Germany – COVID-19: Bundesregelung Bürgschaften 2020 (Fassung gemäß Genehmigung der Europäischen Kommission SA.100743 (2021/N) vom 21.12.2021)

Liegen die Voraussetzungen für eine elektronische Archivierung der Antragsunterlagen nicht vor oder macht die Hausbank davon keinen Gebrauch, so ist der Originalantrag in Papierform bei der Hausbank aufzubewahren. Die Antragstellung im ICOM-Verfahren erfolgt weiterhin über eine definierte elektronische Schnittstelle.

Die LfA gestattet aus förderrechtlicher Sicht der Hausbank, für die Antragsunterlagen auf die Aufbewahrung von Originalunterlagen zu verzichten und stattdessen die Originaldokumente durch elektronische Archivierung aufzubewahren. Voraussetzung für die Möglichkeit der elektronischen Archivierung anstelle der papierhaften Aufbewahrung von originalen Antragsunterlagen ist, dass die Hausbank dasselbe Verfahren und dieselbe Sorgfalt wie bei der Archivierung ihrer eigenen Unterlagen anwendet, die Archivierungsvorgaben analog §§ 257 HGB, 147 AO und die Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung einhält und die Hausbank sicherstellt, dass die digitalen Dokumente

- bildlich und inhaltlich mit dem Original in Papierform übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden,
- während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können,
- fälschungssicher sind und keine Angaben weggelassen, hinzugefügt oder anders dargestellt werden können.

Darüber hinaus hat die Hausbank zu prüfen, ob und inwiefern gesetzliche Schriftformerfordernisse bestehen oder weitergehende rechtliche Vorschriften zur Aufbewahrung bestimmter Originaldokumente einzuhalten sind und deren Einhaltung sicherzustellen.

8 Auszahlungsvoraussetzung

Falls weitere Förderungen nach der „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ bzw. auf Basis der „Bundesregelung Bürgschaften“ beantragt oder in Anspruch genommen wurden, ist Voraussetzung für den Abruf der Kreditvaluta durch die Hausbank, dass der Endkreditnehmer gegenüber der Hausbank schriftlich bestätigt, dass unter Berücksichtigung aller dieser Darlehen die nach den EU-Beihilferegelungen zulässige Beihilfeobergrenze eingehalten wird. Diese Bestätigung ist von der Hausbank 10 Jahre aufzubewahren. Für die Erklärung kann der Endkreditnehmer den Vordruck Nr. 123 „Kumulierungserklärung“ nutzen.

Gibt der Endkreditnehmer diese Bestätigung nicht ab oder wird die zulässige Beihilfeobergrenze überschritten, hat die Hausbank die LfA zu informieren. In diesem Fall ist die LfA nicht mehr an das Kreditangebot gebunden.

Merkblatt „LfA-Schnellkredit“

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

- für Kleinunternehmen mit bis zu 10 Mitarbeitern (LS1)

Der LfA-Schnellkredit wird von der LfA refinanziert. Der Freistaat Bayern übernimmt für die Haftungsfreistellungen eine globale Rückbürgschaft.

1 Kreditnehmerkreis

Der LfA-Schnellkredit mit obligatorischer 100%iger Haftungsfreistellung wird zur Unterstützung von Kleinunternehmen ausgereicht, die im Zuge der Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind.

Antragsberechtigt sind erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Unternehmen, Einzelunternehmer und Angehörige der Freien Berufe mit bis zu 10 Mitarbeitern, die über eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern verfügen.

Folgende Kriterien sind darüber hinaus zu erfüllen:

- Das Unternehmen muss seit mindestens 01.10.2019 am Markt aktiv sein. Entscheidend ist das Datum der ersten Umsatzerzielung.
- Das Unternehmen hat in der Summe der Jahre 2017 bis 2019 oder im Jahr 2019 einen Gewinn erzielt. Bei Unternehmen, die nicht über den gesamten Zeitraum 2017 bis 2019 am Markt aktiv waren, gilt die Bedingung bezogen auf den entsprechend kürzeren Zeitraum.
- Das Unternehmen war zum 31.12.2019 nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO einzustufen (kleine Unternehmen gemäß EU-Definition, die sich am 31.12.2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, können gefördert werden, sofern diese nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind und sie weder Rettungs- noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben) und hat zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufgewiesen (siehe Anlage „Ergänzende Angaben zum Antrag: LfA Schnellkredit“ (Vordruck Nr. 108)).
- Zum Zeitpunkt der Antragstellung ist über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt oder ein Insolvenzantrag mangels Masse abgewiesen worden. Es läuft auch kein sonstiges Verfahren zur Liquidation des Unternehmens.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen, wenn mehr als 50 % ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden,
- Unternehmen, die nach EU-Definition zum Stichtag 31.12.2019 als Unternehmen in Schwierigkeiten einzustufen waren (zur Definition Unternehmen in Schwierigkeiten siehe Anlage „Ergänzende Angaben zum Antrag: LfA-Schnellkredit“ (Vordruck Nr. 108); zur Ausnahmeregelung für kleine Unternehmen siehe Tz. 1 c). dieses Merkblatts).
- Unternehmen, bei denen gem. Auskunft einer allgemein anerkannten Auskunft über die organschaftlichen Vertreter des Antrag stellenden Unternehmens oder deren geschäftsführende Gesellschafter oder im Falle eines Einzelkaufmanns bzw. Freiberuflers bei diesem oder über das Unternehmen mindestens eines

der in der Anlage „Ergänzende Angaben zum Antrag: LfA Schnellkredit“ (Vordruck Nr. 108) aufgeführten Negativmerkmale vorliegt.

2 Verwendungszweck

Gefördert wird die Finanzierung von Investitionen und Betriebsmitteln, wobei der bis Ende 2022 planmäßig zu erbringende Kapitaldienst einbezogen werden kann, nicht aber außerplanmäßige Tilgungen. Umfasst ist grundsätzlich der gesamte Liquiditätsbedarf des Unternehmens, also laufende Betriebskosten, Löhne und Gehälter, planmäßiger Kapitaldienst (inklusive endfälliger Darlehenstilgungen), marktübliche Vergütungen an Geschäftsinhaber (natürliche Personen).

Unternehmen, an denen Private Equity Investoren beteiligt sind, können unabhängig von der Höhe der Beteiligung gefördert werden. Bei maßgeblichem Einfluss gemäß § 311 Absatz 1 Satz 2 HGB des/der Private Equity Investoren kann ein Kredit nur unter der Bedingung gewährt werden, dass während der Kreditlaufzeit keine Ausschüttungen an/Entnahmen für die Investoren erfolgen.

Der LfA-Schnellkredit kann nicht für die Finanzierung von Vorhabensteilen eingesetzt werden, die durch Eigenmittel oder langfristige Fremdmittel bereits finanziert sind. Nicht förderfähig sind darüber hinaus Umschuldungen, die Ablösung von Inanspruchnahmen gewährter Kreditlinien sowie reine Finanzinvestitionen (z. B. Unternehmensbeteiligungen, Darlehen sowie Sicherheitsleistungen).

Die Ausschlusskriterien des Merkblatts „Nachhaltigkeitsgrundsätze für Programmkredite der LfA Förderbank Bayern“ sind zu beachten. Die Herstellung von und der Handel mit Waffen und Munition sind nur unter engen Voraussetzungen förderfähig. Nicht förderfähig ist der Bereich des Profisports.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Konditionen

Der Endkreditnehmerzinssatz, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehensbedingungen entnommen werden. Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA.

Es gilt ein einheitlicher Zinssatz; das Risikogerechte Zinssystem (RGZS) kommt nicht zur Anwendung.

Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen festlegen.

Die Laufzeit des Darlehens beträgt 10 Jahre bei 2 tilgungsfreien Anlaufjahren oder alternativ 5 Jahre bei 1 tilgungsfreien Anlaufjahr.

Es besteht keine Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen.

Das Darlehen ist in einer Summe innerhalb von zwei Monaten nach Zusage der LfA abzurufen.

Zins- und Tilgungszahlungen erfolgen vierteljährlich zum 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Darlehensbetrages kann einmalig durch den Endkunden zu den Zinstermen ohne Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

3.2 Finanzierungshöhe

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt bei Unternehmen mit 1 bis 5 Mitarbeitern 50.000 EUR und bei Unternehmen mit 6 bis 10 Mitarbeitern 100.000 EUR; im Rahmen der Corona-Krise erhaltene bzw. beantragte Zuschüsse in Form von Soforthilfen des Bundes bzw. des Freistaates Bayern reduzieren den Darlehenshöchstbetrag. Erhaltene bzw. beantragte Überbrückungshilfen des Bundes sind dagegen nicht vom Darlehenshöchstbetrag abzuziehen.

Der Kreditbetrag darf zudem 25 % des Jahresumsatzes 2019 des Antrag stellenden Unternehmens nicht übersteigen; bei Unternehmen, die nicht bereits seit dem 01.01.2019 am Markt aktiv waren, können die in 2019 erzielten Umsätze zum Jahresumsatz 2019 hochgerechnet werden (zur Bestimmung des Umsatzes siehe Anlage „Ergänzende Angaben zum Antrag: LfA-Schnellkredit“ (Vordruck Nr. 108)).

Bis zur Erreichung des Darlehenshöchstbetrages können höchstens zwei Anträge gestellt werden.

Der Finanzierungsanteil beträgt bis zu 100 % des finanzierbaren Vorhabens.

4 **Weitere Bewilligungsgrundsätze**

4.1 Beihilferechtliche Grundlage

Die Förderung wird auf Grundlage der „Fünften Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (Fassung gemäß Genehmigung der Europäischen Kommission SA.100743 (2021/N) vom 21.12.2021) gewährt, die bis 30.06.2022 befristet ist. Die Darlehenszusage der Hausbank an den Endkreditnehmer muss bis zu diesem Stichtag erfolgt sein.

4.2 Vorbeginn

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens (d. h. auch vor Zusagen bzw. Valutierungen von einzubeziehenden Überbrückungskrediten, KK-Aufstockungen, Kontoüberziehungen etc. bei der Hausbank) zu stellen. Die Antragstellung kann als fristgerecht angesehen werden, wenn der Hausbank vor Vorhabensbeginn ein hinreichend konkretisierter, formloser Antrag vorliegt oder ein konkretes Finanzierungsgespräch (hinsichtlich des/der beantragten Produkts/Produkte) aktenkundig gemacht ist.

4.3 Prosperität und Gewinnverwendung

Im Regelfall spielt die Prosperität eines Unternehmens keine Rolle.

Während der Darlehenslaufzeit können Gewinnausschüttungen erfolgen, soweit diese für angemessenen Lebensunterhalt und Kreditrückführungen verwendet werden. Marktübliche Vergütungen an Geschäftsinhaber (natürliche Personen) - auch in Form von Vorab-Ausschüttungen auf den Gewinn - sind erlaubt.

5 **Mehrfachförderung**

Der LfA-Schnellkredit kann mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) - also auch mit anderen Förderprogrammen der LfA - kombiniert werden. Andere Förderungen auf Basis der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in ihrer jeweiligen Fassung, zuletzt „Fünfte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ sind auf die mögliche Höchstfördergrenze von 2.300.000 EUR mit anzurechnen.

Beihilfen, die auf der Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen gewährt und vor der Gewährung neuer Beihilfen nach dieser Bundesregelung (teilweise oder vollständig) zurückgezahlt wurden oder auf die (teilweise oder vollständig) verzichtet wurde, fließen in die Feststellung, ob die betreffende Obergrenze überschritten wird, nicht ein.

6 **Haftungsfreistellung „HaftungPlus“**

Das Darlehen wird obligatorisch mit einer 100%igen Haftungsfreistellung für die Hausbank ausgereicht.

Bestehende Bankrisiken dürfen dabei nicht nachträglich auf die LfA verlagert werden. Von der Hausbank zum Antragszeitpunkt bewilligte Betriebsmittel-/Kontokorrentlinien sind mindestens für 18 Monate nach Zusage des LfA-Schnellkredits aufrecht zu erhalten. Im Falle der Kündigung und Abwicklung hat die Hausbank auf Anforderung durch entsprechende Auflistungen nachzuweisen, dass keine Risikoverlagerung bzw. Linienkürzung erfolgt ist.

Beim LfA-Schnellkredit hat der Endkreditnehmer keinerlei Sicherheiten zu stellen.

Die Hausbank ist trotz 100%iger Haftungsfreistellung berechtigt und verpflichtet, die fälligen Zins- und Tilgungsleistungen für die LfA entgegenzunehmen und an sie weiterzuleiten.

7 **Antragsverfahren**

Anträge sind bei den Hausbanken (Banken oder Sparkassen) einzureichen. Die Antragstellung erfolgt mit dem LfA-Vordruck Nr. 100. Für den LfA-Schnellkredit ist eine separate Antragstellung erforderlich; d. h. eine Kombination mit weiteren LfA-Darlehen auf demselben Antragsvordruck ist nicht möglich.

Das Vorliegen der Antragsvoraussetzungen wird zudem auf dem Vordruck Nr. 108 „Ergänzende Angaben zum Antrag: LfA-Schnellkredit“, der bei der Hausbank verbleibt, dokumentiert. Die Hausbank muss sicherstellen, dass die Antragsvoraussetzungen bzgl. Anzahl der Mitarbeiter, Angaben zum Jahresumsatz 2019 sowie die Gewinnerzielung im Zeitraum 2017 bis 2019 (kumuliert) oder 2019 bzw. – falls nicht vorliegend – eines entsprechend kürzeren Zeitraums erfüllt sind und die erforderlichen Bestätigungen des Endkreditnehmers vollständig vorliegen.

Die im Antrag (LfA-Vordruck Nr. 100) unter Tz. 4.5 anzugebende Anzahl der Arbeitsplätze ist gemäß den Handlungsanweisungen zur Bestimmung der Anzahl der Mitarbeiter in der Anlage „Ergänzende Angaben zum Antrag: LfA-Schnellkredit“ (Vordruck Nr. 108) zu ermitteln.

Im Antrag (LfA-Vordruck Nr. 100) dürfen keinerlei freitextliche Einträge vorgenommen werden (z. B. unter Tz. 9.5), da diese im automatisierten Antragsverfahren nicht berücksichtigt und damit nicht Vertragsbestandteil werden.

Den Hausbanken steht bei Anträgen, die üblicherweise per Post an die LfA gesendet werden, die Möglichkeit offen, diese von ihr und dem Antragsteller unterzeichneten Unterlagen auch in elektronischer Form (Fax oder PDF-Scan per E-Mail) bei der LfA einzureichen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Hausbank wirksame Willenserklärungen per Fax/PDF-Scan abgibt. Reicht die Hausbank die Antragsunterlagen per Fax/PDF-Scan per E-Mail bei der LfA ein, sichert sie damit konkludent zu, dass eine rechtsverbindliche Zeichnung der Hausbank bereits dann vorliegt, wenn sie ihre Erklärungen und Bestätigungen auch

per Fax bzw. PDF-Scan per E-Mail übermittelt und dass das an die LfA übermittelte Fax bzw. der übermittelte Scan bildlich und inhaltlich dem Original entspricht. Die Übermittlung per E-Mail muss durch eine geeignete Verschlüsselung vor dem Zugriff Dritter geschützt werden. Liegen die Voraussetzungen für eine elektronische Archivierung der Antragsunterlagen nicht vor oder macht die Hausbank davon keinen Gebrauch, so ist der Originalantrag in Papierform bei der Hausbank aufzubewahren. Die Antragstellung im ICOM-Verfahren erfolgt weiterhin über eine definierte elektronische Schnittstelle.

Die LfA gestattet aus förderrechtlicher Sicht der Hausbank, für die Antragsunterlagen auf die Aufbewahrung von Originalunterlagen zu verzichten und stattdessen die Originaldokumente durch elektronische Archivierung aufzubewahren. Voraussetzung für die Möglichkeit der elektronischen Archivierung anstelle der papierhaften Aufbewahrung von originalen Antragsunterlagen ist, dass die Hausbank dasselbe Verfahren und dieselbe Sorgfalt wie bei der Archivierung ihrer eigenen Unterlagen anwendet, die Archivierungsvorgaben analog §§ 257 HGB, 147 AO und die Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung einhält und die Hausbank sicherstellt, dass die digitalen Dokumente

- bildlich und inhaltlich mit dem Original in Papierform übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden,
- während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können,
- fälschungssicher sind und keine Angaben weggelassen, hinzugefügt oder anders dargestellt werden können.

Darüber hinaus hat die Hausbank zu prüfen, ob und inwiefern gesetzliche Schriftformerfordernisse bestehen oder weitergehende rechtliche Vorschriften zur Aufbewahrung bestimmter Originaldokumente einzuhalten sind und deren Einhaltung sicherzustellen.

8 Auszahlungsvoraussetzung

Voraussetzung für den Abruf der Kreditvaluta durch die Hausbank ist, dass der Endkreditnehmer gegenüber der Hausbank schriftlich bestätigt, dass unter Berücksichtigung aller gewährten Kleinbeihilfen die nach den EU-Beihilferegelungen zulässige Beihilfeobergrenze eingehalten wird. Diese Bestätigung ist von der Hausbank 10 Jahre aufzubewahren. Für die Erklärung kann der Endkreditnehmer den Vordruck Nr. 122 „Kleinbeihilfenerklärung“ nutzen.

Gibt der Endkreditnehmer diese Bestätigung nicht ab oder wird die zulässige Beihilfeobergrenze überschritten, hat die Hausbank die LfA zu informieren. In diesem Fall ist die LfA nicht mehr an das Kreditangebot gebunden.

9 Abwicklung im Kündigungsfall

Schadensfälle werden nach folgendem vereinfachten Verfahren abgewickelt:

Sobald die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Haftungsfreistellung vorliegen, rechnet das Zentralinstitut/die Hausbank den Ausfall unter Beachtung der Vorgaben in den Allgemeinen Darlehensbestimmungen, der Offerte und diesem Merkblatt mit dem Vordruck Nr. 725 „Ausfallmeldung und Sachstandsbericht LfA-Schnellkredit“ ab.

Merkblatt „Corona-Kredit - Gemeinnützige“ (CG1)

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

Der Corona-Kredit - Gemeinnützige wird zu 80 % aus Mitteln des KfW-Sonderprogramms „Globaldarlehen an Landesförderinstitute für gemeinnützige Organisationen“ refinanziert, für die eine Risikoübernahme durch den Bund erfolgt. 20 % werden von der LfA Förderbank Bayern refinanziert, hierfür erfolgt eine Risikoübernahme durch den Freistaat Bayern.

1 Kreditnehmerkreis

Der Corona-Kredit - Gemeinnützige mit obligatorischer 100%iger Haftungsfreistellung wird zur Unterstützung von gemeinnützigen Organisationen ausgereicht, die im Zuge der Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten, jedoch strukturell gesund sind.

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Organisationen unabhängig von Größe und Rechtsform mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit erfolgt durch eine entsprechende Bestätigung über die Freistellung von der Körperschaftsteuer gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz oder von der Gewerbesteuer gemäß § 3 Nr. 6 Gewerbesteuergesetz durch das Finanzamt.

Folgende Kriterien sind darüber hinaus zu erfüllen:

- a) Die gemeinnützige Organisation muss seit mindestens 01.01.2019 am Markt aktiv sein. Entscheidend ist das Gründungsdatum.
- b) Der Antragsteller war zum 31.12.2019 nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition einzustufen und hat zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufgewiesen (siehe Anlage „Ergänzende Angaben zum Antrag: Corona-Kredit - Gemeinnützige“ (Vordruck Nr. 111)).
- c) Es handelt sich um eine Organisation, die sich im Zuge der Corona-Krise einem Liquiditätsengpass oder der gänzlichen Nichtverfügbarkeit von Liquidität gegenübersteht.

Nicht antragsberechtigt sind

- politische Parteien sowie nicht rechtsfähige Organisationen bzw. Organisationseinheiten,
- Organisationen, bei denen gem. Auskunft einer allgemein anerkannten Auskunft über die organschaftlichen Vertreter der Antrag stellenden Organisation oder über die Organisation mindestens eines der in der Anlage „Ergänzende Angaben zum Antrag: Corona-Kredit – Gemeinnützige“ (Vordruck Nr. 111) aufgeführten Negativmerkmale vorliegt.

2 Verwendungszweck

Finanziert werden Betriebsmittel, sofern diese in Bayern eingesetzt werden, sowie alle Investitionen in die Infrastruktur in Bayern (ausgenommen: Räume zur Glaubensausübung). Förderfähig ist grundsätzlich der gesamte Liquiditätsbedarf des Unternehmens, wobei der bis Ende 2022 planmäßig zu erbringende Kapitaldienst einbezogen werden kann, nicht aber außerplanmäßige Tilgungen.

Förderfähig sind auch Gehälter, Löhne sowie Honorare für freie Mitarbeiter, wenn und soweit sie den Betrag nicht übersteigen, der sich nach dem sogenannten Besserstellungsverbot laut Bundeshaushaltsordnung (BHO) bzw. Bayerischer Haushaltsordnung (BayHO) in Verbindung mit den jeweiligen Verwaltungsvorschriften und Allgemeinen Nebenbestimmungen ergibt oder ergeben würde.

Die Vergütung (einschließlich Gratifikationen, geldwerter Vorteile und sonstiger, auch gewinnabhängiger Vergütungsbestandteile) darf während der Laufzeit des Kredits einen maximalen Betrag von 150.000 EUR pro Jahr und pro Person nicht übersteigen.

Sollte ein körperschaftsteuerpflichtiger Zweckbetrieb bzw. ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb einer gemeinnützigen Organisation KfW-Kredite mit Haftungsfreistellung oder eine Corona-bedingte Bürgschaft der Bürgschaftsbank Bayern beantragt haben, ist ein Mitteltransfer vom mit dem Corona-Kredit – Gemeinnützige geförderten ideellen Bereich zum gewerblichen Teil dieser gemeinnützigen Organisation unzulässig.

Der Corona-Kredit - Gemeinnützige kann nicht für die Finanzierung von Vorhabensteilen eingesetzt werden, die durch Eigenmittel oder langfristige Fremdmittel bereits finanziert sind. Nicht förderfähig sind darüber hinaus Umschuldungen, die Ablösung von Inanspruchnahmen gewährter Kreditlinien sowie reine Finanzinvestitionen (z. B. Unternehmensbeteiligungen, Darlehen sowie Sicherheitsleistungen) sowie Entnahmen und Auszahlungen an die Gesellschafter. Letzteres beinhaltet auch die Gewährung oder Rückführung von Gesellschafterdarlehen.

Die Ausschlusskriterien des Merkblatts „Nachhaltigkeitsgrundsätze für Programmkredite der LfA Förderbank Bayern“ sind zu beachten. Die Herstellung von und der Handel mit Waffen und Munition sind nur unter engen Voraussetzungen förderfähig. Nicht förderfähig ist der Bereich des Profisports.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Konditionen

Der Endkreditnehmerzinssatz, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehensbedingungen entnommen werden. Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA.

Es gilt ein einheitlicher Zinssatz; das Risikogerechte Zinssystem (RGZS) kommt bei der Ermittlung der Kondition nicht zur Anwendung. Gleichwohl sind im Antragsvordruck Nr. 100 unter Tz. 9 Angaben zur Bonität des Antragstellers zu machen.

Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen festlegen.

Die Laufzeit des Darlehens beträgt 10 Jahre bei 2 tilgungsfreien Anlaufjahren oder alternativ 5 Jahre bei 1 tilgungsfreien Anlaufjahr.

Es besteht keine Möglichkeit, ein Investitionsvorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen.

Das Darlehen ist innerhalb von drei Monaten nach Zusage durch die LfA in einer Summe abzurufen.

Zins- und Tilgungszahlungen erfolgen vierteljährlich zum 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Darlehensbetrages kann - auch in Teilbeträgen - durch den Endkunden jederzeit ohne Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

3.2 Finanzierungshöhe

Der Darlehensmindestbetrag beträgt 10.000 EUR. Der Darlehenshöchstbetrag beläuft sich auf 2.300.000 EUR pro Organisation, wobei die beihilferechtlichen Grenzwerte einzuhalten sind (s. Tz. 5).

Der Finanzierungsanteil beträgt bis zu 100 % des finanzierbaren Vorhabens.

Die Mehrwertsteuer kann mitfinanziert werden, sofern die Berechtigung zum Vorsteuerabzug nicht vorliegt.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

4.1 Beihilferechtliche Grundlage

Die Förderung wird auf Grundlage der „Fünften Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (Fassung gemäß Genehmigung der Europäischen Kommission SA.100743 (2021/N) vom 21.12.2021) gewährt, die bis 30.06.2022 befristet ist. Die Darlehenszusage der Hausbank an den Endkreditnehmer muss bis zu diesem Stichtag erfolgt sein. Die LfA ist verpflichtet, gewährte Einzelbeihilfen von mehr als 100.000 EUR auf einer ausführlichen Beihilfe-Website oder über das IT-Instrument der EU-Kommission zu veröffentlichen (vgl. § 4 Abs. 4 „Fünfte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“).

4.2 Vorbeginn

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens (d. h. auch vor Zusagen bzw. Valutierungen von einzubeziehenden Überbrückungskrediten, KK-Aufstockungen, Kontoüberziehungen etc. bei der Hausbank) zu stellen. Die Antragstellung kann als fristgerecht angesehen werden, wenn der Hausbank vor Vorhabensbeginn ein hinreichend konkretisierter, formloser Antrag vorliegt oder ein konkretes Finanzierungsgespräch (hinsichtlich des/der beantragten Produkts/Produkte) aktenkundig gemacht ist.

5 Mehrfachförderung

Das dem Corona-Kredit - Gemeinnützige zugrunde liegende KfW-Sonderprogramm für gemeinnützige Organisationen ist befristet bis zum 30.06.2022. Die Antragstellung bei der LfA muss bis zum 30.04.2022 erfolgen. Der Antragsteller darf keinen weiteren Kredit aus den KfW-Sonderprogrammen 2020 mit Haftungsfreistellung (KfW-Unternehmenskredit, ERP-Gründerkredit und KfW-Schnellkredit 2020) in Anspruch nehmen.

Eine Kumulierung mit Instrumenten des Wirtschaftsstabilisierungsfonds oder der aufgrund der Corona-Krise erweiterten Programme der Bürgschaftsbanken, sofern sich diese nicht unmittelbar auf das KfW-Sonderprogramm für gemeinnützige Organisationen beziehen, ist ausgeschlossen. Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen gemäß den jeweils gültigen Regelungen ist möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

Eine Kumulierung mit Zuschüssen, die im Rahmen der Soforthilfe- oder Überbrückungshilfeprogramme des Bundes bzw. des Freistaats auf Grundlage der EU-Regelungen für Kleinbeihilfen (z. B. „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in ihrer jeweiligen Fassung, zuletzt „Fünfte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) gewährt werden, ist möglich. Bei einer Kumulierung mit diesen Zuschüssen ist jedoch die Obergrenze für Kleinbeihilfen von 2.300.000 EUR je Organisation/Unternehmen bzw. Unternehmensgruppe einzuhalten (siehe Tz. 3.2).

Beihilfen, die auf der Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen gewährt und vor der Gewährung neuer Beihilfen nach dieser Bundesregelung (teilweise oder vollständig) zurückgezahlt wurden oder auf die (teilweise oder vollständig) verzichtet wurde, fließen in die Feststellung, ob die betreffende Obergrenze überschritten wird, nicht ein.

6 Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Das Darlehen wird obligatorisch mit einer 100%igen Haftungsfreistellung für die Hausbank ausgereicht.

Bestehende Bankrisiken dürfen dabei nicht nachträglich auf die LfA verlagert werden.

Beim Corona-Kredit - Gemeinnützige hat der Endkreditnehmer keinerlei Sicherheiten zu stellen.

Die Hausbank ist trotz 100%iger Haftungsfreistellung berechtigt und verpflichtet, die fälligen Zins- und Tilgungsleistungen für die LfA entgegenzunehmen und an sie weiterzuleiten.

7 Antragsverfahren

Anträge sind bei den Hausbanken (Banken oder Sparkassen) einzureichen. Die Antragstellung erfolgt mit dem LfA-Vordruck Nr. 100.

Das Vorliegen der Antragsvoraussetzungen wird zudem auf dem Vordruck Nr. 111 „Ergänzende Angaben zum Antrag: Corona-Kredit - Gemeinnützige“, der bei der Hausbank verbleibt, dokumentiert. Die Hausbank muss sicherstellen, dass die Antragsvoraussetzungen gemäß diesem Merkblatt erfüllt sind und die erforderlichen Bestätigungen des Endkreditnehmers vollständig vorliegen.

Unter Tz. 9.5 *weitere Erläuterungen* des Vordrucks Nr. 100 ist durch die Hausbank zu bestätigen, dass die Antragsvoraussetzungen gem. Tz. 1 erfüllt sind und Vordruck Nr. 111 der Hausbank vorliegt.

Den Hausbanken steht bei Anträgen, die üblicherweise per Post an die LfA gesendet werden, die Möglichkeit offen, diese von ihr und dem Antragsteller unterzeichneten Unterlagen auch in elektronischer Form (Fax oder PDF-Scan per E-Mail) bei der LfA einzureichen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Hausbank wirksame Willenserklärungen per Fax/PDF-Scan abgibt. Reicht die Hausbank die Antragsunterlagen per Fax/PDF-Scan per E-Mail bei der LfA ein, sichert sie damit konkludent zu, dass eine rechtsverbindliche Zeichnung der Hausbank bereits dann vorliegt, wenn sie ihre Erklärungen und Bestätigungen auch per Fax bzw. PDF-Scan per E-Mail übermittelt und dass das an die LfA übermittelte Fax bzw. der übermittelte Scan bildlich und inhaltlich dem Original entspricht. Die Übermittlung per E-Mail muss durch eine geeignete Verschlüsselung vor dem Zugriff Dritter geschützt werden. Liegen die Voraussetzungen für eine elektronische Archivierung der Antragsunterlagen nicht vor oder macht die Hausbank davon keinen Gebrauch, so ist der Originalantrag in Papierform bei der Hausbank aufzubewahren. Die Antragstellung im ICOM-Verfahren erfolgt weiterhin über eine definierte elektronische Schnittstelle.

Die LfA gestattet aus förderrechtlicher Sicht der Hausbank, für die Antragsunterlagen auf die Aufbewahrung von Originalunterlagen zu verzichten und stattdessen die Originaldokumente durch elektronische Archivierung aufzubewahren. Voraussetzung für die Möglichkeit der elektronischen Archivierung anstelle der papierhaften Aufbewahrung von originalen Antragsunterlagen ist, dass die Hausbank dasselbe Verfahren und dieselbe Sorgfalt wie bei der Archivierung ihrer eigenen Unterlagen anwendet, die Archivierungsvorgaben analog §§ 257 HGB, 147 AO und die Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung

einhält und die Hausbank sicherstellt, dass die digitalen Dokumente

- bildlich und inhaltlich mit dem Original in Papierform übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden,
- während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können,
- fälschungssicher sind und keine Angaben weggelassen, hinzugefügt oder anders dargestellt werden können.

Darüber hinaus hat die Hausbank zu prüfen, ob und inwiefern gesetzliche Schriftformerfordernisse bestehen oder weitergehende rechtliche Vorschriften zur Aufbewahrung bestimmter Originaldokumente einzuhalten sind und deren Einhaltung sicherzustellen.

8 Auszahlungsvoraussetzung

Voraussetzung für den Abruf der Kreditvaluta durch die Hausbank ist, dass der Endkreditnehmer gegenüber der Hausbank schriftlich bestätigt, dass unter Berücksichtigung aller gewährten Kleinbeihilfen die nach den EU-Beihilferegelungen zulässige Beihilfeobergrenze eingehalten wird. Diese Bestätigung ist von der Hausbank 10 Jahre aufzubewahren. Für die Erklärung kann der Endkreditnehmer den Vordruck Nr. 122 „Kleinbeihilfenerklärung“ nutzen.

Gibt der Endkreditnehmer diese Bestätigung nicht ab oder wird die zulässige Beihilfeobergrenze überschritten, hat die Hausbank die LfA zu informieren. In diesem Fall ist die LfA nicht mehr an das Kreditangebot gebunden.

9 Abwicklung im Kündigungsfall

Schadensfälle werden nach folgendem vereinfachten Verfahren abgewickelt. Das Zentralinstitut/die Hausbank unterrichtet die LfA über die Absicht, den Kredit gegenüber dem Endkreditnehmer zu kündigen. Die LfA erklärt sodann ihr Einverständnis und stimmt mit dem Zentralinstitut/der Hausbank den offenen Saldo ab.

Die LfA bittet im Anschluss das Zentralinstitut/die Hausbank um einen aktuellen Sachstandsbericht auf dem im Internet zur Verfügung gestellten Vordruck. Alle Zahlungen des Endkreditnehmers werden anteilig auf die zum Kündigungszeitpunkt jeweils geschuldeten Darlehensbeträge aller von der Hausbank gewährten Darlehen einschließlich des Corona-Kredit - Gemeinnützige angerechnet. Der hier nach auf den Corona-Kredit - Gemeinnützige entfallende Anteil ist unverzüglich an die LfA zu überweisen.

Merkblatt „Universalkredit“ (UK5)

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit einem Jahresumsatz (Konzernumsatz) bis einschließlich 500 Mio. EUR und Angehörige der Freien Berufe.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im deutschen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen,
- Unternehmen, wenn mehr als 50 % ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden,
- Unternehmen im Bereich des Profisports. Bei Herstellung von und Handel mit Waffen und Munition besteht eine Antragsberechtigung nur unter engen Voraussetzungen.

2 Verwendungszweck

Finanziert werden Investitionen (einschließlich betrieblich genutzter PKW und Kaufpreiszahlungen an die Eltern/Schwiegereltern), die Anschaffung von Warenlager sowie der allgemeine Betriebsmittelbedarf einschließlich Umschuldung kurzfristiger Verbindlichkeiten.

Die Ausschlusskriterien des Merkblatts „Nachhaltigkeitsgrundsätze für Programmkredite der LfA Förderbank Bayern“ sind zu beachten.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Konditionen

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung - innerhalb vorgegebener Grenzen - individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehensbedingungen entnommen werden.

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

Bei im Anlagevermögen aktivierbaren Wirtschaftsgütern ist die Darlehenslaufzeit frei wählbar; sie soll sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren. Betriebsmittel sowie Umschuldungen sind mit Darlehenslaufzeiten von bis zu 10 Jahren finanzierbar (Betriebsmittel in Verbindung mit langfristigen Investitionen können darüber hinaus zu den Laufzeiten dieser Investitionsfinanzierungen berücksichtigt werden).

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten oder mit und ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“). Abweichend von den Standardlaufzeiten können auch verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mindestens 4 Jahre) und Tilgungsfreijahre beantragt werden. Bei der Wahl ohne Tilgungsfreijahre ist

die erste Tilgungsrate immer am Ende des auf das Zugabequartal folgenden Quartals zu leisten.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 6 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. Bei verbürgten Darlehen beträgt die Abruffrist 6 Monate nach Darlehenszusage der LfA (bei der Wahl ohne Tilgungsfreijahre ergibt sich, in Abhängigkeit von der ersten Tilgungsrate im Einzelfall, i. d. R. eine kürzere Frist).

Termine für Zins, Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

3.2 Finanzierungshöhe

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 10 Mio. EUR je Vorhaben. Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt bis zu 100 % des finanzierbaren Vorhabens.

Der Darlehensmindestbetrag liegt bei 25.000 EUR.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

4.1 Beihilferechtliche Grundlage

Die Darlehen werden gegebenenfalls als sogenannte De-minimis-Beihilfen auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24.12.2013, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 02.07.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 215/3 vom 07.07.2020), vergeben.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

4.2 Vorbeginn

Ein vorzeitiger Vorhabensbeginn ist unschädlich. Dies gilt nicht im Hinblick auf eventuelle Risikoübernahmen, da nachträgliche Risikoverlagerungen nicht zulässig sind. Zudem können keine Darlehen gewährt werden, wenn das Investitionsvorhaben bereits weitgehend durchgeführt ist. Für Vorhabenteile, die durch Eigenmittel oder langfristige Fremdmittel bereits finanziert sind, kann der Universalkredit nicht eingesetzt werden.

4.3 Prosperität

Im Regelfall spielt die Prosperität eines Unternehmens keine Rolle.

4.4 Vorhaben außerhalb Bayerns

Investitionsvorhaben bayerischer Unternehmen außerhalb Bayerns können finanziert werden, sofern dadurch eine langfristige Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und ein

dauerhafter Erhalt des bayerischen Standorts erreicht wird (Bayereffekt).

4.5 Betriebsaufspaltung im förderfähigen Sinne sowie Vermietung/Verpachtung

Betriebsaufspaltungen (siehe Tz. 7 des Merkblatts „Bearbeitungsgrundsätze Startkredit und Investivkredit“) können finanziert werden. Außerhalb von „echten“ Betriebsaufspaltungen ist eine Finanzierung von zu vermietenden/verpachtenden, gewerblich bzw. freiberuflich genutzten Immobilien möglich, sofern eine langfristige Vermietung/Verpachtung (bei „echten“ Betriebsaufspaltungen auch durch natürliche Personen) an einen gewerblichen/freiberuflichen Nutzer erfolgt.

Darlehensnehmer wird allein der Investor (Besitzgesellschaft), wenn sich dieser vertraglich verpflichtet, das Objekt während der Laufzeit des Darlehens ausschließlich für Betriebszwecke gewerblicher oder freiberuflicher Art zur Verfügung zu stellen.

Rein private Kapitalanlagen sind von einer Förderung ausgeschlossen. Somit können Vorhaben privater Investoren, die nicht gewerblich/freiberuflich tätig sind bzw. ausschließlich für die Vermietung/Verpachtung der Immobilie einen Gewerbebetrieb anmelden, nicht berücksichtigt werden. Es ist ausreichend, wenn allein der Investor die Antragsvoraussetzungen für den Universalkredit erfüllt. Vorhaben in Form von Leasing- oder Mietkaufkonstruktionen können nicht finanziert werden.

5 Mehrfachförderung

Soweit die maßgeblichen Beihilfemaximale der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, insbesondere Tzn. 5 und 10) kann der Universalkredit mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

6 Konsortialfinanzierungen der LfA

Bei größeren Investitionen (in der Regel ab ca. 5 Mio. EUR) besteht ggf. die Möglichkeit einer Konsortialfinanzierung der LfA. Diese kann von gewerblichen Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe sowie von kommunalen Maßnahmeträgern für wirtschaftsnahe Infrastrukturvorhaben formlos über die Hausbank (Bank oder Sparkasse) beantragt werden.

7 Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Soweit ein Darlehen bis 4 Mio. EUR bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 80%ige Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe entsprechendes Merkblatt) möglich.

Alternativ, insbesondere bei Darlehen über 4 Mio. EUR, kann bei nicht ausreichender Absicherung eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden.

Eine Darlehenssplitting in einen haftungsfreigestellten Darlehensteil und einen verbürgten Darlehensteil ist nicht möglich.

Für Blankokredite, endfällige Darlehen, Umschuldungen und Prolongationen übernimmt die LfA keine Haftungsfreistellung „HaftungPlus“.

Auch für haftungsfreigestellte Universalkredite gilt der Grundsatz, dass keine bestehenden Bankrisiken nachträglich auf die LfA verlagert werden dürfen (siehe Tz. 1 des Merkblatts Haftungsfreistellung „HaftungPlus“).

Der Universalkredit wird von der LfA refinanziert. Angesichts der Auswirkungen der Corona-Krise auf die gewerbliche Wirtschaft übernimmt der Freistaat Bayern für die Haftungsfreistellungen eine globale Rückbürgschaft.

8 Antragsverfahren

Anträge sind bei den Hausbanken (Banken oder Sparkassen) einzureichen. Die Antragstellung erfolgt mit dem Vor-

druck 100. Darüber hinaus ist der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis-Beihilfen) einzureichen.

Bei Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ für Betriebsmittelfinanzierungen hat die Hausbank zum Zeitpunkt der Antragstellung die Höhe der vorhandenen Kreditlinien und deren aktuelle Auslastung (einschließlich Überziehungen gemäß der zum Antragszeitpunkt gültigen Regelungen bzgl. ihrer Ermittlung laut Merkblatt Haftungsfreistellungen Haftung Plus) festzustellen. Bei einem LfA-Risiko über 500.000 EUR sind diese Angaben in Tz. 9.5 des Antragsvordrucks 100 anzugeben. Bei einem LfA-Risiko bis 500.000 EUR sind die Angaben für den Fall einer etwaigen Kündigung und Abwicklung des Engagements vorzuhalten, um nachweisen zu können, dass keine Verlagerung bestehender Risiken auf die LfA erfolgt ist.

Die Darlehen werden über die Hausbanken grundsätzlich unter deren Eigenhaftung an den Endkreditnehmer ausgereicht. Wird eine Bürgschaft beantragt, können die bei Staats-/LfA-Bürgschaften bzw. Bürgschaften der Bürgschaftsbank Bayern GmbH zusätzlich einzureichenden Antragsvordrucke und Unterlagen dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden.

Den Hausbanken steht bei Anträgen, die üblicherweise per Post an die LfA gesendet werden, die Möglichkeit offen, diese von ihr und dem Antragsteller unterzeichneten Unterlagen auch in elektronischer Form (Fax oder PDF-Scan per E-Mail) bei der LfA einzureichen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Hausbank wirksame Willenserklärungen per Fax/PDF-Scan abgibt. Reicht die Hausbank die Antragsunterlagen per Fax/PDF-Scan per E-Mail bei der LfA ein, sichert sie damit konkludent zu, dass eine rechtsverbindliche Zeichnung der Hausbank bereits dann vorliegt, wenn sie ihre Erklärungen und Bestätigungen auch per Fax bzw. PDF-Scan per E-Mail übermittelt und dass das an die LfA übermittelte Fax bzw. der übermittelte Scan bildlich und inhaltlich dem Original entspricht. Die Übermittlung per E-Mail muss durch eine geeignete Verschlüsselung vor dem Zugriff Dritter geschützt werden. Liegen die Voraussetzungen für eine elektronische Archivierung der Antragsunterlagen nicht vor oder macht die Hausbank davon keinen Gebrauch, so ist der Originalantrag in Papierform bei der Hausbank aufzubewahren. Die Antragstellung im ICOM-Verfahren erfolgt weiterhin über eine definierte elektronische Schnittstelle.

Die LfA gestattet aus förderrechtlicher Sicht der Hausbank, für die Antragsunterlagen auf die Aufbewahrung von Originalunterlagen zu verzichten und stattdessen die Originaldokumente durch elektronische Archivierung aufzubewahren. Voraussetzung für die Möglichkeit der elektronischen Archivierung anstelle der papierhaften Aufbewahrung von originalen Antragsunterlagen ist, dass die Hausbank dasselbe Verfahren und dieselbe Sorgfalt wie bei der Archivierung ihrer eigenen Unterlagen anwendet, die Archivierungsvorgaben analog §§ 257 HGB, 147 AO und die Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung einhält und die Hausbank sicherstellt, dass die digitalen Dokumente

- bildlich und inhaltlich mit dem Original in Papierform übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden,
- während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können,
- fälschungssicher sind und keine Angaben weggelassen, hinzugefügt oder anders dargestellt werden können.

Darüber hinaus hat die Hausbank zu prüfen, ob und inwiefern gesetzliche Schriftformerfordernisse bestehen oder weitergehende rechtliche Vorschriften zur Aufbewahrung bestimmter Originaldokumente einzuhalten sind und deren Einhaltung sicherzustellen.



Merkblatt „Innovationskredit 4.0“

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

- für innovative Vorhaben (IV5)
- für innovative Vorhaben mit 70%iger Haftungsfreistellung (IV6)
- für innovative Unternehmen (IU5)
- für innovative Unternehmen mit 70%iger Haftungsfreistellung (IU6)

Der Innovationskredit 4.0 wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern, die zum Teil aus dem Gewinn der LfA stammen, zinsverbilligt und zinsgünstig aus dem ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit der KfW refinanziert.

Die Finanzierung der haftungsfreigestellten Innovationskredite 4.0 wird von der InnovFin KMU-Kredit-Garantiefazilität des Horizon 2020-Programms der Europäischen Union (Rahmenprogramm für Forschung und Innovation) und dem unter der Investitionsoffensive für Europa errichteten Europäischen Fonds für strategische Investitionen („EFSI“) unterstützt. Zweck des EFSI ist es, die Finanzierung und Durchführung produktiver Investitionen in der Europäischen Union zu fördern sowie einen verbesserten Zugang zu Finanzierungen sicherzustellen.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, KMU-Kriterium) einschließlich neu gegründeter Unternehmen und Angehörige freier Berufe mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern. Die Förderung zielt darauf ab, innovative Vorhaben anzustoßen, die Digitalisierung der Unternehmen zu beschleunigen bzw. innovativen Unternehmen die Finanzierung zu erleichtern.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen in Schwierigkeiten nach beihilferechtlicher Definition (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“),
- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die einer früheren Beihilferückforderungsanordnung der EU nicht nachgekommen sind,
- Unternehmen, die in folgenden Bereichen tätig sind: Spielsalons und (Online-)Kasinos, Profisport, Empfehlungsmarketing, Rotlichtmilieu, Pornographie. Falls eine Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ beantragt wird, sind zudem Unternehmen nicht antragsberechtigt, die den Vorgaben der InnovFin Kreditgarantiefazilität nicht entsprechen. Betroffen hiervon sind insbesondere Unternehmen, deren Geschäftsschwerpunkt in einen (oder mehrere) der folgenden Bereiche fällt: Produktion von und Handel mit Tabak bzw. destillierten alkoholischen Getränken; F&E in Bezug auf Klonen von Menschen; genetisch veränderte Organismen, sowie IT-Lösungen, die einen der ausgeschlossenen Bereiche unterstützen. Bei Herstellung von und Handel mit Waffen und Munition besteht eine Antragsberechtigung nur unter engen Voraussetzungen und ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“. Tätigkeiten bzw. Aktivitäten, die in Deutschland nach deutschem oder EU-Recht verboten sind, sind von der Förderung ausgeschlossen.

2 Verwendungszweck

Die Darlehen werden für Innovations- bzw. Digitalisierungsvorhaben (einschließlich Entwicklung und Einführung geänderter innovativer Geschäftsmodelle) sowie

an innovative Unternehmen ausgereicht. Bei innovativen Vorhaben werden Investitionen und vorhabensbezogener Betriebsmittelbedarf finanziert, bei innovativen Unternehmen darüber hinaus auch allgemeiner Betriebsmittelbedarf.

Betriebsübernahmen, Umschuldungen und Prolongationen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Die Ausschlusskriterien des Merkblatts „Nachhaltigkeitsgrundsätze für Programmkredite der LfA Förderbank Bayern“ sind zu beachten.

3 Förderfähige Maßnahmen

Erfüllt ein Vorhaben mindestens eines der in Abschnitt 3.1 aufgeführten Kriterien, wird es als Innovations- oder Digitalisierungsvorhaben bzw. das zu entwickelnde/einzuführende geänderte Geschäftsmodell als innovativ eingestuft. Eine Antragsberechtigung im Bereich innovative Vorhaben (IV5, IV6) liegt damit vor. Erfüllt das antragstellende Unternehmen mindestens eines der in Abschnitt 3.2 aufgeführten Kriterien, wird es als innovativ eingestuft. Damit ist eine Antragsberechtigung im Bereich innovative Unternehmen (IU5, IU6) gegeben.

3.1 Kriterien für innovative Vorhaben

Innovationsvorhaben:

- Entwicklung bzw. Fertigung und/oder Markteinführung neuer oder wesentlich verbesserter Produkte, Verfahren/Prozesse oder Dienstleistungen. Bei Neugründungen muss eine Marktinnovation Gegenstand des Vorhabens sein.
- Kauf und Implementierung innovativer Fertigungstechnologien für das eigene Unternehmen. Dabei muss es sich um Technologien handeln, die sich in der jeweiligen Branche noch nicht durchgesetzt haben.

Digitalisierungsvorhaben:

Produktion und Verfahren

- Integration von Customer Relationship Management-Systemen an das MES (Manufacturing Execution System; Digitale Kundenschnittstelle)
- Vollumfängliche Vernetzung der Enterprise Resource Planning (ERP)- und Produktionssysteme (Machine-to-machine-communication) – „Industrie 4.0“

- Einführung von Mensch-Maschinen-Interaktion in der Produktion
- Einführung medienbruchfreier (Produktions-) Systeme
- Implementierung additiver Fertigungsverfahren, zum Beispiel 3D-Druck
- Integration mobiler Betriebsgeräte in die Produktionssteuerung
- Aufbau der Infrastruktur für die Erhebung und Analyse große Datenmengen (Big Data-Anwendungen)
- Investitionen in die Nutzung und den Ausbau innerbetrieblicher Breitbandnetze mit mehr als 50 Megabit pro Sekunde
- Einbindung von cyber-physischen Systemen in die Produktion
- Aufwendungen für die Digitalisierung der Wertschöpfungskette; Integration digitaler Workflows mit Lieferanten und Kunden
- Entwicklung eines digitalen Abbilds

Produkte

- Aufbau von digitalen Plattformen
- Projekte im Bereich der Usability-Verbesserung
- Entwicklung von predictive-maintenance Anwendungen, zum Beispiel Fernwartung
- Entwicklung produktbegleitender und/oder Anwendersteuerungssoftware (Apps, et cetera)
- Entwicklung und/oder Anwendung von (digitalen) Standards und Normen
- Entwicklung datenbasierter Dienstleistungen

Strategie und Organisation

- Entwicklung einer umfassenden Digitalisierungsstrategie
- Initialisierungsaufwand für die Nutzung von Cloud-technologie
- Entwicklung und Implementierung eines IT- und/oder Datensicherheitskonzepts
- Entwicklung und Implementierung eines Social-Media-Kommunikationskonzepts
- Alle betrieblichen Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der Digitalisierung
- Einführung digitaler Vertriebskanäle inklusive Aufbau des elektronischen Handels unter Verwendung mobiler Betriebsgeräte (mobile e-commerce)
- Kosten, die im Zusammenhang mit Unternehmenskooperationen entstehen, insbesondere zwischen Start-ups und etablierten Unternehmen

Innovative Geschäftsmodelle:

Ein geändertes Geschäftsmodell gilt als innovativ, wenn es

- im Vergleich zum bisherigen Geschäftsmodell eine Neuheit für das Unternehmen darstellt und
- zu einer Neuausrichtung des Unternehmens gegenüber seinen Kunden bzw. am Markt führt und
- die Entwicklung und/oder Einführung neuer Produkte oder Dienstleistungen beinhaltet.

Hinweis: Neugründungen können per se die Kriterien für die Entwicklung und Einführung innovativer Geschäftsmodelle somit nicht erfüllen.

3.2 Kriterien für innovative Unternehmen

- Schnelles Wachstum:

Durchschnittliches Wachstum (ohne Zukäufe) von Umsatz oder Beschäftigtenzahl über einen Drei-Jahres-Zeitraum von mehr als 20% pro Jahr; am Anfang der Betrachtungsperiode müssen mindestens 10 Mitarbeiter (Vollzeitkapazitäten) beschäftigt und das Unternehmen seit dem ersten Umsatz weniger als 12 Jahre am Markt sein.

- Hohe F&E-/Innovationskosten:

Der Anteil der F&E-/Innovationskosten erreicht gemäß Bestätigung eines Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers in zumindest einem der letzten 3 Geschäftsjahre mindestens 10 % der gesamten Betriebskosten (i. S. v. Umsatz – EBIT) bzw. mindestens 5 %, falls der Antragsteller seit seinem ersten Umsatz weniger als 7 Jahre am Markt ist. Im Falle eines neu gegründeten Unternehmens ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr sind unterjährige Zahlen heranzuziehen.

- Innovationsförderung:

In den letzten 36 Monaten hat das Unternehmen Zuschüsse, Kredite oder Bürgschaften/Garantien aus europäischen oder nationalen F&E- oder Innovations-Förderprogrammen erhalten. Pro vorangegangener Innovationsförderung kann nur einmal ein Antrag als „innovatives Unternehmen“ gestellt werden. Eine Zusage im Teilbereich „innovatives Unternehmen“ qualifiziert nicht für eine Folgeförderung unter dem Kriterium „Innovationsförderung“. Die Höhe der Förderung ist limitiert auf das Dreifache der als Grundlage für die Antragstellung dienenden Kreditförderung bzw. auf das Zehnfache einer Zuschussförderung.

- Venture Capital:

Der Antragsteller ist seit seinem ersten Umsatz weniger als 5 Jahre am Markt und

- hat in den letzten 24 Monaten - bezogen auf den Zeitpunkt der Antragstellung - ein Investment (z. B. offene oder stille Beteiligung) eines Venture-Capital-Investors oder eines Business Angels, der einem Business Angel-Netzwerk angehört, erhalten oder
- der Venture-Capital-Investor oder der Business Angel, der einem Business Angel-Netzwerk angehört, ist zum Zeitpunkt der Antragstellung Gesellschafter bzw. Anteilseigner des Unternehmens.

4 **Darlehensbedingungen**

4.1 Konditionen

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung - innerhalb vorgegebener Grenzen - individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehensbedingungen entnommen werden. Die darin genannten Standardlaufzeiten sind frei wählbar; sie sollen sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren.

Abweichend von den Standardlaufzeiten können auch verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mind. 3 Jahre,) und Tilgungsfreijahre (mind. 1 Freijahr) beantragt werden.

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten oder mit und ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“).

Bei haftungsfreigestellten Darlehen wird der Vorteil aus der InnovFin-Garantie des Europäischen Investitionsfonds (EIF) an den Endkreditnehmer innerhalb des risikogerechten Zinssystems weitergegeben.

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 12 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. Bei verbürgten Darlehen beträgt die Abruffrist 6 Monate nach Darlehenszusage der LfA. Bei Darlehen mit Haftungsfreistellung kann in Einzelfällen ein erster Teilabruf vor Ende der maximal zulässigen Abruffrist erforderlich sein.

Termine für Zins, Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

4.2 Tilgungszuschuss

Nach Prüfung der antrags- und programmgemäßen Verwendung wird ein Tilgungszuschuss gutgeschrieben. Die Höhe des Tilgungszuschusses beträgt bei innovativen Vorhaben (IV5, IV6) 2 % und bei innovativen Unternehmen (IU5, IU6) 1 % des Zusagebetrages.

Die Gutschrift erfolgt 3 Monate nach dem Zins- und Tilgungstermin, welcher der Prüfung und Anerkennung des Verwendungsnachweises durch die LfA folgt. Der Tilgungszuschuss wird auf den zum Zeitpunkt der Anerkennung des Verwendungsnachweises gültigen Zusagebetrag berechnet und auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet (Verkürzung der Kreditlaufzeit).

Sofern zum Zeitpunkt der Gutschrift die Kreditvaluta geringer ist als die Höhe des Gutschriftbetrages, erfolgt die Gutschrift des Tilgungszuschusses nur in Höhe der aktuellen Kreditvaluta. Eine Barauszahlung oder Überweisung des Tilgungszuschusses ist nicht möglich.

4.3 Finanzierungshöhe

Der Darlehenshöchstbetrag beläuft sich auf 7,5 Mio. EUR je Vorhaben. Der Finanzierungsanteil beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Aufwendungen.

Der Darlehensmindestbetrag liegt bei 25.000 EUR.

5 Weitere Bewilligungsgrundsätze

5.1 Richtlinien

Für die Gewährung der Darlehen gelten die Richtlinien zur Durchführung des Innovationskredits 4.0. in der jeweils gültigen Fassung.

5.2 Beihilferechtliche Grundlage

Die Darlehen werden auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24.12.2013, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 02.07.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 215/3 vom 07.07.2020), vergeben.

Sofern die entsprechenden beihilferechtlichen Kriterien eingehalten werden, können die Darlehen alternativ als KMU-Investitionsbeihilfen gemäß Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 187/1 vom 26.06.2014), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 vom 23.07.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 270/39 vom 29.07.2021), beantragt werden.

Tilgungszuschüsse sind Beihilfen im Sinne der EU. Sie werden in voller Höhe auf die Beihilfeobergrenzen angerechnet.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen.“

5.3 Vorbeginn

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) zu stellen.

Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Tz. 13 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

Die Vorhaben müssen soweit vorbereitet sein, dass sie nach Bewilligung der beantragten Mittel innerhalb eines Jahres begonnen werden können.

5.4 Allgemeine Prosperitätsklausel

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht gefördert werden.

5.5 Investitionsort

Die Vorhaben müssen in wesentlichen Teilen im Freistaat Bayern durchgeführt werden.

6 Mehrfachförderung

Soweit die maßgeblichen Beihilfeshöchstwerte der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“ insbesondere Tzn. 5, 9 und 10) kann der Innovationskredit mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

Falls zusätzliche Mittel im Rahmen des KfW-Programms ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit beantragt werden, ist der Innovationskredit 4.0 auf die jeweilige vorhabensbezogene Obergrenze des ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredits anzurechnen.

7 Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Soweit ein Darlehen bis 5 Mio. EUR bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 70%ige Haftungsfreistellung (siehe Merkblatt „Haftungsfreistellung „HaftungPlus““) möglich. Dabei kann der einzelne Endkreditnehmer insgesamt nur haftungsfreigestellte Darlehen (einschl. beanspruchter Darlehen aus dem Universalkredit Innovativ) bis höchstens 10 Mio. EUR erhalten.

Alternativ und bei Darlehen über 5 Mio. EUR kann bei nicht ausreichender Absicherung eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden.

Eine Darlehenssplitting in einen haftungsfreigestellten Darlehensteil und einen verbürgten Darlehensteil ist nicht möglich.

Es gilt der Grundsatz, dass keine bestehenden Bankrisiken nachträglich auf die LfA verlagert werden dürfen (siehe Tz. 1 des Merkblatts Haftungsfreistellung „HaftungPlus“).

Für Blankokredite übernimmt die LfA keine Haftungsfreistellung.

Da die Haftungsfreistellung durch eine InnovFin KMU Garantie-Fazilität der EU ermöglicht wird, haben der Endkreditnehmer und die zwischengeschalteten Kreditinstitute eine Überprüfung hinsichtlich der InnovFin-Darlehensgewährung durch die betreffenden europäischen Institutionen (z. B. den EIF) und deren Beauftragte zuzulassen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Bei Finanzierungen im Teilbereich innovative Vorhaben (IV6) bestätigt der Finanzierungspartner mit der Antragstellung, dass mit dem Vorhaben ein technologisches oder marktmäßiges Risiko des Scheiterns verbunden ist. Mit Abschluss eines Darlehensvertrags mit Haftungsfreistellung erklären sich der Endkreditnehmer und die zwischengeschalteten Kreditinstitute mit einer Weitergabe der im Zusammenhang mit der Darlehensgewährung gespeicherten personenbezogenen Daten an den EIF, die Europäische Investitionsbank (EIB) und die Europäische Kommission und/oder die von ihr beauftragten Institute einverstanden.

Bei haftungsfreigestellten Darlehen von mehr als 1.400.000 EUR werden Name und Adresse des Endkreditnehmers sowie das genutzte Förderinstrument der LfA auf der Webseite des EIF (www.eif.org) veröffentlicht, falls der Endkreditnehmer der Veröffentlichung nicht widerspricht (zu Details siehe Vordruck 105). Natürliche Personen sind von der Veröffentlichung ausgenommen.

Durch die Annahme des Darlehensangebots mit Haftungsfreistellung gibt das Kreditinstitut – auch hinsichtlich des Endkreditnehmers – eine Erklärung zum Nichtvorliegen von Insolvenz-/Vergleichsverfahren bzw. Liquidation sowie zur beruflichen Zuverlässigkeit ab.

8 Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100. Die zu fördernde Maßnahme ist mit dem Vordruck 117 zu bestätigen. Zusätzlich ist das Formblatt der KfW-Bankengruppe „Statistisches Beiblatt – ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit“ beizufügen.

Darüber hinaus ist der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis-Beihilfen) einzureichen. Bei Nutzung der Alternative zur Beantragung auf Grundlage der AGVO (Siehe Tz. 5.2) ist im Antrag unter Tz. 9.5 anzugeben „Beantragung auf AGVO-Basis“. Der Vordruck 120 kann bei dieser Alternative entfallen.

Falls die Innovationstätigkeit darauf abzielt bzw. dazu beiträgt, den Umweltschutz signifikant zu verbessern, ist bei Anträgen auf Innovationskredit 4.0 mit Haftungsfreistellung in dem Freitextfeld ferner einzutragen: „Umweltschutzeffekt gegeben“.

Bei Darlehen mit Haftungsfreistellung, die Betriebsmittelfinanzierungen betreffen, sind in Tz. 9.5 ergänzend die vorhandenen Kreditlinien und deren aktuelle Auslastung (einschließlich Überziehungen) anzugeben.

Wird gleichzeitig eine Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ oder eine Bürgschaft beantragt, können die zusätzlich erforderlichen Antragsvordrucke und Unterlagen dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen

werden. Bei haftungsfreigestellten Darlehen von mehr als 1.400.000 EUR ist zudem der Vordruck 105 erforderlich (siehe Tz. 7). Er ist vom Antragsteller und der Hausbank zu unterzeichnen und verbleibt in der Kreditakte der Hausbank. Im Antragsvordruck 100 ist im Freitextfeld 9.5 das Ergebnis der Erklärung zur Veröffentlichung entsprechend festzuhalten.

Den Hausbanken steht bei Anträgen, die üblicherweise per Post an die LfA gesendet werden, die Möglichkeit offen, diese von ihr und dem Antragsteller unterzeichneten Unterlagen auch in elektronischer Form (Fax oder PDF-Scan per E-Mail) bei der LfA einzureichen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Hausbank wirksame Willenserklärungen per Fax/PDF-Scan abgibt. Reicht die Hausbank die Antragsunterlagen per Fax/PDF-Scan per E-Mail bei der LfA ein, sichert sie damit konkludent zu, dass eine rechtsverbindliche Zeichnung der Hausbank bereits dann vorliegt, wenn sie ihre Erklärungen und Bestätigungen auch per Fax bzw. PDF-Scan per E-Mail übermittelt und dass das an die LfA übermittelte Fax bzw. der übermittelte Scan bildlich und inhaltlich dem Original entspricht. Die Übermittlung per E-Mail muss durch eine geeignete Verschlüsselung vor dem Zugriff Dritter geschützt werden. Liegen die Voraussetzungen für eine elektronische Archivierung der Antragsunterlagen nicht vor oder macht die Hausbank davon keinen Gebrauch, so ist der Originalantrag in Papierform bei der Hausbank aufzubewahren. Die Antragstellung im ICOM-Verfahren erfolgt weiterhin über eine definierte elektronische Schnittstelle.

Die LfA gestattet aus förderrechtlicher Sicht der Hausbank, für die Antragsunterlagen auf die Aufbewahrung von Originalunterlagen zu verzichten und stattdessen die Originaldokumente durch elektronische Archivierung aufzubewahren. Voraussetzung für die Möglichkeit der elektronischen Archivierung anstelle der papierhaften Aufbewahrung von originalen Antragsunterlagen ist, dass die Hausbank dasselbe Verfahren und dieselbe Sorgfalt wie bei der Archivierung ihrer eigenen Unterlagen anwendet, die Archivierungsvorgaben analog §§ 257 HGB, 147 AO und die Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung einhält und die Hausbank

sicherstellt, dass die digitalen Dokumente

- bildlich und inhaltlich mit dem Original in Papierform übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden,
- während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können,
- fälschungssicher sind und keine Angaben weggelassen, hinzugefügt oder anders dargestellt werden können.

Darüber hinaus hat die Hausbank zu prüfen, ob und inwiefern gesetzliche Schriftformerfordernisse bestehen oder weitergehende rechtliche Vorschriften zur Aufbewahrung bestimmter Originaldokumente einzuhalten sind und deren Einhaltung sicherzustellen.

9 Verwendungsnachweis

Die antrags- und programmgemäße Verwendung ist innerhalb von 6 Monaten nach Eingang der letzten Rechnung gegenüber der Hausbank mit dem Vordruck 561 nachzuweisen. Die Hausbank hat den Verwendungsnachweis nach deren Bestätigung der Richtigkeit unverzüglich bei der LfA einzureichen.

Merkblatt „Energiekredit Gebäude“ (EG8)

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

Der Energiekredit Gebäude wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern, die aus dem Gewinn der LfA stammen, zinsverbilligt.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“) der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige, die eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern haben bzw. - soweit diese Voraussetzung nicht erfüllt ist - durch das geförderte Vorhaben schaffen.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die sich vorsätzlich oder grob fahrlässig über Umweltvorschriften hinweggesetzt und dabei Umweltschäden verursacht haben,
- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die einer früheren Beihilferückforderungsanordnung der EU nicht nachgekommen sind und
- sofern die Beihilfe nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung beantragt wird, Unternehmen oder freiberuflich Tätige in Schwierigkeiten nach EU-Definition (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, Tz. 7) und
- sofern die Beihilfe nach der De-Minimis-Verordnung beantragt wird, Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im deutschen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen.

2 Verwendungszweck

Zielsetzung des Energiekredit Gebäude ist es, den Anreiz für Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien im Gebäudesektor zu stärken, um damit die Energiewende in Bayern weiter voranzubringen.

Gefördert werden Maßnahmen an gewerblich genutzten Nichtwohngebäuden bzw. Gebäudeteilen sowie damit in Zusammenhang stehende energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen. Es können nur Vorhaben berücksichtigt werden, die eine vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bzw. von der KfW gewährte Zuschussförderung (Investitionszuschuss oder Darlehen mit Tilgungszuschuss) auf Basis der Förderrichtlinien zur Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) (siehe hierzu die Informationsseiten des BMWi unter <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebäude-beg.htm>) im Bereich Nichtwohngebäude (BEG NWG) oder Einzelmaßnahmen (BEG EM) erhalten. Vorhaben bzw. Vorhabensteile, die eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bzw. dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) erhalten, können nicht berücksichtigt werden; falls die BEG-Förderung derartige Maßnahmen beinhaltet, sind diese (mit Betragsangabe) in Tz. 9.5 des Antragsvordrucks 100 aufzuführen.

Bemessungsgrundlage für den Energiekredit Gebäude sind die im Zuge der BEG-Förderung durch BAFA oder KfW als förderfähig anerkannten Kosten.

Die Ausschlusskriterien des Merkblatts „Nachhaltigkeitsgrundsätze für Programmkredite der LfA Förderbank Bayern“ sind zu beachten.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Konditionen

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung - innerhalb vorgegebener Grenzen – individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehensbedingungen entnommen werden. Die darin genannten Standardlaufzeiten sind frei wählbar; sie sollen sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren.

Abweichend von den Standardlaufzeiten können verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mindestens 3 Jahre) und Tilgungsfreijahre (mindestens 1 Freijahr) beantragt werden.

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten oder mit und ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“).

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 12 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. Bei verbürgten Darlehen beträgt die Abruffrist 6 Monate nach Darlehenszusage der LfA.

Termine für Zins, Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

3.2 Finanzierungshöhe/Vorhabenshöchstbetrag

Der Darlehenshöchstbetrag beläuft sich auf 10 Mio. EUR und kann maximal bis zur Höhe der Differenz zwischen den von der BAFA bzw. KfW als förderfähig anerkannten Kosten und der BEG-Förderung (Zuschuss- bzw. Darlehensbetrag) gewährt werden.

Der Finanzierungsanteil des Darlehens am förderfähigen Vorhaben beträgt bis zu 100 %.

Es können Vorhaben mit förderfähigen Kosten ab 25.000 EUR gefördert werden.

3.3 Abrufvoraussetzungen

Vor Abruf der Darlehensmittel muss der Nachweis einer BEG-Förderung (in der Regel vorhandener Zuwendungsbescheid für einen BEG-Investitionszuschuss oder vorhandene Förderzusage für ein BEG-Darlehen mit Tilgungszuschuss der BAFA bzw. der KfW) sowie über die Höhe der förderfähigen Kosten gegenüber der Hausbank erbracht werden.

Die LfA ist berechtigt, sich den entsprechenden Nachweis einreichen zu lassen.

4 **Weitere Bewilligungsgrundsätze**

4.1 Richtlinien

Für die Gewährung des Energiekredits Gebäude gelten die Richtlinien für Darlehen an mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige zur Förderung von Maßnahmen der Energieeinsparung und der Nutzung erneuerbarer Energien (Bayerisches Energiekreditprogramm) in der jeweils gültigen Fassung.

4.2 Beihilferechtliche Grundlage

Der Energiekredit Gebäude wird grundsätzlich als KMU-Investitionsbeihilfen gemäß Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 187/1 vom 26.06.2014), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 vom 23.07.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 270/39 vom 29.07.2021), vergeben.

Sofern die entsprechenden beihilferechtlichen Kriterien eingehalten werden, können die Darlehen alternativ auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24.12.2013, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 02.07.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 215/3 vom 07.07.2020), beantragt werden.

Eine Förderung von Vorhabensteilen, die nicht aktiviert werden bzw. nicht aktivierungsfähig sind und deren Gesamtbetrag höher ist als die gewährte BEG-Förderung, ist nur auf De-minimis-Basis möglich.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

4.3 Vorbeginn

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) zu stellen.

Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Tz. 13 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

Die Vorhaben müssen soweit vorbereitet sein, dass sie nach Bewilligung der beantragten Mittel innerhalb eines Jahres begonnen werden können.

4.4 Allgemeine Prosperitätsklausel

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht gefördert werden.

4.5 Investitionsort

Der Investitionsort muss auf dem Gebiet des Freistaates Bayern liegen.

4.6 Betriebsaufspaltung im förderfähigen Sinne sowie Vermietung/Verpachtung

Betriebsaufspaltungen (vgl. Merkblatt „Bearbeitungsgrundsätze für Startkredit und Investivkredit, Tz. 7) können finanziert werden. Außerhalb einer Betriebsaufspaltung im förderfähigen Sinne ist eine Finanzierung von zu vermietenden/verpachtenden, gewerblich bzw. freiberuflich genutzten Immobilien möglich, sofern eine langfristige Vermietung/Verpachtung (bei Betriebsaufspaltungen im förderfähigen Sinne auch durch natürliche Personen) an einen gewerblichen/freiberuflichen Nutzer erfolgt.

Darlehensnehmer wird allein der Investor (Besitzgesellschaft), wenn sich dieser vertraglich verpflichtet, das Objekt während der Laufzeit des Darlehens ausschließlich kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (nach EU-Definition) oder freiberuflich Tätigen für betriebliche Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Rein private Kapitalanlagen sind von einer Förderung ausgeschlossen. Somit können Vorhaben privater Investoren, die nicht gewerblich/freiberuflich tätig sind bzw. ausschließlich für die Vermietung/Verpachtung der Immobilie einen Gewerbebetrieb anmelden, nicht berücksichtigt werden. Investor und Nutzer müssen die Antragsvoraussetzungen gemäß Tz. 1 erfüllen. Vorhaben in Form von Leasing- oder Mietkaufkonstruktionen können nicht finanziert werden.

5 **Mehrfachförderung**

Soweit die maßgeblichen Beihilfehöchstwerte der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, insbesondere Tzn. 5, 9 und 10), kann der Energiekredit Gebäude mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

Die BEG-Förderung ist hierbei als beihilfefrei einzustufen.

6 **Haftungsfreistellung „HaftungPlus“**

Soweit ein Darlehen bis 2 Mio. EUR bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 50%ige Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe entsprechendes Merkblatt) möglich.

Alternativ und bei Darlehen über 2 Mio. EUR kann bei nicht ausreichender Absicherung eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden.

Eine Darlehenssplitting in einen haftungsfreigestellten Darlehensteil und einen verbürgten Darlehensteil ist nicht möglich.

7 Antragsverfahren

Anträge sind bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) einzureichen. Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100.

Zur Kategorisierung der geförderten Vorhaben ist im Antrag unter Tz. 4.2 die explizite Angabe einer der folgenden Fördertatbestände erforderlich:

- Neubau
- Sanierung
- Gebäudehülle
- Anlagentechnik
- Wärmeerzeuger
- Sonstige Maßnahmen

Sofern die Förderung aus einer Kombination der genannten Fördertatbestände besteht, ist die Zuordnung nach dem überwiegenden Einsatz der Mittel vorzunehmen.

Bei Nutzung der Alternative zur Beantragung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 4.2), ist im Antrag unter Tz. 9.5 anzugeben „Beantragung auf De-minimis-Basis“. Darüber hinaus ist der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis-Beihilfen) einzureichen.

Wird gleichzeitig eine Bürgschaft (oder eine Haftungsfreistellung „HaftungPlus“) beantragt, können die zusätzlich erforderlichen Antragsvordrucke und Unterlagen dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden.

Den Hausbanken steht bei Anträgen, die üblicherweise per Post an die LfA gesendet werden, die Möglichkeit offen, diese von ihr und dem Antragsteller unterzeichneten Unterlagen auch in elektronischer Form (Fax oder PDF-Scan per E-Mail) bei der LfA einzureichen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Hausbank wirksame Willenserklärungen per Fax/PDF-Scan abgibt. Reicht die Hausbank die Antragsunterlagen per Fax/PDF-Scan per E-Mail bei der LfA ein, sichert sie damit konkludent zu,

dass eine rechtsverbindliche Zeichnung der Hausbank bereits dann vorliegt, wenn sie ihre Erklärungen und Bestätigungen auch per Fax bzw. PDF-Scan per E-Mail übermittelt und dass das an die LfA übermittelte Fax bzw. der übermittelte Scan bildlich und inhaltlich dem Original entspricht. Die Übermittlung per E-Mail muss durch eine geeignete Verschlüsselung vor dem Zugriff Dritter geschützt werden. Liegen die Voraussetzungen für eine elektronische Archivierung der Antragsunterlagen nicht vor oder macht die Hausbank davon keinen Gebrauch, so ist der Originalantrag in Papierform bei der Hausbank aufzubewahren. Die Antragstellung im ICOM-Verfahren erfolgt weiterhin über eine definierte elektronische Schnittstelle.

Die LfA gestattet aus förderrechtlicher Sicht der Hausbank, für die Antragsunterlagen auf die Aufbewahrung von Originalunterlagen zu verzichten und stattdessen die Originaldokumente durch elektronische Archivierung aufzubewahren. Voraussetzung für die Möglichkeit der elektronischen Archivierung anstelle der papierhaften Aufbewahrung von originalen Antragsunterlagen ist, dass die Hausbank dasselbe Verfahren und dieselbe Sorgfalt wie bei der Archivierung ihrer eigenen Unterlagen anwendet, die Archivierungsvorgaben analog §§ 257 HGB, 147 AO und die Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung einhält und die Hausbank sicherstellt, dass die digitalen Dokumente

- bildlich und inhaltlich mit dem Original in Papierform übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden,
- während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können,
- fälschungssicher sind und keine Angaben weggelassen, hinzugefügt oder anders dargestellt werden können.

Darüber hinaus hat die Hausbank zu prüfen, ob und inwiefern gesetzliche Schriftformerfordernisse bestehen oder weitergehende rechtliche Vorschriften zur Aufbewahrung bestimmter Originaldokumente einzuhalten sind und deren Einhaltung sicherzustellen.

Merkblatt „Energiekredit“ (EK5) und „Energiekredit Plus“ (EK6)

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

Der Energiekredit und der Energiekredit Plus werden aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern, die aus dem Gewinn der LfA stammen, zinsverbilligt und zinsgünstig aus dem KfW-Energieeffizienzprogramm – Produktionsanlagen/-prozesse refinanziert.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“) der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die sich vorsätzlich oder grob fahrlässig über Umweltvorschriften hinweggesetzt und dabei Umweltschäden verursacht haben,
- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die einer früheren Beihilferückforderungsanordnung der EU nicht nachgekommen sind und
- sofern die Beihilfe nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung beantragt wird, Unternehmen oder freiberuflich Tätige in Schwierigkeiten nach EU-Definition (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, Tz. 7) und
- sofern die Beihilfe nach der De-Minimis-Verordnung beantragt wird, Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im deutschen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen.

2 Verwendungszweck

Gefördert werden Investitionsmaßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz im Bereich Produktionsanlagen und -prozesse. Dabei ist es unerheblich, mit welchem Energieträger die Effizienzsteigerung bzw. Energieeinsparung erzielt wird.

Investitionen, die zu einer Energieeinsparung von mindestens 10 % führen, können mit dem Energiekredit (EK5) gefördert werden.

Im besonderen Maße zur Steigerung der Energieeffizienz beitragende Maßnahmen, die zu einer Energieeinsparung von mindestens 30 % führen, sind im Energiekredit Plus (EK6) förderfähig.

Die Ausschlusskriterien des Merkblatts „Nachhaltigkeitsgrundsätze für Programmkredite der LfA Förderbank Bayern“ sind zu beachten.

2.1 Förderfähige Investitionen

Es werden Neu- und Modernisierungsinvestitionen u. a. in folgenden Bereichen gefördert:

- Maschinen/Anlagen/Prozesstechnik
- Druckluft/Vakuum/Absaugtechnik
- elektrische Antriebe/Pumpen
- Prozesswärme
- Prozesskälte, Kühlhäuser, Kühlräume
- Wärmerückgewinnung/Abwärmenutzung (für Produktionsprozesse)
- Mess-, Regel- und Steuerungstechnik

- Informations- und Kommunikationstechnik
- Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, wenn keine Förderung nach dem EEG bzw. dem KWKG in Anspruch genommen wird (siehe Tz. 2.2).

Förderfähig sind alle aktivierbaren Investitionen, die in unmittelbarer Verbindung mit den angestrebten Energieeinspareffekten stehen. Dazu zählen auch Aufwendungen für die Planungs- und Umsetzungsbegleitung, Energiemanagementsysteme, der Erwerb gebrauchter Wirtschaftsgüter sowie Eigenleistungen, soweit diese aktivierbar sind.

2.2 Nicht förderfähige Investitionen

Für den Energiekredit und Energiekredit Plus gelten folgende Ausschlüsse:

- Fahrzeuge (außer selbstfahrende Arbeitsmaschinen)
- Grundstückskosten
- Vorhaben, die eine Förderung nach dem „Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)“ bzw. dem „Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)“ erhalten
- Vorhaben, soweit sie aufgrund behördlicher Auflagen oder rechtlicher Vorgaben durchgeführt werden müssen
- Betriebs-, Finanzierungs- und Unterhaltskosten.

2.3 Nachweis der Energieeinsparung

Die erwartete Energieeinsparung durch die Investition ist im Vordruck 119 (abrufbar unter www.lfa.de) zu quantifizieren und wahlweise durch:

- das Unternehmen (auf Basis von Produktdatenblättern, Herstellernachweisen etc.) oder
- einen fachkundigen Dritten (z. B. Anlagenhersteller, Händler, Energieberater, ext. Planungsbüro) zu bestätigen.

Für Neuinvestitionen ist die Energieeinsparung im Vergleich zum Branchendurchschnitt zu ermitteln. Bei Modernisierungsinvestitionen ist der Durchschnittsverbrauch der letzten 3 Jahre heranzuziehen.

3 Beratung

Um Energieeinsparpotenziale fundiert zu identifizieren und anschließend entsprechende Energieeffizienzmaßnahmen erfolgreich zu realisieren, kann im Vorfeld die Einschaltung eines qualifizierten Energieberaters sinnvoll sein.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA, www.bafa.de) fördert Beratungskosten im Rahmen der „Bundesförderung für Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme“.

Das Bayerische Wirtschaftsministerium fördert Energieeinsparkonzepte mit bis zu 50 % der förderfähigen Kosten der Untersuchung (www.stmwi.bayern.de/service/foerderprogramme/energiefoerderung/).

Informationen sind zudem kostenlos über die jeweilige Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer erhältlich.

4 Darlehensbedingungen

4.1 Konditionen

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung - innerhalb vorgegebener Grenzen - individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden. Die darin genannten Standardlaufzeiten sind frei wählbar; sie sollen sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren.

Abweichend von den Standardlaufzeiten können verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mindestens 3 Jahre) und Tilgungsfreijahre (mindestens 1 Freijahr) beantragt werden.

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten oder mit und ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“).

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 12 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abrufrfrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. Bei verbürgten Darlehen beträgt die Abrufrfrist 6 Monate nach Darlehenszusage der LfA.

Termine für Zins, Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

4.2 Finanzierungshöhe

Der Darlehenshöchstbetrag beläuft sich auf 10 Mio. EUR je Vorhaben. Es können Vorhaben mit förderfähigen Kosten ab 25.000 EUR gefördert werden.

Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt bis zu 100 %.

5 Weitere Bewilligungsgrundsätze

5.1 Richtlinien

Für die Gewährung des Energiekredits und Energiekredits Plus gelten die vom Bayerischen Wirtschaftsministerium bekannt gemachten Richtlinien für Darlehen an mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige zur Förderung von Maßnahmen der Energieeinsparung und der Nutzung erneuerbarer Energien (Bayerisches Energiekreditprogramm) in der jeweils gültigen Fassung.

5.2 Beihilferechtliche Grundlage

Der Energiekredit und Energiekredit Plus werden grundsätzlich als KMU-Investitionsbeihilfe gemäß Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 187/1 vom 26.06.2014), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 vom 23.07.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 270/39 vom 29.07.2021), vergeben.

Sofern die entsprechenden beihilferechtlichen Kriterien eingehalten werden, können die Darlehen alternativ auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24.12.2013, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 02.07.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 215/3 vom 07.07.2020), beantragt werden.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

5.3 Betriebsaufspaltung

Betriebsaufspaltungen (siehe Tz. 7 des Merkblatts „Bearbeitungsgrundsätze Startkredit und Investivkredit“) können finanziert werden.

Darlehensnehmer wird die investierende Besitzgesellschaft. Eine gesamtschuldnerische Mithaftung der Betriebsgesellschaft ist nicht erforderlich, wenn sich die Besitzgesellschaft vertraglich verpflichtet, die mit Hilfe des Darlehens angeschafften Wirtschaftsgüter während der Laufzeit des Darlehens ausschließlich an die Betriebsgesellschaft zu vermieten/verpachten; zudem hat die Betriebsgesellschaft die Mithaftung für das Darlehen in Form einer Bürgschaft zu übernehmen.

5.4 Vorbeginn

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) zu stellen. Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Tz. 13 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

Die Vorhaben müssen soweit vorbereitet sein, dass sie nach Bewilligung der beantragten Mittel innerhalb eines Jahres begonnen werden können.

5.5 Allgemeine Prosperitätsklausel

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht gefördert werden.

5.6 Investitionsort

Der Investitionsort muss auf dem Gebiet des Freistaates Bayern liegen.

6 Mehrfachförderung

Soweit die maßgeblichen Beihilfeshöchstwerte der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“ insbesondere Tzn. 5, 9 und 10), können der Energiekredit und der Energiekredit Plus mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

Ausgenommen hiervon ist die Kombination des Energiekredits mit dem Energiekredit Plus.

Falls zum Energiekredit oder Energiekredit Plus auch Mittel aus dem KfW-Energieeffizienzprogramm – Produktionsanlagen/-prozesse beantragt werden, ist der Energiekredit oder Energiekredit Plus auf den Förderhöchstbetrag des KfW-Energieeffizienzprogramms – Produktionsanlagen/-prozesse anzurechnen.

Die Inanspruchnahme eines BAFA-Zuschusses für dieselbe Maßnahme bzw. dieselben Kosten ist nicht zulässig.

7 Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Soweit ein Darlehen bis 2 Mio. EUR bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 50%ige Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe entsprechendes Merkblatt) möglich.

Alternativ und bei Darlehen über 2 Mio. EUR kann bei nicht ausreichender Absicherung eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden.

Eine Darlehenssplitting in einen haftungsfreigestellten Darlehensteil und einen verbürgten Darlehensteil ist nicht möglich.

8 Antragsverfahren

Anträge sind bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) einzureichen. Die Darlehen werden über die Hausbanken prinzipiell unter deren Eigenhaftung ausgereicht. Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100.

Bei Nutzung der Alternative zur Beantragung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 5.2.) ist im Antrag unter Tz. 9.5 anzugeben „Beantragung auf De-minimis-Basis“; darüber hinaus ist der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis Beihilfen) einzureichen.

Zusätzlich ist das Formblatt der KfW-Bankengruppe „Statistisches Beiblatt Investition allgemein“ beizufügen.

Die Energieeinsparung ist gemäß Tz. 2.3 mit dem Vordruck 119 darzulegen. Der Vordruck verbleibt grundsätzlich in der Kreditakte der Hausbank. Von der Hausbank ist in Tz. 9.5 des Antragsvordrucks 100 das Vorliegen der Antragsvoraussetzungen gemäß Vordruck 119 zu bestätigen.

Wird gleichzeitig eine Bürgschaft (oder eine Haftungsfreistellung „HaftungPlus“) beantragt, können die zusätzlich erforderlichen Antragsvordrucke und Unterlagen dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden.

In Zweifelsfällen kann sich die LfA den Vordruck 119 vorlegen lassen bzw. Fachgutachten zum Energieeinspareffekt einholen.

Den Hausbanken steht bei Anträgen, die üblicherweise per Post an die LfA gesendet werden, die Möglichkeit offen, diese von ihr und dem Antragsteller unterzeichneten Unterlagen auch in elektronischer Form (Fax oder PDF-Scan per E-Mail) bei der LfA einzureichen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Hausbank wirksame Willenserklärungen per Fax/PDF-Scan abgibt. Reicht die Hausbank die Antragsunterlagen per Fax/PDF-Scan per E-Mail bei der LfA ein, sichert sie damit konkludent zu, dass eine rechtsverbindliche Zeichnung der Hausbank bereits dann vorliegt, wenn sie ihre Erklärungen und Bestätigungen auch per Fax bzw. PDF-Scan per E-Mail übermittelt und dass das an die LfA übermittelte Fax bzw. der übermittelte Scan bildlich und inhaltlich dem Original entspricht. Die Übermittlung per E-Mail muss durch eine geeignete Verschlüsselung vor dem Zugriff Dritter geschützt werden. Liegen die Voraussetzungen für eine elektronische Archivierung der Antragsunterlagen nicht vor oder macht die Hausbank davon keinen Gebrauch, so ist der Originalantrag in Papierform bei der Hausbank aufzubewahren. Die Antragstellung im ICOM-Verfahren erfolgt weiterhin über eine definierte elektronische Schnittstelle.

Die LfA gestattet aus förderrechtlicher Sicht der Hausbank, für die Antragsunterlagen auf die Aufbewahrung von Originalunterlagen zu verzichten und stattdessen die Originaldokumente durch elektronische Archivierung aufzubewahren. Voraussetzung für die Möglichkeit der elektronischen Archivierung anstelle der papierhaften Aufbewahrung von originalen Antragsunterlagen ist, dass die Hausbank dasselbe Verfahren und dieselbe Sorgfalt wie bei der Archivierung ihrer eigenen Unterlagen anwendet, die Archivierungsvorgaben analog §§ 257 HGB, 147 AO und die Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung einhält und die Hausbank sicherstellt, dass die digitalen Dokumente

- bildlich und inhaltlich mit dem Original in Papierform übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden,
- während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können,
- fälschungssicher sind und keine Angaben weggelassen, hinzugefügt oder anders dargestellt werden können.

Darüber hinaus hat die Hausbank zu prüfen, ob und inwiefern gesetzliche Schriftformerfordernisse bestehen oder weitergehende rechtliche Vorschriften zur Aufbewahrung bestimmter Originaldokumente einzuhalten sind und deren Einhaltung sicherzustellen.

Merkblatt „Ökokredit“

- für besonders klimaschutzrelevante Investitionen (ÖK9) und sonstige Umweltschutzinvestitionen (ÖK8)

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

Der Ökokredit wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern, die zum Teil aus dem Gewinn der LfA stammen, zinsverbilligt und zinsgünstig aus dem KfW-Umweltprogramm (ÖK8) bzw. dem KfW-Unternehmerkredit (ÖK9) und von der LfA Förderbank Bayern refinanziert.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (siehe Tz. 6 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“) der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die sich vorsätzlich oder grob fahrlässig über Umweltvorschriften hinweggesetzt und dabei Umweltschäden verursacht haben,
- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die einer früheren Beihilferückforderungsanordnung der EU nicht nachgekommen sind und
- sofern die Beihilfe nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung beantragt wird, Unternehmen oder freiberuflich Tätige in Schwierigkeiten nach EU-Definition (siehe Tz. 7 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“) und
- sofern die Beihilfe nach der De-Minimis-Verordnung beantragt wird, Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im deutschen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen.

2 Verwendungszweck

2.1 Förderfähige Bereiche

Gefördert werden eigenverantwortliche Umweltschutzinvestitionen auf den Gebieten (ÖK8):

- Abwasserreinigung
 - Luftreinhaltung
 - Lärm- und Erschütterungsschutz
 - Kreislaufwirtschaft (siehe Tz. 4.8)
 - Ressourceneffizienz/-schutz (siehe Tz. 5.6)
 - Boden- und Grundwasserschutz
- sowie Investitionen (ÖK9) im Rahmen von
- besonders klimaschutzrelevanten Vorhaben (siehe Tz. 6).

2.2 Umweltschutzeffekt

Der Ökokredit ermöglicht eine zinsgünstige Finanzierung von Vorhaben, die einen Umweltschutzeffekt (einschließlich Klimaschutz) erzielen, d. h. zu wesentlichen umweltschutzrelevanten Verbesserungen oder Ressourcenschonung führen.

Eine solche Verbesserung liegt insbesondere dann vor, wenn für die Bereiche Luftreinhaltung und Klimaschutz eine Reduzierung der Emissionen um mindestens 20 % sowie für den Bereich Lärmschutz eine Reduzierung um mindestens 10 dB erzielt wird. In den Bereichen Kreislaufwirtschaft sowie Ressourceneffizienz/-schutz ist eine Verringerung des Ressourcenverbrauchs bzw. eine Effizienzsteigerung um mindestens 20 % zu erzielen.

Gefördert werden Investitionen, die umweltschutzrelevante Verbesserungen (z. B. bezüglich Schadstoffausstoß, Lärmemission, Ressourcenverbrauch etc.) bewirken.

Der Umweltschutzeffekt muss überobligatorisch sein, d. h. über das hinausgehen, wozu der Antragsteller durch behördliche oder rechtliche Vorgaben zum Zeitpunkt der Antragstellung verpflichtet ist. Die Vermeidung von Leerfahrten bzw. die allgemeine Einsparung von (Lkw-) Fahrten kann hinsichtlich der dadurch reduzierten Emissionen und des eingesparten Treibstoffs nicht zur Begründung eines Umweltschutzeffekts herangezogen werden.

Förderfähig sind:

Investitionen, Nebenkosten und Eigenleistungen, soweit diese aktiviert werden bzw. aktivierungsfähig sind. Darunter fallen u. a. auch gebrauchte Wirtschaftsgüter.

Nicht förderfähig sind:

- Vorhaben, die eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bzw. dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) erhalten
- Grundstückskosten
- Fahrzeuge (Ausnahmen siehe Tz. 5.4)
- Betriebs-, Finanzierungs- und Unterhaltskosten
- Investitionen im Zusammenhang mit der Erfüllung kommunaler Aufgaben.

Weitere Abgrenzungen zu den förderfähigen Bereichen und Aufwendungen können den Tzn. 4, 5 und 6 entnommen werden.

Die Ausschlusskriterien des Merkblatts „Nachhaltigkeitsgrundsätze für Programmkredite der LfA Förderbank Bayern“ sind zu beachten.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Konditionen

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung - innerhalb vorgegebener Grenzen - individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden.

Bei im Anlagevermögen aktivierbaren Wirtschaftsgütern ist die Darlehenslaufzeit frei wählbar; sie soll sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren.

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten oder mit und ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“).

Abweichend von den Standardlaufzeiten können verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mindestens 4 Jahre) und Tilgungsfreijahre (mindestens 1 Freijahr) beantragt werden.

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 6 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. Bei verbürgten Darlehen beträgt die Abruffrist 6 Monate nach Darlehenszusage der LfA.

Termine für Zins, Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

3.2 Finanzierungshöhe/Vorhabenshöchstbetrag

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 2 Mio. EUR.

Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt bis zu 100 % des förderfähigen Vorhabens. Dies gilt auch für integrierte Vorhaben.

Es können Vorhaben mit förderfähigen Kosten von 25.000 EUR bis 12,5 Mio. EUR gefördert werden.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

4.1 Richtlinien

Für die Gewährung des Ökokredits gelten die Richtlinien für Darlehen an mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige zur Förderung von Umweltschutzmaßnahmen (Bayerisches Umweltkreditprogramm) in der jeweils gültigen Fassung. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

4.2 Betriebsaufspaltung

Betriebsaufspaltungen (siehe Tz. 7 des Merkblatts „Bearbeitungsgrundsätze Startkredit und Investivkredit“) können finanziert werden.

Darlehensnehmer wird die investierende Besitzgesellschaft. Eine gesamtschuldnerische Mithaftung der Betriebsgesellschaft ist nicht erforderlich, wenn sich die Besitzgesellschaft vertraglich verpflichtet, die mit Hilfe des Darlehens angeschafften Wirtschaftsgüter während der Laufzeit des Darlehens ausschließlich an die Betriebsgesellschaft zu vermieten/verpachten; zudem hat die Betriebsgesellschaft die Mithaftung für das Darlehen in Form einer Bürgschaft zu übernehmen.

4.3 Beihilferechtliche Grundlage

Der Ökokredit wird grundsätzlich als KMU-Investitionsbeihilfe gemäß Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 187/1 vom 26.06.2014), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 vom 23.07.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 270/39 vom 29.07.2021), vergeben.

Sofern die entsprechenden beihilferechtlichen Kriterien eingehalten werden, können die Darlehen alternativ auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24.12.2013, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 02.07.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 215/3 vom 07.07.2020), beantragt werden.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

4.4 Vorbeginn

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) zu stellen.

Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Tz. 13 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“. Die Vorhaben müssen soweit vorbereitet sein, dass sie nach Bewilligung der beantragten Mittel innerhalb eines Jahres begonnen werden können.

4.5 Allgemeine Prosperitätsklausel

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht gefördert werden.

4.6 Investitionsort

Der Investitionsort muss auf dem Gebiet des Freistaates Bayern liegen.

4.7 Integrierte Vorhaben

Vorhaben, bei denen die Kosten der umweltschutzrelevanten Investitionsteile nicht explizit ermittelt werden können (integrierte Vorhaben), können als Gesamtvorhaben gefördert werden, wenn ein signifikanter Anteil der Kosten auf die Umweltschutzinvestitionen entfällt und der Umweltschutzeffekt im Vergleich zu den Gesamtkosten nicht unverhältnismäßig gering ist.

Können hingegen die Kosten der umweltschutzrelevanten Maßnahmen explizit ermittelt werden, sind nur diese förderfähig. Die Kosten für zusätzliche Kapazitäts- und Erweiterungseffekte können in diesem Fall nicht in die Förderung einbezogen werden.

4.8 Vorhaben der Kreislaufwirtschaft

Investitionen auf dem Gebiet der Kreislaufwirtschaft sind Maßnahmen, die der Abfallvermeidung, Abfallverwertung oder der Schadstoffminimierung dienen und primär durch Unternehmen der Entsorgungs- bzw. Rückgewinnungswirtschaft durchgeführt werden.

Aufgrund der Regelungen im Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) sind konventionelle Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Schadstoffminimierung und stofflichen Abfallverwertung nicht förderfähig.

Diese Fördereinschränkungen gelten auch für Vorhaben privater Unternehmen, die im Rahmen der öffentlichen Entsorgungspflicht tätig werden (z. B. Kompostierung von Abfällen aus Haushalten).

Andere Vorhaben außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung können dagegen gefördert werden, wenn es sich um die Herstellung innovativer Recyclingprodukte aus fremden Abfällen oder Mustervorhaben im Bereich der abfallwirtschaftlichen Vermeidung und Verwertung sowie Schadstoffminimierung handelt. Die Zuordnung dieser Maßnahmen wird ggf. im Einzelfall entschieden.

4.9 Behördliche Auflagen/gesetzliche Bestimmungen

Umweltschutzrelevante Investitionen können grundsätzlich auch dann gefördert werden, wenn sie aufgrund behördlicher Auflagen bzw. gesetzlicher Bestimmungen durchgeführt werden.

Voraussetzung dabei ist, dass der Investor einen eigenen Entscheidungsspielraum nutzt. Dies ist dann der Fall, wenn die Investition z. B. in einem merklich über die gesetzliche bzw. behördliche Vorgabe hinausgehenden Umfang oder zeitlich vorgezogen (i. d. R. mindestens 1 Jahr vor dem verbindlich festgesetzten Termin) realisiert wird.

5 Spezifische Vorhaben

5.1 Ersatzinvestitionen

Ersatzinvestitionen sind nur förderfähig, sofern diese einen Umweltschutzeffekt aufweisen. Dabei ist es ausreichend, wenn bestehende Verhältnisse unter Umweltschutzgesichtspunkten verbessert werden (z. B. Austausch einer alten durch eine neue Maschine, die weniger Ausschuss produziert und somit Ressourcen schont).

5.2 Erweiterungsinvestitionen

Erweiterungsinvestitionen sind förderfähig, sofern sie zu einem Umweltschutzeffekt führen. Dabei kann dies im Rahmen des Austausches vorhandener Maschinen oder Anlagen erfolgen (z. B. eine neue effizientere Maschine, die weniger Ausschuss oder Treibhausgasemissionen produziert, hat gleichzeitig einen höheren Output als die zu ersetzende Maschine).

Zum anderen können Erweiterungsinvestitionen auch als Neuinvestitionen erfolgen und gefördert werden, wenn mit dem Vorhaben die derzeitige Umweltsituation verbessert, der umweltschutztechnische Standard übertroffen oder eventuelle gesetzliche Vorgaben übererfüllt werden.

5.3 Betriebsverlagerungen

Die Kosten einer Betriebsverlagerung (BV) können grundsätzlich unter folgenden Voraussetzungen gefördert werden:

- Die BV muss in erster Linie aus Umweltschutzgründen erfolgen.
- Mit der BV müssen umweltschutzrelevante Verbesserungen erzielt werden (z. B. Reduzierung der Lärmemission aufgrund besserer Schalldämmung der neuen Gebäude). Eine reine Verlagerung von Emissionen (z. B. vom Ortskern an den Ortsrand) allein begründet keinen Umweltschutzeffekt.
- Die BV muss freiwillig, aber im Interesse der Kommune erfolgen. Erfolgt sie aufgrund einer behördlichen Anordnung, muss ein ausreichender eigener Entscheidungsspielraum vorliegen (siehe Tz. 4.9). Es ist immer eine Bestätigung der Kommune notwendig, dass durch den Betrieb eine störende Umweltbelastung bzw. eine klimabedingte Bedrohung für den Betrieb (z. B. durch Hochwasser) besteht, die Kommune aber keine Handhabe hat, deren Beseitigung zeitnah durch entsprechende Anordnung zu erreichen.

Die mit einer BV einhergehende Möglichkeit zur Erweiterung des Betriebs ist unschädlich für die Förderung.

Wird bei einer BV die bisherige Betriebsstätte verkauft, so ist der Verkaufserlös – soweit er die Kosten für den Erwerb eines neuen Grundstücks übersteigt – von den zuwendungsfähigen Aufwendungen für das Vorhaben abzuziehen.

5.4 Fahrzeuge

Fahrzeuge (auch Luft- und Wasserfahrzeuge) sind grundsätzlich nicht förderfähig.

Ausnahmemöglichkeiten bestehen lediglich in folgenden Fällen:

- Fahrzeuge mit besonders innovativen Formen des sparsamen Antriebs
- Lärmgedämmte Fahrzeuge bei außergewöhnlichen Besonderheiten des Einzelfalles

Spezialfahrzeuge (selbstfahrende Arbeitsmaschinen), die fest mit einer auf-/ eingebauten Maschine verbunden sind und deren Umweltschutzeffekt aus dieser Maschine resultiert und nicht aus dem Fahrzeug.

5.5 Heizungsanlagen

Die Umstellung einer Heizungsanlage auf umweltfreundlichere Energieträger (z. B. Gas anstatt Öl) ist förderfähig, soweit die Schadstoffemissionen (z. B. Schwefeldioxid, Stickstoffoxide, Feinstaub) hierdurch signifikant verringert werden.

Das gleiche gilt auch für Heizanlagen, die innerhalb eines Produktionsprozesses (z. B. einer Brauerei) integriert sind.

Der Ersatz einer alten durch eine neue, effizientere Heizungsanlage, wodurch es zu einer Einsparung beim Primärenergieeinsatz bzw. einer höheren Heizleistung bei gleich bleibendem Verbrauch kommt, ist grundsätzlich Fördergegenstand der Energiekredite der LfA und nicht des Ökokredits.

5.6 Ressourceneffizienz/-schutz

Investitionsmaßnahmen, die zu einem effizienteren und sparsameren Einsatz von Ressourcen wie Wasser und anderen Rohstoffen (Materialeffizienz) führen, sind förderfähig.

Hierzu gehören zum Beispiel die Optimierung von Produktionsprozessen, insbesondere von materialintensiven Herstellungsverfahren, die Substitution kritischer Rohstoffe, der Einsatz von Rest- und Abfallstoffen als Sekundärrohstoffe und der Kauf bzw. die Entwicklung/Herstellung von ressourceneffizienten Produkten (z. B. Maschinen). Dabei kann die Ressourceneffizienz sowohl in der Herstellung des Produkts liegen als auch in dessen Nutzung. Beispielsweise kann der Bau einer Regenwassernutzungsanlage, die zur Verminderung des Trinkwasserverbrauchs beiträgt, gefördert werden.

5.7 Tankstellen

Die Errichtung und Umstellung von Gastankstellen bzw. -tankeinrichtungen kann nicht gefördert werden.

6 Besonders klimaschutzrelevante Investitionen

Im Teilbereich für besonders klimaschutzrelevante Investitionen können folgende Investitionen zum Klimaschutz bzw. zur Anpassung an den Klimawandel gefördert werden:

- Maßnahmen, die zur Verringerung von Treibhausgasemissionen um mindestens 20 % in Form von z. B. energiebedingten und prozessbedingten Treibhausgasemissionen sowie von fluorierten Treibhausgasen führen. Beispiele für Treibhausgase in diesem Zusammenhang sind: Kohlendioxid, Methan, Distickstoffoxid, Fluorkohlenwasserstoffe, perfluorierte Kohlenwasserstoffe und Schwefelhexafluorid.
- Präventionsmaßnahmen zur Vorbeugung gegen potenzielle Schäden als Folge von Extremwetterereignissen wie z. B. Überflutung, Hitze, Wind- oder Schneelast, Hagel- und Blitzschlag.

Beispiele für Präventionsmaßnahmen:

- gegen Überflutung:

Hochwasserstauauern/-wälle/-dämme;
Betriebsverlagerungen aus hochwassergefährdeten Gebieten (Verlagerung aus Hochwassergefahrenflächen eines „häufigen Hochwassers“ (HQ_{häufig}), entsprechend „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete“ (IÜG) unter www.iug.bayern.de)

- gegen Hitze:

natürliche Klimatisierung (z. B. Nachtkühlung);
Sonnenschutzeinrichtungen für Fenster; Dämmung von Gebäuden

- gegen Wind- oder Schneelast:
Bauliche Verstärkungen von Gebäuden, Dächern und Unterständen;
Umbau von Dächern, sodass diese eine größere Dachneigung haben
- gegen Hagel- und Blitzschlag:
Installation von Blitzschutzeinrichtungen;
Einbau von stabileren Dachfenstern;
Bau von Unterständen/Hallen/Garagen für Fahrzeuge oder andere Güter.

7 Mehrfachförderung

Soweit die maßgeblichen Beihilfeshöchstwerte der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, insbesondere Tzn. 5, 9 und 10), können Ökokredite mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

Falls aus dem Ökokredit für sonstige Umweltschutzinvestitionen (ÖK8) und dem KfW-Umweltprogramm Mittel beantragt werden, ist der Ökokredit (ÖK8) auf den Förderhöchstbetrag des KfW-Umweltprogramms anzurechnen.

Falls zusätzlich zum Ökokredit für besonders klimaschutzrelevante Investitionen (ÖK9) Mittel im Rahmen des KfW-Unternehmerkredits beantragt werden, sind Investivkredit bzw. Ökokredit (ÖK9) auf die vorhabensbezogene Obergrenze des KfW-Unternehmerkredits anzurechnen.

8 Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Soweit ein Darlehen bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 50%ige Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe entsprechendes Merkblatt) möglich. Alternativ kann bei nicht ausreichender Absicherung eine LfA-/Staatsbürgschaft bzw. eine Bürgschaft der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden.

9 Antragsverfahren

Anträge sind bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) einzureichen. Die Darlehen werden über die Hausbanken prinzipiell unter deren Eigenhaftung ausgereicht. Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100.

Bei Nutzung der Alternative zur Beantragung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 4.2) ist im Antrag unter Tz. 9.5 anzugeben „Beantragung auf De-minimis-Basis“; darüber hinaus ist der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis-Beihilfen) einzureichen.

Zusätzlich sind das Formblatt der KfW-Bankengruppe „Statistisches Beiblatt Investitionen allgemein“ und für den Teilbereich sonstige Umweltschutzinvestitionen (ÖK8) das Formblatt der KfW-Bankengruppe „Anlage zum Kreditantrag KfW-Umweltprogramm“ (KfW-Formular Nr. 600 000 2222; abrufbar unter www.lfa.de; Service; Download; Anträge) beizufügen.

Wird gleichzeitig eine Bürgschaft (oder eine Haftungsfreistellung „HaftungPlus“) beantragt, können die zusätzlich erforderlichen Antragsvordrucke und Unterlagen dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden.

Der Umweltschutzeffekt des Vorhabens bzw. die klimaschutzrelevante Verbesserung ist im Antrag bzw. in einem formlosen Beiblatt in konkreter Form darzulegen. Dabei sind die erwarteten prozentualen Reduzierungen/Einsparungen von umweltbelastenden Emissionen bzw. Effizienzsteigerungen anzugeben.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Zusageverfahrens sollten den Anträgen bereits vorhandene Gutachten oder fachliche Stellungnahmen zum Umweltschutzeffekt des Vorhabens (z. B. von den Landratsämtern, Bezirksregierungen, Wasserwirtschaftsämtern oder auch

von privaten Gutachtern) sowie vorliegende behördliche Gestattungen (Genehmigungen, Eignungsfeststellungen, Bauartzulassungen, technische Nachweise) oder sonstiger Schriftverkehr mit Behörden beigelegt werden.

Bei Vorhaben mit Pilotcharakter, besonderen Mustervorhaben oder bei erstmaliger Durchführung eines bestimmten Vorhabens mit umweltschutzrelevantem Bezug ist vom Antragsteller eine schriftliche Erklärung folgenden Inhalts abzugeben:

„Das Vorhaben führt zu folgenden umwelt- bzw. klimaschutzrelevanten Verbesserungen oder Ressourcenschonungen:

< Konkrete Beschreibung der mit der Investition verfolgten Ziele und ggf. des innovativen Ansatzes sowie Begründung, inwiefern das Vorhaben hierfür geeignet ist. >“

In Zweifelsfällen kann die LfA Fachgutachten zum Umweltschutzeffekt einholen.

Den Hausbanken steht bei Anträgen, die üblicherweise per Post an die LfA gesendet werden, die Möglichkeit offen, diese von ihr und dem Antragsteller unterzeichneten Unterlagen auch in elektronischer Form (Fax oder PDF-Scan per E-Mail) bei der LfA einzureichen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Hausbank wirksame Willenserklärungen per Fax/PDF-Scan abgibt. Reicht die Hausbank die Antragsunterlagen per Fax/PDF-Scan per E-Mail bei der LfA ein, sichert sie damit konkludent zu, dass eine rechtsverbindliche Zeichnung der Hausbank bereits dann vorliegt, wenn sie ihre Erklärungen und Bestätigungen auch per Fax bzw. PDF-Scan per E-Mail übermittelt und dass das an die LfA übermittelte Fax bzw. der übermittelte Scan bildlich und inhaltlich dem Original entspricht. Die Übermittlung per E-Mail muss durch eine geeignete Verschlüsselung vor dem Zugriff Dritter geschützt werden. Liegen die Voraussetzungen für eine elektronische Archivierung der Antragsunterlagen nicht vor oder macht die Hausbank davon keinen Gebrauch, so ist der Originalantrag in Papierform bei der Hausbank aufzubewahren. Die Antragstellung im ICOM-Verfahren erfolgt weiterhin über eine definierte elektronische Schnittstelle.

Die LfA gestattet aus förderrechtlicher Sicht der Hausbank, für die Antragsunterlagen auf die Aufbewahrung von Originalunterlagen zu verzichten und stattdessen die Originaldokumente durch elektronische Archivierung aufzubewahren. Voraussetzung für die Möglichkeit der elektronischen Archivierung anstelle der papierhaften Aufbewahrung von originalen Antragsunterlagen ist, dass die Hausbank dasselbe Verfahren und dieselbe Sorgfalt wie bei der Archivierung ihrer eigenen Unterlagen anwendet, die Archivierungsvorgaben analog §§ 257 HGB, 147 AO und die Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung einhält und die Hausbank sicherstellt, dass die digitalen Dokumente

- bildlich und inhaltlich mit dem Original in Papierform übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden,
- während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können,
- fälschungssicher sind und keine Angaben weggelassen, hinzugefügt oder anders dargestellt werden können.

Darüber hinaus hat die Hausbank zu prüfen, ob und inwiefern gesetzliche Schriftformerfordernisse bestehen oder weitergehende rechtliche Vorschriften zur Aufbewahrung bestimmter Originaldokumente einzuhalten sind und deren Einhaltung sicherzustellen.

Merkblatt „Bayerische regionale Förderungsprogramme für die gewerbliche Wirtschaft“ einschließlich „Regionalkredit“ (RK5)

1 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen der Industrie, des Handwerks und handwerkähnlichen Gewerbes, des Handels, des Tourismus sowie des sonstigen Dienstleistungsgewerbes, insbesondere produktionsnahe Dienstleistungsunternehmen, die einen wichtigen Beitrag zum Strukturwandel gerade auch in ländlichen Regionen leisten.

Handwerksunternehmen müssen in die Handwerksrolle bzw. im Verzeichnis für das zulassungsfreie Handwerk, Unternehmen des handwerkähnlichen Gewerbes im Verzeichnis der handwerkähnlichen Betriebe eingetragen sein.

Unternehmen der Gebäudereinigung, der Finanzdienstleistungen und der Leiharbeit werden nicht gefördert.

Unternehmen in Schwierigkeiten nach EU-Definition (siehe Tz. 7 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“) sind nicht antragsberechtigt.

2 Verwendungszweck

2.1 Grundsätzlich förderfähige Investitionsvorhaben

Errichtung, Erweiterung, Umstellung oder grundlegende Rationalisierung/Modernisierung, Erwerb und Verlagerung einer gewerblichen Betriebsstätte; Maßnahmen zur Diversifikation oder marktwirksamen Anwendung neuer Technologien.

2.2 Besondere Bestimmungen

Der Erwerb einer *stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte* kann einschließlich etwaiger zusätzlicher Investitionen gefördert werden, wenn ein Unternehmen darin eine förderfähige Tätigkeit aufnimmt bzw. fortführt.

Bei *Betriebsverlagerungen* sind die Kosten der Erweiterung förderfähig. Aus der Veräußerung der bisherigen Betriebsstätte erzielte bzw. erzielbare Erlöse und evtl. Entschädigungsbeträge sind von den förderfähigen Kosten abzuziehen.

Das Investitionsvorhaben muss zu einer nicht unwesentlichen unmittelbaren und dauerhaften Erhöhung des Gesamteinkommens im jeweiligen Wirtschaftsraum führen (*Primäreffekt*). In den Fördergebieten sind neue Dauerarbeits- und/oder Ausbildungsplätze zu schaffen oder vorhandene zu sichern. Mit der Realisierung des Investitionsvorhabens muss eine besondere Anstrengung des Betriebes verbunden sein.

Im *Tourismusbereich* werden vorrangig Maßnahmen zur qualitativen Verbesserung des touristischen Angebots gefördert. Maßnahmen, die zu einer Erhöhung der Beherbergungskapazitäten führen, werden nur gefördert, sofern neue bzw. nicht ausgeschöpfte Nachfragepotentiale vorhanden sind.

Bei direkt durch ein Investitionsvorhaben neu geschaffenen Arbeitsplätzen sind unter gewissen Umständen auch *Lohnkosten* förderfähig, die während eines Jahres anfallen. Die neu geschaffenen Arbeitsplätze müssen mindestens 5 Jahre bestehen bleiben.

Förderfähig sind im Anlagevermögen aktivierte Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens, unter bestimmten Voraussetzungen auch die Anschaffungskosten immaterieller oder geleaster Wirtschaftsgüter.

Aufwendungen für den Erwerb von *gebrauchten Wirtschaftsgütern* sind förderfähig, es sei denn, diese werden von verbundenen oder auf sonstige Weise verflochtenen Unternehmen angeschafft. Auch darf für die Güter in den letzten 7 Jahren kein Zuschuss gewährt worden sein (bei Immobilien 10 Jahre).

Nicht förderfähig sind

- Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen,
- Kosten für Pkw, Kombifahrzeuge, Lkw, Omnibusse, Luftfahrzeuge, Schiffe, Schienenfahrzeuge und sonstige im Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge, die primär dem Transport dienen,
- Aufwendungen für den Erwerb von Grundstücken.

3 Art der Förderung

Die Zuwendung wird von der zuständigen Bezirksregierung auf Antrag gewährt. Sie kann vom Zuwendungsempfänger als Investitionszuschuss oder als Zinszuschuss zur Verbilligung eines von der LfA auszureichenden Regionalkredits (RK5) eingesetzt werden.

Für den Regionalkredit sind die Ausschlusskriterien des Merkblatts „Nachhaltigkeitsgrundsätze für Programmkredite der LfA Förderbank Bayern“ zu beachten.

Eine Kombination beider Förderarten ist möglich.

Soll mit Hilfe der Zuwendung ein Regionalkredit verbilligt werden, besteht die Möglichkeit, das Darlehen je nach Bedarf auszugestalten. Dafür stehen verschiedene Darlehenstypen mit unterschiedlichen Laufzeiten (5 bis 20 Jahre) und Tilgungsfreijahren (1 bis 3 Jahre) zur Verfügung. Die Festlegung des Darlehenstyps und der risikoabhängigen Zinsobergrenzen erfolgt im Rahmen eines Beratungsgesprächs bei der zuständigen Bezirksregierung. Der endgültige - von Bonität und Besicherung des Endkreditnehmers abhängige - Zinssatz wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Der Darlehenshöchstbetrag des Regionalkredits beträgt 10 Mio. EUR je Vorhaben.

Die Abrufrfrist endet einen Monat vor Tilgungsbeginn, bei verbürgten Darlehen beträgt die Abrufrfrist 6 Monate nach Darlehenszusage der LfA.

Termine für Zins und Tilgung sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außer-planmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

4 Umfang der Förderung

Der Beihilfewert (siehe Tz. 4 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“) der für das Investitionsvorhaben aus öffentlichen Mitteln insgesamt gewährten Förderung darf bestimmte von der Europäischen Union vorgegebene Förderhöchstsätze nicht überschreiten.

Für die Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) wird der Förderhöchstsatz im jeweils gültigen Koordinierungsrahmen festgelegt.

Außerhalb der GRW-Gebiete gelten die in Artikel 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 187/1 vom 26.06.2014), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 02.07.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 215/3 vom 07.07.2020), festgelegten Förderhöchstsätze von 10 % für mittlere und 20 % für kleine Unternehmen.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese Höchstbeihilfewerte und der durch die Richtlinien vorgegebene Förderrahmen im Vollzug - insbesondere auch wegen der Mittelknappheit - in der Regel nicht voll ausgeschöpft werden können.

5 Weitere Bewilligungsgrundsätze

5.1 Richtlinie

Für die Gewährung von Finanzierungshilfen aus den bayerischen regionalen Förderungsprogrammen gilt die durch das Bayerische Wirtschaftsministerium bekannt gemachte Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung.

5.2 Beihilferechtliche Einordnung

Die von der Bezirksregierung gewährte Zuwendung stellt eine Beihilfe nach den EU-Regularien dar. Das LfA-Darlehen selbst ist beihilfefrei.

5.3 Beginn/Dauer des Vorhabens

Der Antrag muss vor Beginn des Vorhabens bei der zuständigen Regierung eingegangen sein. Es wird empfohlen, mit dem Investitionsvorhaben erst nach Rücksprache mit der Regierung bzw. erst nach Erhalt deren schriftlicher Bestätigung über die grundsätzliche Förderfähigkeit des beantragten Vorhabens zu beginnen. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn schließt die Förderfähigkeit aus. Beginn ist dabei grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb

nicht als Vorhabensbeginn. Das Vorhaben muss so weit vorbereitet sein, dass es nach Bewilligung der beantragten Mittel kurzfristig in Angriff genommen werden kann.

Förderfähig sind grundsätzlich nur Investitionsvorhaben, die innerhalb von 36 Monaten durchgeführt werden.

5.4 Eigenmitteleinsatz/ Durchfinanzierung

Der Kreditnehmer hat entsprechend seiner Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage für die Finanzierung in angemessenem Umfang Eigen- oder nicht zinsverbilligte sonstige Fremdmittel einzusetzen. In jedem Fall wird eine angemessene Eigenbeteiligung des Investors vorausgesetzt.

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein.

6 Mehrfachförderung

Im Rahmen der jeweiligen Beihilfeshöchstwerte ist eine Kumulierung mit anderen Finanzierungshilfen des Bundes und des Landes grundsätzlich möglich.

7 Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Soweit ein Darlehen bis 2 Mio. EUR bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 60%ige Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe entsprechendes Merkblatt) möglich.

Alternativ und bei Darlehen über 2 Mio. EUR kann bei nicht ausreichender Absicherung eine Staats-/LfA-Bürgerschaft bzw. eine Bürgerschaft der Bürgerschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden.

Die Splittung eines beantragten Regionalkredits in ein haftungsfreigestelltes Darlehen und ein Darlehen ohne „HaftungPlus“ ist grundsätzlich möglich. Eine Darlehenssplittung in einen haftungsfreigestellten Darlehensanteil und einen verbürgten Darlehensanteil ist nicht möglich.

8 Antragsverfahren

Für die Antragstellung ist der Vordruck 90 IH „Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft - Industrie, Handwerk und sonstiges Dienstleistungsgewerbe -“ bzw. der Vordruck 90 FV „Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft - Tourismus -“ zu verwenden.

Der Antrag ist zusammen mit der „Finanzierungsbestätigung der Hausbank“ (Anlage zum jeweiligen Antrag) und - soweit es sich um ein Bauvorhaben handelt - einer Erklärung über den Stand des Baugenehmigungsverfahrens, bei der zuständigen Bezirksregierung einzureichen, die den Antragsteller auch über die Möglichkeiten der Auszahlung berät (siehe Tz. 3). Die Entscheidung der Regierung über den Antrag wird dem Antragsteller durch Bescheid bekannt gegeben.

Wird gleichzeitig eine Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ oder eine Bürgerschaft beantragt, ist hierfür zusätzlich der Standardantrag der LfA (Vordruck 100) einzureichen. Die ggf. zusätzlich einzureichenden Antragsunterlagen können dem diesbezüglichen Merkblatt entnommen werden.

Merkblatt „Akutkredit“ (AK5)

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

Der Akutkredit wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern, die aus dem Gewinn der LfA stammen, zinsverbilligt, und von der LfA Förderbank Bayern zinsgünstig refinanziert.

1 Kreditnehmerkreis

Die Darlehen sollen vorwiegend mittelständischen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern zugute kommen. Es können nur tragfähige gewerbliche Vollerwerbstätigkeiten berücksichtigt werden.

Antragsberechtigt sind auch nicht gewerblich betriebene Kur- und Rehabilitationseinrichtungen.

Unternehmen in den Fördergebieten werden mit Vorrang berücksichtigt.

Nicht antragsberechtigt sind

- freiberuflich Tätige,
- Unternehmen, wenn mehr als 50 % ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden,
- Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im deutschen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen.

2 Verwendungszweck

Durch die Gewährung der Darlehen sollen Betrieben, die in Liquiditäts- und Rentabilitätsschwierigkeiten geraten sind, im Interesse der Erhaltung von Arbeitsplätzen umfassende Hilfen geboten werden.

Im Zusammenhang mit der Konsolidierung sind deshalb folgende Maßnahmen durch langfristiges Fremdkapital förderfähig:

- Umschuldungen kurzfristiger Verbindlichkeiten:
 - Umschuldungen aus dem Kontokorrent,
 - Umschuldungen sonstiger Verbindlichkeiten (auch für noch nicht endgültig finanzierte Investitionen, deren Bilanzausweis nicht länger als 3 Jahre zurückliegt) und von innerhalb eines Jahres fälligen Tilgungsraten,
 - Ablösung von Lieferantenverbindlichkeiten,
- Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit,
- Investitionen zur Anpassung an geänderte Umfeldbedingungen.

Die Ausschlusskriterien des Merkblatts „Nachhaltigkeitsgrundsätze für Programmkredite der LfA Förderbank Bayern“ sind zu beachten.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Konditionen

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung - innerhalb vorgegebener Grenzen – indi-

viduell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden.

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

Zwischen den angebotenen Laufzeittypen kann frei gewählt werden. Auf Wunsch können für ein Vorhaben auch verschiedene Laufzeittypen sowie abweichend von den Standardlaufzeiten verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzzählig, mindestens 4 Jahre) und Tilgungsfreijahre (mindestens 1 Freijahr) beantragt werden.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 6 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. Bei verbürgten Darlehen beträgt die Abruffrist 6 Monate nach Darlehenszusage der LfA.

Die Zins- und Tilgungszahlung und ggf. der Bereitstellungsprovision erfolgt monatlich jeweils zum Monatsende.

Außerplanmäßige Tilgungen sind ohne Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich.

3.2 Höhe der Förderung

Die förderfähigen Maßnahmen können zu 100 % finanziert werden.

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt für alle Laufzeittypen 2.000.000 EUR.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

4.1 Beihilferechtliche Grundlage

Die Darlehen werden als sogenannte De-minimis-Beihilfen auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24.12.2013, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 02.07.2020 (Amtsblatt der EU Nr. L 215/3 vom 07.07.2020), vergeben.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

4.2 Konsolidierungsanlass

Akzeptierbare Gründe für die bestehenden Liquiditäts- und Rentabilitätsschwierigkeiten können z. B. sein:

- Erheblicher Liquiditätsbedarf in Folge der Coronakrise,
- schwache Branchenkonjunktur,
- Forderungsausfälle,
- Verlust eines Hauptabnehmers,
- Anlaufverluste,
- kurzfristige Finanzierung von Investitionen,
- unzureichende Rentabilität wegen Managementfehlern.

Kein Anlass für die Gewährung von Akutkrediten sind:

- Verluste aufgrund unverhältnismäßig hoher Privatentnahmen bzw. zu hoher Geschäftsführergehälter.
- Überschuldung des Unternehmens, sofern dem Minuskapital nicht in ausreichendem Umfang stille Reserven, nachrangige Gesellschaftermittel oder betrieblich haftendes Privatvermögen gegenüberstehen. Ausnahmsweise kann auch akzeptiert werden, dass die Überschuldung mittelfristig (i. d. R. bis zu 2 Jahre) weggefertigt wird, sofern die künftige Ertragskraft mittelfristig eine Fortführung des Unternehmens objektiv erwarten lässt (Überlebens- oder Fortbestehensprognose).
- Notwendigkeit der Umschuldung langfristiger Darlehen.

4.3 Konsolidierungskonzept

Voraussetzung für einen Akutkredit ist das Vorliegen eines tragfähigen Gesamtkonsolidierungskonzepts, das eine nachhaltige Verbesserung der betrieblichen Situation erwarten lässt und Beiträge des Darlehensnehmers und der Hausbank enthält.

Mögliche Beiträge des Darlehensnehmers sind:

- Rentabilitätsverbessernde Maßnahmen wie Umstellungen, Rationalisierungen, Erschließung neuer Absatzmärkte,
- Verbesserungen im Kosten-/Rechnungswesen,
- Veräußerung nicht benötigten betrieblichen Anlagevermögens,
- Einbringen von Eigenmitteln.

Beitrag der Hausbank muss in jedem Fall sein, das Konsolidierungsvorhaben im Rahmen des vorgelegten Konzepts mit zu tragen und den bisherigen Gesamtkreditrahmen während der Laufzeit des Akutkredits aufrechtzuerhalten.

Im Konsolidierungskonzept ist anhand einer Umsatz- und Ertragsplanung für das laufende und das folgende Geschäftsjahr darzulegen, dass der zukünftige Kapitaldienst erbracht und eine angemessene Eigenkapitalausstattung erreicht werden kann.

Die Hausbank hat im Antrag das Vorliegen eines akzeptierten Konsolidierungsanlasses und eines plausiblen Konsolidierungskonzepts zu bestätigen (vgl. Tz. 6 des Merkblatts).

5 **Mehrfachförderung**

Soweit die maßgeblichen Beihilfeshöchstwerte der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, insbesondere Tzn. 5 und 10) kann der Akutkredit mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

6 **Antragsverfahren**

Die Anträge sind bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) einzureichen. Die Darlehen werden über die Hausbanken unter deren Eigenhaftung ausgereicht.

Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100. Darüber hinaus ist der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis-Beihilfen) einzureichen.

In Tz. 4.2 „Vorhabensbeschreibung“ des Vordrucks 100 ist anzugeben, ob der Kredit überwiegend der Umschuldung, der Finanzierung von zusätzlichen Betriebsmitteln oder von Neuinvestitionen dient.

In Tz. 9.5 „Ggf. weitere Erläuterungen“ des Vordrucks 100 hat die Hausbank das Vorliegen des in Tz. 4.2 und 4.3 des Merkblatts benannten Konsolidierungsanlasses und -konzepts zu bestätigen. Werden nicht alle Voraussetzungen erfüllt bzw. handelt es sich um Grenz- oder Zweifelsfälle, ist der LfA das Konsolidierungskonzept vorzulegen.

In Fällen, in denen der Konsolidierungsanlass gem. Tz. 4.2 in einem erheblichen Liquiditätsbedarf in Folge der Coronakrise begründet ist, sowie bei kleineren Förderfällen mit einem Darlehensbetrag von bis zu 100.000 EUR wird auf die Erstellung eines Konsolidierungskonzepts verzichtet, wenn die Hausbank im Antrag (Vordruck 100) in Tz. 9.5 folgende Erklärung abgibt: "Bei dem Unternehmen liegt ein akzeptierbarer Konsolidierungsanlass entsprechend Tz. 4.2 des LfA-Merkblatts "Akutkredit" vor und plausible Konsolidierungsmaßnahmen sind eingeleitet bzw. geplant, die wir mittragen. Hauptsächlich handelt es sich dabei um folgende Maßnahmen: <stichwortartige Aufzählung>".

Soweit ein Darlehen bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, besteht die Möglichkeit, eine Staats-/LfA-Bürgschaft bzw. eine Bürgschaft der Bürgschaftsbank Bayern GmbH zu beantragen.

Wird gleichzeitig eine Bürgschaft beantragt, können die bei Staats-/LfA-Bürgschaften bzw. Bürgschaften der Bürgschaftsbank Bayern GmbH zusätzlich einzureichenden Antragsvordrucke und Unterlagen dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden. Die Vorlage des Konsolidierungskonzepts wird in diesen Fällen immer vorausgesetzt.

Vorgespräche zur Klärung von Zweifelsfällen sind möglich.

Den Hausbanken steht bei Anträgen, die üblicherweise per Post an die LfA gesendet werden, die Möglichkeit offen, diese von ihr und dem Antragsteller unterzeichneten Unterlagen auch in elektronischer Form (Fax oder PDF-Scan per E-Mail) bei der LfA einzureichen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Hausbank wirksame Willenserklärungen per Fax/PDF-Scan abgibt. Reicht die Hausbank die Antragsunterlagen per Fax/PDF-Scan per E-Mail bei der LfA ein, sichert sie damit konkludent zu, dass eine rechtsverbindliche Zeichnung der Hausbank bereits dann vorliegt, wenn sie ihre Erklärungen und Bestätigungen auch per Fax bzw. PDF-Scan per E-Mail übermittelt und dass das an die LfA übermittelte Fax bzw. der übermittelte Scan bildlich und inhaltlich dem Original entspricht. Die Übermittlung per E-Mail muss durch eine geeignete Verschlüsselung vor dem Zugriff Dritter geschützt werden.

Liegen die Voraussetzungen für eine elektronische Archivierung der Antragsunterlagen nicht vor oder macht die Hausbank davon keinen Gebrauch, so ist der Ori-

ginalantrag in Papierform bei der Hausbank aufzubewahren. Die Antragstellung im ICOM-Verfahren erfolgt weiterhin über eine definierte elektronische Schnittstelle.

Die LfA gestattet aus förderrechtlicher Sicht der Hausbank, für die Antragsunterlagen auf die Aufbewahrung von Originalunterlagen zu verzichten und stattdessen die Originaldokumente durch elektronische Archivierung aufzubewahren. Voraussetzung für die Möglichkeit der elektronischen Archivierung anstelle der papierhaften Aufbewahrung von originalen Antragsunterlagen ist, dass die Hausbank dasselbe Verfahren und dieselbe Sorgfalt wie bei der Archivierung ihrer eigenen Unterlagen anwendet, die Archivierungsvorgaben analog §§ 257 HGB, 147 AO und die Grundsätze der ord-

nungsmäßigen Buchführung einhält und die Hausbank sicherstellt, dass die digitalen Dokumente

- bildlich und inhaltlich mit dem Original in Papierform übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden,
- während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können,
- fälschungssicher sind und keine Angaben weggelassen, hinzugefügt oder anders dargestellt werden können.

Darüber hinaus hat die Hausbank zu prüfen, ob und inwiefern gesetzliche Schriftformerfordernisse bestehen oder weitergehende rechtliche Vorschriften zur Aufbewahrung bestimmter Originaldokumente einzuhalten sind und deren Einhaltung sicherzustellen.

Merkblatt „Infrakredit Kommunal“

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 116 Tz. 10 Erklärung des Antragstellers)

Mit dem „Infrakredit Kommunal“ der LfA steht Kommunen eine zinsgünstige, langfristige Finanzierungsmöglichkeit zur Verfügung. Der „Infrakredit Kommunal“ wird bei Zinsbindungen bis zu 10 Jahren zinsgünstig von der KfW (aus dem Programm „IKK - Investitionskredit Kommunen“) refinanziert und von der LfA Förderbank Bayern zinsverbilligt.

Sonderförderung zur Beseitigung von Hochwasserschäden 2021

Für Investitionen zur Beseitigung von Schäden, welche durch die Hochwasserereignisse im weiteren Sinne im Juli 2021 verursacht wurden, stellt die LfA Darlehensmittel zu besonders günstigen Konditionen zur Verfügung. Grundsätzlich gelten hierfür die nachfolgend genannten Förderbedingungen mit folgenden Sonderregelungen:

- Es werden alle Investitionen zur Beseitigung von Schäden und Wiederherstellung der kommunalen Infrastruktur in den von Hochwasser und Starkregen im weiteren Sinne (bspw. auch Murenabgänge in Folge des Starkregens) betroffenen Gebieten mit bis zu 100 % finanziert.
- Der Sollzinssatz für diese Sonderförderung wird durch die KfW und die LfA besonders verbilligt. Der geltende Sollzinssatz, der auch negativ sein kann, wird auf der LfA-Internetseite unter der Rubrik „Infrakredit Kommunal“ bekanntgegeben.
- Für diese Variante sind 20 Jahre Darlehenslaufzeit bei 0-3 Tilgungsfreijahren (20/3) möglich.
- Die Zinsfestschreibung erfolgt für die ersten 10 Jahre der Darlehenslaufzeit. Vor Ende der Zinsbindungsfrist unterbreitet die LfA ein Prolongationsangebot.
- Die Antragstellung für diese Sonderförderung kann bis Ausschöpfung des bei der KfW für die Refinanzierung hierfür zur Verfügung stehenden Volumens, längstens jedoch bis 30.06.2022 erfolgen.
- Im Antragsformular 116 sind unter der Textziffer „Vorhaben“ die Angabe "Hochwasser 2021" sowie eine kurze Beschreibung der Maßnahmen anzugeben.

1 Darlehensnehmerkreis

Antragsberechtigt sind bayerische

- kommunale Gebietskörperschaften,
- rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften sowie
- kommunale Zweckverbände und Verwaltungsgemeinschaften, die jeweils wie kommunale Gebietskörperschaften behandelt werden können und die gemäß Artikel 115 (2) in Verbindung mit Artikel 114 (2) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation – CRR) nach dem Standardansatz ein Risikogewicht von Null haben.

Ausgenommen sind solche kommunalen Zweckverbände, an denen natürliche oder insolvenzfähige juristische Personen beteiligt sind.

Sind gegen den Antragsteller Zwangsvollstreckungsmaßnahmen beabsichtigt, beantragt, zugelassen oder eingeleitet, ist eine Darlehenszusage durch die LfA nicht möglich.

2 Verwendungszweck

Mitfinanziert werden Investitionen sowie Investitionsfördermaßnahmen im Rahmen des Vermögenshaushaltes/-planes des aktuellen Haushaltsjahres (inkl. Haushaltsreste des Vorjahres) in die kommunale Infrastruktur¹⁾:

- Verkehrsinfrastruktur (incl. Öffentlicher Personennahverkehr)
- Ver- und Entsorgung (incl. Wasserversorgung und Abwasserentsorgung)
- Erschließung von Gewerbe- und Industrieflächen, einschließlich Aufwendungen für Grunderwerb (nur nicht-umlagefähige Kosten)
- Allgemeine Energieeinsparung und Umstellung auf umweltfreundliche Energieträger, soweit diese nicht im Infrakredit Energie förderfähig sind.
- touristische Infrastruktur
- Wissenschaft, Technik, Kulturpflege

Es werden nicht nur bauliche, sondern auch sonstige investive Infrastrukturmaßnahmen finanziert.

Der Erwerb eines Tauschgrundstückes ist finanzierbar, wenn dieser Kauf eng mit einem konkret anstehenden Investitionsvorhaben verbunden ist (z. B. Bau einer Straße). Eine Finanzierung von Grundstücken „auf Vorrat“ ist nicht möglich, sondern nur im Zusammenhang mit konkret dazugehörenden Investitionen (z. B. Baumaßnahmen, Installation technischer Anlagen).

Die Mitfinanzierung von Kassenkrediten sowie die Umschuldung bereits abgeschlossener und durchfinanzierter Vorhaben sowie von Vorhaben außerhalb Bayerns ist ausgeschlossen.

Die Ausschlusskriterien des Merkblatts „Nachhaltigkeitsgrundsätze für Programmkredite der LfA Förderbank Bayern“ sind zu beachten.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Konditionen

Die LfA vergünstigt den Zinssatz des „IKK - Investitionskredit Kommunen“ der KfW für die erste Zinsbindungsperiode.

Für das Darlehen kommt der am Tag der Auszahlung (2 Bankarbeitstage vor Wertstellung) geltende Programmzinssatz, der auch negativ sein kann, zur Anwendung. Es besteht kein Anspruch auf den am Tag des Abrufs geltenden Zinssatz.

Der Zinssatz wird für 10 Jahre bzw. bei einer Darlehenslaufzeit von 20 Jahren alternativ für 20 Jahre festgeschrieben. Bei Darlehen mit einer Laufzeit, die über die Zinsbindungsfrist hinaus geht, unterbreitet die LfA vor Ende der Zinsbindungsfrist dem Darlehensnehmer ein Prolongationsangebot.

Bei einer Zinsfestschreibung von 20 Jahren wird das Kündigungsrecht des Darlehensnehmers nach § 489 BGB ausgeschlossen.

Der Programmzinssatz orientiert sich an den Kapitalmarktzinssätzen und wird an jedem Bankarbeitstag aktualisiert.

Die Darlehensbedingungen sind unter www.lfa.de im Geschäftsfeld Infrastruktur abrufbar.

Zins- und Tilgungstermine sind der 15.02., 15.05., 15.08. und der 15.11. Während der tilgungsfreien Jahre erfolgen lediglich Zinszahlungen auf die ausgezahlten Darlehensbeträge. Nach Ablauf der tilgungsfreien Jahre erfolgt die Tilgung in gleich hohen vierteljährlichen Raten und einer gegebenenfalls abweichenden Schlussrate.

Außerplanmäßige Tilgungen können gegen Zahlung eines von der LfA in Rechnung zu stellenden Vorfälligkeitsentgeltes vorgenommen werden, wenn die LfA zustimmt.

3.2 Darlehenslaufzeiten

Die Darlehenslaufzeit beträgt 30 Jahre mit bis zu 5 tilgungsfreien Anlaufjahren, 20 Jahre mit bis zu 3 tilgungsfreien Anlaufjahren oder 10 Jahre mit bis zu 2 tilgungsfreien Anlaufjahren.

3.3 Finanzierungshöhe

Bei Darlehensbeträgen bis 2 Mio. EUR kann der Finanzierungsanteil bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten pro Vorhaben betragen.

Der Finanzierungsanteil beträgt bei Darlehensbeträgen über 2 Mio. EUR maximal 50 % der förderfähigen Investitionskosten pro Vorhaben.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

4.1 Vorhabensbeginn

Die Antragstellung kann im laufenden Haushaltsjahr für Vorhaben gemäß genehmigtem aktuellem Vermögenshaushalt (incl. Haushaltsreste des Vorjahres) unabhängig vom Vorhabensbeginn erfolgen. Vorhaben können jedoch nur berücksichtigt werden, wenn sie noch nicht langfristig durchfinanziert sind.

4.2 Darlehensvergabe

Die Darlehensvergabe ist an die bei Kommunaldarlehen üblichen formalen Voraussetzungen gebunden.

5 Mehrfachförderung

Eine Kumulierung mit anderen Finanzierungshilfen ist zulässig, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

Für Vorhaben, die mit Mitteln aus dem „InfraKredit Kommunal“ gefördert werden, können keine zusätzlichen Mittel aus dem „IKK - Investitionskredit Kommunen“ der KfW (einschließlich der aus diesem refinanzierte Darlehen) beantragt werden.

6 Antragsverfahren

Die Darlehensvergabe erfolgt ausschließlich als Direktdarlehen. Darlehensanträge sind bei der LfA Förderbank Bayern einzureichen. Sie können vorab per Fax übersandt werden, müssen aber unverzüglich rechtlich verbindlich im Original unterzeichnet nachgereicht werden.

nicht erforderlich. Zweckverbände haben die veröffentlichte Verbandssatzung, die aufsichtsbehördliche Genehmigung sowie die aktuelle Stimmrechtsverteilung in der Verbandsversammlung bei Antragstellung vorzulegen.

Für die Beantragung reichen die auf dem Antragsvordruck einzutragenden Angaben regelmäßig aus. Die LfA kann ggf. weitere Unterlagen für die Bearbeitung des Darlehensantrages beim Antragsteller anfordern.

Anträge sind zu richten an:

LfA Förderbank Bayern
Team Infrastrukturfinanzierung
Königinstr. 17
80539 München

per FAX unter: 089 / 21 24 – 25 61

Rückfragen unter: 089 / 21 24 – 15 05 oder

infra@lfa.de

7 Abruf der Darlehensmittel

Die Darlehen werden wahlweise in einer Summe oder in 2 Teilbeträgen ausgezahlt. Der erste Abruf kann frühestens erfolgen, nachdem mit dem Vorhaben begonnen wurde, d. h., wenn das Vorhaben so weit vorbereitet ist, dass nach Abruf der Mittel es kurzfristig in Angriff genommen werden und das Darlehen, gegebenenfalls in Teilbeträgen, innerhalb einer angemessenen Frist dem festgelegten Verwendungszweck zugeführt werden kann.

Zudem sind im Vorfeld des Abrufs der LfA die folgenden rechtswirksam unterzeichneten und gesiegelten Unterlagen vorzulegen:

- Vertretungsnachweis und Unterschriftenprobenblatt (Ausnahme: Bürgermeister sind gesetzlich vertretungsbefugt und müssen daher keine separate Unterschrift mittels Probenblatt einreichen).
- Sitzungsniederschrift über den Darlehensaufnahmebeschluss des Repräsentativorgans.
- Beglaubigte Kopie der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die Aufnahme des Darlehens.
- Lastschriftzugriffsermächtigung.
- Annahmeerklärung (LfA-Vordruck 486).

Für die Prüfung der vertragsrelevanten Unterlagen, die per Post im Original bzw. als beglaubigte Kopien einzureichen sind, benötigt die LfA in der Regel 3 Bankarbeitstage.

Nach Abschluss der Prüfung der Unterlagen durch die LfA wird dem Darlehensnehmer in der Regel eine Bereitstellungsmittelteilung zugesandt.

Die Abruffrist beträgt 12 Monate. Eine Verlängerung kann im Einzelfall vereinbart werden.

8 EU-Beihilfebestimmungen

Investitionsvorhaben in Bereichen, in denen kommunale Gebietskörperschaften, deren rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe oder kommunale Zweckverbände eine im Widerspruch zum EU-Beihilferecht stehende wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, sind nicht förderfähig.

Die Antragstellung erfolgt mit dem LfA-Vordruck 116. Eine detaillierte Darstellung der Einzelmaßnahmen ist

^{*)} Parallel bietet die BayernLabo in Kooperation mit der KfW den Kommunen das Kreditprogramm

„Investkredit Kommunal Bayern“ an, in dem folgende Investitionen gefördert werden:

- Allgemeine Verwaltung (z. B. Rathäuser, Bau- und Betriebshöfe)
- Öffentliche Sicherheit und Ordnung (z. B. Feuerwehrhäuser, Brandschutz, präventiver Katastrophenschutz)
- Stadt- und Dorfentwicklung

- Kommunale und soziale Infrastruktur (z. B. Kindertagesstätten, Schulen, Krankenhäuser, Senioren- und Pflegeheime, Sporthallen)
- Informationstechnologie
- Erschließung (ohne Gewerbe- und Industrieflächen)
- Wohnwirtschaftliche Investitionen.

Bei thematischen Überschneidungen ist für die Wahl des Förderinstituts der Schwerpunkt der Investitionen entscheidend. In Zweifelsfällen beraten wir Sie gerne.

Merkblatt „InfraKredit Energie“

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 112 Tz. 11 Erklärung des Antragstellers)

Der „InfraKredit Energie“ wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern, die aus dem Gewinn der LfA stammen, zinsverbilligt und zinsgünstig aus dem KfW-Programm „IKK – Investitionskredit Kommunen“ refinanziert.

1 Darlehensnehmerkreis

Antragsberechtigt sind bayerische

- kommunale Gebietskörperschaften,
- rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften sowie
- kommunale Zweckverbände und Verwaltungsgemeinschaften, die jeweils wie kommunale Gebietskörperschaften behandelt werden können und die gemäß Artikel 115 (2) in Verbindung mit Artikel 114 (2) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation – CRR) nach dem Standardansatz ein Risikogewicht von Null haben.

Ausgenommen sind solche kommunalen Zweckverbände, an denen natürliche oder insolvenzfähige juristische Personen beteiligt sind.

Sind gegen den Antragsteller Zwangsvollstreckungsmaßnahmen beabsichtigt, beantragt, zugelassen oder eingeleitet, ist eine Darlehenszusage durch die LfA nicht möglich.

2 Verwendungszweck

Die Darlehen werden vorhabensbezogen vergeben. Vorhaben, die eine Förderung nach dem „Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)“ bzw. dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) erhalten, können nicht gefördert werden. Mitfinanziert werden Investitionen in die kommunale Infrastruktur zur allgemeinen Energieeinsparung und Umstellung auf erneuerbare Energieträger. Die Investitionsmaßnahmen – außer bei Umstellung auf erneuerbare Energieträger – müssen zu einer Energieeinsparung von mindestens 20 % führen.

Die energetische Sanierung bzw. Neuerrichtung kommunaler Gebäude sowie der Erwerb von Grundstücken sind nicht förderfähig.

Die Ausschlusskriterien des Merkblatts „Nachhaltigkeitsgrundsätze für Programmkredite der LfA Förderbank Bayern“ sind zu beachten.

3 Nachweis der Energieeffizienz

Bei Antragstellung ist die „Bestätigung zum Antrag InfraKredit Energie – Allgemeine Energieeinsparung“ (LfA-Vordruck Nr. 488) einzureichen. Sie ist von einem fachkundigen Dritten (z. B. externes Planungsbüro oder Anlagenhersteller) oder einem Sachverständigen (auch verwaltungsinterne Person einer Kommune) unter Angabe der mit der Maßnahme erreichbaren jährlichen Energieeinsparung durchzuführen.

Bei Vorhaben zur Umstellung auf erneuerbare Energieträger genügt als Nachweis eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens.

Die Bestätigung ist unter www.lfa.de im Geschäftsfeld Infrastruktur bzw. Download Anträge abrufbar.

4 Darlehensbedingungen

4.1 Konditionen

Die LfA vergünstigt den Zinssatz des „IKK - Investitionskredit Kommunen“ der KfW für die erste Zinsbindungsperiode.

Für das Darlehen kommt der am Tag der Auszahlung (2 Bankarbeitstage vor Wertstellung) geltende Programmzinssatz, der auch negativ sein kann, zur Anwendung. Es besteht kein Anspruch auf den am Tag des Abrufs geltenden Zinssatz.

Der Zinssatz wird für 10 Jahre festgeschrieben. Bei Darlehen mit einer Laufzeit, die über die Zinsbindungsfrist hinaus geht, unterbreitet die LfA vor Ende der Zinsbindungsfrist dem Darlehensnehmer ein Prolongationsangebot.

Der Programmzinssatz orientiert sich an den Kapitalmarktzinsen und wird an jedem Bankarbeitstag aktualisiert.

Die Darlehenskonditionen sind unter www.lfa.de im Geschäftsfeld Infrastruktur abrufbar.

Zins- und Tilgungstermine sind der 15.02., 15.05., 15.08. und der 15.11. Während der tilgungsfreien Jahre erfolgen lediglich Zinszahlungen auf die ausgezahlten Darlehensbeträge. Nach Ablauf der tilgungsfreien Jahre erfolgt die Tilgung in gleich hohen vierteljährlichen Raten und einer gegebenenfalls abweichenden Schlussrate.

Außerplanmäßige Tilgungen können gegen Zahlung eines von der LfA in Rechnung zu stellenden Vorfälligkeitsentgeltes vorgenommen werden, wenn die LfA zustimmt.

4.2 Darlehenslaufzeiten

Die Darlehenslaufzeit beträgt 30 Jahre mit bis zu 5 tilgungsfreien Anlaufjahren, 20 Jahre mit bis zu 3 tilgungsfreien Anlaufjahren oder 10 Jahre mit bis zu 2 tilgungsfreien Anlaufjahren.

4.3 Finanzierungsanteil und Darlehenshöchstbetrag

Bei Darlehensbeträgen bis 2 Mio. EUR kann der Finanzierungsanteil bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten pro Vorhaben betragen.

Der Finanzierungsanteil beträgt bei Darlehensbeträgen über 2 Mio. EUR maximal 50 % der förderfähigen Investitionskosten pro Vorhaben.

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 4 Mio. EUR.

5 Weitere Bewilligungsgrundsätze

5.1 Vorhabensbeginn

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der LfA zu stellen. Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Vertrags. Planungs- und Projektierungsaufträge gelten nicht als Vorhabensbeginn.

5.2 Darlehensvergabe

Die Darlehensvergabe ist an die bei Kommunaldarlehen üblichen formalen Voraussetzungen gebunden.

6 Mehrfachförderung

Eine Kumulierung mit anderen Finanzierungshilfen ist zulässig, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

Für Vorhaben, die mit Mitteln aus dem „InfraKredit Energie“ gefördert werden, können keine zusätzlichen Mittel aus dem „IKK - Investitionskredit Kommunen“ der KfW (einschließlich der aus diesem refinanzierte Darlehen) beantragt werden.

7 Antragsverfahren

Die Darlehensvergabe erfolgt ausschließlich als Direkt-darlehen. Darlehensanträge sind bei der LfA Förderbank Bayern einzureichen. Sie können vorab per Fax übersandt werden, müssen aber unverzüglich rechtlich verbindlich im Original unterzeichnet nachgereicht werden.

Erstreckt sich das Vorhaben über mehrere Haushaltsjahre, ist vor Beginn des Vorhabens ein Erstantrag für das gesamte Vorhaben zu stellen. Für die folgenden Haushaltsjahre ist jeweils ein neuer Antrag zu stellen, der von der LfA jeweils neu geprüft wird.

Die Antragstellung erfolgt mit dem LfA-Vordruck 112 sowie dem unter Tz. 3 genannten Nachweis. Zweckverbände haben die veröffentlichte Verbandssatzung, die aufsichtsbehördliche Genehmigung sowie die aktuelle Stimmrechtverteilung in der Versammlung bei Antragstellung vorzulegen.

Für die Beantragung reichen die auf dem Antragsvordruck einzutragenden Angaben regelmäßig aus. Die LfA kann ggf. weitere Unterlagen für die Bearbeitung des Darlehensantrages beim Antragsteller anfordern.

Anträge sind zu richten an:

LfA Förderbank Bayern
Team Infrastrukturfinanzierung
Königinstr. 17
80539 München

per FAX unter: 089 / 21 24 – 25 61

Rückfragen unter: 089 / 21 24 – 15 05 oder
infra@lfa.de

8 Abruf der Darlehensmittel

Die Darlehen werden wahlweise in einer Summe oder in 2 Teilbeträgen ausgezahlt. Die Mittel dürfen nur insoweit und nicht eher abgerufen werden, als sie innerhalb von 4 Monaten ab Wertstellung für Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden.

Der erste Abruf kann frühestens erfolgen, nachdem mit dem Vorhaben begonnen wurde. Zudem sind im Vorfeld des Abrufs der LfA die folgenden rechtswirksam unterzeichneten und gesiegelten Unterlagen vorzulegen:

- a) Vertretungsnachweis und Unterschriftenprobenblatt (Ausnahme: Bürgermeister sind gesetzlich vertretungsbefugt und müssen daher keine separate Unterschrift mittels Unterschriftenprobenblatt einreichen).
- b) Sitzungsniederschrift über den Darlehensaufnahmebeschluss des Repräsentativorgans.
- c) Beglaubigte Kopie der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die Aufnahme des Darlehens.
- d) Lastschriftzugermächtigung.
- e) Annahmeerklärung (LfA-Vordruck 486).

Für die Prüfung der vertragsrelevanten Unterlagen, die per Post im Original bzw. als beglaubigte Kopien einzureichen sind, benötigt die LfA in der Regel 3 Bankarbeitstage.

Nach Abschluss der Prüfung der Unterlagen durch die LfA wird dem Darlehensnehmer in der Regel eine Bereitstellungsmittelteilung zugesandt.

Die Abruffrist beträgt 12 Monate. Eine Verlängerung kann im Einzelfall vereinbart werden.

9 EU-Beihilfebestimmungen

Investitionsvorhaben in Bereichen, in denen kommunale Gebietskörperschaften, deren rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe oder kommunale Zweckverbände eine im Widerspruch zum EU-Beihilferecht stehende wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, sind nicht förderfähig.

Merkblatt „Infrakredit Breitband“

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 113 Tz. 10 Erklärung des Antragstellers)

Der „Infrakredit Breitband“ wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern, die aus dem Gewinn der LfA stammen, zinsverbilligt und zinsgünstig von der KfW (aus dem Programm „IKK - Investitionskredit Kommunen“) refinanziert.

1 Darlehensnehmerkreis

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Zusammenschlüsse von Gemeinden und Gemeindeverbände in Bayern.

Antragsberechtigte Zusammenschlüsse von Gemeinden sind kommunale Zweckverbände, wenn sie nur aus gemeindlichen Mitgliedern bestehen, und Verwaltungsgemeinschaften. Sie müssen wie kommunale Gebietskörperschaften behandelt werden können und gemäß Artikel 115 (2) in Verbindung mit Artikel 114 (2) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation – CRR) nach dem Standardansatz ein Risikogewicht von Null haben.

Sind gegen den Antragsteller Zwangsvollstreckungsmaßnahmen beabsichtigt, beantragt, zugelassen oder eingeleitet, ist eine Darlehenszusage durch die LfA nicht möglich.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Antragsteller:

- a) die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- b) die als Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABI. EU 2014/C 249/01) anzusehen sind.

2 Verwendungszweck

Mit dem Infrakredit Breitband wird die von der zuständigen Bezirksregierung gewährte Zuschussförderung flankiert. Es können nur Vorhaben berücksichtigt werden, die eine Zuwendung im Rahmen der Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen im Freistaat Bayern (Bayerische Gigabitrichtlinie - BayGibitR) bzw. der Richtlinie über die Kofinanzierung der Förderung des Gigabitbaus durch den Bund im Freistaat Bayern (Bayerische Kofinanzierungs-Gigabitrichtlinie - KofGibitR) erhalten (siehe Tz. 4.1 dieses Merkblatts).

Die Darlehen werden vorhabensbezogen vergeben.

Auf Grundlage der BayGibitR werden Ausgaben des Antragstellers an einen Netzbetreiber zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei diesen Betreibern für Investitionen in Breitbandinfrastrukturen (Wirtschaftlichkeitslückenmodell) sowie Ausgaben des Antragstellers für die Errichtung von eigenen passiven Breitbandinfrastrukturen, die nach Errichtung Netzbetreibern zum Betrieb überlassen werden (Betreibermodell) gemäß Nr. 2.1.1 und 2.1.2 der BayGibitR mitfinanziert.

Im Falle einer Breitbandförderung gemäß KofGibitR können sowohl Ausgaben des Antragstellers zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke des Netzbetreibers als auch Ausgaben zur Realisierung eines Betreibermodells gemäß Nr. 3.1 und 3.2 der Bundesförderrichtlinie

Gigabitusbau (Tz. 4.1 dieses Merkblatts) mitfinanziert werden.

Bemessungsgrundlage für die Höhe des LfA-Darlehens sind die von der Bezirksregierung als förderfähig anerkannten Aufwendungen der Gemeinde.

Die Ausschlusskriterien des Merkblatts „Nachhaltigkeitsgrundsätze für Programmkredite der LfA Förderbank Bayern“ sind zu beachten.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Konditionen

Die LfA vergünstigt den Zinssatz des „IKK – Investitionskredit Kommunen“ der KfW für die erste Zinsbindungsperiode.

Für die Darlehen kommt der am Tag der Auszahlung (2 Bankarbeitstage vor Wertstellung) geltende Programmzinssatz, der auch negativ sein kann, zur Anwendung. Es besteht kein Anspruch auf den am Tag des Abrufs geltenden Zinssatz.

Der Zinssatz wird für 10 Jahre festgeschrieben. Bei Darlehen mit einer Laufzeit, die über die Zinsbindungsfrist hinausgeht, unterbreitet die LfA vor Ende der Zinsbindungsfrist dem Darlehensnehmer ein Prolongationsangebot.

Der Programmzinssatz orientiert sich an den Kapitalmarktzinssätzen und wird an jedem Bankarbeitstag aktualisiert.

Die Darlehensbedingungen sind unter www.lfa.de im Geschäftsfeld Infrastruktur abrufbar.

Zins- und Tilgungstermine sind der 15.02., 15.05., 15.08. und der 15.11. Während der tilgungsfreien Jahre erfolgen lediglich Zinszahlungen auf die ausgezahlten Darlehensbeträge. Nach Ablauf der tilgungsfreien Jahre erfolgt die Tilgung in gleich hohen vierteljährlichen Raten und einer gegebenenfalls abweichenden Schlussrate.

Außerplanmäßige Tilgungen können gegen Zahlung eines von der LfA in Rechnung zu stellenden Vorfälligkeitsentgeltes vorgenommen werden, wenn die LfA zustimmt.

3.2 Darlehenslaufzeiten

Die Darlehenslaufzeit beträgt 30 Jahre mit bis zu 5 tilgungsfreien Anlaufjahren, 20 Jahre mit bis zu 3 tilgungsfreien Anlaufjahren oder 10 Jahre mit bis zu 2 tilgungsfreien Anlaufjahren.

3.3 Finanzierungsanteil und Darlehenshöchstbetrag

Bei Darlehensbeträgen bis 2 Mio. EUR kann der Finanzierungsanteil bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben pro Vorhaben betragen.

Der Finanzierungsanteil beträgt bei Darlehensbeträgen über 2 Mio. EUR maximal 50 % der förderfähigen Ausgaben pro Vorhaben.

Das Darlehen kann maximal bis zur Höhe der Differenz zwischen den von der Bezirksregierung als förderfähig anerkannten Ausgaben der Gemeinde und der staatlichen Zuwendung gewährt werden.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

4.1 Richtlinie

In Abhängigkeit davon, ob der Antragsteller eine Zuschussförderung ausschließlich durch den Freistaat Bayern oder eine Kofinanzierung der Breitbandförderung durch den Bund vom Freistaat Bayern nutzt, gelten für den Infra kredit Breitband entweder

- die durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat bekannt gemachte Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen im Freistaat Bayern (Bayerische Gigabitrichtlinie – BayGibitR) oder
- die Richtlinie über die Kofinanzierung der Förderung des Gigabitausbau durch den Bund im Freistaat Bayern (Bayerische Kofinanzierungs-Gigabitrichtlinie - KofGibitR) in Verbindung mit der durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bekannt gemachten Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbau der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland (Bundesförderrichtlinie Gigabitausbau)

in der jeweils zum Antragszeitpunkt gültigen Fassung.

4.2 Vorhabensbeginn

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der LfA zu stellen. Als Vorhabensbeginn gilt gemäß Nr. 11.2 der BayGibitR im Wirtschaftlichkeitslückenmodell der Abschluss eines Vertrages des Antragstellers mit einem Netzbetreiber und im Betreibermodell der Abschluss eines Vertrages, der die Errichtung der passiven Infrastruktur zum Gegenstand hat oder der Beginn von Baumaßnahmen.

Für Förderungen auf Basis der KofGibitR in Verbindung mit der Bundesförderrichtlinie Gigabitausbau gilt gemäß Nr. 7.2 der Bundesförderrichtlinie Gigabitausbau als Vorhabensbeginn für die Wirtschaftlichkeitslückenförderung der Abschluss eines Vertrages des Antragstellers mit einem Netzbetreiber und für die Förderung des Betreibermodells der Abschluss eines Vertrages mit einer Baufirma oder im Falle der Eigenvorname der Beginn der Baumaßnahme.

4.3 Darlehensvergabe

Die Darlehensvergabe ist an die bei Kommunal darlehen üblichen formalen Voraussetzungen gebunden. Durch die Bewilligung einer Zuwendung durch die jeweilige Bezirksregierung entsteht kein Rechtsanspruch auf eine Darlehensgewährung.

5 Mehrfachförderung

Eine Kumulierung mit anderen Darlehensmitteln ist zulässig, sofern die Summe aus Krediten und Zuschüssen die Bemessungsgrundlage für das geförderte Vorhaben (siehe Tz. 2) nicht übersteigt.

Für Vorhaben, die mit Mitteln aus dem „Infra kredit Breitband“ gefördert werden, können keine zusätzlichen Mittel aus dem „IKK - Investitionskredit Kommunen“ der KfW (einschließlich der aus diesem refinanzierte Darlehen) beantragt werden.

Der Netzbetreiber bzw. die Baufirma darf für das geförderte Vorhaben gleichzeitig weitere öffentliche Finanzierungshilfen (auch Förderdarlehen der LfA) in Anspruch nehmen. Beihilferechtliche Grenzen sowie ggf. Höchstbeträge und maximale Finanzierungsanteile der jeweils betroffenen KfW-Programme sind zu beachten.

6 Antragsverfahren

Die Darlehensvergabe erfolgt ausschließlich als Direkt darlehen. Darlehensanträge sind bei der LfA Förderbank Bayern einzureichen und können zeitgleich mit dem Zuwendungsantrag bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung gestellt werden.

Bei einer Förderung nach der KofGibitR i. V. m. einer Bundesförderung ist die Antragstellung der Gemeinde erst nach Erlass des zweiten Bundesförderbescheids möglich, da erst mit diesem die förderfähig anerkannten Aufwendungen festgelegt werden. Darlehensanträge können vorab per Fax übersandt werden, müssen aber unverzüglich rechtlich verbindlich im Original unterzeichnet nachgereicht werden.

Erstreckt sich das Vorhaben über mehrere Haushaltsjahre, ist vor Beginn des Vorhabens ein Erstantrag für das gesamte Vorhaben zu stellen. Für die folgenden Haushaltsjahre ist jeweils ein neuer Antrag zu stellen, der von der LfA jeweils neu geprüft wird.

Die Antragstellung erfolgt mit dem LfA-Vordruck 113. Zweckverbände haben die veröffentlichte Verbandssatzung, die aufsichtsbehördliche Genehmigung sowie die aktuelle Stimmrechtverteilung in der Verbandsversammlung bei Antragstellung vorzulegen.

Für die Beantragung reichen die auf dem Antragsvordruck einzutragenden Angaben regelmäßig aus. Die LfA kann ggf. weitere Unterlagen für die Bearbeitung des Darlehensantrages beim Antragsteller anfordern. Teil des Antragsverfahrens sind auch die im Zusammenhang mit der Beantragung einer Zuwendung bei der zuständigen Bewilligungsbehörde (Bezirksregierung sowie zusätzlich bei einer Förderung nach der KofGibitR Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur) eingereichten Unterlagen. Die zuständige Bewilligungsbehörde und die LfA tauschen daher Daten bzw. Unterlagen aus. Hierzu befreit der Antragsteller die LfA vom Bankgeheimnis. Der Verwendungsnachweis für das Gesamtvorhaben ist gegenüber der Bezirksregierung zu führen, die diesen überprüft und die LfA über das Prüfergebnis unterrichtet.

Anträge sind zu richten an:

LfA Förderbank Bayern
Team Infrastrukturfinanzierung
Königinstr. 17
80539 München

per FAX unter: 089 / 21 24 – 25 61

Rückfragen unter: 089 / 21 24 – 15 05 oder

infra@lfa.de

7 Abruf der Darlehensmittel

Die Darlehen können frühestens mit Erlass des Zuwendungsbescheids (siehe Tz. 2) durch die Bezirksregierung zugesagt und darauffolgend abgerufen werden. Bei einer Förderung nach der KofGibitR ist dies erst mit Erlass des zweiten Zuwendungsbescheids, der nach Durchführung des Auswahlverfahrens erstellt wird, möglich.

Die Darlehen werden wahlweise in einer Summe oder in 2 Teilbeträgen ausgezahlt. Die Mittel dürfen nur insoweit und nicht eher abgerufen werden, als sie innerhalb von 4 Monaten ab Wertstellung für Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden.

Der erste Abruf kann frühestens erfolgen, nachdem mit dem Vorhaben begonnen wurde.

Zudem sind im Vorfeld des Abrufs der LfA die folgenden rechtswirksam unterzeichneten und gesiegelten Unterlagen vorzulegen:

- a) Vertretungsnachweis und Unterschriftenprobenblatt (Ausnahme: Bürgermeister sind gesetzlich vertretungsbefugt und müssen daher keine separate Unterschrift mittels Unterschriftenprobenblatt einreichen).
- b) Sitzungsniederschrift über den Darlehensaufnahmebeschluss des Repräsentativorgans.
- c) Beglaubigte Kopie der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die Aufnahme des Darlehens.
- d) Lastschrifteinzugsermächtigung.
- e) Annahmeerklärung (LfA-Vordruck 486).

Für die Prüfung der vertragsrelevanten Unterlagen, die per Post im Original bzw. als beglaubigte Kopien einzureichen sind, benötigt die LfA in der Regel 3 Bankarbeitstage.

Nach Abschluss der Prüfung der Unterlagen durch die LfA wird dem Darlehensnehmer in der Regel eine Bereitstellungsmitteilung zugesandt.

Die Abruffrist beträgt 12 Monate. Eine Verlängerung kann im Einzelfall vereinbart werden.

8 Beihilferechtliche Einstufung

Die Förderung erfolgt entweder im Rahmen der BayGibitR, die am 29.11.2019 von der EU-Kommission genehmigt wurde, oder im Rahmen der Bundesförderrichtlinie Gigabitausbau und der KofGibitR, die auf der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“ (Gigabit-RR), die von der EU-Kommission auf Grundlage der Breitbandleitlinie am 13.11.2020 genehmigt wurde.

Merkblatt „Kombiprodukt Bürgschaft und Beteiligung“

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck "Kombiprodukt Bürgschaft und Beteiligung" der Bürgschaftsbank Bayern GmbH sowie entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen der LfA Förderbank Bayern)

Das „Kombiprodukt Bürgschaft und Beteiligung“ ist ein Gemeinschaftsangebot der BayBG Bayerische Beteiligungsgesellschaft mbH, der Bürgschaftsbank Bayern GmbH (BBB) und der LfA Förderbank Bayern. Es kombiniert verbürgte Darlehen in einem festen Verhältnis mit einer typisch stillen Beteiligung der BayBG.

1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (siehe LfA-Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, KMU-Kriterium) der gewerblichen Wirtschaft und des Gartenbaus mit Sitz oder Niederlassung in Bayern, die mindestens 5 Jahre alt sind.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen, an denen die öffentliche Hand (Staat, Kommunen oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts) direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist,
- Unternehmen in Schwierigkeiten nach beihilferechtlicher Definition (siehe LfA-Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“),
- Unternehmen, deren Bonitätseinstufung eine Einjahresausfallwahrscheinlichkeit von mehr als 3 % ergibt.

2 Verwendungszweck

Finanzierung des Investitions- und Betriebsmittelbedarfs.

3 Finanzierungshöhe

Der Finanzierungsanteil beträgt bis zu 100 % des förderfähigen Vorhabens. Darlehens- und Beteiligungsbeitrag stehen im Verhältnis von 75 : 25 zueinander.

Der Darlehensmindestbetrag ist auf 75.000 EUR festgelegt, der Beteiligungsmindestbetrag auf 25.000 EUR. Es können somit Vorhaben mit förderfähigen Aufwendungen ab 100.000 EUR berücksichtigt werden.

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 375.000 EUR, der Beteiligungshöchstbetrag 125.000 EUR. Der Finanzierungshöchstbetrag aus Darlehen und Beteiligung beträgt somit 500.000 EUR.

4 Bürgschaft

4.1 Bürgschaftshöhe

Der Bürgschaftssatz beträgt einheitlich 80 % der Darlehenssumme.

4.2 Zuständigkeit

Die Bürgschaftsbank Bayern GmbH übernimmt Bürgschaften für Unternehmen in den Bereichen Handwerk, Handel, Hotel und Gaststätten sowie Gartenbau.

Die LfA Förderbank Bayern übernimmt beim Kombiprodukt Bürgschaften aus den Bereichen der mittelständischen Industrie und des Dienstleistungsgewerbes.

4.3 Vergabegrundsätze (Konditionen, Verwendungszweck)

In Abhängigkeit von der Zuständigkeit gelten die Vergabegrundsätze der Bürgschaftsbank Bayern GmbH (Allgemeine Bürgschaftsbestimmungen – Kredit) bzw. der LfA Förderbank Bayern (Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze), die unter www.bb-bayern.de (Formularcenter) bzw. www.lfa.de (Produktübergreifende Merkblätter im Downloadbereich) abgerufen werden können und die Regelungen insbesondere hinsichtlich der Konditionen und des Verwendungszwecks der Bürgschaft enthalten. Verbürgt werden können grundsätzlich öffentliche Förderdarlehen sowie Hausbankdarlehen mit einer Mindestlaufzeit von 7 Jahren. Ausgeschlossen sind Kontokorrentkredite.

5 Beteiligung

5.1 Voraussetzungen

Eine typisch stille Beteiligung kann im Rahmen des Kombiprodukts nur gewährt werden, wenn gleichzeitig von der Hausbank ein verbürgtes Darlehen ausgereicht wird.

Eine Beteiligung kann nur bei einer angemessenen Eigenkapitalausstattung eingegangen werden, die der Höhe der Beteiligung entsprechen sollte.

Die persönliche Haftung der Gesellschafter/Inhaber ist erforderlich.

5.2 Laufzeit

Die Laufzeit der Beteiligung beträgt 8 Jahre, die ersten 5 Jahre sind tilgungsfrei, anschließende Tilgung in drei gleichen Jahresraten.

5.3 Konditionen

- 7,0 % p. a. festes Entgelt
- 1,5 % p. a. gewinnabhängiges Entgelt
- 2,0 % Abschlussgebühr (zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer).

5.4 Beihilferechtliche Grundlage

Die Beteiligung wird als sogenannte De-minimis-Beihilfe im Sinn der von der EU aufgestellten Kriterien gewährt (siehe LfA-Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“).

5.5 Vorhabensbeginn

Vorhaben, mit denen zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Bank oder Sparkasse (Hausbank) bereits begonnen war, können nicht gefördert werden.

Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Tz. 13 des LfA-Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

5.6 Kündigung

Der Beteiligungsnehmer kann die Beteiligung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten ganz oder teilweise kostenfrei kündigen, frühestens jedoch nach 5 Jahren.

6 Antragsverfahren

Anträge sind bei den Hausbanken (Banken oder Sparkassen) einzureichen. Die Antragstellung erfolgt je nach Zuständigkeit (siehe Tz. 4.2) entweder bei der Bürgschaftsbank Bayern GmbH (BBB) mit dem BBB-Antragsformular "Kombiprodukt Bürgschaft und Beteiligung" oder bei der LfA Förderbank Bayern mit dem LfA-Vordruck 100. Im LfA-Antragsvordruck 100 sind unter „Beantragte Kredite“ Bürgschafts- und Beteiligungsteil separat anzugeben.

Für alle Anträge gilt:

Die einzureichenden Vordrucke und Unterlagen können dem LfA-Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden. Maßgeblich sind hierbei die Unterlagenspalten 1 – 5, die grundsätzlich für ein „LfA-Risiko über 750.000 EUR“ zur Anwendung kommen.

Die „Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis-Beihilfen“ wird auf dem LfA-Vordruck 120 abgegeben.

Die Erklärung auf dem LfA-Vordruck 120 gibt das antragstellende Unternehmen gegenüber der BayBG Bayerische Beteiligungsgesellschaft mbH, der BGG Bayerische Garantiegesellschaft mbH für mittelständische Beteiligungen, der Bürgschaftsbank Bayern GmbH (BBB) und der LfA Förderbank Bayern ab.

Bei Anträgen, die bei der LfA gestellt werden, ist zusätzlich die „Datenschutzerklärung für Beteiligungen“ mit einzureichen, die im Downloadbereich unter www.lfa.de unter „Anträge“ abrufbar ist.

Alle Unterlagen sind zweifach einzureichen.

Merkblatt „Auftragsgarantien“ (RA1)

1 Kreditnehmerkreis

Das Angebot richtet sich an mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige der Freien Berufe (nachfolgend einheitlich als Unternehmen bezeichnet) mit Sitz oder Niederlassung in Bayern, deren Jahresumsatz (Konzernumsatz) 500 Mio. EUR nicht überschreiten sollte.

Angesprochen sind Unternehmen, die auftragsbezogene Finanzierungserfordernisse an Aval- und Betriebsmitteln aufweisen, insbesondere mit projektbezogener Geschäftstätigkeit. Typischerweise trifft dies auf Unternehmen des Maschinen-, Anlagen- und Apparatebaus, des Bau(neben)gewerbes sowie beratende Ingenieurbüros zu.

Die Unternehmen müssen in kaufmännischer und technischer Hinsicht in der Lage sein, den zu finanzierenden Auftrag ordnungsgemäß durchzuführen. Es sollten gegebenenfalls Erfahrungen im Auslandsgeschäft bestehen.

Es können nur Unternehmen berücksichtigt werden, die über eine ausreichende Bonität verfügen.

Für Unternehmen in Schwierigkeiten (siehe Tz. 7 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“) können keine Auftragsgarantien übernommen werden.

2 Verwendungszweck

Um mittelständische Unternehmen bei der Finanzierung ihrer Aufträge aus dem In- und Ausland zu unterstützen, ihnen den Zugang zu internationalen Märkten zu erleichtern und ihre Leistungskraft und Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, übernimmt die LfA Auftragsgarantien für

- Bietungs-, Anzahlungs-, Vertragserfüllungs-, Lieferungs-, Leistungsgarantien und ähnliche Avale bei Auslandsaufträgen (Exportgarantien),
- Bietungs-, Anzahlungs-, Vertragserfüllungs-, Lieferungs-, Leistungsgarantien und ähnliche Avale bei Inlandsaufträgen (Inlandsavale),
- auftragsbezogene Betriebsmittelkredite und sonstige auftragsbezogene Vorfinanzierungen bei In- und Auslandsaufträgen (Vorfinanzierungen),

die von den Hausbanken der Antragsteller übernommen bzw. eingeräumt werden.

Neben Hausbanken können auch Versicherungsunternehmen Exportgarantien und Inlandsavale in Anspruch nehmen (nachfolgend wird einheitlich der Begriff Hausbank verwendet). Der Sitz der Hausbank muss in der Europäischen Union liegen.

Die Wertschöpfung des Auftrages hat grundsätzlich überwiegend in Bayern stattzufinden.

Es werden keine Auftragsgarantien übernommen für sonstige Aval- und Betriebsmittelkredite, die nicht in direktem Zusammenhang mit konkreten Aufträgen stehen.

Die Ausschlusskriterien des Merkblatts „Nachhaltigkeitsgrundsätze für Programmkredite der LfA Förderbank Bayern“ sind zu beachten.

3 Garantiebedingungen

- Die Auftragsgarantien sind stets auftragsbezogen. Bei mehreren gleichartigen Aufträgen können Rahmenvereinbarungen getroffen werden. Diese Avalrahmen mit einer Laufzeit von i. d. R. längstens 2 Jahren können durch einzelne Exportgarantien, Inlandsavale und Vorfinanzierungen revolvierend ausgenutzt werden. Prolongationen sind i. d. R. möglich.
- Die nachträgliche Übernahme von bereits bestehenden Bankobligos ist grundsätzlich nicht möglich.
- Die von der Bundesrepublik Deutschland angebotenen Möglichkeiten der Versicherung des Auslandsrisikos (z. B. Euler Hermes Kreditversicherungs-AG) sind grundsätzlich auszuschöpfen sofern Zahlungen aus dem Ausland nicht anderweitig gesichert sind (z. B. über bestätigte Akkreditive).
- Die Auftragsgarantien umfassen die Aval- bzw. Kreditforderung sowie die Kosten der Abwicklung und Rechtsverfolgung nach näherer Maßgabe des Vertrages über die Auftragsgarantie.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Übernahme einer Auftragsgarantie.
- Hausbanken können die Forderungen aus Auftragsgarantien erst geltend machen, wenn sie aus dem Aval in Anspruch genommen worden sind, die Zahlungsunfähigkeit des begünstigten Unternehmens durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, durch Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802c Zivilprozessordnung oder auf andere Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten oder aus sonstigem Vermögen des begünstigten Unternehmens nicht mehr zu erwarten sind. Die LfA ist berechtigt, Abschlagszahlungen zu leisten.
- Die Hausbank ist verpflichtet, sich nach einer Leistung der LfA aus der Auftragsgarantie um die Einziehung der Regressforderung zu bemühen und gestellte Sicherheiten zu verwerten.

4 Höhe der Auftragsgarantien

Das Risiko aus Auftragsgarantien soll den Höchstbetrag von 5 Mio. EUR pro Kreditnehmer grundsätzlich nicht überschreiten.

Auftragsgarantien können bis zu einem Höchstbetrag von maximal 50 % des Gegenwertes des von der Hausbank zu stellenden Avals bzw. des eingeräumten Kredites übernommen werden. Der Haftungsanteil der Hausbank muss ebenfalls mindestens 50 % betragen.

Bei Vorhaben, die von mehreren Hausbanken oder mehreren Konsorten finanziert werden, übernimmt die LfA grundsätzlich eine quotale Beteiligung.

Auftragsgarantien werden ausschließlich in Euro übernommen. Falls die Hausbank ihr Aval / ihren Kredit in Fremdwährung übernimmt bzw. ausreicht, wird der Währungsbetrag als Basis für die Auftragsgarantie am Tag der Übernahme in Euro umgerechnet.

5 Bearbeitungsgebühr und Provision

Bei Neueinräumung bzw. Verlängerung von Auftragsgarantien bzw. Avalrahmen erhebt die LfA eine einzel-fallabhängige einmalige Bearbeitungsgebühr.

Die laufende Provision bemisst sich in Abhängigkeit des Einzelfalls insbesondere an der Bonität des Antrag stellenden Unternehmens, dem Risiko des zugrunde liegenden In- oder Auslandsgeschäfts und der Absicherung. Sie wird von der Hausbank aus der von dem Unternehmen vereinnahmten Avalprovision bzw. den vereinnahmten Kreditzinsen entrichtet und im Einzelfall mit der Hausbank vereinbart.

6 Sicherheiten

Die Avale und Kredite, für die Auftragsgarantien der LfA beantragt werden, sind im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten abzusichern. In der Regel sind zumindest folgende Sicherheiten zu stellen:

- Übernahme der persönlichen Haftung der Gesellschafter,
- Abtretung sämtlicher Forderungen aus den dem Aval/Kredit zugrunde liegenden Liefer- und Leistungsgeschäften und eventuell Abtretung der Forderungen gegenüber Subunternehmern,
- Abtretung der Ansprüche auf Zahlungen aus Akkreditiven sowie eventueller Ansprüche gegen Versicherungen.

Die Sicherheiten haften anteilig und gleichrangig für den Anteil der LfA und der Hausbank.

7 Beihilferechtliche Einstufung

Die Auftragsgarantien der LfA beinhalten keine Beihilfeelemente (Kapitalmarktinvestorprinzip) und können grundsätzlich mit allen Finanzierungshilfen des Bundes und des Landes kumuliert werden.

8 Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100 über die Hausbank.

Anträge sind zu stellen, bevor von der Hausbank ein Aval übernommen bzw. ein Kredit eingeräumt wird.

Die Hausbank hat im Antrag insbesondere zur Kreditwürdigkeit des Antrag stellenden Unternehmens, seiner Leistungsfähigkeit, gegebenenfalls seinen Erfahrungen im Auslandsgeschäft, zur vorgesehenen Absicherung sowie zur Durchfinanzierung der einzelnen Aufträge Stellung zu nehmen.

Bei Antragsstellung sind stets folgende Unterlagen einzureichen:

- LfA-Antragsset (Vordruck 100 bis 104)
- Jahresabschlüsse der letzten beiden Jahre
- Unternehmensplanung
- Liquiditätsplanung
- Banken-/Verbindlichkeitspiegel
- aktuelle Auftragsübersicht

Die LfA kann gegebenenfalls zusätzliche Unterlagen anfordern.

Ansprechpartner:

LfA Förderbank Bayern
Team KS2

Herr Leitenmayer 089 / 21 24 - 24 79 oder

Frau Sierla 089 / 21 24 - 22 20

oder auftragsgarantie@lfa.de

München, 30.12.2021

Merkblatt „Nachhaltigkeitsgrundsätze für Programmkredite der LfA Förderbank Bayern“

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

Die nachgenannten Nachhaltigkeitsgrundsätze für verantwortungsvolle Produkte gelten für alle Programmdarlehen im gewerblichen und Infrastrukturbereich sowie für Bürgschaften der LfA. Sie sind zusätzlich zu den spezifischen Förderkriterien der Programmmerkkblätter einzuhalten.

Die LfA setzt sich im Rahmen ihres Förderauftrags und der gesellschaftlichen Verantwortung ein für **ethische Werte und den Erhalt einer lebenswerten Umwelt**.

Insofern unterstützt die LfA in ihrem Programmkreditgeschäft keine Finanzierungen in Bereichen, die mit folgenden Verwendungszwecken einhergehen:

1 Menschenrechtsverletzungen

- Jegliche Art von Menschenrechtsverletzungen,
- Klonen von Menschen,
- Verstöße gegen international anerkannte Arbeitsrechtsnormen.

2 Waffen und Munition

- Produktion oder Handel von kontroversen Waffen oder wichtigen Komponenten hiervon (nukleare Waffen und radioaktive Munition, biologische und chemische Massenvernichtungswaffen, Streubomben, Anti-Personen Minen, angereichertes Uran),
- Paintball und Airsoft,
- Lasertag.

3 Umweltverschmutzung sowie Gefährdung des Arten- und Tierschutzes

- Pharmazeutika, Pestizide, Herbizide und andere toxische Substanzen (gemäß Rotterdamer Konvention, Stockholmer Konvention und WHO "Pharmaceuticals: Restrictions in Use and Availability"),
- Ozon zerstörende Substanzen (gemäß Montrealer Protokoll)
- Verbotener grenzüberschreitender Handel mit Abfällen (gemäß Basler Konvention),
- Investitionen die mit der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung – ohne angemessene Kompensation nach internationalen Standards – von besonders schützenswerten Gebieten einherzugehen drohen,
- Produktion und Handel von ungebundenem Asbest (ausgenommen den Kauf oder die Nutzung von Zementverschalungen mit gebundenem Asbest und einem Asbestanteil von weniger als 20%),
- Nicht-konventionelle Prospektion, Exploration und Abbau von Öl aus Ölschiefer, Teer- bzw. Ölsanden,
- Geschützte Tiere und Tierprodukte sowie Pflanzen und pflanzliche Produkte (gemäß CITES/Washingtoner Artenschutzabkommen) sowie Pelztierzucht.

4 Atomkraft und Kohle

- Atomkraftwerke (ausgenommen Maßnahmen, die im Bestand Umweltgefahren mindern) sowie Minen mit Uran als wesentlicher Gewinnung,
- Produktion und Handel von radioaktivem Material (ausgenommen medizinische Geräte oder Geräte zur Qualitätskontrolle oder andere Verwendungen, für die die radioaktive Quelle unbedeutend und / oder angemessen abgeschirmt ist),
- Prospektion, Exploration und Abbau von Kohle,
- Wesentlich für Kohle genutzte landgestützte Verkehrsmittel und -infrastruktur,
- Wesentlich mit Kohle befeuerte Kraftwerke, Heizwerke und Kraft- Wärme-Kopplungsanlagen sowie zugehörige Sticheleitungen.

5 Rotlichtmilieu

- Prostitution, Pornographie.

6 Glücksspiel und indizierte Spiele

- Computer-, Video- und Gesellschaftsspiele, die gegen die Verfassung oder die Gesetze verstoßen oder das sittliche oder religiöse Gefühl verletzen oder sexuelle Vorgänge oder Brutalitäten in aufdringlich vergrößernder spekulativer Form darstellen,
- Kasinos, Spielsalons, Spielhallen,
- Internet-Wetten, Online-Kasinos.

30.12.2021

Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

1 Begriff

Als „Beihilfen“ (Subventionen) gelten vereinfachend öffentliche Zuwendungen, die dem Begünstigten einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen. Beispiele sind zinsverbilligte Darlehen, Zuschüsse, Bürgschaften, Garantien oder Beteiligungen. Beihilfen an Unternehmen sind nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) nur mit dem gemeinsamen Markt vereinbar, soweit sie sich nicht negativ auf den innergemeinschaftlichen Wettbewerb auswirken.

In Beihilferegulungen, beispielsweise sog. Gruppenfreistellungsverordnungen, hat die Europäische Kommission festgelegt, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang Fördermaßnahmen statthaft sind. Zulässig sind zudem Finanzierungshilfen, die aufgrund ihrer am Markt ausgerichteten Konditionen beihilfefrei sind.

2 Kriterien der beihilferechtlichen Einordnung

In den Programmmerkblättern der LfA Förderbank Bayern (LfA) ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine Förderung möglich ist. Beihilferechtlich entscheidend ist dabei u. a.,

- ob der Antragsteller als kleines, mittleres oder großes Unternehmen im Sinne der EU einzuordnen ist (siehe Tz. 6) und
- ob er als wirtschaftlich gesundes Unternehmen oder Unternehmen in Schwierigkeiten nach EU-beihilferechtlicher Definition zu klassifizieren ist (siehe Tz. 7).

Darüber hinaus sind zu beachten:

- der Verwendungszweck, z. B. materielle oder immaterielle Investitionen, Betriebsmittelfinanzierung, etc. (siehe jeweilige Programmmerkblätter) und
- die Branche des antragstellenden Unternehmens, da für Beihilfen zugunsten von Unternehmen bestimmter Wirtschaftszweige Sonderbestimmungen (siehe Tz. 8) gelten.

3 Beihilferegulungen

Auf welcher beihilferechtlichen Grundlage die LfA Beihilfen gewährt, ergibt sich aus den jeweiligen Programmmerkblättern. Dieses Merkblatt listet die für die LfA relevanten beihilferechtlichen Grundlagen auf und skizziert deren Bedingungen. Zu unterscheiden sind zinsverbilligte Darlehen bzw. Bürgschaften auf Basis

- von Artikel 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) für kleine und mittlere Unternehmen (KMU; siehe Tz. 9),
- der De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 10),
- der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (siehe Tz. 11.1) sowie
- des Befristeten Rahmens („temporary framework“) für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (siehe Tz. 11.2).

4 Beihilfewert

Unter dem „Beihilfewert“ versteht man den Vorteil, den ein Unternehmen aus einer Beihilfe (Förderung) zieht.

Wird dieser ins Verhältnis zu den förderfähigen Kosten gesetzt, ergibt sich die sog. „Beihilfeintensität“ in Prozent.

Bei Zuschüssen stellt die Höhe des Zuschusses den Beihilfewert dar.

Bei zinsverbilligten Darlehen wird der Beihilfewert als Zinsvorteil festgelegt, der sich aus der Differenz zwischen Effektivzinssatz des Förderdarlehens und einem Normalzinssatz (sog. Referenzzinssatz) mathematisch errechnet. Der Referenzzinssatz wird nach einem speziellen, durch die EU-Kommission festgelegten Verfahren ermittelt.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Die Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

5 Beihilfehöchstwert

Die EU-Beihilferegulungen bestimmen, bis zu welcher maximalen Höhe Beihilfen gewährt werden dürfen. Dabei gelten verschiedene relative (maximale Beihilfeintensität) oder absolute Beihilfehöchstwerte.

Alle für dasselbe Vorhaben gewährten Beihilfen müssen addiert („kumuliert“) werden. Dabei sind die Kumulierungsregeln gemäß Art. 8 der AGVO zu beachten; sofern Beihilfen für dieselben förderfähigen Kosten auf Grundlage der AGVO mit weiteren AGVO-Beihilfen, Beihilfen nach anderen Beihilferegulungen bzw. der De-minimis-Verordnung kumuliert werden, gilt demnach – soweit der Kumulierung nicht programmspezifische oder beihilferechtliche Bestimmungen entgegenstehen – immer die/der höchste nach der AGVO geltende Beihilfeintensität/Beihilfebetrag.

Beihilfehöchstwerte von Beihilferegulungen, die nicht als Grundlage für Produkte der LfA dienen, sind im Einzelfall bei dem jeweiligen Fördermittelgeber zu erfragen.

6 KMU-Kriterium

6.1 Definition

Bestimmte Beihilfen dürfen nur zugunsten sog. KMU (kleine und mittlere Unternehmen) gewährt werden. Die Einstufung als kleines bzw. mittleres Unternehmen spielt zudem oft bei den zulässigen Beihilfehöchstwerten (siehe auch Tz. 5) eine Rolle.

In der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG vom 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Amtsblatt der EU Nr. L 124/36 vom 20.05.2003) werden *kleine und mittlere Unternehmen (KMU)* als Unternehmen definiert, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen
- und
 - einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder
 - eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR haben.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 50 Personen beschäftigen
- und
 - einen Jahresumsatz von höchstens 10 Mio. EUR oder
 - eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR haben.

6.2 Erläuterungen

Die Angaben zur Berechnung der Schwellenwerte (Mitarbeiterzahl, Umsatz, Bilanzsumme) beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss und werden auf Jahresbasis berechnet. Sie werden vom Stichtag des Jahresabschlusses an berücksichtigt.

Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die Schwellenwerte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt.

Ein Unternehmen erwirbt bzw. verliert den KMU-Status erst dann, wenn es in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die genannten Schwellenwerte unter- bzw. überschreitet. Beruht die Unter-/Überschreitung der Schwellenwerte jedoch auf einer Änderung der gesellschaftlichen Eigentumsverhältnisse durch Verkauf oder Erwerb von Kapitalanteilen am Antragstellenden Unternehmen bzw. im Unternehmensverbund (verbundene Unternehmen und/ oder Partnerunternehmen, siehe unten), so tritt der Erwerb bzw. Verlust des KMU-Status unmittelbar ein. In diesen Fällen sind die aktuellen Beteiligungsverhältnisse heranzuziehen.

Ein Unternehmen ist grundsätzlich kein KMU, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d. h. der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitarbeitnehmer. Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeiter werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Die Zeiten des Mutterschutzes bzw. der Elternzeit werden nicht mitgerechnet. Auszubildende sind nicht zu berücksichtigen.

Für die Berechnung der Schwellenwerte gilt ein differenziertes Berechnungsmodell je nach Unternehmenstyp. Nach der zunehmenden Verflechtung des Unternehmens mit anderen Unternehmen unterscheidet man:

- eigenständige Unternehmen,
- Partnerunternehmen und
- verbundene Unternehmen.

6.3 Eigenständige Unternehmen

Um ein eigenständiges Unternehmen handelt es sich insbesondere, wenn keine Verflechtungen mit anderen Unternehmen vorliegen. Es darf auch kein Verbund mit anderen Unternehmen über eine natürliche

Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen bestehen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

Bei einem eigenständigen Unternehmen werden die Mitarbeiterzahl, Umsatz und Bilanzsumme ausschließlich auf der Grundlage der Daten dieses Unternehmens berechnet. In diesem Fall ist es ausreichend, dass die Angaben zu Mitarbeiterzahl, Umsatz und Bilanzsumme in Form einer vom Antragsteller unterschriebenen Selbsterklärung (z. B. mittels Vordruck 241) in den Kreditakten bei der Hausbank dokumentiert sind.

6.4 Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen

Hat ein Unternehmen vor- oder nachgeschaltete Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen, so ist es erforderlich, dass der Antragsteller den KMU-Berechnungsbogen anhand der im „Informationsblatt Allgemeine Erläuterungen zur Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)“ gegebenen Erläuterungen ausfüllt. Der ausgefüllte Berechnungsbogen sowie die daraus resultierenden Angaben zu Mitarbeiterzahl, Umsatz und Bilanzsumme müssen in Form einer vom Antragsteller unterschriebenen Selbsterklärung in den Kreditakten bei der Hausbank dokumentiert sein.

Zur detaillierten Definition der eigenständigen Unternehmen, Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen sowie zur Berechnung der Schwellenwerte bei Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen wird auf das Informationsblatt zur KMU-Definition verwiesen.

7 Unternehmen in Schwierigkeiten

Im Hinblick auf die Förderfähigkeit und den beizumessenden Beihilfewert ist es i. d. R. von Bedeutung, ob es sich um ein gesundes Unternehmen oder um ein Unternehmen in Schwierigkeiten nach Definition der Europäischen Union handelt.

7.1 Definition

Ein Unternehmen gilt nach den Leitlinien der Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Amtsblatt der EU Nr. C 249/1 vom 31.07.2014) dann als Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeiten gezwungen sein wird, wenn der Staat nicht eingreift.

7.2 Kriterien

Im beihilferechtlichen Sinne befindet sich ein Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist – vgl. Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (siehe Tz. 7.1) bzw. Art. 2 Ziffer 18 der AGVO (siehe Tzn. 3 und 9):

- Bei Kapitalgesellschaften ist mehr als die Hälfte des Grund-/Stammkapitals infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies gilt nicht für KMU, die noch keine drei Jahre bestehen. Der Begriff „Stammkapital“ umfasst ggf. alle Agios.
- Bei Personengesellschaften ist mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies gilt nicht für KMU, die noch keine drei Jahre bestehen.

- Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.

Bei Einzelunternehmen ist diesbezüglich nur das Kriterium Zahlungsunfähigkeit relevant.

- Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe (siehe Tz. 11) erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Bürgschaft ist noch nicht erloschen bzw. das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe (siehe Tz. 11) erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- Im Falle von Unternehmen, die die KMU-Kriterien (siehe Tz. 6) nicht erfüllen: In den vergangenen beiden Jahren lag
 - der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens über 7,5 und
 - das Verhältnis des EBITDA zu den Zinsaufwendungen des Unternehmens unter 1,0.

7.3 Neu gegründete Unternehmen

Ein Unternehmen gilt grundsätzlich in den ersten drei Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit als neu gegründet.

Die Gewährung von Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen an neu gegründete Unternehmen ist unabhängig von deren Größenklasse oder Finanzsituation ausgeschlossen, und zwar auch dann, wenn ihre anfängliche Finanzsituation prekär ist. Dies gilt insbesondere für neue Unternehmen, die aus der Abwicklung oder der Übernahme der Vermögenswerte eines anderen Unternehmens hervorgegangen sind.

KMU werden in den ersten drei Jahren ihres Bestehens grundsätzlich nur dann als Unternehmen in Schwierigkeiten betrachtet, wenn sie Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind oder die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen.

Für die Zwecke der Bürgschaftsmittelteilung (Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften; veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. C 155/10 vom 20.06.2008, geändert durch Berichtigung der Mitteilung im Amtsblatt der EU Nr. C 244/32 vom 25.09.2008) wird für KMU, die vor weniger als drei Jahren gegründet wurden, nicht davon ausgegangen, dass sie sich in Schwierigkeiten befinden.

8 Branchenspezifische Förderbeschränkungen

Sofern für einzelne Wirtschaftszweige spezielle Bestimmungen der EU für staatliche Beihilfen gelten, sind diese Sondervorschriften vorrangig zu beachten.

In Abhängigkeit von der zugrunde liegenden EU-Beihilferegelung sind Förderbeschränkungen in der Praxis vor allem für Unternehmen, die im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig sind, und im Agrarbereich (insbesondere Förderbeschränkungen hinsichtlich der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Anhang I AEUV) von Bedeutung.

9 Investitionsbeihilfen für KMU gemäß der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Investitionsbeihilfen für KMU (KMU-Investitionsbeihilfen) sind zulässig auf Basis von Art. 17 der AGVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union; Amtsblatt der EU Nr. L 187/1 vom 26.06.2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 vom 23.07.2021 (Amtsblatt der EU Nr. L 270/39 vom 29.07.2021).

Als KMU-Investitionsbeihilfen sind Investitionen in materielle und/oder immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen bzw. Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch neue, zusätzliche Produkte oder zu einer grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte förderfähig.

Immaterielle Vermögenswerte sind nur förderfähig, wenn sie in der Betriebsstätte genutzt werden, die die Beihilfe erhält. Sie müssen abschreibungsfähig sein, von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen zu Marktbedingungen erworben und mindestens drei Jahre in der Bilanz aktiviert werden.

Der Erwerb von Vermögenswerten einer Betriebsstätte ist nur unter restriktiven Bedingungen förderfähig, d. h. sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Betriebsstätte wurde geschlossen oder wäre ohne diesen Erwerb geschlossen worden;
- die Vermögenswerte werden von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, erworben (gilt nicht bei der Übernahme eines kleinen Unternehmens durch Familienmitglieder der ursprünglichen Eigentümer oder durch ehemalige Beschäftigte);
- das Rechtsgeschäft erfolgt zu Marktbedingungen.

Die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen gilt nicht als Investition.

KMU-Investitionsbeihilfen sind nicht zulässig für Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition (siehe Tz. 7).

Ebenfalls nicht zulässig sind gemäß Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO-Beihilfen für

- Unternehmen, die einer früheren Beihilferückforderungsanordnung der EU-Kommission nicht nachgekommen sind,
- Beihilfen für Fischerei und Aquakultur,
- Beihilfen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausfuhren in Drittländer oder Mitgliedstaaten, insbesondere Beihilfen die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Kosten in Verbindung mit der Ausfuhrtätigkeit zusammenhängen,
- Beihilfen, die davon abhängig gemacht werden, dass einheimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.

Die Beihilfeintensität darf bei KMU-Investitionsbeihilfen folgende Sätze nicht überschreiten:

- für kleine Unternehmen 20 % und
 - für mittlere Unternehmen 10 %
- der beihilfefähigen Kosten.

Zu beachten ist zudem der absolute Beihilfehöchstbetrag von 7,5 Mio. EUR pro Unternehmen und Investitionsvorhaben.

KMU-Investitionsbeihilfen der LfA sind:

- Investivkredit
- Energiekredit
- Energiekredit Plus
- Energiekredit Gebäude
- Ökokredit
- Bürgschaften für mittelständische Unternehmen in bestimmten Konstellationen (siehe Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“).

Für die genannten Darlehensprodukte kann alternativ eine Ausreichung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 10) beantragt werden, sofern die diesbezüglichen Kriterien eingehalten werden.

10 De-minimis-Beihilfen

Eine Beihilfe muss nicht notifiziert und genehmigt werden und kann auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013 (Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24.12.2013) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 02.07.2020 (Amtsblatt der EU Nr. L 215/3 vom 07.07.2020) als sog. De-minimis-Beihilfe gewährt werden, wenn der Gesamtbeitrag der beizulegenden Beihilfewerte (siehe Tz. 4), die „ein einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnung (das begünstigte Unternehmen und mit ihm relevant verbundene Unternehmen, Details siehe unten) innerhalb von drei Kalenderjahren erhält, den absoluten Höchstbetrag (De-minimis-Schwellenwert) von 200.000 EUR bzw. 100.000 EUR bei Unternehmen, die im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig sind, nicht übersteigt.

Bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren gewährten De-minimis-Beihilfen für die Anrechnung auf den Höchstbetrag maßgeblich.

Der Begriff „ein einziges Unternehmen“ bezieht für die Zwecke der De-minimis-Verordnung alle Unternehmen mit ein, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle

über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als „ein einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnung betrachtet.

Im Falle einer *Fusion oder Übernahme* müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren gewährt wurden, angegeben werden.

Im Zuge von *Unternehmensaufspaltungen* werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, muss eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung erfolgen.

De-minimis-Beihilfen sind i. d. R. den geförderten Unternehmen zuzurechnen. Daher ist auch bei Antragstellung durch eine natürliche Person die De-minimis-Erklärung im Hinblick auf das begünstigte Unternehmen auszufüllen. So sind – auch im Falle des Erwerbs einer tätigen Beteiligung – die Vorförderungen des Unternehmens und mit ihm relevant verbundener Unternehmen mit anzugeben. Aus demselben Grund sind im Falle einer gemeinschaftlichen Existenzgründung durch mehrere Antragsteller die parallel beantragten Beträge aller Antragsteller für das begünstigte Unternehmen und mit ihm relevant verbundener Unternehmen anzuführen. Um den beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission zu genügen, hat der Antragsteller ggf. die von der LfA zu erstellende De-minimis-Bescheinigung, die die Höhe des gewährten De-minimis-Beihilfebetrags ausweist, auch gegenüber dem begünstigten Unternehmen bekannt zu machen.

Keine Antragsberechtigung besteht

- für Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im deutschen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen;
- für exportbezogene Tätigkeiten, d. h. wenn ein unmittelbarer Zusammenhang der Beihilfe mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden exportbezogenen Ausgaben besteht;
- für Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren haben;
- für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengüterverkehr durch Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs.

Für Unternehmen, die in der Fischerei und Aquakultur tätig sind, gelten gesonderte Förderbestimmungen.

De-minimis-Beihilfen können grundsätzlich mit anderen Beihilfen kombiniert werden, die der Empfänger aufgrund von der Kommission genehmigten bzw. freigestellten Regelungen für dasselbe Vorhaben (dieselben förderfähigen Kosten) erhält oder erhalten hat (z. B. Investivkredit, Regionalförderung, Ökokredit), sofern der aus der Kombination resultierende Beihilfewert nicht die Beihilfeobergrenze übersteigt, die für die freigestellte bzw. genehmigte Regelung festgelegt wurde.

Weiterhin besteht eine Kumulierungspflicht o. g. De-minimis-Beihilfen mit nach den gesonderten Verordnungen für den Agrarsektor (Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse) und den Fischereisektor gewährten De-minimis-Beihilfen sowie De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen („DAWI-De-minimis-Beihilfen“).

Bei Kombination mit DAWI-De-minimis-Beihilfen dürfen innerhalb von drei Kalenderjahren die gewährten sonstigen De-minimis-Beihilfen und DAWI-De-minimis-Beihilfen den Gesamtbetrag von 500.000 EUR nicht übersteigen.

De-minimis-Produkte der LfA sind:

- Startkredit
- Universalkredit
- Innovationskredit 4.0
- Akutkredit
- Bürgschaften der LfA in bestimmten Konstellationen (siehe Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“).

Der Startkredit und der Innovationskredit 4.0 können alternativ als KMU-Investitionsbeihilfe gemäß AGVO (siehe Tz. 9) beantragt werden, sofern die entsprechenden beihilferechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

11 Beihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten

11.1 Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten

Bürgschaften der LfA zugunsten von KMU, die sich in Schwierigkeiten nach EU-Definition (siehe Tz. 7) befinden, werden auf Grundlage der Leitlinien der Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Amtsblatt der EU Nr. C 249/1 vom 31.07.2014) gewährt (siehe Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“).

11.2 Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19

Mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfen können auf Grundlage der Mitteilung der Kommission C(2020) 1863 vom 19.03.2020 zum Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (Amtsblatt der EU Nr. C 91 I/01 vom 20.03.2020) in der Fassung der Mitteilung C(2021) 8442 vom 18.11.2021 (Amtsblatt der EU Nr. C 473/1 vom 24.11.2021) gewährt werden bzw. auf Basis der diesbezüglich notifizierten Bundesregelungen.

Zentral für alle Förderungen auf Basis des Befristeten Rahmens bzw. der Bundesregelungen ist, dass nur Unternehmen förderfähig sind, die sich nicht am 31.12.2019 in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition (vgl. Tz. 7) befanden. Abweichend davon können Förderungen für kleine und Kleinstunternehmen gewährt werden, die sich am 31.12.2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben. Zudem können

Unternehmen gefördert werden, die zumindest zeitweise nach dem 31.12.2019 nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten zu qualifizieren waren.

Außerdem muss die Gewährung diesbezüglicher Beihilfen, wie Darlehen oder Bürgschaften, bis spätestens 30. Juni 2022 erfolgen. Die Zusage der Hausbank an den Endkreditnehmer bzw. die Zusage der LfA an die Hausbank muss bis zu diesem Stichtag erfolgt sein.

Die LfA als beihilfegebende Stelle ist verpflichtet, alle Einzelbeihilfen von mehr als 100.000 EUR (mehr als 10.000 EUR im Landwirtschafts- und Fischereisektor), die sie auf Basis des Befristeten Rahmens gewährt, auf einer ausführlichen Beihilfe-Website oder über das IT-Instrument der EU-Kommission zu veröffentlichen.

Die LfA nutzt aus dem Befristeten Rahmen die Maßnahmen für:

- a) Beihilfen in Form von direkten Zuschüssen, Steuer-/Zahlungsvorteilen oder rückzahlbaren Vorschüssen, Darlehen, mezzaninen Finanzierungen, Bürgschaften, Rückbürgschaften, Garantien und Eigenkapital (Ziffer 3.1 des Befristeten Rahmens bzw. die dafür notifizierte „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (SA.56790 (2020/N), Genehmigung der geänderten Fassung vom 21.12.2021, C(2021) 9879 (SA.100743 (2021/N))),
- b) Beihilfen in Form von Garantien für Darlehen (Ziffer 3.2 des Befristeten Rahmens bzw. die dafür notifizierte „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ (SA.56787 (2020/N), Genehmigung der geänderten Fassung vom 21.12.2021, C(2021) 9879 (SA.100743 (2021/N))) und
- c) Beihilfen in Form von Zinszuschüssen für Darlehen (Ziffer 3.3 des Befristeten Rahmens bzw. die dafür notifizierte „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ (SA.56863 (2020/N), Genehmigung der geänderten Fassung vom 21.12.2021, C(2021) 9879 (SA.100743 (2021/N))).

Für Beihilfen auf Basis der Regelung a) gelten folgende Bedingungen:

- Die Gesamtsumme der nach dieser Regelung gewährten Beihilfen darf den Höchstbetrag von 2.300.000 EUR pro Unternehmen bzw. pro Unternehmensgruppe nicht übersteigen (345.000 EUR für Unternehmen/Unternehmensgruppen der Fischerei-/Aquakultur, 290.000 EUR für Unternehmen/Unternehmensgruppen der landwirtschaftlichen Primärproduktion). Beihilfen, die auf der Grundlage dieser Regelung gewährt und vor der Gewährung neuer Beihilfen nach dieser Regelung (teilweise oder vollständig) zurückgezahlt wurden oder auf die (teilweise oder vollständig) verzichtet wurde, fließen in die Feststellung, ob die betreffende Obergrenze überschritten wird, nicht ein.
- Vor Gewährung der Beihilfe hat das betreffende Unternehmen schriftlich jede Kleinbeihilfe anzugeben, die es bzw. die Unternehmensgruppe bislang erhalten oder beantragt hat. Hierzu kann der Vordruck 122 („Kleinbeihilfenerklärung“) genutzt werden.

Beihilfen auf Basis der Regelungen b) und c) können unter folgenden Bedingungen gewährt werden:

- Die Laufzeit der gewährten Beihilfen (Bürgschaften / Darlehen) darf maximal sechs Jahre betragen.
- Der Darlehensbetrag bzw. der zu verbürgende Darlehensbetrag darf pro Unternehmen folgende Beträge nicht überschreiten:
 - das Doppelte der gesamten jährlichen Lohn- und Gehaltssumme des geförderten Unternehmens im Jahr 2019. Die Lohn- und Gehaltssumme im Sinne dieser Regelung umfasst auch Sozialversicherungsbeiträge sowie die Kosten von Personal, die am Standort des Unternehmens arbeiten, aber auf der Lohn- und Gehaltsliste von Subunternehmen stehen.
 - Im Falle von Unternehmen, deren Gründung am oder nach dem 01.01.2019 erfolgte, darf der Darlehensbetrag die geschätzte Lohn- und Gehaltssumme der ersten beiden Betriebsjahre nicht übersteigen, oder
 - 25 % des Gesamtumsatzes des Begünstigten im Jahr 2019, oder
 - den Liquiditätsbedarf für die kommenden 18 Monate bei KMU bzw. für die kommenden 12 Monate bei Großunternehmen, in begründeten Fällen und auf der Grundlage einer Selbstauskunft, in der der Liquiditätsbedarf des Begünstigten dargelegt ist.
- Die Beihilfen können sowohl für Investitionen als auch Betriebsmittel eingesetzt werden.
- Für Beihilfen in Form von Bürgschaften darf die Bürgschaftsquote bis zu 90 % betragen.
- Für Beihilfen in Form von zinsvergünstigten Darlehen kann eine Haftungsfreistellung von bis zu 90 % gewährt werden.

Anwendungsbereich:

- Die „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ ist die beihilferechtliche Grundlage für die Ausreichung des LfA-Schnellkredits und des Corona-Kredits - Gemeinnützige.
- Die „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ kann im Rahmen der LfA-Bürgschaften genutzt werden. Für die Avalprovisionen gelten gestaffelte Mindestwerte (u. a. bei der Verbürgung eines Investitionskredites mit einer Laufzeit von 4 – 6 Jahren zugunsten eines KMU von 1 % und eines Nicht-KMU von 2 %).
- Die „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ ist Grundlage für die Ausreichung des Corona-Schutzschirm-Kredits. Für die Zinskonditionen gelten gestaffelte Mindestwerte (u. a. bei Darlehen mit einer Laufzeit von 4 – 6 Jahren zugunsten eines KMU von 1 % und eines Nicht-KMU von 2 %).

Kumulierungsregeln:

Die Kombination von Beihilfen nach der oben stehenden Regelung a) mit Beihilfen nach der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ sowie mit Beihilfen nach der „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ ist ohne Restriktionen zulässig.

Die Kombination von Beihilfen auf Basis der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ mit Beihilfen auf Basis der „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ ist zulässig, sofern diese sich nicht auf dasselbe Darlehen beziehen und die Darlehensobergrenze je Unternehmen nicht überschritten wird.

Die Kombination von Beihilfen auf Basis der oben stehenden drei Bundesregelungen mit Beihilfen auf Basis der AGVO bzw. der De-minimis-VO ist grundsätzlich zulässig. Sollen diese für den Liquiditätsbedarf und damit für nicht bestimmbare beihilfefähige Kosten gewährt werden und überdies AGVO- oder De-minimis-Beihilfen für konkrete Investitionen, ist keine Kumulierung der Beihilfewerte erforderlich und somit die Kombination unproblematisch. Betreffen diese Beihilfen jedoch dieselben förderfähigen Kosten – also z. B. dieselben Investitionskosten – sind die unterschiedlichen Beihilfewerte zu addieren und auf die jeweils höchste in dem Einzelfall einschlägige Beihilfeobergrenze anzurechnen.

12 Sonstige Regelungen

Soweit eine Förderung im Einzelfall auf keiner Beihilferechtsgrundlage erfolgen kann, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Einzelnotifizierung (Einzelanmeldung). Die EU-Kommission prüft die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt dann für den konkreten Einzelfall.

Neben den dargestellten Beihilferegelungen gibt es weitere, die derzeit nicht als Grundlage für LfA-Produkte dienen. Hierzu zählen z. B. die Leitlinien für Regionalbeihilfen.

Von anderen Fördermittelgebern aufgrund anderer als den dargestellten Beihilferegelungen gewährte Beihilfen sind ebenfalls bei der Kumulierungsprüfung (siehe Tz. 5) zu berücksichtigen. Einzelheiten hierzu sind bei dem jeweiligen Fördermittelgeber zu erfragen.

Die LfA ist verpflichtet Informationen über gewährte Beihilfen an denselben Beihilfeempfänger, die für dieselbe geförderte Tätigkeit bzw. dasselbe geförderte Vorhaben einen Beihilfewert von 500.000 EUR erreichen, zu melden (Details enthält Art. 9 Abs. 1 lit. c) i. V. m. Anhang III der AGVO). Die Veröffentlichung erfolgt auf einer Beihilfe-Website der Europäischen Kommission.

13 Fristgerechte Antragstellung

Eine Antragstellung ist – unter Beachtung der beihilferechtlichen Anforderungen der AGVO – als fristgerecht anzusehen, wenn der Hausbank vor Vorhabensbeginn (Definition siehe Tz. 18 des Merkblatts „Bearbeitungsgrundsätze für Startkredit und Investivkredit“)

- ein vom Antragsteller unterzeichneter vollständiger Antrag (i. d. R. Vordruck 100 einschließlich Angaben zu Beginn- und Abschlussdatum des Vorhabens in Tz. 4.2 „Vorhabensbeschreibung“) oder
- ein separater vom Antragsteller unterzeichneter Beihilfeantrag (Vordruck 125; die Hausbank bestätigt den Eingang des Beihilfeantrags und ergänzt das Datum der Antragstellung)

vorliegt.

Eine eigene schriftliche Dokumentation ist nur zulässig, wenn sie ebenfalls vom Antragsteller unterzeichnet ist, die Eingangsbestätigung der Hausbank vor Vorhabensbeginn aufweist und folgende Mindestangaben beinhaltet:

- Name des Unternehmens
- Größe des Unternehmens
- Hierfür ist es ausreichend, wenn der Antragsteller erklärt, ob das beantragende Unternehmen die beihilferechtlichen KMU-Kriterien erfüllt oder nicht.
- Beginn und Ende des Vorhabens
- Angaben zum Vorhabensbeginn und -ende entsprechend dem Planungsstand zum Zeitpunkt der Stellung des Beihilfeantrags sind ausreichend.
- Vorhabensbeschreibung
Die Vorhabensbeschreibung muss so konkret sein, dass ein späterer Antrag (Vordruck 100) eine eindeutige Zuordnung des Investitionsvorhabens zu dem Beihilfeantrag gemäß AGVO ermöglicht.
- Standort des Vorhabens / Investitionsort
Der Investitionsort muss so konkret genannt sein, dass ein späterer Antrag (Vordruck 100) eine eindeutige Zuordnung des Investitionsvorhabens zu dem Beihilfeantrag gemäß AGVO ermöglicht.
- Gesamtkosten des Vorhabens und geplanter öffentlicher Finanzierungsbetrag
Zur geplanten öffentlichen Finanzierung sind folgende Detailangaben zu jedem Förderprodukt zu machen:
 - Name des Förderprodukts
 - Höhe der Finanzierung durch das Förderprodukt
 - Art der Beihilfe des Förderprodukts (z. B. Zuschuss, Darlehen, Mezzanine / Nachrang, Beteiligung, Garantie / Bürgschaft).
- Der Antragsteller hat zudem zu bestätigen, dass er mit dem genannten Vorhaben vor Stellung des schriftlichen Beihilfeantrags noch nicht begonnen hat.

Bei nicht auf Grundlage der AGVO ausgereichten Finanzierungshilfen kann die Antragstellung zudem als fristgerecht angesehen werden, wenn der Hausbank vor Vorhabensbeginn ein hinreichend konkretisierter, formloser Antrag vorliegt oder ein konkretes Finanzierungsgespräch (hinsichtlich des/der beantragten Produkts/Produkte) aktenkundig gemacht ist. Dabei muss die Hausbank bestätigen, dass ihr eine Bestätigung des Kunden vorliegt, dass zum Zeitpunkt des dokumentierten Gesprächs bzw. der formlosen Antragstellung noch nicht mit der Maßnahme begonnen worden war.

Unabhängig von der beihilferechtlichen Grundlage kann der Antragsteller nach fristgerechter Antragstellung entsprechend den oben genannten Regelungen mit dem Investitionsvorhaben ohne nachteilige Auswirkungen beginnen, sofern der vollständige Antrag (Vordruck 100) innerhalb von 3 Monaten nach Vorhabensbeginn von der Hausbank bei der LfA eingereicht wird (bei beantragten Risikoübernahmen innerhalb von 4 bis 6 Wochen). Wird die 3-Monats-Frist nicht eingehalten, ist bei Anträgen ohne Risikoübernahme eine Kreditzusage ausnahmsweise möglich, wenn sich das Investitionsvorhaben zum Zeitpunkt des Antragseingangs in der LfA in seinen wesentlichen Teilen noch in Durchführung befindet, d. h. in der Regel zu nicht mehr als 50 % realisiert ist. Bei der Prüfung des Realisierungsgrades kann in begründeten Fällen (z. B. bei der Bestellung von Maschinen mit besonders langer Lieferzeit oder Betriebsübernahmen mit langen Zahlungszielen) auf den Kaufpreisfluss abgestellt werden. Wird auf den Kaufpreisfluss abgestellt, so befindet sich das Vorhaben noch „in Durchführung“, so lange in der Regel nicht mehr als 50 % (an)gezahlt worden sind.

Zu Sonderregelungen zum Vorhabensbeginn im Universalkredit siehe entsprechendes Produktmerkblatt.

Bei vorangegangener Verwendung des Beihilfeantrags (Vordruck 125) oder einer eigenen schriftlichen Dokumentation ist im Freitextfeld des Antrags (Vordruck 100) zu ergänzen: „Beihilfeantrag ist am TT.MM.JJJJ bei der Hausbank bzw. dem Kreditinstitut x gestellt worden.“.

Die Aufbewahrungspflicht für den Beihilfeantrag beträgt zehn Jahre ab dem Zusagedatum der Beihilfe an den Antragsteller.

Informationsblatt

Allgemeine Erläuterungen zur Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Maßgeblich für die Einstufung als Kleinstunternehmen bzw. als ein kleines oder mittleres Unternehmen ist die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. der EU L 124/36 vom 20.05.2003) bzw. Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, ABl. der EU L 187/1 vom 26.06.2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (ABl. der EU L 156/1 vom 26.06.2017).

1. Definition der KMU

Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 10 Mitarbeiter **und**
- einen Jahresumsatz **oder** eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. EUR haben.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 50 Mitarbeiter **und**
- einen Jahresumsatz **oder** eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR haben.

Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Mitarbeiter **und**
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR **oder** eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR haben.

Die Schwellenwerte beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss. Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die Schwellenwerte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt.

Das Antrag stellende Unternehmen erwirbt bzw. verliert den KMU-Status erst dann, wenn es in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die genannten Schwellenwerte unter- bzw. überschreitet. Beruht die Unter-/Überschreitung der Schwellenwerte jedoch auf einer Änderung der gesellschaftlichen Eigentumsverhältnisse durch Verkauf oder Erwerb von Kapitalanteilen am Antrag stellenden Unternehmen bzw. im Unternehmensverbund (verbundene Unternehmen und/oder Partnerunternehmen), so tritt der Erwerb bzw. Verlust des KMU-Status unmittelbar ein. In diesen Fällen sind die aktuellen Beteiligungsverhältnisse heranzuziehen.

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeits-einheiten (JAE), d.h. der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitarbeitnehmer. Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeiter werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Auszubildende sind nicht zu berücksichtigen. In die Mitarbeiterzahl gehen ein: Lohn- und Gehaltsempfänger sowie für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind. Leiharbeitnehmer sind sowohl bei dem Leiharbeitsunternehmen als Mitarbeiter zu berücksichtigen (da sie dort Lohn- und Gehaltsempfänger sind) als auch bei dem entleihenden Unternehmen (da sie dort als Arbeitnehmer in einem Unterordnungsverhältnis tätig sind). Zudem gehen auch mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen, in die Mitarbeiterzahl ein.

Ein Unternehmen ist kein KMU, wenn 25% oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder

Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden, ausgenommen die unter Punkt 2 genannten Ausnahmekonstellationen unter „Eigenständige Unternehmen“.

Die Einhaltung der formalen Beurteilungskriterien darf weder zum Missbrauch noch zu einer Umgehung der KMU-Definition führen.

2. Definition der Unternehmenstypen

Verbundene Unternehmen (VU)

sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Ein Unternehmen ist verpflichtet einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen;
- ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

Partnerunternehmen (PU)

sind Unternehmen, die allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen einen Anteil von 25 % bis einschließlich 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten bzw. an denen Anteil/e von 25 % bis einschließlich 50 % gehalten wird/werden.

Eigenständige Unternehmen

sind Unternehmen, die keine Anteile von 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten bzw. an denen keine Anteile von 25 % oder mehr gehalten werden.

Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als eigenständig, auch wenn der Schwellenwert von 25 % erreicht oder überschritten wird, sofern es sich um folgende Kategorien von Anteilseignern handelt und unter der Bedingung, dass diese Anteilseigner nicht einzeln oder gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen verbunden sind:

- Staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“) und die Eigenmittel in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angels“ in das betroffene Unternehmen 1,25 Mio. EUR nicht überschreitet,
- Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck,
- institutionelle Anleger einschließlich regionale Entwicklungsfonds,
- autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5000 Einwohnern.

3. Prüfschema für KMU

Die Grundlage für die Einstufung als KMU bildet das in der Anlage 1 beigefügte Prüfschema.

Das Antrag stellende Unternehmen muss selbständig prüfen, ob es die Kriterien eines KMU erfüllt. **Liegen keine Verflechtungen mit anderen Unternehmen vor, handelt es sich um ein eigenständiges Unternehmen. In diesem Falle muss das Unternehmen nur seine Daten (Name/Bezeichnung/Mitarbeiter/Jahresumsatz/Bilanzsumme) in die erste Zeile des Deckblatts des Berechnungsbogens (Anlage 3) übertragen.** Weitere Angaben sind nicht erforderlich.

Ist der Antragsteller kein eigenständiges Unternehmen, sind mögliche Beziehungen zu anderen Unternehmen (sowohl zur „Mutter“ als auch zur „Tochter“) zu berücksichtigen. Je nach Ausprägung dieser Beziehungen kann der Antragsteller den Status eines verbundenen und/oder Partnerunternehmens haben.

Hat der Antragsteller den Status eines verbundenen Unternehmens, so sind alle verbundenen Unternehmen dieses verbundenen Unternehmens sowie alle Partnerunternehmen der verbundenen Unternehmen zu berücksichtigen. Weitere Beziehungen der Partnerunternehmen bleiben außer Acht.

Hat der Antragsteller den Status eines Partnerunternehmens, so sind alle verbundenen Unternehmen des Partnerunternehmens zu berücksichtigen. Weitere mögliche Partnerunternehmen der verbundenen Unternehmen bleiben außer Acht.

Das Prüfschema ist für jede direkte Beziehung zu durchlaufen.

4. Berechnungsschema bei verbundenen Unternehmen und/oder Partnerunternehmen

Die Grundlage für die Berechnung der Schwellenwerte bildet das in der Anlage 2 beigefügte Berechnungsschema mit den Berechnungsbögen.

Ist das Antrag stellende Unternehmen ein Partnerunternehmen bzw. ein verbundenes Unternehmen, das keinen konsolidierten Jahresabschluss erstellt und auch nicht

durch Konsolidierung in eine andere Bilanz einbezogen wird, sind die Daten dieses Unternehmens in das Deckblatt des Berechnungsbogens (Anlage 3) unter der Rubrik „Antragsteller“ einzutragen.

Für jede **direkte** Beziehung mit einem Anteil ab 25 % zu einem anderen Unternehmen ist **jeweils** ein Anhang A (Anlage 4) und/oder B (Anlage 5) des Berechnungsbogens auszufüllen.

Berechnungsbogen Anhang A (verbundene Unternehmen):

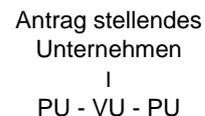
Handelt es sich bei der **direkten** Beziehung um ein verbundenes Unternehmen, ist der Anhang A zu verwenden. Sowohl die Daten für dieses verbundene Unternehmen als auch die Daten für alle diesem Unternehmen nachgeschalteten verbundenen Unternehmen sind in voller Höhe zu berücksichtigen.

Mögliche Konstellationen:



Die Daten für Partnerunternehmen auf der Ebene der verbundenen Unternehmen sind quotaal in Höhe der Beteiligung anzugeben. Die Quote bestimmt sich nach Kapitalanteil oder Stimmrechtsanteil. Maßgebend ist der höhere Wert. Bei wechselseitigen Kapitalbeteiligungen wird der höhere dieser Anteile herangezogen.

Mögliche Konstellation:

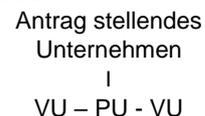


Wird ein konsolidierter Jahresabschluss erstellt, müssen die Angaben aus diesem Abschluss in den Berechnungsbogen übernommen werden.

Berechnungsbogen Anhang B (Partnerunternehmen):

Handelt es sich bei der **direkten** Beziehung um ein Partnerunternehmen, ist der Anhang B zu verwenden. Dabei sind die Daten des Partnerunternehmens quotaal in Höhe der Beteiligung anzusetzen. Für jedes mit dem Partnerunternehmen verbundene Unternehmen sind die Daten ebenfalls mit der Quote des Partnerunternehmens anzusetzen. Die Quote bestimmt sich nach Kapitalanteil oder Stimmrechtsanteil. Maßgebend ist der höhere Wert. Bei wechselseitigen Kapitalbeteiligungen wird der höhere dieser Anteile herangezogen.

Mögliche Konstellation:



Wird ein konsolidierter Jahresabschluss erstellt, müssen die Angaben aus diesem Abschluss in den Berechnungsbogen übernommen werden.

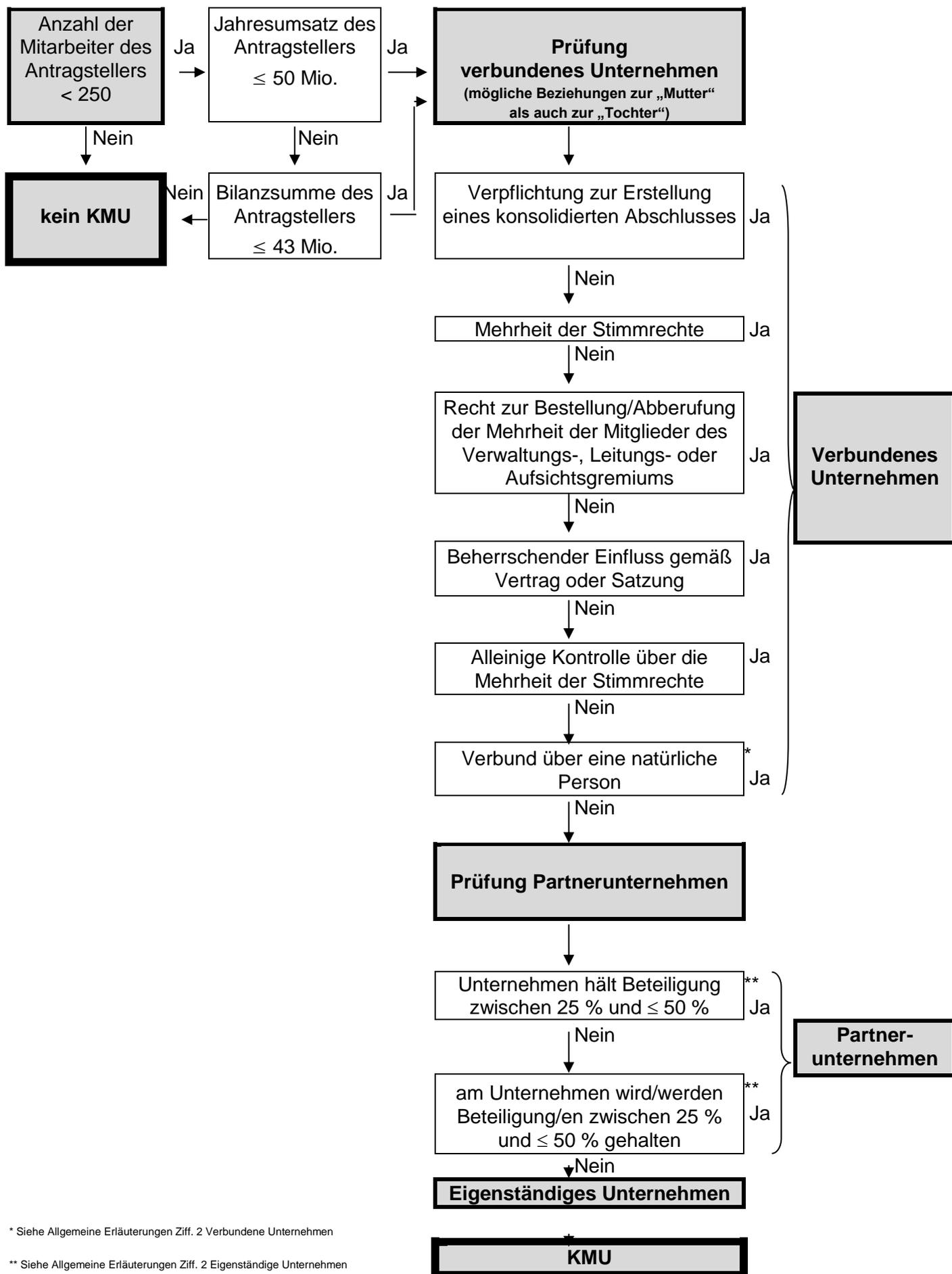
Berechnungsbogen Deckblatt:

Die Ergebnisse aus allen Anhängen A und B sind auf das Deckblatt zu übertragen.

5. Ergebnis

Das Antrag stellende Unternehmen ist ein KMU, wenn die Anzahl der Mitarbeiter insgesamt kleiner als 250 ist. Zudem darf die Summe der Jahresumsätze höchstens 50 Mio. EUR oder die addierten Bilanzsummen höchstens 43 Mio. EUR betragen.

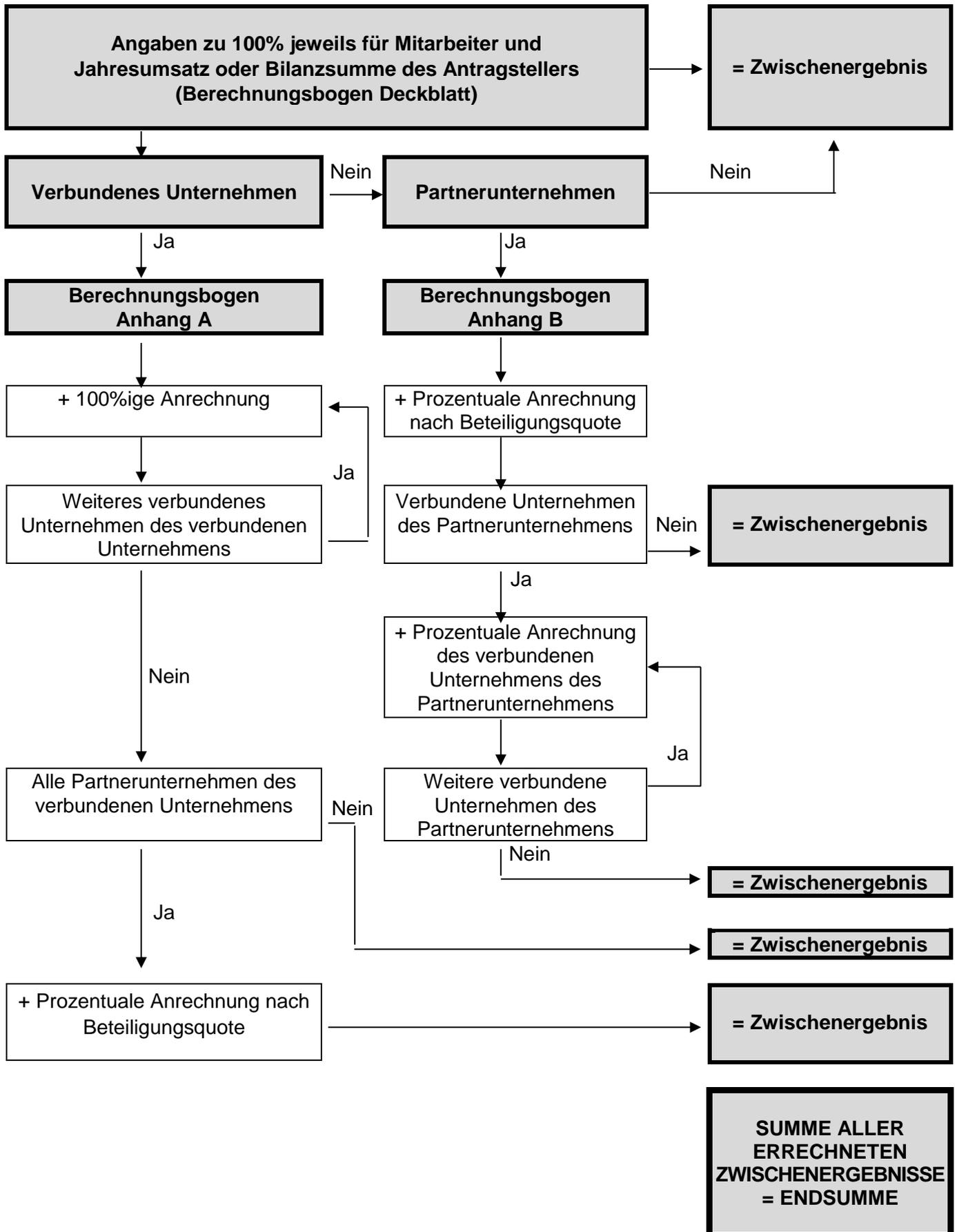
Prüfschema für kleine und mittlere Unternehmen



* Siehe Allgemeine Erläuterungen Ziff. 2 Verbundene Unternehmen

** Siehe Allgemeine Erläuterungen Ziff. 2 Eigenständige Unternehmen

Berechnungsschema bei verbundenen und/oder Partnerunternehmen



**Berechnungsbogen
Deckblatt**

	Mitarbeiter	Jahresumsatz in TEUR	Bilanzsumme in TEUR
Antragsteller (Name/Bezeichnung)			
Berechnungsbogen Anhang A Lf. Nr.			
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
Berechnungsbogen Anhang B Lf. Nr.			
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
Summe			

Berechnungsbogen Anhang A für verbundene Unternehmen des Antragstellers Lf. Nr.

Name/Bezeichnung des Antragstellers.....

Alle Bilanzangaben in TEUR

Verbundenes Unternehmen (Name)	Mitarbeiter	Jahresumsatz	Bilanzsumme	Partnerunternehmen (Name)	Gesamtzahl (100%)			Quote der Beteiligung%		
					Mitarbeiter	Jahresumsatz	Bilanzsumme	Mitarbeiter	Jahresumsatz	Bilanzsumme
					Gesamtzahl (100%)			Quote der Beteiligung%		
					Gesamtzahl (100%)			Quote der Beteiligung%		
					Gesamtzahl (100%)			Quote der Beteiligung%		
					Gesamtzahl (100%)			Quote der Beteiligung%		
					Gesamtzahl (100%)			Quote der Beteiligung%		
					Gesamtzahl (100%)			Quote der Beteiligung%		
Summe verbundene Unternehmen				Summe Partnerunternehmen						

* * * * *

	Mitarbeiter	Jahresumsatz	Bilanzsumme
Summe verbundene Unternehmen			
Summe Partnerunternehmen			
Summe			

Berechnungsbogen Anhang B für Partnerunternehmen des Antragstellers Lf. Nr.

Name/Bezeichnung des Antragstellers.....

Alle Bilanzangaben in TEUR

	Gesamtzahl (100%)			Quote der Beteiligung%		
	Mitarbeiter	Jahresumsatz	Bilanzsumme	Mitarbeiter	Jahresumsatz	Bilanzsumme
Partnerunternehmen (Name)						
Verbundenes Unternehmen (Name)						
Verbundenes Unternehmen (Name)						
Verbundenes Unternehmen (Name)						
Verbundenes Unternehmen (Name)						
Verbundenes Unternehmen (Name)						
Verbundenes Unternehmen (Name)						
Summe						

Kundeninformationsblatt zur De-minimis-Regel

1. De-minimis-Beihilfen

Staatliche Vergünstigungen / Beihilfen können den Wettbewerb verfälschen indem sie für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber Konkurrenzunternehmen darstellen, die eine solche Zuwendung nicht erhalten. Um den Handel zwischen den Mitgliedstaaten vor wettbewerbsverfälschenden Beeinträchtigungen zu schützen, sind staatliche Beihilfen an Unternehmen in der Europäischen Union (EU) grundsätzlich verboten.

Das EU-Recht lässt jedoch Ausnahmen von diesem grundsätzlichen Verbot zu. Das gilt insbesondere für Förderungen, deren Höhe so gering ist, dass eine spürbare Verzerrung des Wettbewerbs ausgeschlossen werden kann. Diese so genannten „De-minimis-Beihilfen“ müssen weder bei der EU-Kommission angemeldet noch genehmigt werden und können z. B. in Form von Zuschüssen, Bürgschaften oder zinsverbilligten Darlehen gewährt werden.

De-minimis-Beihilfen können auf der Grundlage von vier verschiedenen De-minimis-Verordnungen gewährt werden:

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, verlängert durch Verordnung (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020 – im Folgenden Allgemeine-De-minimis-Beihilfen genannt,
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, geändert durch Verordnung (EU) 2019/316 vom 21. Februar 2019 – im Folgenden Agrar-De-minimis-Beihilfen genannt,
- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, geändert durch Verordnung (EU) 2020/2008 vom 8. Dezember 2020 – im Folgenden Fisch-De-minimis-Beihilfen genannt – und
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen, geändert durch Verordnung (EU) 2018/1923 vom 7. Dezember 2018 und Verordnung (EU) 2020/1474 vom 13. Oktober 2020 – im Folgenden DAWI-De-minimis-Beihilfen genannt.

2. Definitionen / Erläuterung

2.1. Unternehmensbegriff

Im Rahmen der De-minimis-Verordnungen ist hinsichtlich der zulässigen Beihilfemaximale Beträge („De-minimis-Schwellenwerte“) nicht nur das einzelne Unternehmen, sondern ggf. der Unternehmensverbund in die Betrachtung einzubeziehen. Die EU-Kommission definiert für die Zwecke der De-minimis-Verordnungen den Begriff „*ein einziges Unternehmen*“. Relevant verbundene Unternehmen (und daher als *ein einziges Unternehmen* im Sinne der De-minimis-Verordnung zu betrachten) sind für die Zwecke von De-minimis-Beihilfen alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als *ein einziges Unternehmen* im Sinne der De-minimis-Verordnungen betrachtet.

Unternehmen, deren einzige Beziehung darin besteht, dass jedes von ihnen eine direkte Verbindung zu derselben bzw. denselben öffentlichen Einrichtungen aufweist, werden als nicht miteinander verbunden eingestuft. Ebenfalls nicht als *ein einziges Unternehmen* im Sinne der De-minimis-Verordnung gelten Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen verbunden sind.

2.2. Fusion / Übernahmen / Aufspaltungen

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrags führt. Die Rechtmäßigkeit von vor der Fusion bzw. Übernahme rechtmäßig gewährten De-minimis-Beihilfen wird dadurch nicht in Frage gestellt.

Im Falle von Unternehmensaufspaltungen müssen die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, dem Unternehmen zugerechnet werden, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, erfolgt eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung.

3. Schwellenwerte / Kumulierung

Die an *ein einziges Unternehmen* in Deutschland ausgereichten De-minimis-Beihilfen dürfen im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Jahren einen bestimmten Wert nicht übersteigen. Dieser Schwellenwert beträgt bei:

- Allgemeine-De-minimis-Beihilfen 200.000 EUR (bzw. 100.000 EUR bei Unternehmen, die im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig sind),
- Agrar-De-minimis-Beihilfen 15.000 EUR,
- Fisch-De-minimis-Beihilfen 30.000 EUR,
- DAWI-De-minimis-Beihilfen 500.000 EUR.

Erhält *ein einziges Unternehmen* De-minimis-Beihilfen nach verschiedenen De-minimis-Verordnungen, so müssen diese zusammen betrachtet und addiert werden. Dabei gelten folgende Regeln für die Schwellenwerte:

- Kombination von Agrar- und Fisch-De-minimis-Beihilfen: 30.000 EUR,
- Kombination von Allgemeine- mit Agrar- und / oder Fisch-De-minimis-Beihilfen: 200.000 EUR (100.000 EUR bei Unternehmen, die im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig sind),
- Kombination von DAWI-, mit Allgemeine- und / oder Agrar- und / oder Fisch-De-minimis-Beihilfen: 500.000 EUR.

4. Verpflichtung der ausgebenden Stelle

Die ausgebende Stelle (Kommune, Förderbank, Bundesagentur für Arbeit, usw.) ist verpflichtet, dem Unternehmen zu bescheinigen, dass es eine De-minimis-Beihilfe erhalten hat. Bescheinigt wird dies mit der sog. De-minimis-Bescheinigung, in der die Bewilligungsbehörde / Förderinstitution den Beihilfewert genau angeben muss. So kann der Begünstigte nachvollziehen, wie viele De-minimis-Beihilfen er im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Kalenderjahren erhalten hat und ob die Schwellenwerte schon erreicht sind. Zudem müssen auch Kumulierungsgrenzen mit anderen Beihilfen für die dieselben beihilfefähigen Kosten eingehalten werden. Überschreiten die Beihilfen die zulässigen Schwellenwerte bzw. höchstmögliche Förderquote, handelt es sich um eine unzulässige Beihilfe mit der Folge, dass die Beihilfe nicht gewährt werden kann bzw., wenn sie gewährt wurde, in voller Höhe zurückgefordert werden muss.

5. Verpflichtungen des Empfängers

Das Antrag stellende Unternehmen ist verpflichtet, bei der Beantragung für sich bzw. den Unternehmensverbund – *ein einziges Unternehmen* – eine vollständige Übersicht über die im laufenden und den zwei vorangegangenen Kalenderjahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen. Hierzu empfiehlt es sich für das Antrag stellende Unternehmen, zuvor von den Unternehmen des Unternehmensverbundes eine schriftliche Aufstellung zu deren Vorförderung mit De-minimis-Beihilfen einzuholen. Die Tabelle in der Anlage kann zu diesem Zweck genutzt werden. Aus den Angaben in der De-minimis-Erklärung lassen sich keine Ansprüche auf die Förderung ableiten.

Vorsätzlich oder leichtfertig falsche, unvollständige oder unterlassene subventionserhebliche Angaben sowie Scheingeschäfte, -handlungen oder solche unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten können eine Strafverfolgung gem. § 264 StGB zur Folge haben.

Zudem ist die De-minimis-Bescheinigung vom Begünstigten 10 Jahre lang nach Gewährung aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, Bundesregierung, Landesverwaltung oder

gewährenden Stelle innerhalb einer Woche oder einer anderen festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Kommt der Begünstigte dieser Anforderung nicht nach, können rückwirkend die Bewilligungs- bzw. Zusagevoraussetzungen entfallen und die Beihilfen zuzüglich Zinsen zurückgefordert werden.

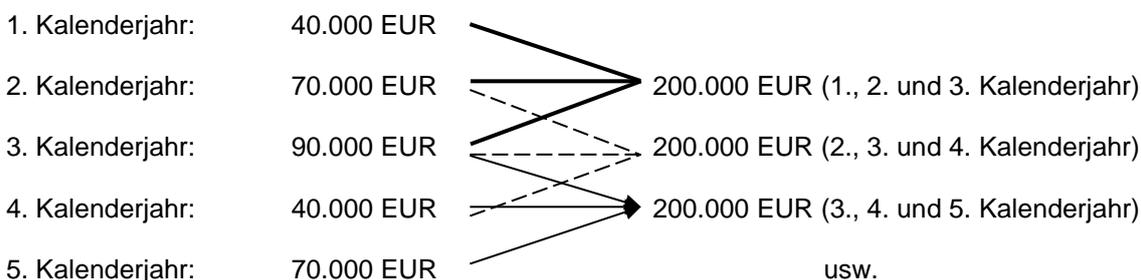
6. Beispiele

6.1. Drei-Jahres-Zeitraum (anhand von Allgemeine-De-minimis-Beihilfen):

Ein Unternehmen, das nicht im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig ist, bekommt in den ersten drei Kalenderjahren folgende De-minimis-Beihilfen:

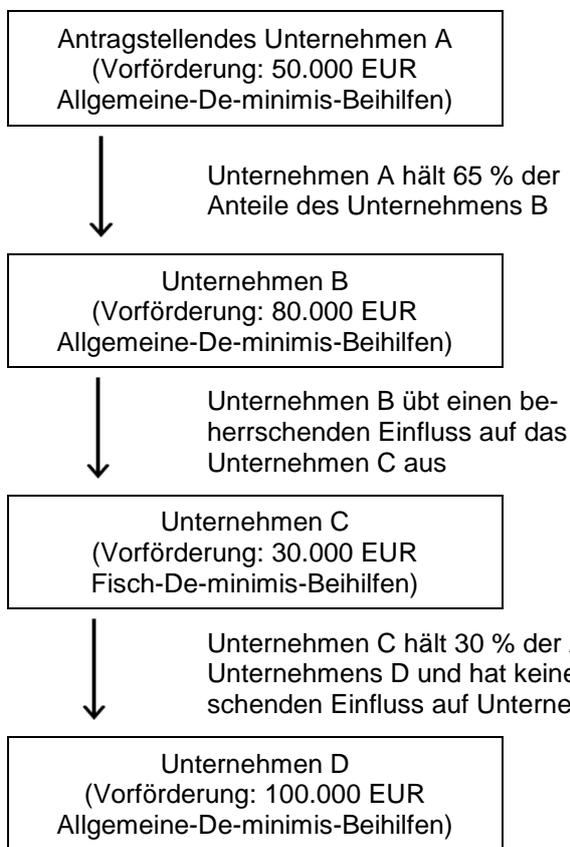


Um die Bedingungen der De-minimis-Regelung erfüllen zu können, darf dieses Unternehmen im 4. Kalenderjahr De-minimis-Beihilfen bis zu einem Wert von 40.000 EUR bekommen, im 5. Kalenderjahr bis zu einem Wert 70.000 EUR usw.



Ausschlaggebend ist somit immer der Zeitraum des laufenden Kalenderjahrs sowie der zwei vorangegangenen Kalenderjahre.

6.2. Unternehmensverbund – ein einziges Unternehmen



Frage: Welche Unternehmen sind zusammen als *ein einziges Unternehmen* im Sinne der De-minimis-Regel zu betrachten?

Antwort: Unternehmen A, B und C bilden *ein einziges Unternehmen* im Sinne der De-minimis-Regel.

Das Unternehmen D zählt nicht zum Verbund, da Unternehmen C nicht die Mehrheit der Anteile des Unternehmens D hält. Die Vorförderung beträgt somit 160.000 EUR.

Demzufolge besteht noch eine Fördermöglichkeit in Höhe von 40.000 EUR für Allgemeine-De-minimis-Beihilfen.

Anlage –

Ermittlung der Vorförderung im Falle von beherrschenden / beherrschten Unternehmen

Unternehmensname: _____

Datum Bewilligungsbescheid/ Vertrag	Beihilfegeber (Aktenzeichen bitte angeben)	Bewilligte Beihilfe (z. B. Darlehen, Zuschuss, Bürgschaft, Beteiligung)	Fördersumme in EUR	Beihilfewert in EUR	Allgemeine-De-minimis-Beihilfe	DAWI-De-minimis-Beihilfe	Agrar-De-minimis-Beihilfe	Fisch-De-minimis-Beihilfe
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Merkblatt „Antragsunterlagen“

Erforderliche Antragsunterlagen nach Produkt und Art der Risikoübernahme

(Die LfA Förderbank Bayern behält sich vor, im Einzelfall zusätzliche Unterlagen anzufordern.)

Produkt	Erforderliche Unterlagen gemäß Seite 2 mit folgenden Nummern:				
	Wenn ohne LfA-Risiko ¹⁾ , dann:	Wenn mit LfA-Risiko ¹⁾ bis einschl. 500.000 EUR...		Wenn mit LfA-Risiko ¹⁾ über 500.000 EUR bis einschl. 750.000 EUR, dann zusätzlich zu Unterlagenspalten 1-3:	Wenn mit LfA-Risiko ¹⁾ über 750.000 EUR immer:
		...aufgrund Haftungsfreistellung, dann zusätzlich zu Unterlagenspalte 1:	...aufgrund einer Bürgerschaft, dann zusätzlich zu Unterlagenspalten 1-2:		
Startkredit	1, 2, 3 ²⁾ , 22	4, 5	6, 29 ⁷⁾	7-11	1-19, 22, 29 ⁷⁾
Investivkredit	1, 2, 3 ²⁾ , 22	4, 5	6, 29 ⁷⁾	7-11	1, 2, 4-19, 22, 29 ⁷⁾
Corona-Schutzschirm-Kredit	nicht zutreffend	1, 2, 4, 5, 29	nicht zutreffend	7-11, 29	1, 2, 4, 5, 7-19, 29
LfA-Schnellkredit	nicht zutreffend	1, 27, 28	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend
Corona-Kredit - Gemeinnützige	nicht zutreffend	1, 2, 27, 28	nicht zutreffend	7, 8, 9	1, 2, 7, 8, 9, 27, 28, 29 ⁷⁾
Universalkredit	1, 2, 3	4, 5	6, 29 ⁷⁾	7-19 ³⁾	1-19, 29 ⁷⁾
Innovationskredit 4.0	1, 2, 3 ²⁾ , 21, 26	4, 5	6, 29 ⁷⁾	7-10, 12-19 ³⁾ , 25 ⁴⁾	1-19, 21, 25 ⁴⁾ , 26, 29 ⁷⁾
Energiekredit	1, 2, 3 ²⁾ , 22	4, 5	6, 29 ⁷⁾	7-11	1, 2, 4-19, 22, 29 ⁷⁾
Energiekredit Plus	1, 2, 3 ²⁾ , 22	4, 5	6, 29 ⁷⁾	7-11	1, 2, 4-19, 22, 29 ⁷⁾
Energiekredit Gebäude	1, 2, 3 ²⁾	4, 5	6, 29 ⁷⁾	7-11	1, 2, 4-19,, 29 ⁷⁾
Ökokredit	1, 2, 3 ²⁾ , 22, 23 ⁶⁾	4, 5	6, 29 ⁷⁾	7-11	1, 2, 4-19, 22, 23, 29 ⁷⁾
Regionalkredit	20	1, 2, 4, 5	6, 29 ⁷⁾	7-11	1, 2, 4-20, 29 ⁷⁾
Akutkredit	1, 2, 3, 24	nicht zutreffend	6, 29 ⁷⁾	4, 5, 7-19 ³⁾	1-19, 24, 29 ⁷⁾
Verbürgung von Fremdkrediten	nicht zutreffend	nicht zutreffend	1, 2, 3, 6, 29 ⁷⁾	4, 5, 7-19 ³⁾	1-19, 29 ⁷⁾

¹⁾ Gesamtbligo der LfA, d. h. die Summe des im Einzelfall bereits bestehenden Risikos und des neu zu übernehmenden Risikos für die LfA (z. B. aus Haftungsfreistellungen, Bürgschaften, Garantien), und zwar unter Berücksichtigung aller Gesellschafter und der Gesellschaft selbst.

²⁾ Nur bei Beantragung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

³⁾ Nur soweit Betriebsmittelkredite bzw. Konsolidierungsvorhaben (mit)finanziert werden.

⁴⁾ Nur soweit der Darlehensbetrag 1.400.000 EUR übersteigt.

⁵⁾ Nur bei Beantragung auf Grundlage von Art. 38 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014.

⁶⁾ Nur für den Teilbereich sonstige Umweltschutzinvestitionen (ÖK8).

⁷⁾ Nur bei Beantragung der Bürgschaft auf Grundlage der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“.

Basisunterlagen

- 1 Standardantrag (Vordruck 100)
- 2 Besitz- und Beteiligungsverhältnisse (Vordruck 101)
Nur soweit es sich beim Antragsteller um ein Unternehmen handelt und die Positionen im Standardantrag nicht ausreichen, weil z. B. mehrere Gesellschafter anzugeben sind.
- 3 De-minimis-Erklärung (Vordruck 120).

Ergänzende Unterlagen bei Risikoübernahmen

- 4 Private Vermögens- und Schuldenaufstellung der Inhaber, Gesellschafter und deren Ehegatten (mit Angaben zum Familien- und Güterstand sowie zu Verpflichtungen und regelm. außerbetriebl. Einkünften)
Bei Haftungsfreistellung und Bürgschaften mit LfA-Risiko von bis zu 500.000 EUR genügt die Bereithaltung dieser Unterlagen in der Kreditakte der Hausbank und die Übermittlung an die LfA im Falle der Kreditkündigung. Unabhängig von der Risikohöhe ist bei Anträgen in Folge der Coronakrise die private Vermögens- und Schuldenaufstellung nicht erforderlich, wenn auf eine weitere persönliche Mithaftung verzichtet wird.
- 5 Sicherheitenpiegel
Bei Haftungsfreistellung und Bürgschaften mit LfA-Risiko von bis zu 500.000 EUR genügt die Bereithaltung dieser Unterlagen in der Kreditakte der Hausbank und die Übermittlung an die LfA im Falle der Kreditkündigung.
- 6 Bereitschaftserklärung Hausbank (Vordruck 104)
- 7 Jahresabschlüsse der letzten 2 Jahre einschließlich Erläuterungen
Ggf. Zwischenstatus, wenn der Bilanzstichtag mehr als 6 Monate zurückliegt, ggf. auch von nahestehenden Unternehmen bzw. Konzernabschlüsse; bei nicht bilanzierenden Betrieben: Einnahme- und Überschussrechnungen der letzten 2 Jahre inkl. betriebliche Vermögens- und Schuldenaufstellung neuesten Datums.

Regelmäßig einzureichen bei LfA-Risiko über 500.000 EUR

- 8 Anlage Persönliche Verhältnisse (Vordruck 102)
Soweit die Programmbestimmungen bei Betriebsaufspaltungen eine gesamtschuldnerische Haftung vorsehen, ist zusätzlich von einer mithaftenden Person die Anlage „Persönliche Verhältnisse“ und von einem mithaftenden Unternehmen die Anlage „Wirtschaftliche Verhältnisse“ einzureichen; bei Anträgen von Unternehmen nur auszufüllen, wenn keine 2 Jahresabschlüsse für 2 vollständige Geschäftsjahre vorliegen (ggf. ist die Anlage dann durch die Gesellschafter auszufüllen).
- 9 Anlage Wirtschaftliche Verhältnisse (Vordruck 103)
Soweit die Programmbestimmungen bei Betriebsaufspaltungen eine gesamtschuldnerische Haftung vorsehen, ist zusätzlich von einer mithaftenden Person die Anlage „Persönliche Verhältnisse“ und von einem mithaftenden Unternehmen die Anlage „Wirtschaftliche Verhältnisse“ einzureichen; bei Anträgen von natürlichen Personen nur auszufüllen, wenn bereits ein Jahresabschluss für ein vollständiges Geschäftsjahr vorliegt.
- 10 Unternehmenskonzept
Bei einem LfA-Risiko bis einschließlich 750.000 EUR nur bei Gründungsvorhaben erforderlich.
- 11 Übernahme-/Kaufvertrag

In der Regel erst einzureichen bei LfA-Risiko über 750.000 EUR

- 12 Umsatz- und Ertragsvorschau (ggf. als GuV-Rechnung) für das laufende und die folgenden 2 Jahre
- 13 Kurzer beruflicher Werdegang des Inhabers/der geschäftsführenden Gesellschafter
- 14 Handelsregisterauszug
- 15 Gesellschaftsvertrag
- 16 Miet-/Pachtvertrag
- 17 Grundbuchauszug sowie bankinterne Verkehrswertermittlung für alle betriebl. und privaten Immobilien
- 18 Aufstellung des Kapitaldienstes und der Absicherung bestehender betriebl. und privater Verpflichtungen
- 19 Detaillierte Liquiditätsplanung mindestens für ein Jahr, abgestellt auf Monate

Besondere Vordrucke für einzelne Produkte

- 20 Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen, Vordruck 90 IH / 90 FV bei Tourismusvorhaben
- 21 LfA-Anlage zum Antrag – Förderfähige Maßnahmen Innovationskredit 4.0 (Vordruck 117)
- 22 KfW-Formular Nr. 141658 „Statistisches Beiblatt der KfW – Investitionen allgemein –“
- 23 KfW-Formular Nr. 600 000 2222 „Anlage zum Kreditantrag KfW-Umweltprogramm“
- 24 Konsolidierungskonzept (formlos) mit Jahresabschlüssen der letzten 2 Jahre
Ggf. Zwischenstatus, wenn der Bilanzstichtag mehr als 6 Monate zurückliegt. Nicht erforderlich, falls Akutkredit wegen einem erheblichen Liquiditätsbedarf in Folge der Coronakrise bzw. bei einem Darlehensbetrag von bis zu 100.000 EUR und wenn die Hausbank im Standardantrag (Vordruck 100) die im LfA-Merkblatt „Akutkredit“ in Tz. 6 dargestellte Erklärung abgibt.
- 25 Ergänzungsbogen zum Antrag Innovationskredit 4.0 (IV6,IU6) (Vordruck 105)
Einzureichen bei haftungsfreigestellten Darlehen von mehr als 1.400.000 EUR. Verbleibt i. d. R. bei der Hausbank.
- 26 KfW-Formular Nr. 600 000 4013 „Statistisches Beiblatt – ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit“
- 27 Ergänzende Angaben zum Antrag: LfA-Schnellkredit (Vordruck Nr. 108), Corona-Kredit - Gemeinnützige (Vordruck Nr. 111), verbleibt bei der Hausbank
- 28 Kleinbeihilfenerklärung (Vordruck 122), verbleibt bei der Hausbank
- 29 Kumulierungserklärung (Vordruck 123), nur in Fällen mit entsprechender Vorförderung, verbleibt bei der Hausbank

Merkblatt Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

1 Umfang der Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Soweit für die nachfolgend aufgeführten Kredite die Übernahme der vollen Primärhaftung durch die Hausbank nicht möglich ist, da keine ausreichenden Sicherheiten gestellt werden können, kann die Hausbank auf Antrag durch „HaftungPlus“ zu einem bestimmten Anteil von ihrer Haftung freigestellt werden. Eine Kombination mit „Haftung-Plus“ ist bei folgenden Produkten mit den angegebenen Haftungsfreistellungssätzen möglich:

Produkt (Schlüssel)	Haftungsfreistellungssatz
Startkredit (SK6)	70 %
Investivkredit (IK6)	60 %
Corona-Schutzschirm-Kredit (CS5, CS6) - s. u. -	90 %
LfA-Schnellkredit (LS1) - s. u. -	100 %
Corona-Kredit - Gemeinnützige (CG1) - s. u. -	100 %
Universalkredit (UK5) - s. u. -	80 %
Innovationskredit 4.0 (IV6, IU6) - s. u. -	70 %
Energiekredit (EK5)	50 %
Energiekredit Plus (EK6)	50 %
Energiekredit Gebäude (EG8)	50 %
Ökokredit - für besonders klimaschutzrelevante Investitionen (ÖK9)	50 %
Ökokredit - für sonstige Umweltschutzinvestitionen (ÖK8)	50 %
Regionalkredit (RK5)	60 %

Für endfällige Kredite ist, abgesehen vom Corona-Schutzschirm-Kredit, „HaftungPlus“ nicht möglich.

Die Übernahme von Haftungsfreistellungen ist im Universalkredit bis zu einem maximalen Darlehensbetrag von 4 Mio. EUR, beim Innovationskredit 4.0 bis zu einem maximalen Darlehensbetrag von 5 Mio. EUR, beim Corona-Schutzschirm-Kredit bis zu einem maximalen Darlehensbetrag von 30 Mio. EUR, beim LfA-Schnellkredit bis zum maximalen Darlehensbetrag von 50.000 EUR bzw. 100.000 EUR und beim Corona-Kredit - Gemeinnützige bis zum maximalen Darlehensbetrag von 1.800.000 EUR möglich. Bei den übrigen o. g. Produkten sind Haftungsfreistellungen bei Darlehensbeträgen von bis zu 2 Mio. EUR möglich.

Grundsätzlich werden Haftungsfreistellungen nicht zugunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten nach beihilferechtlicher Definition übernommen. Ausnahmen hiervon gelten im Rahmen der beihilferechtlichen Sonderregelungen aufgrund der Corona-Krise im Corona-Schutzschirm-Kredit, im LfA-Schnellkredit und im Corona-Kredit - Gemeinnützige (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“ sowie die entsprechenden Programmmerkkblätter). Außerdem gelten im Universalkredit nur die Ausschlüsse, die infolge der De-minimis-Verordnung zwingend zu beachten sind (zu Details siehe das Programmmerkkblatt Universalkredit).

Im Corona-Schutzschirm-Kredit, LfA-Schnellkredit und Corona-Kredit - Gemeinnützige ist die Haftungsfreistellung obligatorisch. Ansonsten besteht die Möglichkeit, Vorhaben in mehrere Darlehen mit und ohne Haftungsfreistellung aufzuteilen.

Die nachfolgenden Regelungen dieses Merkblatts gelten nicht für den LfA-Schnellkredit und den Corona-Kredit - Gemeinnützige, sondern sind stattdessen in den Merkblättern „LfA-Schnellkredit“ bzw. „Corona-Kredit - Gemeinnützige“ verankert.

Die Haftungsfreistellung wird bei Gewährung für die gesamte Darlehenslaufzeit festgelegt. Nach Zusage ist ein nachträglicher Entfall – außer durch vollständige außerplanmäßige Tilgung – nicht möglich.

Haftungsfreistellungen können nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Endkreditnehmer bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den Kredit vereinbarten Zahlungstermine erwartet werden kann. Haftungsfreistellungen sind nicht möglich, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Inanspruchnahme der LfA gerechnet werden muss.

Durch Haftungsfreistellungen dürfen keine bestehenden Bankrisiken nachträglich auf die LfA verlagert werden. Dies führt dazu, dass

- für bereits durch die Hausbank vor Antragstellung vorfinanzierte Vorhaben eine Haftungsfreistellung nicht möglich ist,
- Haftungsfreistellungen für Umschuldungen und Prolongationen ausgeschlossen sind,
- für Haftungsfreistellungen zur Finanzierung von Betriebsübernahmen vom Insolvenzverwalter gesondert nachzuweisen ist, dass keine Risikoverlagerung auf die LfA erfolgt,
- bei Betriebsmittelfinanzierungen die Inanspruchnahme von Haftungsfreistellungen nur insoweit möglich ist, wie die im alleinigen Risiko der Hausbank stehenden Kontokorrentkreditlinien faktisch oder rechnerisch voll ausgeschöpft werden und die Hausbank der LfA im Falle der Kündigung und Abwicklung durch entsprechende Auflistungen nachweist, dass keine Risikoverlagerung erfolgt ist.

Sollte eine Haftungsfreistellung zur Absicherung des Darlehens nicht ausreichen oder möglich sein, kann stattdessen – außer bei Corona-Schutzschirm-Krediten, LfA-Schnellkrediten und Corona-Krediten - Gemeinnützige – eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden. Die Aufspaltung eines haftungsfreigestellten Darlehens in einen teilweise haftungsfreigestellten Teil und einen verbürgten Teil ist nicht möglich. Dagegen kann ein haftungsfreigestelltes Darlehen mit einer Bürgschaft für ein sonstiges Darlehen (z. B. ERP- oder Hausbankdarlehen) kombiniert werden.

Für folgende haftungsfreigestellte LfA-Darlehen bestehen Sonderregelungen: Universalkredit, Innovationskredit 4.0, Corona-Schutzschirm-Kredit, LfA-Schnellkredit und Corona-Kredit - Gemeinnützige (siehe entsprechende Merkblätter).

2 Besicherung

In Fällen mit einem LfA-Gesamtrisiko bis einschließlich 500.000 EUR erfolgt die Besicherung des haftungsfreigestellten Darlehens nach banküblichen Grundsätzen im Ermessen der Hausbank, wobei auch eine schwache oder nachrangige Besicherung zulässig ist. Die Hausbank dokumentiert die konkrete Besicherung in ihrer Akte.

In Fällen mit einem LfA-Gesamtrisiko von mehr als 500.000 EUR ist die Besicherung in den Antragsunterlagen (Sicherheitspiegel) darzustellen. Eventuelle nachträgliche Änderungen sind konkret mit der LfA abzustimmen.

Kredite ohne Besicherung, also Blankokredite, können nicht in die Haftungsfreistellung einbezogen werden. Dies gilt auch, wenn als einzige Sicherheit die alleinige Abtretung einer Risikolebensversicherung vereinbart würde. Eine Ausnahme besteht beim Corona-Schutzschirm-Kredit (siehe diesbezügliches Programmmerkblatt). Auf eine persönliche Mithaftung kann verzichtet werden. Die Herannahme von Sondersicherheiten für den Haftungsteil der Hausbank ist nicht gestattet.

Nachträgliche Veränderungen der Absicherung sind bei einem LfA-Gesamtrisiko bis einschließlich 500.000 EUR ohne Zustimmung der LfA zulässig, wenn die Hausbank als Treuhänderin der LfA dies für notwendig hält und hierbei nach bankmäßigen Grundsätzen vorgeht. Eine Verschlechterung der Absicherungssituation der LfA ist dabei jedoch nur zulässig, soweit dies für Nachfinanzierungen oder zusätzliche Betriebsmittelfinanzierungen im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Vorhaben zwingend erforderlich ist.

3 Ermäßigung der Primärhaftung

Nach Durchführung der Absicherung ermäßigt sich die Primärhaftung des Zentralinstitutes/der Hausbank je nach Haftungsfreistellungssatz auf 50 %, 40 %, 30 %, 20 % bzw. 10% des Darlehensbetrages.

Damit teilt sich das Darlehen auf in einen

- Darlehensteil von 50 %, 40 %, 30 %, 20 % bzw. 10 % unter der Primärhaftung des Zentralinstituts/der Hausbank und in einen
- haftungsfreigestellten Darlehensteil von 50 %, 60 %, 70 %, 80 % bzw. 90%.

Für den haftungsfreigestellten Darlehensteil ist die Hausbank berechtigt und verpflichtet, die fälligen Zins- und Tilgungsbeträge für die LfA entgegenzunehmen und an sie weiterzuleiten.

4 Konditionen

Darlehen mit „HaftungPlus“ werden nach dem Risikogerechten Zinssystem (RGZS) bepreist. Die maximalen Endkreditnehmerzinsen sind dadurch, mit Ausnahme des Innovationskredits 4.0, bei haftungsfreigestellten und nicht haftungsfreigestellten Darlehen identisch. Bei den Innovationskrediten 4.0 mit Haftungsfreistellung (IV6 und IU6) finden Abwandlungen des RGZS Anwendung, über die der aus der InnovFin-Garantie entstehende Vorteil (sog. Financial Benefit) durch die LfA an den Endkreditnehmer weitergegeben wird. Beim Corona-Schutzschirm-Kredit sind die maximalen Endkreditnehmerzinsen zusätzlich verbilligt.

Da sich bei einer Haftungsfreistellung die Hausbank und die LfA das Gesamtrisiko teilen, gilt die Haftungsfreistellung im RGZS nicht als anrechenbare Sicherheit. Die Haftungsfreistellung führt damit – im Gegensatz zu einer

Bürgschaft – nicht zu einer Verbesserung der RGZS-Preisklasse.

Bezüglich der Zinssätze und Laufzeiten siehe aktuelle Übersicht Darlehensbedingungen.

5 Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100. Der Programmteil „HaftungPlus“ wird dabei unter Tz. 1 mittels Ankreuzfeldern beantragt. Außerdem ist dort der Haftungsfreistellungssatz anzugeben. Des Weiteren sind im Antrag insbesondere die dadurch erforderlichen zusätzlichen Angaben in den Tzn. 5, 6 und 7 sowie die Regelungen in Tz. 9.2 zu beachten.

Die eventuell zusätzlich erforderlichen Antragsvordrucke und Unterlagen können dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden.

6 Tilgungsaussetzung und Stundung

Kommt es bei haftungsfreigestellten Programmdarlehen zu vorübergehenden Tilgungsproblemen auf Seiten des Endkreditnehmers, so kann die LfA Tilgungsaussetzungen oder Stundungen gewähren. Voraussetzung ist, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass die Stundung zur Überwindung der Tilgungsprobleme des Endkreditnehmers führt und auch die Hausbank einen substantiellen Eigenbeitrag erbringt.

Details zu den Voraussetzungen und zum Verfahren können dem Merkblatt „Tilgungsaussetzung und Stundung“ entnommen werden.

7 Abwicklung im Kündigungsfall

Schadensfälle werden nach folgendem vereinfachten Verfahren abgewickelt. Das Zentralinstitut/die Hausbank unterrichtet die LfA über die Absicht, den Kredit gegenüber dem Endkreditnehmer zu kündigen. Die LfA erklärt sodann ihr Einverständnis und stimmt mit dem Zentralinstitut/der Hausbank den offenen Saldo ab, woraufhin Zentralinstitut/Hausbank ihren 50%igen, 40%igen, 30%igen, 20%igen bzw. 10%igen Eigenrisikoanteil an den Refinanzierungsmitteln an die LfA überweisen.

Die LfA bittet im Anschluss das Zentralinstitut/die Hausbank um einen aktuellen Sachstandsbericht auf dem im Internet zur Verfügung gestellten Vordruck. Soweit der LfA eine Kopie des Sicherheitspiegels noch nicht vorliegt, erhält Sie diese aus der Akte der Hausbank. Die Sicherheitenverwertung und die Beitreibung der Regressforderung erfolgen nach banküblichen Regularien allein durch die Hausbank für sich selbst und in ihrer Treuhandfunktion auch für die LfA. Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über die Regressforderung oder Forderungserlasse bedürfen jedoch der Zustimmung der LfA.

Alle Zahlungen des Endkreditnehmers sowie Erlöse aus einer eventuellen Verwertung der Sicherheiten – bei Besicherungen durch Nachranghaftung erst nach Erfüllung der Ansprüche aus den vorrangig besicherten Krediten – werden auf den jeweils geschuldeten Darlehensbetrag im Verhältnis des nicht haftungsfreigestellten zum haftungsfreigestellten Anteil zwischen Hausbank und LfA aufgeteilt. Soweit Zahlungen auf die LfA entfallen, sind sie an diese zu überweisen. Die Sicherheitenabrechnung erfolgt mit dem von der LfA im Internet zur Verfügung gestellten Vordruck. Ein verbleibender Ausfall wird nach Haftungsanteilen getragen.

Merkblatt „Tilgungsaussetzung und Stundung“

Als Unterstützungsmaßnahmen zur Überwindung vorübergehender Liquiditätsprobleme bietet die LfA Tilgungsaussetzungen und Stundungsdarlehen gemäß den nachfolgenden Regelungen an.

1 Tilgungsaussetzungen für alle programmgebundenen Darlehen der LfA

Zur Überwindung vorübergehender Tilgungsprobleme besteht unabhängig davon, ob das zugrunde liegende programmgebundene LfA-Darlehen mit Haftungsfreistellung ausgestattet ist oder nicht, die Möglichkeit der Aussetzung von insgesamt maximal vier planmäßig fällig werdenden Quartals-Tilgungsraten pro Vertrag (bei monatlicher Tilgung 12 Raten, bei halbjährlicher Tilgung 2 Raten). Sollten in der Vergangenheit bereits für das betreffende Darlehen Tilgungsaussetzungen gewährt worden sein, sind diese entsprechend anzurechnen. Bei jeder Beantragung einer Tilgungsaussetzung kann jeweils maximal eine bereits eingezogene Tilgungsrate einbezogen werden. Diese Rate darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als 6 Wochen überfällig sein. Der Einzug der ausgesetzten Raten erfolgt mit der Schlussrate des Darlehens. Es besteht keine Möglichkeit zur Laufzeitverlängerung. Die Tilgungsaussetzung erfolgt für das ursprüngliche Programmdarlehen, es wird kein separates Stundungsdarlehen vergeben. Notwendige Voraussetzung für eine Tilgungsaussetzung durch die LfA sind parallele, substantielle Eigenbeiträge der Hausbank zur Stützung des Endkreditnehmers. Die Beantragung erfolgt anhand des Vordrucks 567 „Tilgungsaussetzung für programmgebundene Darlehen der LfA“ (abrufbar im Download-Bereich unseres Bankenportals). Die Hausbank hat darin folgende Bestätigungen abzugeben:

- a) Wir bestätigen, dass der Endkreditnehmer nicht insolvenzreif ist und sich auch nicht in einer tiefgreifenden wirtschaftlichen Krise befindet, zu deren Bewältigung eine umfassende Sanierung erforderlich ist.
- b) Nach unserer Einschätzung ist zu erwarten, dass der Endkreditnehmer das Programmdarlehen einschließlich der gestundeten Tilgungsraten nach Überwindung der derzeitigen Probleme planmäßig bedienen kann.
- c) Die Antragstellung erfolgt auf Wunsch bzw. in Absprache mit dem Endkreditnehmer.

Folgende Bestätigung ist zudem für alle Programmdarlehen außer Corona-Schutzschirmkredit, LfA Schnellkredit und Corona-Kredit – Gemeinnützige relevant:

- d) Der gegenwärtige Endkreditnehmerzinssatz für das o. g. Darlehen wird von uns auch für die auszusetzenden Tilgungsraten als marktgerecht zugrunde gelegt.

In dem Vordruck sind zudem die eigenen Beiträge der Hausbank zu skizzieren, z. B. Aussetzung der planmäßigen Tilgung der eigenen Darlehen und Aufrechterhaltung der Linien der Hausbank (so sind z. B. bereits eingeräumte Kontokorrentlinien dem Endkreditnehmer zu belassen).

Ferner ist explizit das Fälligkeitsdatum der ersten und letzten auszusetzenden Tilgungsrate einzutragen.

Beihilferechtlicher Hinweis:

Tilgungsaussetzungen auf Corona-Schutzschirm-Kredite werden auf Basis der Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

Soweit die LfA die Tilgungsaussetzung auf Basis der vorgenannten Voraussetzungen gewähren kann, übersendet sie der Hausbank bzw. dem Zentralinstitut eine entsprechende Mitteilung und stoppt den Einzug der gestundeten Tilgungsraten.

2. Stundungsdarlehen von Tilgungsraten haftungsfreigestellter Darlehen

2.1 Grundprinzipien

Kommt es bei haftungsfreigestellten Programmdarlehen zu vorübergehenden Tilgungsproblemen auf Seiten des Endkreditnehmers, so kann die LfA Stundungen gewähren. Im Rahmen einer solchen Stundung räumt die LfA ein haftungsfreigestelltes Stundungsdarlehen ein, das der planmäßigen Bedienung des ursprünglichen Programmdarlehens dient. Dabei ist das Stundungsdarlehen auf den zur Überwindung der Tilgungsprobleme voraussichtlich erforderlichen Betrag und die hierfür voraussichtlich erforderliche Dauer zu beschränken. Das ursprüngliche Programmdarlehen bleibt unverändert fortbestehen.

Keine Stundungsmöglichkeit besteht beim Corona-Schutzschirm-Kredit, LfA-Schnellkredit und Corona-Kredit – Gemeinnützige; für diese Produkte steht nur die Tilgungsaussetzung gem. Tz. 1 zur Verfügung.

Im Falle einer notwendigen Gesamtkonsolidierung könnte sich der Einsatz eines Akutkredits der LfA anbieten.

2.2 Voraussetzungen

Voraussetzung für eine Stundung ist, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass die Stundung zur Überwindung der Tilgungsprobleme des Endkreditnehmers führt und auch die Hausbank einen substantiellen Eigenbeitrag erbringt.

Der Endkreditnehmer darf nicht insolvenzreif sein und sich außerdem nicht in einer tiefgreifenden wirtschaftlichen Krise befinden, zu deren Bewältigung eine umfassende Sanierung erforderlich wäre. Die Hausbank prüft eigenständig, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind und bestätigt deren Erfüllung mit Annahme des Stundungsangebots.

Das Stundungsdarlehen ist aus beihilferechtlichen Gründen unter Beachtung des Prinzips des marktwirtschaftlich handelnden Investors bzw. Gläubigers („Kapitalmarktinvestorprinzip“) zu Kapitalmarktbedingungen risikogerecht zu verzinsen. Der vereinbarte Zinssatz (siehe Tz. 2.4) gilt fest für die gesamte Laufzeit des Stundungsdarlehens.

Das Stundungsdarlehen baut sich sukzessive mit jeder vom Endkreditnehmer nicht erbrachten Tilgungsrate auf. In das Stundungsdarlehen können nur so viele Tilgungsraten einbezogen werden, wie zur Überwindung der vorübergehenden Tilgungsprobleme notwendig sind. Der Mindestbetrag für das Stundungsdarlehen beträgt 5.000 EUR.

Der Haftungsfreistellungssatz des Stundungsdarlehens entspricht dem des Programmdarlehens. Das Stundungsdarlehen ist in gleicher Weise wie das zugrunde liegende Programmdarlehen zu besichern. Für das Stundungsdarlehen gelten die Allgemeinen Darlehensbestimmungen des zugrundeliegenden Programmdarlehens – unter Ausschluss eines eventuellen Rechts zur kostenfreien außerplanmäßigen Tilgung – entsprechend.

Im Gesamtverlauf des Programmdarlehens kann grundsätzlich nur einmal ein Stundungsdarlehen eingeräumt werden. Die Stundung eines Stundungsdarlehens ist nicht möglich.

2.3 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt formlos. Neben der Mitteilung, welche Raten in das Stundungsdarlehen einbezogen werden sollen, benötigt die LfA von der Hausbank in Schriftform:

- eine Bestätigung, dass der Endkreditnehmer nicht insolvenzreif ist und sich auch nicht in einer tiefgreifenden wirtschaftlichen Krise befindet, zu deren Bewältigung eine umfassende Sanierung erforderlich ist,
- eine aktuelle Bonitäts- und Sicherheitenbewertung durch die Hausbank unter Angabe der 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit und der prozentualen Besicherungsquote,
- eine Skizzierung der eigenen Beiträge der Hausbank, wie z. B. Aussetzung der planmäßigen Tilgung der eigenen Darlehen und Aufrechterhaltung der Linien der Hausbank (so sind z. B. bereits eingeräumte Kontokorrentkreditlinien dem Endkreditnehmer während der Laufzeit des Stundungsdarlehens zu belassen),
- eine Bestätigung, dass die Antragstellung auf Wunsch bzw. in Absprache mit dem Endkreditnehmer erfolgt,
- eine Bestätigung, dass eine fundierte Prognose erstellt wurde, die dokumentiert, dass der Endkreditnehmer sowohl das Programmdarlehen als auch das Stundungsdarlehen nach Überwindung der derzeitigen Probleme mit großer Wahrscheinlichkeit planmäßig bedienen kann,
- eine Bestätigung, dass eine aktuelle Liquiditätsvorschau vorliegt, die die Zahlungsschwierigkeiten des Endkreditnehmers und den daraus resultierenden Stundungsbedarf aufzeigt, zugleich aber keine Insolvenz voraussetzt bzw. Insolvenz gegeben ist,
- Angaben zum gewünschten Rückzahlungsbeginn (spätestens das Quartal nach dem letzten Tilgungstermin des Programmdarlehens) sowie zur Anzahl an Raten zur Tilgung des Stundungsdarlehens. Die Ratenhöhe muss mindestens 500 EUR betragen. Das Stundungsdarlehen ist in gleich hohen Vierteljahresraten zurückzuführen; es muss innerhalb von 10 Jahren nach der ersten in das Stundungsdarlehen einbezogenen Rate vollständig getilgt werden.
- die Gesamtmarge, welche die Hausbank vom Endkreditnehmer für das Stundungsdarlehen erhebt.

Die Stundung ist frühzeitig, d. h. üblicherweise im Vorfeld des Einzugs der ersten vom Endkreditnehmer nicht planmäßig aufbringbaren Rate zu beantragen. Dessen ungeachtet ist es bei zeitnaher Beantragung in Ausnahmefällen auch möglich, eine von der LfA bereits eingezogene Rate in das Stundungsdarlehen einzubeziehen.

2.4 Zinskonditionen des Stundungsdarlehens

Die Hausbank handelt bei der Kalkulation der gemäß Tz. 2.3 (letzter Punkt) der LfA mitzuteilenden Gesamtmarge als marktwirtschaftlich agierende Marktteilnehmerin („Kapitalmarktinvestorprinzip“ nach dem EU-Beihilferecht). Bei der Margenermittlung finden ihre hauseigenen Rating-, Sicherheitenbewertungs- und Pricingverfahren Anwendung. Die Kalkulation der Marge seitens der Hausbank erfolgt rein nach der für die Hausbank maßgeblichen privatwirtschaftlichen Beurteilung des vorliegenden Einzelfalles, ohne Berücksichtigung der durch die LfA bestehenden Risikoentlastung für die Hausbank.

Details zur Bestimmung der Zinskonditionen des Stundungsdarlehens können der Übersicht „Stundung haftungsfreigestellter Programmdarlehen“ im Bankenportal unter www.lfa.de entnommen werden.

2.5 Angebot für ein Stundungsdarlehen

Soweit die LfA – nach Prüfung des Antrags der Hausbank – eine Stundung gewähren kann, übersendet sie der Hausbank bzw. dem Zentralinstitut ein Angebot für ein Stundungsdarlehen, welches innerhalb von 6 Wochen (ab Angebotsdatum) durch Rücksendung eines rechtsverbindlich unterzeichneten Abdrucks angenommen werden kann. Ansonsten erlischt das Angebot.

2.6 Verfahrensablauf nach Abschluss des Stundungsdarlehens

Das haftungsfreigestellte Programmdarlehen wird von der Hausbank bzw. dem Zentralinstitut weiterhin vertragsgemäß verzinst.

Die vom Endkreditnehmer nicht erbringbaren Tilgungsraten werden von der LfA zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen – anstelle des Einzugs – sukzessive in das Stundungsdarlehen einbezogen. Soweit die LfA den Einzug einer vom Endkreditnehmer nicht erbringbaren Rate bereits veranlasst hat, kann in Einzelfällen in Abstimmung mit der LfA eine Rückabwicklung erfolgen.

Das Stundungsdarlehen ist, beginnend mit dem von der Hausbank genannten Rückzahlungsbeginn, in gleich hohen Vierteljahresraten und einer ggf. abweichenden Schlussrate zurückzuzahlen. Außerplanmäßige Tilgungen des Stundungsdarlehens sind nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich.

Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

– Fassung vom 30.12.2021 –

Die LfA Förderbank Bayern (LfA) übernimmt im Rahmen der bayerischen Staatsbürgschaften¹ modifizierte Ausfallbürgschaften für Kredite an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Angehörige freier Berufe in Bayern². Die Bürgschaften werden für Vorhaben gewährt, deren Durchführung für Bayern von volkswirtschaftlichem Interesse ist.

Angesichts der Auswirkungen der Corona-Krise auf die gewerbliche Wirtschaft übernimmt der Freistaat Bayern gegenüber der LfA derzeit eine globale Rückbürgschaft.

1 Allgemeines

- 1.1 Bürgschaften werden gegenüber Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen für Kredite übernommen, die ohne Bürgschaft der LfA mangels der erforderlichen bankmäßigen Sicherheiten nicht oder nicht zu den vorgesehenen Bedingungen gewährt werden können. Die im Folgenden genannten Bedingungen für Kreditinstitute gelten für Versicherungsunternehmen analog.
- 1.2 Kredite, für die eine Bürgschaft der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden kann, werden von der LfA nicht verbürgt.
- 1.3 Die Bürgschaft darf den Betrag von 30 Mio. EUR und die Haftung des Bürgen 80 % bzw. im Fall einer Bürgschaft auf Basis der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ 90 % des Kreditbetrages nicht übersteigen. Die Bürgschaften umfassen insbesondere die Kreditforderung, die Zinsen mit Ausnahme von Strafzinsen sowie die Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung nach näherer Maßgabe der Bürgschaftserklärung. Die Laufzeit der Bürgschaften beträgt i. d. R. längstens 15 Jahre bzw. im Falle einer Bürgschaft auf Basis der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ längstens 6 Jahre. Zinsen und Nebenkosten mit Ausnahme des Bürgschaftsentgelts dürfen den Rahmen einer marktgerechten Effektivverzinsung nicht übersteigen.
- 1.4 Bürgschaften können nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Kreditnehmer bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den Kredit vereinbarten Zahlungstermine erwartet werden kann. Bürgschaften können nicht übernommen werden, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Inanspruchnahme der LfA gerechnet werden muss.
- 1.5 Die Ausschlusskriterien des Merkblatts „Nachhaltigkeitsgrundsätze für Programmkredite der LfA Förderbank Bayern“ sind zu beachten.

2 Verwendungszweck

- 2.1 Die Bürgschaften sollen die Vielfalt und Leistungskraft der mittelständischen Unternehmen und Freien Berufen in Bayern erhalten und stärken, deren Entfaltungsmöglichkeiten in der Sozialen Marktwirtschaft sichern, zu fairem Wettbewerb beitragen und die Fähigkeit des Mittelstands zur Schaffung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen steigern. Antragsberechtigt sind:

-
- 1) Vergleiche: Richtlinie für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Bürgschaftsrichtlinie gewerbliche Wirtschaft – BürggWR), Richtlinie für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Bürgschaftsrichtlinie für Unternehmen in Schwierigkeiten – BürgUISR) sowie Richtlinie zur vorübergehenden Gewährung von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft im Zusammenhang mit dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Bürgschaftsrichtlinie gewerbliche Wirtschaft – COVID-19-BürggWR) in der jeweils geltenden Fassung.
 - 2) Im Hinblick auf die EU-beihilferechtlichen Bestimmungen erheben die Bewilligungsgrundsätze keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sofern für einzelne Wirtschaftszweige – z. B. Agrarsektor, Fischerei und Aquakultur, Verkehr oder Stahlindustrie – besondere Bestimmungen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen gelten, sind diese Sondervorschriften vorrangig zu beachten.

- natürliche Personen, die eine Voll- oder Nebenerwerbsexistenz gründen, ein Unternehmen übernehmen oder sich tätig beteiligen³,
- Angehörige der Freien Berufe,
- mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie
- Produktions- und Absatzgenossenschaften

2.2 Bürgschaften für Unternehmen, die sich nicht in Schwierigkeiten gemäß EU-beihilferechtlicher Definition (siehe Tz. 2.3.1) befinden⁴

2.2.1 Verbürgt werden:

- Kredite zur Finanzierung von Investitionen,
- Kredite zur Finanzierung der Übernahme eines bestehenden Betriebes,
- Betriebsmittelkredite,
- Avalkredite, insbesondere bei notwendigen Sicherheitsleistungen im Zusammenhang mit der Übernahme und Abwicklung von Aufträgen,
- Kredite für Konsolidierungsmaßnahmen mit Ausnahme der Umschuldung bestehender Bankverbindlichkeiten.

2.2.2 Die Übernahme von Bürgschaften ist in folgenden Fällen – abgesehen von Maßnahmen nach Maßgabe des Kapitels 3 der Bürgschaftsmitteilung⁴ und Maßnahmen auf Grundlage der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ (zu Detailregelungen siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen“) – nur im Rahmen einer De-minimis-Beihilfe⁵ möglich:

3) Eine tätige Beteiligung kann dann als Gründung einer selbstständigen gewerblichen bzw. freiberuflichen Existenz angesehen werden, wenn der Antragsteller eine wesentliche Kapitalbeteiligung von i. d. R. mindestens 10 % übernimmt und an der Geschäftsführung beteiligt wird.

4) Je nach zugrunde liegenden Wirtschaftsgütern und der Einstufung als kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) nach EU-Definition erfolgt die Bürgschaftsübernahme auf Grundlage von Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17.06.2014, ABl. der EU L 187/1 vom 26.06.2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 vom 23.07.2021 (ABl. EU L 270/39 vom 29.07.2021), der De-minimis-Verordnung oder nach Maßgabe des Kapitels 3 der Bürgschaftsmitteilung (Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften, ABl. der EU C 155/10 vom 20.06.2008, geändert durch Berichtigung der Mitteilung, ABl. der EU C 244/32 vom 25.09.2008). Für kleine und mittlere Unternehmen, die vor weniger als drei Jahren gegründet wurden (neu gegründete Unternehmen), gelten dabei teilweise Sonderregelungen (siehe Tz. 2.4.2).

Auf Basis der genannten Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sind förderfähig: Die Kosten von Investitionen in materielle und /oder immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung bzw. Erweiterung einer Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch neue, zusätzliche Produkte oder zu einer grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte.

Zu den materiellen Vermögenswerten zählen Grundstücke, Gebäude und Anlagen, Maschinen und Ausrüstung.

Als immaterielle Vermögenswerte gelten Vermögenswerte ohne physische oder finanzielle Verkörperung wie Patentrechte, Lizenzen, Know-how oder sonstige Rechte des geistigen Eigentums. Sie dürfen nur in der Betriebsstätte genutzt werden, die die Beihilfe erhält, sie müssen abschreibungsfähig sein, von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen zu Marktbedingungen erworben und mindestens drei Jahre in der Bilanz aktiviert werden.

5) Eine Beihilfe kann als sogenannte De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013 (ABl. der EU L 352/1 vom 24.12.2013) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 02.07.2020 (ABl. der EU L 215/3 vom 07.07.2020) gewährt werden, wenn der Gesamtbetrag der beizulegenden Beihilfebeträge, die „ein einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnung (das begünstigte Unternehmen und mit ihm relevant verbundene Unternehmen) innerhalb von drei Kalenderjahren erhält, den absoluten Höchstbetrag (De-minimis-Schwellenwert) von derzeit 200.000 EUR (100.000 EUR für Unternehmen, die im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig sind) nicht übersteigt.

Als „ein einziges Unternehmen“ für die Zwecke der De-minimis-Verordnung sind diejenigen Unternehmen zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;

- Betriebsmittelkredite, Avalkredite, Umschuldungen von Lieferantenkrediten sowie Ersatzinvestitionen, unabhängig von der Größe des Unternehmens,
- Übernahme eines bestehenden Betriebes,
- Investitionen großer Unternehmen⁶.

2.3 Bürgschaften für Unternehmen in Schwierigkeiten nach EU-beihilferechtlicher Definition

2.3.1 Im beihilferechtlichen Sinne befindet sich ein Unternehmen in Schwierigkeiten wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Bei Kapitalgesellschaften ist mehr als die Hälfte des Grund-/Stammkapitals aufgrund aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies gilt nicht für kleine und mittlere Unternehmen, die noch keine drei Jahre bestehen. Der Begriff „Stammkapital“ umfasst ggf. alle Agios.
- Bei Personengesellschaften ist mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies gilt nicht für kleine und mittlere Unternehmen, die noch keine drei Jahre bestehen.
- Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
Bei Einzelunternehmen ist diesbezüglich nur das Kriterium Zahlungsunfähigkeit relevant.
- Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Bürgschaft ist noch nicht erloschen bzw. das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- Im Falle von Unternehmen, die die KMU-Kriterien⁶ nicht erfüllen: In den vergangenen beiden Jahren lag
 - der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens über 7,5 und
 - das Verhältnis des EBITDA zu den Zinsaufwendungen des Unternehmens unter 1,0.

2.3.2 Die LfA übernimmt zu Gunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten auf Grundlage der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. der EU C 249/1 vom 31.07.2014) und der von der Europäischen Kommission unter SA.59319 (2020/N) genehmigten Bundesrahmenregelung für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung kleiner und mittlerer Unternehmen in Schwierigkeiten

- Bürgschaften für Umstrukturierungsvorhaben bestehender kleiner und mittlerer Unternehmen, die Liquiditäts- und/oder Rentabilitätsprobleme nicht aus eigener Kraft bewältigen können sowie
- Bürgschaften für Rettungsvorhaben zur vorübergehenden Stützung kleiner und mittlerer Unternehmen in Schwierigkeiten bis zur Erstellung eines Umstrukturierungs- bzw. Liquidationsplans.

Verbürgt werden:

d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als „ein einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnung betrachtet.

Im Falle einer *Fusion oder Übernahme* müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren gewährt wurden, angegeben werden. Im Zuge von *Unternehmensaufspaltungen* werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, muss eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung erfolgen.

Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im deutschen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen. Wird der Beihilfenswert mittels des De-minimis-Pauschalverfahrens (s. Tz. 3.1) berechnet, sind zusätzlich Unternehmen, die sowohl die KMU-Kriterien⁶ nicht erfüllen als auch deren Bonitätseinstufung nicht mindestens einem Rating von B- (oder besser) oder einer vergleichbaren Einstufung entspricht, nicht antragsberechtigt.

6) Hierunter sind Unternehmen zu verstehen, die der EU-Definition kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) nicht entsprechen.

- im Rahmen der Rettungs- oder Umstrukturierungsmaßnahme erforderliche zusätzliche Betriebsmittel- bzw. Avalkredite,
 - Darlehen für Erstinvestitionen nur in Ausnahmefällen, soweit sie für die Rettungs- oder Umstrukturierungsmaßnahme unbedingt erforderlich sind.
- 2.3.3 Voraussetzung für die Gewährung von Umstrukturierungsbürgschaften ist das Vorliegen eines realistischen, kohärenten und weitreichenden Umstrukturierungsplans zur Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des begünstigten Unternehmens innerhalb einer angemessenen Frist auf der Grundlage realistischer Annahmen hinsichtlich seiner künftigen Betriebsbedingungen. Die Bürgschaft muss sich dabei auf das Minimum beschränken, das angesichts der verfügbaren Finanzmittel des begünstigten Unternehmens, seiner Anteilseigner oder der Unternehmensgruppe, der es angehört, für die Umstrukturierung unbedingt erforderlich ist. Insbesondere müssen das begünstigte Unternehmen, seine Anteilseigner oder Gläubiger oder die Unternehmensgruppe, der das begünstigte Unternehmen angehört, oder neue Investoren einen erheblichen Beitrag zu den Umstrukturierungskosten leisten (ein derartiger Eigenbeitrag muss beihilfefrei sein und mindestens 40 % bei mittleren bzw. 25 % bei kleinen Unternehmen betragen). Eine ausreichende Lastenverteilung muss gewährleistet sein. Angemessene Lastenverteilung bedeutet in der Regel, dass die bestehenden Anteilseigner und, bei Bedarf, nachrangige Gläubiger Verluste in voller Höhe ausgleichen müssen. Bei der einschlägigen Beurteilung werden zuvor gewährte Rettungsbeihilfen berücksichtigt. Insbesondere in Abhängigkeit von der Größe und der Stellung des begünstigten Unternehmens auf seinem Markt und den Merkmalen des betroffenen Marktes können Maßnahmen zur Begrenzung von Wettbewerbsverfälschungen, wie die Veräußerung von Vermögenswerten, Kapazitätsabbau oder eine Beschränkung ihrer Marktpräsenz, von den Unternehmen – mit Ausnahme von kleinen Unternehmen im Sinne der EU-Definition – verlangt werden. Während des Umstrukturierungszeitraums dürfen kleine Unternehmen jedoch keine Kapazitätsaufstockung vornehmen.
- 2.3.4 Vorübergehende Umstrukturierungshilfen können zu Gunsten von kleinen und mittleren Unternehmen für einen Zeitraum von höchstens 18 Monaten abzüglich einer etwaigen unmittelbar vorangehenden Zeit der Gewährung einer Rettungsbeihilfe gewährt werden und müssen auf einen Betrag⁷ begrenzt sein, der erforderlich ist, um das begünstigte Unternehmen 18 Monate lang weiterzuführen. Vor Ablauf dieses Zeitraums muss ein Umstrukturierungsplan oder ein Abwicklungsplan genehmigt worden sein oder das Darlehen zurückgezahlt oder die Bürgschaft ausgelaufen sein.
- 2.3.5 Rettungsbeihilfen dürfen für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten gewährt werden und müssen auf den Betrag⁸ begrenzt sein, der erforderlich ist, um das begünstigte Unternehmen sechs Monate lang weiterzuführen. Vor Ablauf dieses Zeitraums muss entweder ein Umstrukturierungs- oder Abwicklungsplan genehmigt worden sein oder das begünstigte Unternehmen einen vereinfachten Umstrukturierungsplan für eine vorübergehende Umstrukturierungsbeihilfe vorgelegt haben oder das Darlehen zurückgezahlt oder die Bürgschaft ausgelaufen sein.
- 2.3.6 Liegt es weniger als zehn Jahre zurück, dass eine Rettungsbeihilfe oder vorübergehende Umstrukturierungshilfe gewährt, die Umstrukturierungsphase abgeschlossen oder die Umsetzung des Umstrukturierungsplans eingestellt worden ist (je nachdem, welches Ereignis als Letztes eingetreten ist), dürfen keine weiteren Rettungsbeihilfen, Umstrukturierungsbeihilfen oder vorübergehenden Umstrukturierungshilfen gewährt werden. Ausnahmen bestehen in folgenden Fällen:
- a) eine vorübergehende Umstrukturierungshilfe schließt sich an eine Rettungsbeihilfe als Teil eines einzigen Umstrukturierungsvorgangs an;
 - b) eine Umstrukturierungsbeihilfe schließt sich an eine Rettungsbeihilfe oder vorübergehende Umstrukturierungshilfe als Teil eines einzigen Umstrukturierungsvorgangs an;
 - c) die Rettungsbeihilfe oder vorübergehende Umstrukturierungshilfe wurde im Einklang mit den Leitlinien gewährt und im Anschluss wurde keine Umstrukturierungsbeihilfe gewährt; außerdem sind folgende zwei Voraussetzungen erfüllt:
 - i. zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beihilfe auf der Grundlage der Leitlinien gewährt wurde, konnte vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass das begünstigte Unternehmen langfristig rentabel sein würde, und
 - ii. neue Rettungsbeihilfen, Umstrukturierungsbeihilfen oder vorübergehende Umstrukturierungshilfen werden frühestens nach fünf Jahren aufgrund unvorhersehbarer Umstände erforderlich, die das begünstigte Unternehmen nicht zu vertreten hat;

7) Zur Bestimmung dieses Betrags sollte die Formel in Anhang I der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten herangezogen werden.

8) Zur Bestimmung dieses Betrags wird die Formel in Anhang I der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten herangezogen.

d) es handelt sich um außergewöhnliche und unvorhersehbare Fälle, für die das Unternehmen nicht verantwortlich ist.

Folgende Bürgschaften zugunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten sind im Einzelfall der Europäischen Kommission anzuzeigen und werden erst nach deren Genehmigung rechtswirksam:

- Bürgschaften zugunsten großer Unternehmen⁶,
- Bürgschaften für Rettungs- bzw. Umstrukturierungsmaßnahmen, wenn der Höchstbetrag der gesamten Beihilfen, die ein und demselben Unternehmen als Rettungsbeihilfe, Umstrukturierungsbeihilfe oder vorübergehende Umstrukturierungshilfe, auch im Falle einer Änderung des Umstrukturierungsplans, gewährt werden 10 Mio. EUR (einschließlich der Beihilfen aus anderen Quellen oder anderen Regelungen) überschreitet.

2.4 Neu gegründete Unternehmen

2.4.1 Ein Unternehmen gilt grundsätzlich in den ersten drei Jahren nach Aufnahme seiner Geschäftstätigkeit als neu gegründet.

2.4.2 Kleine und mittlere Unternehmen werden in den ersten drei Jahren nach ihrer Gründung grundsätzlich nur dann als Unternehmen in Schwierigkeiten betrachtet, wenn sie Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind oder die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen. Für Zwecke der Bürgschaftsmittelteilung⁴ wird für kleine und mittlere Unternehmen, die vor weniger als drei Jahren gegründet wurden, nicht davon ausgegangen, dass sie sich in Schwierigkeiten befinden.

Daher können, soweit auch die jeweiligen sonstigen bürgschaftsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, im Rahmen bestimmter Beihilfavorschriften im Einzelfall Bürgschaften an neu gegründete kleine und mittlere Unternehmen zulässig sein, auch wenn deren anfängliche Finanzsituation prekär ist.

2.4.3 Die Gewährung von Rettungs-, vorübergehenden Umstrukturierungs- oder Umstrukturierungsbürgschaften (siehe Tz. 2.3) an neu gegründete Unternehmen ist demgegenüber unabhängig von deren Größenklasse oder Finanzsituation ausgeschlossen.

2.5 Bürgschaften auf Grundlage der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“

Bürgschaften im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 für Unternehmen, die am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten gemäß beihilferechtlicher Definition (siehe Tz. 2.3.1) waren, können in geeigneten Fällen auf Grundlage der bis 30.06.2022 befristeten „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ (zu Detailregelungen siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen“) gewährt werden. Abweichend davon können Bürgschaften für kleine und Kleinstunternehmen gewährt werden, die sich am 31.12.2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, aber nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind und weder Rettungs- noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben. Weiterhin abweichend können Bürgschaften für Unternehmen gewährt werden, die zumindest zeitweise nach dem 31.12.2019 nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten zu qualifizieren waren. Die Zusage der LfA an die Hausbank muss bis zum 30.06.2022 erfolgt sein. Die LfA ist verpflichtet, die auf Basis der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ gewährten Einzelbeihilfen von mehr als 100.000 EUR einzeln auf einer ausführlichen Beihilfe-Website oder über das IT-Instrument der EU-Kommission zu veröffentlichen (vgl. § 6 Abs. 3 „Bundesregelung Bürgschaften 2020“).

3 Beihilfewert

3.1 Bürgschaften die nach Maßgabe des Kapitels 3 der Bürgschaftsmittelteilung⁴ gewährt werden sind keine Beihilfen und besitzen somit keinen Beihilfewert. In den übrigen Fällen wird der Beihilfewert wie folgt festgelegt:

Für gesunde Unternehmen sowie generell bei Bürgschaften auf Basis der De-minimis-Verordnung⁵ wird der Beihilfewert der Bürgschaft grundsätzlich mittels einer der von der Europäischen Kommission genehmigten Methoden zur Berechnung des Beihilfewertes staatlicher Bürgschaften risiko- und laufzeitabhängig auf Grundlage eines von der Hausbank durchgeführten bilanzbasierten Ratings für den Einzelfall berechnet.⁹ Bei Bürgschaften auf Basis der Bundesregelung Bürgschaften 2020 können diese genehmigten Methoden gleichfalls genutzt werden.

Liegt für das antragstellende Unternehmen kein bilanzbasiertes Rating vor, ist nach den für De-minimis-Beihilfen⁵ alternativ zum genehmigten Berechnungsverfahren zur Verfügung stehenden

9) Einzelheiten siehe Genehmigungsschreiben der EU-Kommission K(2007)4287 vom 25.09.2007 (im Internet veröffentlicht unter: http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/comp-2007/n197-07.pdf) bzw. K(2007)5626 vom 28.11.2007 (im Internet veröffentlicht unter: http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/comp-2007/n541-07.pdf). Mit Entscheidung Nr. C(2013) 9777 der Kommission vom 20.12.2013 wurde eine Anpassung der Methoden bewilligt.

Pauschalvorgaben zu verfahren. De-minimis-Bürgschaften können dann bis zu einem Betrag von 1,5 Mio. EUR (bzw. 750 TEUR bei Straßengüterverkehrsunternehmen) und einer Laufzeit von bis zu 5 Jahren oder bis zu einem Betrag von 750 TEUR (bzw. 375 TEUR bei Straßengüterverkehrsunternehmen) und einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren im Einzelfall übernommen werden. Bei Bürgschaften mit einem geringeren Betrag und / oder einer kürzeren Laufzeit als 5 bzw. 10 Jahre wird der Beihilfewert dieser Bürgschaft als entsprechender Anteil des jeweiligen De-minimis-Schwellenwertes⁵ berechnet. In Fällen, in denen die Möglichkeiten des De-minimis-Pauschalverfahrens nicht ausreichend sind, kann die Überleitungsmethode für Bürgschaften bei „Spezialfinanzierungen“¹⁰ (Unternehmen in der Frühentwicklungsphase („junge Unternehmen“) und Projektgesellschaften) als Ersatz für das De-minimis-Pauschalverfahren angewendet werden.

Falls keines der genannten Verfahren zur Ermittlung des Beihilfewertes staatlicher Bürgschaften zur Verfügung steht, kann auf einen Beihilfewert in Höhe des Bürgschaftsbetrages ausgewichen werden.

Soweit die maßgeblichen Beihilfehöchstwerte der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“), können Bürgschaften der LfA grundsätzlich mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

- 3.2 Bei Bürgschaften für Unternehmen in Schwierigkeiten auf Grundlage der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (siehe Tz. 2.3.2) bemisst sich der Beihilfewert nach der Ausfallwahrscheinlichkeit des Kredits zum Zeitpunkt der Bürgschaftsentscheidung.

4 Voraussetzungen für die Übernahme von Bürgschaften

- 4.1 Der Kreditnehmer muss fachlich und persönlich kreditwürdig sein.
- 4.2 Der Kreditnehmer hat den Kredit soweit wie möglich abzusichern. Gesellschafter, die wesentlichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben können, sollen die Mithaftung für den verbürgten Kredit ganz oder teilweise übernehmen.

Im Rahmen der Coronakrise werden zeitlich befristet folgende Erleichterungen eingeführt:

- Auf eine zusätzliche persönliche Mithaftung kann verzichtet werden. Dies gilt nicht für eine gegebenenfalls bestehende rechtsformbedingte Gesellschafterhaftung (z. B. bei Einzelfirma, OHG, GbR). Auch soweit bezogen auf das bereits bestehende Engagement der LfA eine persönliche Mithaftung eines Gesellschafters existiert, ist diese in vollem Umfang aufrecht zu erhalten.
- In Fällen mit einem LfA-Gesamtrisiko bis einschließlich 500.000 EUR erfolgt die Besicherung des Darlehens nach banküblichen Grundsätzen im Ermessen der Hausbank, wobei auch eine schwache oder nachrangige Besicherung zulässig ist. Kredite ohne Besicherung, also Blankokredite, können nicht verbürgt werden. Dies gilt auch, wenn als einzige Sicherheit die alleinige Abtretung einer Risikolebensversicherung vereinbart würde. Die Hereinnahme von Sondersicherheiten für den Risikoanteil der Hausbank ist nicht gestattet. Die Hausbank dokumentiert die konkrete Besicherung in ihrer Akte. Nachträgliche Veränderungen der Absicherung sind bei einem LfA-Gesamtrisiko bis einschließlich 500.000 EUR ohne Zustimmung der LfA zulässig, wenn die Hausbank als Treuhänderin der LfA dies für notwendig hält und hierbei nach bankmäßigen Grundsätzen vorgeht. Eine Verschlechterung der Absicherungssituation der LfA ist dabei jedoch nur zulässig, soweit dies für Nachfinanzierungen oder zusätzliche Betriebsmittelfinanzierungen im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Vorhaben zwingend erforderlich ist.
- In Fällen mit einem LfA-Gesamtrisiko über 500.000 EUR ist die Besicherung in den Antragsunterlagen (Sicherheitspiegel) darzustellen. Eventuelle nachträgliche Änderungen sind konkret mit der LfA abzustimmen.

- 4.3 Das betriebliche Rechnungswesen des Kreditnehmers muss geordnet sein und jederzeit eine Überprüfung der Umsatzverhältnisse, der Vermögens-, Ertrags- und Liquiditätslage ermöglichen.
- 4.4 Investitionsvorhaben werden nur verbürgt, wenn mit dem Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der Hausbank noch nicht begonnen war.
- 4.5 Die nachträgliche Verbürgung bereits ausgereicherter Kredite ist nicht möglich.
- 4.6 Sofern für einzelne Wirtschaftszweige besondere Bestimmungen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen gelten, sind diese Sondervorschriften vorrangig zu beachten (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“).

10) Einzelheiten siehe Genehmigungsschreiben der EU-Kommission K(2008)2657 vom 17.06.2008 (im Internet veröffentlicht unter: http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/comp-2007/n762-07.pdf). Mit Entscheidung Nr. C(2013) 9777 der Kommission vom 20.12.2013 wurde eine Anpassung der Methoden bewilligt.

- 4.7 Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die einer früheren Beihilferückforderungsentscheidung der EU nicht nachgekommen sind, sind nicht antragsberechtigt.

5 Pflichten des Kreditinstituts und des Kreditnehmers

- 5.1 Die Pflichten des Kreditinstituts richten sich im Einzelnen nach dem Bürgschaftsvertrag. Das Kreditinstitut ist insbesondere verpflichtet,
- bei der Gewährung, Verwaltung und Abwicklung des verbürgten Kredits die gleiche bankübliche Sorgfalt wie bei den unter eigenem Risiko gewährten Krediten anzuwenden und sich vor allem nach Fälligkeit der verbürgten Forderung mit banküblicher Sorgfalt um die Einziehung zu bemühen und bestellte Sicherheiten zu verwerten;
 - die Verwendung des Kredits entsprechend dem von der LfA mitgeteilten Verwendungsplan festzulegen und die zweckentsprechende Verwendung zu überwachen;
 - sich gegenüber dem Kreditnehmer das Recht vorzubehalten, den Kredit jederzeit aus den im Bürgschaftsvertrag näher bezeichneten wichtigen Gründen fällig zu stellen und davon auf Wunsch der LfA auch Gebrauch zu machen;
 - eine jederzeitige Prüfung der den Kredit betreffenden Unterlagen durch die LfA, sonstiger an der Finanzierung Beteiligter oder den Bayerischen Obersten Rechnungshof zu dulden und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 5.2 Die Pflichten des Kreditnehmers ergeben sich im Einzelnen aus dem mit dem Kreditinstitut abzuschließenden Vertrag. Darin ist der Kreditnehmer insbesondere dazu zu verpflichten,
- auf Verlangen der LfA dem Kreditinstitut den Jahresabschluss in gesetzlich vorgeschriebener Form mit Erläuterungen der wesentlichen Bilanzpositionen und der betriebswirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens zur Verfügung zu stellen; entsprechendes gilt bei freiberuflichen Tätigkeiten hinsichtlich der Einnahmen-/Überschussrechnung mit/ohne Vermögens-/Schuldenaufstellung.
 - der LfA, sonstigen an der Finanzierung Beteiligten oder dem Bayerischen Obersten Rechnungshof das Recht einzuräumen, jederzeit und in jeder Form, insbesondere durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen, Einblick in seine Vermögensverhältnisse zu nehmen, die Einhaltung der Darlehens- und Bürgschaftsbedingungen zu überprüfen und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Die Kosten einer solchen Prüfung hat der Kreditnehmer zu tragen.

6 Art der Bürgschaft und Feststellung des Ausfalls

- 6.1 Die Bürgschaften umfassen die Kreditforderung, die Zinsen mit Ausnahme von Strafzinsen sowie die Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung nach näherer Maßgabe des Bürgschaftsvertrags.
- 6.2 Der Ausfall tritt ein, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, durch Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802c Zivilprozessordnung oder auf sonstige Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten oder sonstigem Vermögen des Kreditnehmers nicht mehr zu erwarten sind.
- 6.3 Die Feststellung des Ausfalles erfolgt in der Regel binnen 8 Monaten nach Eingang des vollständig ausgefüllten Schadensberichtsdruckes bei der LfA. Sowohl die LfA als auch die Hausbank streben an, einen Zeitraum von 18 Monaten seit der Kündigung des verbürgten Kredits bis zur Schadenserstattung nicht zu überschreiten.
- 6.4 Die LfA ist berechtigt, zur Vermeidung eines weiteren Zinsanfalls Abschlagszahlungen zu leisten. Zudem verpflichtet sich die LfA im Bürgschaftsvertrag, im Falle der Inanspruchnahme der Bürgschaft dem Grunde nach (regelmäßig nach der Kündigung der von der LfA verbürgten Kredite) auf formlosen schriftlichen Antrag der Hausbank zeitnah einen Betrag in Höhe des durch das Kreditinstitut robust geschätzten wirtschaftlichen Verlustes als Abschlagszahlung auf den voraussichtlichen Ausfall der von der LfA verbürgten Kredite zu leisten. Dabei wird durch die Abschlagszahlung der Ausfall weder dem Grunde noch der Höhe nach von der LfA anerkannt.

7 Verfahren und Kosten

- 7.1 Anträge auf Übernahme einer Bürgschaft sind von dem Kreditnehmer bei einem Kreditinstitut seiner Wahl (Hausbank) zu stellen. Ist die Hausbank bereit, den Kredit bei Übernahme einer Bürgschaft zu gewähren, so leitet sie den Antrag und die ergänzend erforderlichen Unterlagen (vgl. hierzu Merkblatt „Antragsunterlagen“) an die LfA weiter. Die Bereitschaftserklärung muss eine kurze Beurteilung des Kreditfalls, eine Stellungnahme zur Höhe der Eigenhaftung der Hausbank und genaue Angaben über die einzelnen Kreditbedingungen enthalten.

Für die Bearbeitung des Antrags erhebt die LfA eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 0,5 % des Bürgschaftsbetrages (mindestens 250 EUR, höchstens 25.000 EUR). Das Kreditinstitut ist verpflichtet, sich das einmalige Antragsentgelt vom Kreditnehmer erstatten zu lassen.

7.2 Die Hausbank hat ab dem Zeitpunkt, an dem sie das Bürgschaftsangebot anerkennt bzw. bei von der LfA refinanzierten Darlehen ab dem Zeitpunkt der Auszahlung, eine laufende Avalprovision aus dem jeweiligen Bürgschaftsbetrag zu zahlen. Die Provision ist grundsätzlich wie folgt gestaffelt:

- Bürgschaften für Investitionskredite
(auch außerhalb Deutschlands) und Inlandsavale 1 % p. a.
- Bürgschaften für Betriebsmittelkredite und Konsolidierungsvorhaben
(einschließlich Rettungs- und Umstrukturierungsbürgschaften) 2 % p. a.
- Bürgschaften für Betriebsmittelkredite und Konsolidierungsvorhaben (einschließlich Rettungs- und Umstrukturierungsbürgschaften) bei erhöhtem Risiko 3 % p. a.

Falls beihilferechtliche Regularien davon abweichende Avalprovisionssätze notwendig machen (z. B. Safe-Harbour-Prämien), können die vorgenannten Provisionssätze im Einzelfall überschritten werden.

Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Avalprovision dem Kreditnehmer in Rechnung zu stellen.

Die Provision wird bei Bürgschaften für von der LfA refinanzierte Darlehen, die vierteljährliche Zins- und Tilgungsstrukturen aufweisen sowie grundsätzlich für von der LfA nicht refinanzierte Darlehen vierteljährlich nachträglich jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. bzw. 30.12. berechnet.

Bei allen anderen Bürgschaften wird die Avalprovision halbjährlich nachträglich jeweils zum 30.06. und 30.12. berechnet.

Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum Risikogerechten Zinssystem“

1 Weshalb werden die Konditionen der LfA-Darlehen gestaffelt?

Die LfA Förderbank Bayern vergibt ihre Darlehen nicht direkt, sondern reicht sie über die Hausbanken, also über die Geschäftsbanken aus. Die mit der Ausreichung verbundenen Ausfallrisiken trägt prinzipiell die Hausbank. Banken und Sparkassen richten die Kreditvergabe unter Kosten- und Ertragsgesichtspunkten aus. Um den Zugang zu öffentlichen Förderkrediten auf breiter Basis dauerhaft zu sichern, ist es deshalb erforderlich, durch differenzierte Konditionen den jeweiligen Risiken des Einzelfalls Rechnung zu tragen. Das Risikogerechte Zinssystem (RGZS) ermöglicht dies, indem es die wirtschaftlichen Verhältnisse Ihres Unternehmens und die vorhandenen Kreditsicherheiten berücksichtigt.

2 Für welche Produkte gilt das RGZS?

Das RGZS findet auf folgende Produkte (**mit und ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“**) Anwendung:

- Startkredit (SK6)
- Investivkredit (IK6)
- Corona-Schutzschirm-Kredit (CS5 und CS6)
- Universalkredit (UK5)
- Innovationskredit 4.0 (IV5, IV6, IU5 und IU6)
- Energiekredit (EK5) und Energiekredit Plus (EK6)
- Energiekredit Gebäude (EG8)
- Ökokredit (ÖK8 und ÖK9)
- Regionalkredit (RK5)
- Akutkredit (AK5).

3 Wie wird die zu entrichtende Zinshöhe ermittelt?

Im RGZS zahlt jeder Kreditnehmer für seinen Förderkredit einen individuell zu vereinbarenden Zinssatz. Die LfA legt diesen Zinssatz nicht einzelfallbezogen fest, sondern gibt lediglich maximal zulässige Zinsobergrenzen vor.

Die Hausbank kalkuliert das Zinsniveau, das sie unter Berücksichtigung der damit verbundenen Ausfallrisiken für den konkreten Einzelfall für angemessen erachtet, in Abhängigkeit von der Bonität und der Werthaltigkeit der Besicherung nach einem 4-stufigen Schema:

Dabei gilt der Grundsatz: Je besser die wirtschaftlichen Verhältnisse und je werthaltiger die gestellten Sicherheiten, desto geringer die Risiken und desto zinsgünstiger das Angebot. Insofern können Sie Ihre Zinskonditionen durch entsprechende Aktivitäten positiv beeinflussen.

Schritt 1: Die Hausbank beurteilt die Bonität

Um zu beurteilen, ob der Darlehensinteressent grundsätzlich in der Lage wäre, die aus einer Darlehensgewährung resultierenden Zins- und Tilgungszahlungen ordnungsgemäß zu erbringen, analysiert die Hausbank die wirtschaftlichen Verhältnisse. Hierzu benötigt sie i. d. R. aktuelle Jahresabschlüsse, betriebswirtschaftliche Auswertungen bzw. ggf. Einnahme-Überschuss-Rechnungen. Zudem verschafft sich die Hausbank ein Bild über weitere Faktoren. Dies sind beispielsweise erwartete Unternehmensentwicklung, kaufmännische und technische Qualifikationen, Führungsqualitäten und eventuelle Risikofaktoren.

Bei Gründungsvorhaben stellt die Hausbank vor allem auf qualitative Faktoren ab. Hierzu zählen Gründungskonzept, Gründungsperson(en) und Markteinschätzung, bei Unternehmensübernahmen auch das Übernahmekonzept.

Zur Einstufung der Risiken, die mit einer eventuellen Kreditvergabe verbunden sind, verwendet die Hausbank ein Ratingverfahren oder andere Bewertungsmodelle. Im Hinblick auf Förderdarlehen ordnet die Hausbank den Kreditnehmer in so genannte Bonitätsklassen ein. Beim Corona-Schutzschirm-Kredit darf sie dabei auf das am 31.12.2019 gültige Rating abstellen.

Bestimmung der Bonitätsklasse

Bonitäts- klasse	Bonitätseinschätzung durch die Hausbank	Risikoeinschätzung durch die Haus- bank	Einjahresausfallwahr- scheinlichkeit¹ des Kreditnehmers
1	ausgezeichnet	niedrig hoch	bis 0,10 %
2	sehr gut		über 0,10 % bis 0,40 %
3	Gut		über 0,40 % bis 1,20 %
4	befriedigend		über 1,20 % bis 1,80 %
5	noch befriedigend		über 1,80 % bis 2,80 %
6	ausreichend		über 2,80 % bis 5,50 %
7	noch ausreichend		über 5,50 % bis 10,00 %

Beispiel:

Die Hausbank schätzt die wirtschaftlichen Verhältnisse als „befriedigend“ ein. Im Ratingverfahren ermittelt sie eine 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit von 1,5 %. Daraus ergibt sich die Bonitätsklasse 4.

Schritt 2: Die Hausbank prüft die vorgesehenen Sicherheiten

Sicherheiten dienen der Hausbank zur Begrenzung des Kreditverlusts für den Fall, dass ein Kreditnehmer laufende Zins- und Tilgungsverpflichtungen nicht erbringen kann. Die zur Absicherung des Kredits vorgesehenen Sicherheiten, z. B. Grundschulden oder Sicherungsübereignungen, werden von der Hausbank bewertet. Hierbei schätzt sie ein, welcher Anteil des Kredits durch erwartete Erlöse aus den Sicherheiten voll werthaltig abgedeckt werden kann (Werthaltigkeit der Besicherung). Der erwartete Wiederverkaufswert bestimmt sich u. a. durch die Art der Sicherheit, die Wertbeständigkeit, die Marktgängigkeit und den allgemeinen technischen Fortschritt. Bei schwachen Sicherheiten kann durch eine Bürgschaft der LfA bzw. Bürgschaft der Bürgschaftsbank Bayern GmbH eine erhebliche Verbesserung der Absicherungssituation erreicht werden (siehe hierzu Seite 4).

Für die Gewährung von Förderdarlehen ordnet die Hausbank die Sicherheiten wie folgt ein:

Bestimmung der Besicherungsklasse

Besicherungsklasse	Werthaltige Besicherung in %
1	70 % und mehr
2	unter 70 % und über 40 %
3	bis 40 %

Beispiel:

Die Hausbank ermittelt, dass eine Grundschuld den Kredit zu 55 % abdeckt. Daraus ergibt sich Besicherungsklasse 2.

¹ Die Ein-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit drückt die anhand von Erfahrungswerten ermittelte Wahrscheinlichkeit aus, dass der Kreditnehmer innerhalb eines Jahres zahlungsunfähig wird. Bei längerfristigen Krediten liegt die Ausfallwahrscheinlichkeit bezogen auf die Gesamtlaufzeit des Kredits um ein Vielfaches höher. Für Ein-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeiten über 10,00 % ist eine Antragstellung nicht möglich.

Schritt 3: Die Hausbank ermittelt die Preisklasse

Aus der Kombination von Bonitätsklasse und Besicherungs-kategorie ergibt sich die Preisklasse.

Bestimmung der Preisklasse²

Bonitätsklasse (1-Jahresausfall-wahr- scheinlichkeit)	Besicherungs-kategorie (Werthaltige Besicherung)		
	1 (≥ 70%)	2 (> 40% und < 70%)	3 (≤ 40%)
1 (≤ 0,10 %)	A	A	A
2 (> 0,10 % und ≤ 0,40 %)	A	B	D
3 (> 0,40 % und ≤ 1,20 %)	B	D	G
4 (> 1,20 % und ≤ 1,80 %)	C	E	G
5 (> 1,80 % und ≤ 2,80 %)	D	F	G
6 (> 2,80 % und ≤ 5,50 %)	E	G	X
7 (> 5,50 % und ≤ 10,00 %)	G	G	Nur im Corona-Schutz- schirm-Kredit: X

Beispiel:

Aus dem Zusammentreffen von Bonitätsklasse 4 und Besicherungs-kategorie 2 ergibt sich die Preisklasse E.

Schritt 4: Festlegung der individuellen Kundenkonditionen

Im Rahmen des RGZS gibt die LfA maximal zulässige Zinsobergrenzen vor. Welche Zinssätze im Einzelfall zulässig sind, zeigt die Konditionenübersicht der LfA (www.lfa.de) auf.

Die Maximalwerte wurden so kalkuliert, dass sie grundsätzlich für die Hausbanken für die jeweils ungünstigste Bonitäts- und Besicherungs-konstellation der jeweiligen Preisklasse noch kostendeckend sein sollten. Jede Preisklasse deckt aber eine Spannweite unterschiedlicher Konstellationen von Bonität und Besicherung ab. Insofern sollten die individuellen Zinskonditionen in der praktischen Anwendung die maximal zulässigen Obergrenzen oft unterschreiten. Die maximale Zinshöhe wird zwischen Kreditnehmer und Hausbank für die gesamte Darlehenslaufzeit bzw. die Zinsbindungsfrist individuell vereinbart.

Beispiel:

Bei einem Startkredit (SK6) mit einer Laufzeit von 10 Jahren und 2 tilgungsfreien Jahren galten zum 30.06.2021 die folgenden Obergrenzen:

Preisklasse		A	B	C	D	E	F	G	X
Maximaler Zins- satz des Darle- hens p. a.	Sollzins	1,00 %	1,40 %	1,70 %	2,20 %	2,80 %	3,50 %	4,00 %	6,50 %
	Effektivzins	1,00 %	1,41 %	1,71 %	2,22 %	2,83 %	3,55 %	4,06 %	6,66 %

(Die Zinssätze in dieser Übersicht sind Preisbeispiele auf Basis der Konditionen per 10.06.2021)

Aufgrund der Einstufung in die Preisklasse E darf der Effektivzins des Startkredits 2,83 % p. a. nicht überschreiten, sehr wohl aber darunter liegen. Im Beispielfall sollte die Vereinbarung eines Zinses unterhalb der Obergrenze möglich sein, da Bonität und Besicherung jeweils besser sind als die schlechtesten Werte der Klasse.

² Für die Kombination aus Bonitätsklasse 7 und Besicherungs-kategorie 3 ist eine Antragstellung nicht zulässig. Ausgenommen davon ist nur der Corona-Schutzschirm-Kredit, für den die Kombination 7/3 der Preisklasse X zugeordnet ist. Ansonsten kann gegebenenfalls über eine Bürgschaft eine Verbesserung der Besicherungs-kategorie erreicht werden (siehe Schritt 2 und Tz. 5)

4 Welche Möglichkeiten bietet das RGZS dem Kreditnehmer?

Banken beurteilen bei der Kreditvergabe neben Ihrer Vermögens- und Ertragslage auch weitere Faktoren, die die Zukunftsaussichten Ihres Unternehmens wesentlich prägen. Mangelnde Informationen wirken sich erfahrungsgemäß negativ auf die Bonitätseinstufung aus. Deshalb zahlt es sich aus, die Hausbank umfassend zu informieren.

Gründe, die zu einer konkreten Einschätzung des Unternehmens hinsichtlich Bonität und Besicherung geführt haben, sollte man sich erläutern lassen, um zu erkennen, durch welche Maßnahmen sich die Einschätzung und Bepreisung verbessern ließen.

Das RGZS setzt auf Wettbewerb. Selbst bei gleicher Bonitäts- und Besicherungseinstufung können die Hausbanken unterschiedlich hohe Zinssätze für angebracht erachten. Insofern kann es ratsam sein, bei mehreren Banken oder Sparkassen Vergleichsangebote einzuholen.

Die Angemessenheit eines Zinsangebots ist im RGZS verhandelbar. Je niedriger das Ausfallrisiko innerhalb einer Bonitätsklasse und je werthaltiger die Besicherung innerhalb einer Besicherungs-klasse, desto deutlicher sollte sich der individuelle Angebotszinssatz von der maximal zulässigen Preisobergrenze abheben.

Beispiel:

Im obigen Beispielfall wären deutlich günstigere Konditionen angemessen, wenn sich die Absicherung von den bisher unterstellten 55 % auf beispielsweise knapp 70 % verbessern ließe. Zwar ergäbe sich in diesem Fall weiterhin eine Einstufung in Besicherungs-klasse 2 und Preisklasse E; allerdings wäre eine Einstufung in Besicherungs-klasse 1 und daraus resultierend in Preisklasse C nur haarscharf verpasst worden. Insofern bietet die Obergrenze der Preisklasse C (maximal 1,71 %) dann einen besseren Anhaltspunkt für die Höhe des angemessenen Zinses als die Obergrenze der Preisklasse E (maximal 2,83 %).

5 Welche Besonderheiten sind bei der Beantragung von Risikoübernahmen zu beachten?

Darlehen, für die die LfA Förderbank Bayern durch eine Haftungsfreistellung Risiken der Hausbank übernimmt, werden ebenfalls risikogerecht nach dem RGZS bepreist. Insofern gelten für haftungsfreigestellte Darlehen dieselben maximalen Kreditnehmerzinsen wie für nicht haftungsfreigestellte Darlehen. Haftungsfreistellungen stellen im RGZS keine Sicherheit dar.

Haftungsfreistellungen sind insbesondere bei Darlehensbeträgen bis 500.000 EUR eine schnelle und schlanke Alternative zu Bürgschaften.

Bürgschaften der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH bewirken im Falle begrenzter Absicherungsmöglichkeiten regelmäßig eine Verbesserung der Sicherheitenklasse und damit eine Absenkung der maximal zulässigen Kreditnehmerkonditionen. Gegenzurechnen sind die Kosten der Bürgschaftsübernahme, also Avalprovisionen und eventuelle Bearbeitungsgebühren.

6 Weitere Informationen

Für Fragen zum Produkt- und Serviceangebot der LfA und für die Anforderung von Informationsmaterial steht Ihnen die Förderberatung der LfA wie folgt zur Verfügung:

- Tel.: 089 / 21 24 - 10 00
- Fax: 089 / 21 24 - 22 16
- E-Mail: info@lfa.de.

Wie sich Unternehmer und Existenzgründer optimal auf die Entscheidungsprozesse der Banken vorbereiten können, zeigt unser „**Leitfaden für den Bankenbesuch**“. Wir stellen Ihnen diese Broschüre gerne kostenlos zur Verfügung.

Merkblatt „Verwendungsnachweisführung“

1 Allgemeines

Die bayerische Haushaltsordnung (Artikel 23 und 44), die Verwaltungsvorschriften zu diesen Artikeln sowie die „Allgemeinen Darlehensbestimmungen“ der LfA sehen vor, dass nach Ausreichung von zinsverbilligten Darlehen sowie für die Gutschrift etwaiger Tilgungszuschüsse deren zweckentsprechende Verwendung nach Abschluss der Maßnahme vom Kreditnehmer nachzuweisen und von der Hausbank zu überwachen ist. Zur Dokumentation von Investitionsvorhaben dient der Vordruck „Verwendungsnachweis“ (Formblatt Nr. 561/10.19), den der Kreditnehmer (ggf. unter Mithilfe der Hausbank) auszufüllen und den die Hausbank zu den Kreditakten zu nehmen hat. Der Verwendungsnachweis muss **vollständig** und **zeitnah** erstellt werden. Zeitnah heißt spätestens $\frac{1}{2}$ Jahr nach Zahlung der letzten Rechnung, aber nicht vor Abschluss der Maßnahme.

Sollte in einzelnen Programmen ein abweichendes Verwendungsnachweisverfahren vorgeschrieben sein, richten Sie sich bitte nach den entsprechenden Bestimmungen in den Darlehensbestimmungen bzw. Darlehensangeboten.

2 Eckpunkte zur Erstellung des Verwendungsnachweises

2.1 Zahlenmäßiger Nachweis

Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus dem Investitions- und Finanzierungsplan einschließlich anzugebender nicht förderfähiger Investitionen. Bei Änderungen des Investitions- und Finanzierungsplans sind die ursprünglichen Daten aus dem Darlehensangebot unter der Rubrik „genehmigte Investitionen/Finanzierungen lt. Darlehensangebot“ zu übernehmen und den tatsächlich angefallenen Investitionskosten sowie den tatsächlich eingesetzten Finanzierungsmitteln gegenüber zu stellen. Ergeben sich gegenüber dem genehmigten Investitions- und Finanzierungsplan keine Abweichungen, sind diese Angaben nicht erforderlich. Dann reicht ein Ankreuzen, dass der genehmigte Investitions- und Finanzierungsplan eingehalten wurde.

Ist der zahlenmäßige Nachweis auszufüllen, ist bei den Einzelansätzen der Investitionsaufstellung darauf zu achten, dass diese netto, d. h. ohne Umsatzsteuer (wenn die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug besteht) und auch unter Abzug von Skonti und Rabatten auszuweisen sind. Relevant ist der beim Kreditnehmer in der Bilanz aktivierte oder in die Gewinn- und Verlustrechnung eingeflossene Betrag.

Grundlage für den Nachweis der Investitionen sind Rechnungen oder Kaufverträge. Diese werden häufig mit Hilfe von Tabellen aufgelistet und dienen gleichzeitig auch für den Nachweis zum fristgerechten Mitteleinsatz. Ansonsten können bankeninterne Kontobewegungen oder die investitionsrelevanten Bestandskonten des Kreditnehmers herangezogen werden.

Investitions- und Finanzierungsplan müssen identische Summen aufweisen, d. h., dass auch die tatsächlich durchgeführten Finanzierungen abzubilden sind.

2.2 Sachbericht

Der Sachbericht ist der zweite Bestandteil eines Verwendungsnachweises. Hier müssen Angaben zum Vorhabensbeginn, Förderzweck mit Zielerreichung, Ende der Maßnahme, fristgerechten Mitteleinsatz sowie die zweckentsprechende Verwendung durch Ankreuzen im freien Antwortfeld bestätigt werden. Bei Abweichungen sind die Gründe in einem separaten formlosen Schreiben zu erläutern.

2.3 Unterschriften des Kreditnehmers und der Hausbank

Mit den Unterschriften auf dem Verwendungsnachweis bestätigen der Kreditnehmer und die Hausbank die Richtigkeit der Angaben. Die Hausbank bestätigt zusätzlich, dass der Kreditnehmer den Verwendungsnachweis unterzeichnet und das Formblatt im Original vorgelegen hat und verpflichtet sich zur Aufbewahrung des Prüfdokuments. Mit dem Datum wird der Zeitpunkt der Erstellung des Verwendungsnachweises dokumentiert.

3 Vorlage bei der LfA

Sollten sich bei den durchgeführten Investitionen und Finanzierungen Abweichungen zu den genehmigten Daten des Darlehensangebots ergeben, die außerhalb der Bagatellgrenzen der „Allgemeinen Darlehensbestimmungen“ liegen, hat die Hausbank die LfA unverzüglich darüber zu informieren. Die LfA entscheidet dann über Zustimmung, Kürzung oder Kündigung.

München, 30.12.2021

Ergänzungsbogen zum Antrag Innovationskredit 4.0 (IV6, IU6) - nur auszufüllen bei Darlehen von mehr als 1.400.000 EUR -

Antragsteller Name, Vorname; Firma

Zum Verbleib bei der Hausbank

Erklärung des Antragstellers zur Veröffentlichung von Informationen (nur bei Darlehen von mehr als 1.400.000 EUR auszufüllen)

Der beantragte Innovationskredit 4.0 (IV6, IU6) wird durch eine InnovFin-Garantie des Horizon 2020-Programms der EU und den unter der Innovationsoffensive für Europa errichteten Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFIS) unterstützt. Ziel der InnovFin-Garantie ist es, den Zugang kleiner und mittlerer Unternehmen sowie Angehöriger freier Berufe mit signifikanten F&E und/oder Innovationsaktivitäten zu Finanzmitteln zu ermöglichen bzw. zu verbessern.

Der EIF beabsichtigt, bei einer Darlehenshöhe von mehr als 1.400.000 EUR folgende Informationen über den Endkreditnehmer auf seiner Webseite (www.eif.org) zu veröffentlichen: Name, Adresse sowie Art und Zweck der InnovFin-Unterstützung. Die Erteilung der Einwilligung hat keine Auswirkung auf die Förderfähigkeit.

Der Antragsteller ist eine natürliche Person und mit der Veröffentlichung einverstanden.

Diese Einwilligung ist jederzeit frei widerruflich. Auf die Datenschutzhinweise – Informationen nach Artikel 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der LfA wird hingewiesen. Diese Datenschutzhinweise können jederzeit unter www.lfa.de/datenschutz abgerufen werden.

Der Antragsteller ist eine juristische Person und mit der Veröffentlichung einverstanden.

Der Antragsteller ist eine juristische Person und mit der Veröffentlichung **nicht** einverstanden aufgrund:

der Beeinträchtigung geschäftlicher Interessen.

_____ (frei formulierter Grund).

Die o. g. Erklärung ist der LfA von der Hausbank im Freitextfeld 9.5 des Antragsformulars (Vordruck 100) mitzuteilen. Sofern der Antragsteller eine natürliche Person ist und sich nicht mit der Veröffentlichung einverstanden erklärt, ist keine Option auszuwählen bzw. anzukreuzen. In diesem Fall trägt die Hausbank in das Freitextfeld 9.5 des Antragsformulars (Vordruck 100) ein: „Der Antragsteller ist eine natürliche Person und mit der Veröffentlichung **nicht** einverstanden.“ Ansonsten ist das Freitextfeld entsprechend der angekreuzten Option auszufüllen: „Der Antragsteller ist eine natürliche Person und mit der Veröffentlichung einverstanden.“, „Der Antragsteller ist eine juristische Person und mit der Veröffentlichung einverstanden bzw. **nicht** einverstanden.“

Ort und Datum

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift Antragsteller

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift Hausbank

Ergänzende Angaben zum Antrag: LfA-Schnellkredit

Name/Firma (laut Handelsregister) Antragsteller, Adresse

Antrag vom

A. Bestätigung des Antragstellers

Der LfA-Schnellkredit steht Unternehmen zur Verfügung, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben. Bei Antragstellung benötigen wir von Ihnen daher die nachfolgenden Bestätigungen.

Ich bestätige, dass

- das antragstellende Unternehmen seit mindestens 01.10.2019 am Markt aktiv ist (maßgeblich ist das Datum der ersten Umsatzerzielung).
- es sich zum Stichtag 31.12.2019 nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der EU-Definition (Art. 2 Ziff. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014) handelte (Vertiefende Informationen zu „Unternehmen in Schwierigkeiten“ s. S. 3 dieser Anlage).

Falls das Unternehmen am 31.12.2019 bereits in Schwierigkeiten war, kann die Förderung dennoch erfolgen, wenn alle folgenden Punkte gesondert bestätigt werden können (Bitte ggf. ankreuzen):

- es sich bei dem Unternehmen um ein kleines Unternehmen gemäß EU-Definition (im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014; weniger als 50 Mitarbeiter und Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR) handelt.
- das Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist.
- das Unternehmen keine Rettungsbeihilfe¹ erhalten hat.
- das Unternehmen keine Umstrukturierungsbeihilfe² erhalten hat.
- das Unternehmen zum 31.12.2019 geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufwies, d. h.
 - keine ungeregelten Zahlungsrückstände von mehr als 30 Tagen bestanden und
 - keine Insolvenzantragspflicht zum 31.12.2019 bestand und keine Absicht besteht, in den nächsten drei Monaten freiwillig einen Antrag zu stellen.
- zum Zeitpunkt der Antragstellung über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt oder ein Insolvenzantrag mangels Masse abgewiesen worden ist und kein sonstiges Verfahren zur Liquidation des Unternehmens läuft.

¹ Falls das Unternehmen eine Rettungsbeihilfe erhalten hat, kann es dennoch eine Förderung erhalten, wenn zum Zeitpunkt der Gewährung die Rettungsbeihilfe zurückgezahlt wurde bzw. erloschen ist.

² Falls das Unternehmen eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten hat, kann es dennoch eine Förderung erhalten, wenn es zum Zeitpunkt der Gewährung keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegt.

- mir bekannt ist, dass
 - a) der Darlehenshöchstbetrag auf 25 % des Jahresumsatzes 2019 begrenzt ist (bei Unternehmen, die nicht bereits seit dem 01.01.2019 am Markt aktiv waren, können die in 2019 erzielten Umsätze zum Jahresumsatz 2019 hochgerechnet werden), bei Unternehmen mit 1 bis 5 Mitarbeitern jedoch auf maximal 50.000 EUR und bei Unternehmen mit 6 bis 10 Mitarbeitern auf maximal 100.000 EUR. (Vertiefende Informationen zur Ermittlung von Umsatz und Anzahl der Mitarbeiter siehe S. 3 dieser Anlage), und
 - b) zudem im Rahmen der Corona-Krise erhaltene bzw. beantragte Zuschüsse in Form von Soforthilfen des Bundes bzw. des Freistaates Bayern von dem gem. Nr. a) genannten maximalen Darlehenshöchstbetrag von 50.000 EUR bzw. 100.000 EUR abzuziehen sind.
- mir bekannt ist, dass ich bis zur Erreichung des Darlehenshöchstbetrages höchstens zwei Anträge stellen darf.
- mir bekannt ist, dass der LfA-Schnellkredit mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) – also auch mit anderen Förderprogrammen der LfA Förderbank Bayern – kombiniert werden kann. Bei einer Kumulierung mit anderen Förderungen auf Basis der EU-Regelungen für Kleinbeihilfen (z. B. „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) ist die Obergrenze von 2.300.000 EUR³ einzuhalten.
- mir bekannt ist, dass während der Darlehenslaufzeit Gewinnausschüttungen nur dann erfolgen dürfen, soweit diese für angemessenen Lebensunterhalt und Kreditrückführungen verwendet werden. Marktübliche Vergütungen an Geschäftsinhaber (natürliche Personen) – auch in Form von Vorab-Ausschüttungen auf den Gewinn – sind erlaubt.
- ich den Inhalt des aktuellen Merkblatts "LfA-Schnellkredit" zur Kenntnis genommen habe.

Mir ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben zu dem Unternehmen vor Abschnitt A (Name/Firma (laut Handelsregister), Antragsteller und Adresse) und alle vorstehenden Bestätigungen unter Abschnitt A subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz und Art. 1 Bayerisches Strafrechtsausführungsgesetz sind und die Abgabe falscher Angaben zu dem Unternehmen oder falscher Bestätigungen als Subventionsbetrug strafbar ist.

Mir ist bekannt, dass die Richtigkeit meiner Selbstauskunft auf Anforderung der LfA Förderbank Bayern anhand von Unterlagen, Belegen und Bilanzen nachzuweisen ist und dass ich diese Dokumente für eine nachträgliche Überprüfung aufbewahren muss.

Ich nehme zur Kenntnis, dass meine Daten im Rahmen der Beantragung und Bearbeitung des Programms „LfA-Schnellkredit“ von der LfA Förderbank Bayern und den einzuschaltenden Kreditinstituten (Hausbank und ggf. durchleitende Kreditinstitute) verarbeitet werden. Ich nehme die Datenschutzgrundsätze unter www.lfa.de/datenschutz zur Kenntnis.

Ich nehme ferner zur Kenntnis, dass die Antragsdaten über eine Auskunftfei plausibilisiert werden.

Ort und Datum

Unterschrift(en) des Antragstellers

Vertiefende Informationen zu Unternehmen in Schwierigkeiten

Gemäß Artikel 2 Nr. 18 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung ist ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ ein Unternehmen, auf das mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

- Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – kleine und mittlere Unternehmen in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen: Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden, ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/Europäische Union genannten Arten von Unternehmen und der Begriff "Stammkapital" umfasst gegebenenfalls alle Agios.
- Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften, ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – kleine und mittlere Unternehmen in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen: Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
- Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.

Vertiefende Informationen zur Umsatzermittlung

Für die Umsatzermittlung gelten die Umsatzerlöse gem. Handelsgesetzbuch (HGB).

Sofern der Antragsteller Teil einer Unternehmensgruppe ist, ist der Gruppenumsatz ausschlaggebend. Zur Ermittlung des Gruppenumsatzes werden der Umsatz des Antragstellers und die Umsätze der mit ihm verbundenen Unternehmen in voller Höhe addiert. Innenumsätze werden herausgerechnet.

Als verbundene Unternehmen gelten:

- Unternehmen, an denen der Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt ist
- Unternehmen, die am Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt sind
- Alle Unternehmen, die in einem formellen Konzernverhältnis stehen.

Vertiefende Informationen zur Ermittlung der Anzahl der Mitarbeiter

Teilzeitkräfte einschließlich Minijobber sind anhand der Wochenarbeitszeit in Vollzeitkräfte folgendermaßen umzurechnen:

- Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Mitarbeiter über 30 Stunden und Auszubildende = Faktor 1
- Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Der/Die Unternehmer/in selbst ist/sind mitzuzählen. Als Mitarbeiter zählt, wer mit dem Unternehmen zum Stichtag 31.12.2019 einen laufenden Arbeitsvertrag hat/hatte. Leih- und/oder Fremdarbeiter werden nicht mitgezählt.

B. Bestätigung des kreditausreichenden Finanzierungsinstituts („Hausbank“)

Der LfA-Schnellkredit steht Unternehmen zur Verfügung, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben. Aufgrund des vereinfachten Kreditvergabeprozesses sind die in Tz. 9.6 des Antragsvordrucks 100 standardmäßig enthaltenen „Bestätigungen und sonstigen Erklärungen des durchleitenden Zentralinstituts und/oder der Hausbank“ teilweise nicht mit den Vergabegrundsätzen des LfA-Schnellkredits vereinbar bzw. für diesen relevant. Aus diesem Grund sind von den unter Tz. 9.6 des Antragsvordrucks 100 geforderten Bestätigungen/Erklärungen nur folgende Bestätigungen/Erklärungen von der Hausbank abzugeben:

- Die Identität des Antragstellers wurde durch die unterzeichnende Hausbank geprüft.
- Die geltenden Programmrichtlinien und Vergabegrundsätze werden anerkannt.
- Wir verpflichten uns sicherzustellen, dass unmittelbar im Anschluss an die Zusage der LfA eine entsprechende Zusage gegenüber dem Antragsteller abgegeben wird bzw. entsprechende vertragliche Regelungen mit diesem getroffen werden.

Darüber hinaus muss die Hausbank bei Antragstellung folgende Bestätigungen abgeben:

Anzahl der Mitarbeiter

Zum Stichtag 31.12.2019 hat das Unternehmen für die Beantragung eines Kredithöchstbetrags von 50.000 EUR nicht mehr als 5 Mitarbeiter bzw. für die Beantragung eines Kredithöchstbetrags von 100.000 EUR nicht mehr als 10 Mitarbeiter (umgerechnet auf Vollzeitkräfte).

Die Plausibilisierung erfolgte auf Basis folgender vom Antragsteller vorgelegten Unterlage:

- Jahresabschluss oder
- Lohn- und Gehaltsunterlagen oder
- Angaben der gesetzlichen Unfallversicherung oder
- Bestätigung des Steuerberaters oder
- Sonstiges: _____

Jahresumsatz

Im Jahr 2019 hat der Antragsteller bzw. die zu berücksichtigende Unternehmensgruppe einen Jahresumsatz in Höhe von _____ EUR ausgewiesen. Der Kreditbetrag überschreitet eine Grenze von 25 % dieses Jahresumsatzes nicht.

Der Nachweis erfolgt auf Basis folgender vom Antragsteller vorgelegten Unterlage:

- (Konsolidierter) Jahresabschluss oder
- Einnahme-Überschussrechnung oder
- Betriebswirtschaftliche Auswertung per 12/2019 oder
- Betriebswirtschaftliche Auswertung per 06/2019, die auf das Gesamtjahr hochgerechnet wurde (falls noch keine BWA 12/2019 vorliegt)

Anzurechnende Vorförderung

Uns liegt eine Bestätigung des Antragstellers vor, dass unter Berücksichtigung aller ihm gewährten bzw. noch beantragten Kleinbeihilfen die nach den EU-Beihilferegulungen zulässige Beihilfeobergrenze³ von 2.300.000 EUR eingehalten wird. In der Bestätigung enthaltene Zuschüsse in Form von Soforthilfen des Bundes bzw. des Freistaates Bayern in Höhe von _____ EUR wurden bei der Festlegung des Darlehensbetrages gem. der im Merkblatt „LfA-Schnellkredit“ genannten Regeln in Abzug gebracht.

Der Nachweis erfolgt auf Basis folgender vom Antragsteller vorgelegten Unterlage:

- „Kleinbeihilfenerklärung“ (LfA-Vordruck Nr. 122) oder
- Frei formulierte schriftliche Bestätigung des Antragstellers

³ Beihilfen, die auf der Grundlage der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ gewährt und vor der Gewährung neuer Beihilfen nach dieser Bundesregelung (teilweise oder vollständig) zurückgezahlt wurden oder auf die (teilweise oder vollständig) verzichtet wurde, fließen in die Feststellung, ob die betreffende Obergrenze überschritten wird, nicht ein.

Gewinnerzielung

- In den Geschäftsjahren 2017 – 2019 in Summe oder im Geschäftsjahr 2019 wurde ein Gewinn erzielt (liegt hierzu nur ein kürzerer Betrachtungszeitraum vor, wird dieser zugrunde gelegt).

Ein Gewinn liegt dann vor, wenn das Ergebnis vor Steuern des Antrag stellenden Unternehmens positiv ist. Der Gewinn kann um die in den Jahren 2017 – 2019 bzw. 2019 gezahlten Geschäftsführergehälter (in der absoluten Höhe nicht gedeckelt) bereinigt werden, so dass sich der maßgebliche Gewinn um diesen Betrag erhöhen kann.

Der Nachweis erfolgt auf Basis folgender vom Antragsteller vorgelegten Unterlage:

- Gewinn- und Verlustrechnung oder
 Einnahmenüberschussrechnung oder
 Betriebswirtschaftliche Auswertung

Einzuholende Auskünfte bei allgemein anerkannten Auskunftsteien

Beide nachstehenden Bestätigungen erfolgen auf Basis der von der Hausbank einzuholenden Auskunft bei einer allgemein anerkannten Auskunftstei.

- Für die organschaftlichen Vertreter des Antrag stellenden Unternehmens oder deren geschäftsführenden Gesellschafter oder im Falle eines Einzelkaufmanns/Freiberufers bei diesem liegen gemäß aktueller Auskunft einer allgemein anerkannten Auskunftstei keine der folgenden Negativmerkmale vor:
- Keine Abgabe der Vermögensauskunft.
 - Vollstreckung nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses nicht zur Befriedigung der Gläubiger geeignet.
 - Schuldner hat die vollständige Befriedigung des Gläubigers nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft nachgewiesen.
 - Antrag auf Eröffnung eines (vereinfachten) Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen bzw. Einstellung eines (vereinfachten) Insolvenzverfahrens mangels Masse.
 - (vereinfachtes) Insolvenzverfahren eröffnet.
 - Restschuldbefreiung versagt.
 - Die Datenbank enthält Informationen zu betrügerischem Verhalten des gesetzlichen Vertreters oder Inhabers.
- Für das Antrag stellende Unternehmen liegen gemäß aktueller Auskunft einer allgemein anerkannten Auskunftstei keine der folgenden Negativmerkmale vor:
- Die Eintragung/Eröffnung des angefragten Unternehmens ist nach dem 01.10.2019 vorgenommen worden.
 - Insolvenzmeldung vor dem 01.01.2020.
 - Das angefragte Unternehmen, die vertretungsberechtigten Personen und die wirtschaftlich Berechtigten werden namentlich auf einer Sanktionsliste geführt.
 - Die Personen, die den Antrag unterschrieben haben, sind andere Personen, als die in der Datenbank geführten Vertretungsberechtigten/Inhaber des angefragten Unternehmens.
 - Die übermittelte HR Nummer stimmt nicht mit der im Handelsregister überein.

Wir haben den Inhalt des aktuellen Merkblatts „LfA-Schnellkredit“ zur Kenntnis genommen und bestätigen hiermit die Richtigkeit unserer vorstehend gemachten Angaben.

Kreditausreichendes Finanzierungsinstitut

Ort und Datum

Unterschrift des Finanzierungsinstituts

Anlage zur Abrechnung von Auskunftskosten für den LfA-Schnellkredit

Vordruck zur Erfassung von Auskunft-Abfragen, welche zum Zwecke der Beantragung eines LfA-Schnellkredits erfolgten und mit der LfA abgerechnet werden sollen. Die Abrechnung für den Zeitraum 01.07.2021 bis 31.12.2021 ist der LfA bis 31.03.2022 vorzulegen. Die Vorlage einer Abrechnung für den Zeitraum ab 01.01.2022 hat bis zum 30.09.2022 zu erfolgen. Abfragen einer SCHUFA-Förderkreditauskunft für den LfA-Schnellkredit rechnet die LfA direkt mit der SCHUFA ab und sind in dieser Auflistung nicht zu erfassen.

Vom Kreditinstitut auszufüllen:

Name des Kreditinstituts: _____

Anschrift: _____

Ansprechpartner: _____ Telefon: _____

E-Mail: _____

Abrechnungsmonat	Anzahl der Einzelfälle, für die eine Auskunft-Abfrage gestellt wurde ¹⁾	Name der Auskunft	angefallene Kosten	beantragte Kostenerstattung ²⁾
Summe				

¹⁾ Abfrage muss nicht in jedem Einzelfall zu einer Antragstellung geführt haben. Für jeden Einzelfall (Darlehensantrag) darf im jeweiligen Abrechnungszeitraum 01.07.2021 bis 31.12.2021 bzw. ab 01.01.2022 grds. nur einmalig eine Abrechnung erfolgen.

²⁾ Eine Kostenerstattung durch die LfA kann nur bis zu max. 20 EUR (brutto) je Abfrage und Einzelfall beantragt werden.

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird bestätigt.

Ort, Datum

Stempel, Unterschriften

**Rechnung samt dieser Anlage bitte per E-Mail mit dem
Betreff: „Abrechnung von Auskunftskosten für den LfA-Schnellkredit“
an: Rechnung@lfa.de**

zur LfA-internen Weiterleitung an Abteilung Z

Ergänzende Angaben zum Antrag: Corona-Kredit - Gemeinnützige

Name Antragsteller (sofern vorhanden laut Registereintrag), Adresse

Antrag vom

A. Bestätigung des Antragstellers

Der Corona-Kredit - Gemeinnützige steht gemeinnützigen Organisationen zur Verfügung, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben, jedoch strukturell gesund sind. Bei Antragstellung benötigen wir von Ihnen daher die nachfolgenden Bestätigungen.

Ich bestätige, dass

- die antragstellende gemeinnützige Organisation seit mindestens 01.01.2019 am Markt aktiv ist (maßgeblich ist das Datum der Gründung).
- die Organisation sich im Zuge der Corona-Krise einem Liquiditätsengpass oder der gänzlichen Nichtverfügbarkeit von Liquidität gegenüber sieht.
- es sich bei der Organisation zum Stichtag 31.12.2019 nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der EU-Definition (Art. 2 Ziff. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014) handelte (Vertiefende Informationen zu „Unternehmen in Schwierigkeiten“ siehe Seite 3 dieser Anlage).
- die Organisation zum 31.12.2019 geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufwies, d. h.
 - keine unregelmäßigen Zahlungsrückstände von mehr als 30 Tagen bestanden und
 - keine Insolvenzantragspflicht zum 31.12.2019 bestand.
- zum Zeitpunkt der Antragstellung über das Vermögen der Organisation kein Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt oder ein Insolvenzantrag mangels Masse abgewiesen worden ist, kein sonstiges Verfahren zur Liquidation der Organisation läuft und keine Absicht besteht, in den nächsten drei Monaten freiwillig einen Insolvenzantrag zu stellen.
- mir bekannt ist, dass
 - das dem Corona-Kredit - Gemeinnützige zugrunde liegende KfW-Sonderprogramm für gemeinnützige Organisationen bis zum 30.06.2022 befristet ist und bis zu diesem Zeitpunkt für die gemeinnützige Organisation kein weiterer Kredit aus den KfW-Sonderprogrammen 2020 mit Haftungsfreistellung (KfW-Unternehmerkredit, ERP-Gründerkredit-Universell und KfW-Schnellkredit 2020) beantragt werden darf.
 - eine Kumulierung mit Instrumenten des Wirtschaftsstabilisierungsfonds oder der aufgrund der Corona-Krise erweiterten Programme der Bürgschaftsbanken, sofern sich diese nicht unmittelbar auf das KfW-Sonderprogramm für gemeinnützige Organisationen beziehen, ausgeschlossen ist.
 - eine Kombination mit anderen Förderprogrammen gemäß den jeweils gültigen Regelungen möglich ist, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

- für die Summe aller Kredite, Zuschüsse und Zulagen, welche auf Grundlage der EU-Regelungen für Kleinbeihilfen (z. B. „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) gewährt wurden, die Obergrenze in Höhe von 2.300.000 EUR¹ je Unternehmen bzw. Unternehmensgruppe einzuhalten ist.
- nur Gehälter, Löhne sowie Honorare für freie Mitarbeiter förderfähig sind, wenn und soweit sie den Betrag nicht übersteigen, der sich nach dem sogenannten Besserstellungsverbot laut Bundeshaushaltsordnung (BHO) bzw. Bayerischer Haushaltsordnung (BayHO) in Verbindung mit den jeweiligen Verwaltungsvorschriften und Allgemeinen Nebenbestimmungen ergibt oder ergeben würde. Die Vergütung (einschließlich Gratifikationen, geldwerter Vorteile und sonstiger, auch gewinnabhängiger Vergütungsbestandteile) darf während der Laufzeit des Kredits einen maximalen Betrag von 150.000 Euro pro Jahr und pro Person nicht übersteigen.
- mir bekannt ist, dass während der Darlehenslaufzeit keine Entnahmen und Ausschüttungen an Gesellschafter erfolgen dürfen.
- ich den Inhalt des aktuellen Merkblatts "Corona-Kredit - Gemeinnützige" zur Kenntnis genommen habe.

Mir ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben zur Organisation vor Abschnitt A (Name Antragsteller und Adresse) und alle vorstehenden Bestätigungen unter Abschnitt A subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz und Art. 1 Bayerisches Strafrechtsausführungsgesetz sind und die Abgabe falscher Angaben zur Organisation oder falscher Bestätigungen als Subventionsbetrug strafbar ist.

Mir ist bekannt, dass die Richtigkeit meiner Selbstauskunft auf Anforderung der LfA Förderbank Bayern anhand von Unterlagen, Belegen und Bilanzen nachzuweisen ist und dass ich diese Dokumente für eine nachträgliche Überprüfung aufbewahren muss.

Ich nehme zur Kenntnis, dass meine Daten im Rahmen der Beantragung und Bearbeitung des Programms Corona-Kredit - Gemeinnützige von der LfA Förderbank Bayern und den einzuschaltenden Kreditinstituten (Hausbank, ggf. durchleitende Kreditinstitute und KfW) verarbeitet werden. Ich nehme die Datenschutzgrundsätze unter www.lfa.de/datenschutz zur Kenntnis.

Ich nehme ferner zur Kenntnis, dass die Antragsdaten über eine Auskunft plausibilisiert werden sowie, dass die LfA Förderbank Bayern verpflichtet ist, gewährte Einzelbeihilfen von mehr als 100.000 EUR bzw. mehr als 10.000 EUR im Landwirtschafts- und Fischereisektor auf einer ausführlichen Beihilfe-Website oder über das IT-Instrument der EU-Kommission zu veröffentlichen (vgl. § 4 Abs. 4 „Fünfte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“).

Ort und Datum

Unterschrift(en) des Antragstellers

Vertiefende Informationen zu Unternehmen in Schwierigkeiten

Gemäß Artikel 2 Nr. 18 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) ist ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ ein Unternehmen, auf das mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

- Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – kleine und mittlere Unternehmen in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen: Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden, ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/Europäische Union genannten Arten von Unternehmen und der Begriff "Stammkapital" umfasst gegebenenfalls alle Agios.
- Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften, ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – kleine und mittlere Unternehmen in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen: Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
- Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.

B. Bestätigung des kreditausreichenden Finanzierungsinstituts („Hausbank“)

Der Corona-Kredit - Gemeinnützige steht gemeinnützigen Organisationen zur Verfügung, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben. Antragsvoraussetzung ist die Befreiung von der Körperschaftsteuer gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz oder von der Gewerbesteuer gemäß § 3 Nr. 6 Gewerbesteuergesetz; damit sind neben gemeinnützigen Zwecken auch mildtätige und kirchliche Zwecke gem. § 53f. AO förderfähig.

Aufgrund des produktspezifischen Kreditvergabeprozesses sind die in Tz. 9.6 des Antragsvordrucks 100 standardmäßig enthaltenen „Bestätigungen und sonstigen Erklärungen des durchleitenden Zentralinstituts und/oder der Hausbank“ teilweise nicht mit den Vergabegrundsätzen des Corona-Kredits - Gemeinnützige vereinbar bzw. nicht für diesen relevant. Aus diesem Grund sind von den unter Tz. 9.6 des Antragsvordrucks 100 geforderten Bestätigungen/Erklärungen nur folgende Bestätigungen/Erklärungen von der Hausbank abzugeben:

- Die geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten in Bezug auf den Antragsteller, insbesondere Identifizierung des Kunden und Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten wurden durch die unterzeichnende Hausbank durchgeführt. Sofern es sich beim Antragsteller um einen Neukunden handelt, wurde dabei nicht von der Möglichkeit der Inanspruchnahme vereinfachter Sorgfaltspflichten nach § 14 GWG Gebrauch gemacht.
- Die Durchfinanzierung des Vorhabens ist bei Gewährung der beantragten Darlehen sichergestellt.
- Die im Antrag genannten Investitionskosten wurden durch entsprechende Unterlagen belegt bzw. glaubhaft gemacht.
- Die geltenden Programmrichtlinien und Vergabegrundsätze werden anerkannt.
- Wir verpflichten uns sicherzustellen, dass unmittelbar im Anschluss an die Zusage der LfA eine entsprechende Zusage gegenüber dem Antragsteller abgegeben wird bzw. entsprechende vertragliche Regelungen mit diesem getroffen werden.

Darüber hinaus muss die Hausbank bei Antragstellung folgende Bestätigungen abgeben:

Steuervergünstigung aufgrund gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke gem. § 52ff. AO

Der Nachweis der Antragsberechtigung durch eine entsprechende Bestätigung des Finanzamts über die Freistellung von der Körperschaft- oder Gewerbesteuer liegt uns vor.

Anzurechnende Vorförderung

Uns liegt eine Bestätigung des Antragstellers vor, dass unter Berücksichtigung aller ihm gewährten bzw. noch beantragten Kleinbeihilfen die nach den EU-Beihilferegelungen zulässige Beihilfeobergrenze von 2.300.000 EUR¹ eingehalten wird.

Der Nachweis erfolgt auf Basis folgender vom Antragsteller vorgelegten Unterlage:

- „Kleinbeihilfenerklärung“ (LfA-Formular Nr. 122) oder
- Frei formulierte schriftliche Bestätigung des Antragstellers

Einzuholende Auskünfte bei allgemein anerkannten Auskunftsteilen

Die nachstehende Bestätigung erfolgt auf Basis der von der Hausbank einzuholenden Auskunft bei einer allgemein anerkannten Auskunftsteil:

- Für die organschaftlichen Vertreter der Antrag stellenden Organisation liegen gemäß aktueller Auskunft einer allgemein anerkannten Auskunftsteil keine der folgenden Negativmerkmale vor:
 - Keine Abgabe der Vermögensauskunft.
 - Die vollständige Befriedigung des Gläubigers wurde nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft nachgewiesen.
 - Die Datenbank enthält Informationen zu betrügerischem Verhalten des gesetzlichen Vertreters oder Inhabers.
- Für die antragstellende Organisation liegen gemäß aktueller Auskunft einer allgemein anerkannten Auskunftsteil keine der folgenden Negativmerkmale vor:
 - Keine Abgabe der Vermögensauskunft.
 - Die vollständige Befriedigung des Gläubigers wurde nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft nachgewiesen.

¹ Beihilfen, die auf der Grundlage der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ gewährt und vor der Gewährung neuer Beihilfen nach dieser Bundesregelung (teilweise oder vollständig) zurückgezahlt wurden oder auf die (teilweise oder vollständig) verzichtet wurde, fließen in die Feststellung, ob die betreffende Obergrenze überschritten wird, nicht ein.

- Die Personen, die den Antrag unterschrieben haben, sind andere Personen, als die in der Datenbank geführten Vertretungsberechtigten/Inhaber der angefragten Organisation.
- Sofern eine Registernummer vorhanden ist, stimmt die übermittelte Registernummer nicht mit der im jeweiligen Register überein.

Wir haben den Inhalt des aktuellen Merkblatts „Corona-Kredit - Gemeinnützige“ zur Kenntnis genommen und bestätigen hiermit die Richtigkeit unserer vorstehend gemachten Angaben.

Kreditausreichendes Finanzierungsinstitut

Ort und Datum

Unterschrift des Finanzierungsinstituts

Kleinbeihilfenerklärung

(Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines LfA-Schnellkredits bzw. eines Corona-Kredit – Gemeinnützige über beantragte / erhaltene Kleinbeihilfen im Sinne der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in ihrer jeweiligen Fassung)

1. Angaben zum antragstellenden Unternehmen / zur antragstellenden Organisation

Antragsteller: Name, Vorname; Firma

Name Hausbank; Antragsdatum

2. Definitionen und Erläuterungen

Kleinbeihilfen sind Beihilfen nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (SA.56790 (2020/N)) in ihrer jeweiligen Fassung. Letztere wurde auf Grundlage des „Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“ (ABl. der EU Nr. C/91 I/01 vom 20.03.2020 in der Fassung der Mitteilung C(2021) 8442 vom 18.11.2021) von der Europäischen Kommission für Deutschland genehmigt (Entscheidung der Kommission zur geänderten Fassung C(2021) 9879 (SA.100743 (2021/N) vom 21.12.2021)). Nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ dürfen alle dem Unternehmen / der Unternehmensgruppe¹ im Zeitraum vom 19.03.2020 bis 30.06.2022 gewährten Kleinbeihilfen den maximal zulässigen Höchstbetrag² von 2.300.000 EUR nicht übersteigen. Für Unternehmen / Unternehmensgruppen¹, die im Fischerei- und Aquakultursektor tätig sind, gilt ein Höchstbetrag² von 345.000 EUR. Für Unternehmen / Unternehmensgruppen¹, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Produkte tätig sind, gilt ein Höchstbetrag² von 290.000 EUR.

Die Bewilligungsstelle ist verpflichtet, vor Gewährung einer Kleinbeihilfe nach § 4 Absatz 1 der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ vom begünstigten Unternehmen eine vollständige Übersicht der seit 19.03.2020 beantragten und erhaltenen Kleinbeihilfen zu verlangen, um die Einhaltung des jeweils geltenden Höchstbetrages² an Kleinbeihilfen zu gewährleisten.

3. Erklärung

Hiermit bestätige ich / bestätigen wir, dass ich / das Unternehmen / die Unternehmensgruppe¹ / die gemeinnützige Organisation über die hier beantragte Kleinbeihilfe hinaus

- a) keine weiteren Kleinbeihilfen
- b) die nachstehend aufgeführten Kleinbeihilfen

erhalten bzw. beantragt habe(n):

Datum Zuwendungs- bescheid / Vertrag	Beihilfegeber	Aktenzeichen/ Projekt-Nr.	Art der Kleinbeihilfe*			Beihilfenswert in EUR
			Allge- meine	Agrar	Fisch	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Summe						

* Zutreffendes bitte ankreuzen.

Mir / uns ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben in den Punkten 1. und 3. für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils subventionserheblich sind im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) i. V. m. §§ 2, 4 des Subventionsgesetzes (SubvG) und Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes und dass ich / wir verpflichtet bin / sind, jede Änderung dieser subventionserheblichen Tatsachen unverzüglich anzuzeigen, § 3 SubvG. Ich bin / wir sind darüber unterrichtet, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche, unvollständige oder unterlassene subventionserhebliche Angaben in dem Antrag bzw. in den Anlagen sowie Scheingeschäfte, -handlungen oder solche unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten eine Strafverfolgung gemäß § 264 StGB zur Folge haben können.

Eintretende Änderungen vor Darlehensabruf sind der Hausbank mitzuteilen.

Ort und Datum

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des antragstellenden Unternehmens / der antragstellenden Organisation

¹ Als Unternehmensgruppe gilt für die Zwecke dieser Kleinbeihilfenerklärung die Definition „ein einziges Unternehmen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 (EU-Amtsblatt L 352/1 vom 24.12.2013) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 02.07.2020 (Amtsblatt der EU Nr. L 215/3 vom 07.07.2020)). Dies ist insbesondere bei Unternehmen der Fall, die in einem Konzernabschluss konsolidiert sind (vgl. § 290 HGB).

² Beihilfen, die auf der Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 gewährt und vor der Gewährung neuer Beihilfen nach dieser Bundesregelung (teilweise oder vollständig) zurückgezahlt wurden oder auf die (teilweise oder vollständig) verzichtet wurde, fließen in die Feststellung, ob die betreffende Obergrenze überschritten wird, nicht ein.

Kumulierungserklärung

(Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Corona-Schutzschirm-Kredits bzw. einer LfA-Bürgschaft auf Basis der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ über beantragte/erhaltene kumulationsfähige Beihilfen)

Diese Erklärung ist nur in folgenden Fällen auszufüllen und der Hausbank im Rahmen des Antragsverfahrens vorzulegen:

- Es wird ein Corona-Schutzschirm-Kredit bzw. eine Bürgschaft der LfA Förderbank Bayern auf Basis der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ beantragt **und**
- es wurden weitere Förderungen nach der „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ und/oder der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ beantragt oder gewährt.

1. Angaben zum Antrag stellenden Unternehmen

Antragsteller: Name, Vorname; Firma

Name Hausbank; Antragsdatum

2. Erklärung

- Hiermit bestätige ich/bestätigen wir, dass ich/das Unternehmen/die Unternehmensgruppe über die hier beantragte Förderung hinaus nur die nachstehend aufgeführten Beihilfen auf Basis der „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ (z. B. Corona-Schutzschirm-Kredit der LfA, Sonderprogramm der KfW mit Laufzeit von bis zu 6 Jahren) bzw. der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ erhalten bzw. beantragt habe(n)/hat:

Datum Zuwendungsbescheid/ Vertrag	Beihilfegeber	Aktenzeichen/ Projekt-Nr.	Beihilfe-rechtliche Grundlage ¹	Zuschussbetrag/ Darlehensbetrag/ Bürgschaftsbetrag (in EUR)	Beihilfenswert (in EUR)

- Ich bestätige/wir bestätigen, dass die Summe aller auf Basis der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ und/oder der „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ gewährten bzw. verbürgten Darlehen einschließlich der hier beantragten Förderung den beihilferechtlichen Darlehenshöchstbetrag nicht überschreitet (siehe Nr. (2) der beigefügten Ausfüllhinweise).

Mir/uns ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils subventionserheblich sind im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) i. V. m. §§ 2, 4 des Subventiongesetzes (SubvG) und Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes und dass ich/wir verpflichtet bin/sind, jede Änderung dieser subventionserheblichen Tatsachen unverzüglich anzuzeigen (§ 3 SubvG). Ich bin/wir sind darüber unterrichtet, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche, unvollständige oder unterlassene subventionserhebliche Angaben in dem Antrag bzw. in den Anlagen sowie Scheingeschäfte, -handlungen oder solche unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten eine Strafverfolgung gemäß § 264 StGB zur Folge haben können.

Eintretende Änderungen vor Darlehensabruf sind der Hausbank mitzuteilen.

Ort und Datum

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des antragstellenden Unternehmens

¹ Für die Übersicht können folgende Abkürzungen genutzt werden: Bundesregelung Bürgschaften 2020 (BR-B), Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020 (BR-D).

Ausfüllhinweise

Auf Grundlage des „**Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19**“ (ABl. EU Nr. C/91 I/01 vom 20.03.2020) in der Fassung der Mitteilung C(2021) 8442 vom 18.11.2021 (ABl. der EU Nr. C 473/1 vom 24.11.2021) bzw. auf Basis der diesbezüglich notifizierten Bundesregelungen können Unternehmen mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfen gewährt werden. Die LfA nutzt die auf Basis des Befristeten Rahmens notifizierte und von der EU-Kommission genehmigte „**Bundesregelung Bürgschaften 2020**“ (SA.56787 (2020/N), Genehmigung der geänderten Fassung vom 21.12.2021, C(2021) 9879 (SA.100743 (2021/N))) als alternative beihilferechtliche Grundlage für die **LfA-Bürgschaften** sowie die „**Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020**“ (SA.56863 (2020/N), Genehmigung der geänderten Fassung vom 21.12.2021, C(2021) 9879 (SA.100743 (2021/N))) als beihilferechtliche Grundlage für den **Corona-Schutzschirm-Kredit**.

Es gelten folgende Vorgaben zum **beihilferechtlichen Darlehenshöchstbetrag bzw. zur Beihilfeobergrenze**:

- (1) Die Kombination einer Förderung auf Basis der „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ bzw. der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ mit Beihilfen auf Basis der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (SA.56790 (2020/N)) in ihrer jeweiligen Fassung (zuletzt Genehmigung der geänderten Fassung vom 21.12.2021, C(2021) 9879 (SA.100743 (2021/N))) ist **ohne Restriktionen** zulässig.
- (2) Die Kombination von Beihilfen auf Basis der „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ mit Beihilfen auf Basis der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ ist **nur für unterschiedliche Darlehen** zulässig. In diesem Fall darf die Summe aller auf Basis der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ und/oder der „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ gewährten bzw. verbürgten Darlehen pro Unternehmen bzw. Unternehmensgruppe² **folgende Beträge nicht überschreiten** (Darlehenshöchstbetrag):
 - die doppelte jährliche Lohnsumme des Empfängers (einschließlich Sozialversicherungsbeiträgen und Kosten für Personal, das am Standort des Unternehmens arbeitet, aber formal auf der Lohn- und Gehaltsliste von Subunternehmen steht) für das Jahr 2019 oder das letzte verfügbare Jahr. Bei Unternehmen, die am oder nach dem 1. Januar 2019 gegründet wurden, darf der Darlehenshöchstbetrag die voraussichtliche jährliche Lohnsumme für die ersten beiden Betriebsjahre nicht übersteigen; oder
 - 25 % des Gesamtumsatzes des Empfängers im Jahr 2019; oder
 - in angemessen begründeten Fällen darf der Darlehensbetrag auf der Grundlage einer Selbstauskunft des Empfängers zu seinem Liquiditätsbedarf erhöht werden, um den Liquiditätsbedarf für die kommenden 18 Monate bei KMU bzw. für die kommenden 12 Monate bei großen Unternehmen ab dem Zeitpunkt der Gewährung zu decken.

Hinweis: Die Kombination von Beihilfen auf Basis der „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ bzw. der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ mit Beihilfen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sowie der De-minimis-Verordnung ist zulässig. Jedoch muss bei denselben förderfähigen Kosten eine Kumulierung der Beihilfewerte erfolgen und die Einhaltung **der jeweils höchsten Beihilfeobergrenze** sichergestellt werden.

² Zu einer Unternehmensgruppe im Sinne verbundener Unternehmen zählen alle Unternehmen, welche die folgenden Eigenschaften aufweisen:

- Unternehmen, an denen der Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt ist.
- Unternehmen, die am Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt sind.
- Alle Unternehmen, die in einem formellen Konzernverhältnis stehen.

Tilgungsaussetzung für programmgebundene Darlehen der LfA

Zutreffendes bitte ausfüllen und ankreuzen

Kreditprogramm: _____

Endkreditnehmer: _____

LfA-Zeichen: _____

Angebot der LfA vom: _____ LfA-Nummer: _____

Pro Darlehensvertrag können – inkl. bereits früher gewährter Tilgungsaussetzungen – **insgesamt maximal 4 Quartals-Tilgungsraten** ausgesetzt werden (bzw. 12 Monats- oder 2 Halbjahres-Tilgungsraten). In die jeweils beantragte Tilgungsaussetzung kann **maximal eine bereits eingezogene Tilgungsrate** einbezogen werden; diese Rate darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als 6 Wochen überfällig sein. Voraussetzung für die Aussetzung von Tilgungsleistungen ist, dass die Hausbank parallel substanzielle Eigenbeiträge zur Stabilisierung des Endkreditnehmers leistet (siehe unten).

Darüber hinaus ist die vollumfängliche Bestätigung der folgenden Punkte durch die Hausbank erforderlich:

- Wir bestätigen, dass der Endkreditnehmer nicht insolvenzreif ist und sich auch nicht in einer tiefgreifenden wirtschaftlichen Krise befindet, zu deren Bewältigung eine umfassende Sanierung erforderlich ist.
- Nach unserer Einschätzung ist zu erwarten, dass der Endkreditnehmer das Programmdarlehen einschließlich der gestundeten Tilgungsraten nach Überwindung der derzeitigen Probleme planmäßig bedienen kann.
- Die Antragstellung erfolgt auf Wunsch bzw. in Absprache mit dem Endkreditnehmer.

Für alle zugrunde liegenden Programmdarlehen außer Corona-Schutzschirm-Kredit, LfA-Schnellkredit und Corona-Kredit – Gemeinnützige ist zudem zu bestätigen:

- Der gegenwärtige Endkreditnehmerzinssatz für das o. g. Darlehen wird von uns auch für die zu stundenden Tilgungsraten als marktgerecht zugrunde gelegt.

Skizzierung der eigenen Beiträge der Hausbank, wie z. B. Aussetzung der planmäßigen Tilgung der eigenen Darlehen und Aufrechterhaltung der Linien der Hausbank (so sind z. B. bereits eingeräumte Kontokorrentkreditlinien dem Endkreditnehmer zu belassen):

Fälligkeit der ersten auszusetzenden Tilgungsrate:

Fälligkeit der letzten auszusetzenden Tilgungsrate:

Die im o.g. Zeitraum fälligen Tilgungsraten für das o. g. Darlehen bitten wir auszusetzen und mit der Schlussrate des o. g. Programmdarlehens einzuziehen.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift der Hausbank

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift des Zentralinstituts